

**Entstehung und Entwicklung**  
**der Genossenschaftsbanken im Baltikum**  
Darstellung und Analyse der Einflussfaktoren  
bis zum Zweiten Weltkrieg

Inauguraldissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Greifswald

vorgelegt von: Dipl.-Kfm. Colin Glinkowski

Greifswald, den 18. April 2023

Dekan: Prof. Dr. iur. Claus Dieter Classen

Erstgutachter: Prof. Dr. rer. pol. Jan Körnert

Zweitgutachter: Prof. Dr. sc. Detlev Hummel

Tag der Disputation: 08. Dezember 2023

## Inhaltsüberblick

1	Einleitung .....	1
2	Konzeptionelle Grundlagen .....	6
2.1	Grundlagen des Genossenschaftsbankwesens .....	6
2.2	Methodisches Vorgehen .....	22
2.3	Stand der Forschung .....	28
3	Historisch-politische und sozioökonomische Entwicklungen des Baltikums.....	32
3.1	Historische Grundlagen des Baltikums .....	32
3.2	Nationale Emanzipation der baltischen Völker im Russischen Reich .....	42
3.3	Erster Weltkrieg und Etablierung baltischer Republiken.....	56
3.4	Weltwirtschaftskrise und Einzug des Autoritarismus .....	71
3.5	Zweiter Weltkrieg und Okkupation.....	86
3.6	Phaseneinteilung.....	91
4	Genossenschaftsbanken in der I. Phase (Heteronomie 1815-1914).....	94
4.1	Einführung .....	94
4.2	Anfänge des baltischen Genossenschaftsbankwesens.....	94
4.3	Genossenschaftsbankwesen in den baltischen Gebieten Russlands.....	107
4.4	Vergleich der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen.....	120
4.5	Kategorisierung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren .....	124
4.6	Zwischenfazit .....	129
5	Genossenschaftsbanken in der II. Phase (Autarkie 1914-1930) .....	131
5.1	Einführung .....	131
5.2	Genossenschaftlicher Neuanfang im Baltikum .....	131
5.3	Genossenschaftsbankwesen in den autarken baltischen Republiken .....	136
5.4	Vergleich der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen.....	151
5.5	Kategorisierung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren der II. Phase..	158
5.6	Zwischenfazit .....	163
6	Genossenschaftsbanken in der III. Phase (Autoritarismus 1930-1945).....	165
6.1	Einführung.....	165
6.2	Genossenschaftsbankwesen nach der Weltwirtschaftskrise.....	165
6.3	Baltische Genossenschaftsbanken im Zweiten Weltkrieg.....	181
6.4	Vergleich der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen.....	182
6.5	Kategorisierung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren .....	188
6.6	Zwischenfazit .....	191
7	Phasenübergreifende Zusammenführung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren .....	194
8	Zusammenfassende Schlussbetrachtung und Ausblick.....	199

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsüberblick .....	I
Übersichtenverzeichnis .....	V
1 Einleitung .....	1
2 Konzeptionelle Grundlagen .....	6
2.1 Grundlagen des Genossenschaftsbankwesens .....	6
2.1.1 Moderner Genossenschaftsgedanke .....	6
2.1.2 Entstehung des Genossenschaftsbankwesens .....	10
2.1.3 Vergleich der Genossenschaftsbanktypen.....	17
2.2 Methodisches Vorgehen .....	22
2.2.1 Ansätze der geschichtswissenschaftlichen Genossenschaftsforschung ....	22
2.2.2 Methodische Ansätze .....	24
2.2.3 Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren.....	27
2.3 Stand der Forschung .....	28
3 Historisch-politische und sozioökonomische Entwicklungen des Baltikums.....	32
3.1 Historische Grundlagen des Baltikums .....	32
3.1.1 Zusammensetzung der baltischen Region .....	32
3.1.2 Genese der baltischen Gebiete Russlands .....	37
3.2 Nationale Emanzipation der baltischen Völker im Russischen Reich .....	42
3.2.1 Neue Machtverhältnisse und die Bauernbefreiung .....	42
3.2.2 Agrarfrage und der Bauernlandverkauf .....	46
3.2.3 Nationale Emanzipation .....	49
3.2.4 Revolution von 1905 .....	53
3.3 Erster Weltkrieg und Etablierung baltischer Republiken.....	56
3.3.1 Erster Weltkrieg .....	56
3.3.2 Baltische Unabhängigkeitskriege.....	60
3.3.3 Baltische Finanz- und Währungssysteme .....	64
3.3.4 Agrarreform und die wirtschaftliche Entwicklung .....	69
3.4 Weltwirtschaftskrise und Einzug des Autoritarismus .....	71
3.4.1 Weltwirtschaftskrise.....	71
3.4.2 Baltische Banken- und Währungsfrage .....	75
3.4.3 Baltische Staatsstrieche .....	78
3.4.4 Staatliche Einflussnahmen und weitere wirtschaftliche Entwicklungen ..	81
3.5 Zweiter Weltkrieg und Okkupation.....	86
3.6 Phaseneinteilung.....	91

4	Genossenschaftsbanken in der I. Phase (Heteronomie 1815-1914).....	94
4.1	Einführung.....	94
4.2	Anfänge des baltischen Genossenschaftsbankwesens.....	94
4.2.1	Genossenschaftliche Anfänge im Russischen Zarenreich .....	94
4.2.2	Rechtliche Normierung .....	100
4.3	Genossenschaftsbankwesen in den baltischen Gebieten Russlands.....	107
4.3.1	Genossenschaftsbanken auf estnischem Gebiet.....	107
4.3.2	Genossenschaftsbanken auf lettischem Gebiet .....	111
4.3.3	Genossenschaftsbanken auf litauischem Gebiet .....	116
4.4	Vergleich der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen.....	120
4.5	Kategorisierung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren.....	124
4.5.1	Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeldfaktoren.....	124
4.5.2	Rechtliche Einflussfaktoren .....	126
4.5.3	Fremd- und Selbsthilfefaktoren.....	127
4.6	Zwischenfazit .....	129
5	Genossenschaftsbanken in der II. Phase (Autarkie 1914-1930).....	131
5.1	Einführung.....	131
5.2	Genossenschaftlicher Neuanfang im Baltikum .....	131
5.2.1	Genossenschaftliche Gesetzgebung .....	131
5.2.2	Etablierung genossenschaftlicher Zentralbanken.....	135
5.3	Genossenschaftsbankwesen in den autarken baltischen Republiken .....	136
5.3.1	Estnisches Genossenschaftsbankwesen .....	136
5.3.2	Lettisches Genossenschaftsbankwesen .....	141
5.3.3	Litauisches Genossenschaftsbankwesen .....	146
5.4	Vergleich der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen.....	151
5.5	Kategorisierung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren der II. Phase..	158
5.5.1	Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeldfaktoren.....	158
5.5.2	Rechtliche Einflussfaktoren .....	159
5.5.3	Fremd- und Selbsthilfefaktoren.....	161
5.6	Zwischenfazit .....	163
6	Genossenschaftsbanken in der III. Phase (Autoritarismus 1930-1945).....	165
6.1	Einführung.....	165
6.2	Genossenschaftsbankwesen nach der Weltwirtschaftskrise.....	165
6.2.1	Estnisches Genossenschaftsbankensystem .....	165
6.2.2	Lettisches Genossenschaftsbankensystem .....	170
6.2.3	Litauisches Genossenschaftsbankensystem .....	176

6.3	Baltische Genossenschaftsbanken im Zweiten Weltkrieg.....	181
6.4	Vergleich der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen.....	182
6.5	Kategorisierung der Entstehung- und Entwicklungsfaktoren .....	188
6.5.1	Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeldfaktoren.....	188
6.5.2	Rechtliche Einflussfaktoren .....	189
6.5.3	Fremd- und Selbsthilfefaktoren.....	190
6.6	Zwischenfazit .....	191
7	Phasenübergreifende Zusammenführung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren .....	194
8	Zusammenfassende Schlussbetrachtung und Ausblick.....	199
	Literaturverzeichnis.....	204
	Personenregister .....	220

## Übersichtenverzeichnis

<i>Übersicht 2-1: Merkmale der drei Genossenschaftsbanktypen</i> .....	21
<i>Übersicht 2-2: Literaturüberblick zu den Genossenschaftsbanken im Baltikum</i> .....	31
<i>Übersicht 3-1: Livländische Konföderation um das Jahr 1260</i> .....	34
<i>Übersicht 3-2: Ostseegouvernements Russlands</i> .....	40
<i>Übersicht 3-3: Litauische Gouvernements Russlands</i> .....	41
<i>Übersicht 3-4: Die unabhängigen Republiken Estland, Lettland und Litauen</i> .....	63
<i>Übersicht 3-5: Phase I. – Heteronomie (1815-1914)</i> .....	92
<i>Übersicht 3-6: Phase II. – Autarkie (1914-1930)</i> .....	92
<i>Übersicht 3-7: Phase III. – Autoritarismus (1930-1945)</i> .....	93
<i>Übersicht 4-1: Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit – Musterstatut 1863</i> .....	101
<i>Übersicht 4-2: Vorschussverein des Schulze-Delitzsch Typs – Musterstatut 1871</i> .....	102
<i>Übersicht 4-3: Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs – Normalstatut 1905</i> .....	105
<i>Übersicht 4-4: Darlehenskassen des Raiffeisen Typs – Normalstatut 1905</i> .....	106
<i>Übersicht 4-5: Anzahl der Genossenschaftsbanken, Mitglieder und kumulierten Bilanzsummen auf estnischem Gebiet 1914</i> .....	111
<i>Übersicht 4-6: Anzahl der Genossenschaftsbanken, Mitglieder und kumulierten Bilanzsummen auf lettischem Gebiet 1914</i> .....	115
<i>Übersicht 4-7: Anzahl der Genossenschaftsbanken, Mitglieder und kumulierten Bilanzsummen auf litauischem Gebiet 1914</i> .....	120
<i>Übersicht 4-8: Statuten der baltischen Genossenschaftsbanken</i> .....	121
<i>Übersicht 4-9: Anzahl, Mitglieder und kumulierte Bilanzsummen baltischer Genossenschaftsbanken 1914</i> .....	123
<i>Übersicht 4-10: Anzahl der baltischen Genossenschaftsbanken und Mitglieder 1914</i>	123
<i>Übersicht 4-11: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeldfaktoren der I. Phase (Heteronomie 1815-1914)</i> .....	125
<i>Übersicht 4-12: Rechtliche Einflussfaktoren der I. Phase (Heteronomie 1815-1914)</i> .	127
<i>Übersicht 4-13: Fremd- und Selbsthilfefaktoren der I. Phase (Heteronomie 1815-1914)</i> .....	128
<i>Übersicht 5-1: Entwicklung der estnischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgegebenen Darlehen 1919-1929</i> .....	138
<i>Übersicht 5-2: Entwicklung der lettischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgegebenen Darlehen 1919-1929</i> .....	143

<i>Übersicht 5-3: Entwicklung der litauischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgegebenen Darlehen 1919-1929.....</i>	148
<i>Übersicht 5-4: Rechtliche Normierung der Genossenschaftsbanktypen.....</i>	152
<i>Übersicht 5-5: Entwicklung der Genossenschaftsbanken und ihrer Mitglieder im Baltikum 1919-1929.....</i>	153
<i>Übersicht 5-6: Anzahl der baltischen Genossenschaftsbanken und Mitglieder Ende 1929 .....</i>	156
<i>Übersicht 5-7: Die kumulierten Bilanzsummen der Genossenschaftsbanken Ende 1929 .....</i>	157
<i>Übersicht 5-8: Bilanzsummen der baltischen Genossenschafts- und Privatbanken Ende 1929 .....</i>	158
<i>Übersicht 5-9: Umfeldfaktoren der II. Phase (Autarkie 1914-1930).....</i>	159
<i>Übersicht 5-10: Rechtliche Einflussfaktoren der II. Phase (Autarkie 1914-1930).....</i>	161
<i>Übersicht 5-11: Fremd- und Selbsthilfefaktoren der II. Phase (Autarkie 1914-1930). ..</i>	162
<i>Übersicht 6-1: Entwicklung der estnischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgegebenen Darlehen 1930-1938.....</i>	167
<i>Übersicht 6-2: Entwicklung der estnischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgegebenen Darlehen 1930-1939.....</i>	172
<i>Übersicht 6-3: Entwicklung der litauischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgegebenen Darlehen 1930-1939.....</i>	179
<i>Übersicht 6-4: Struktur der baltischen Genossenschaftsbanksysteme 1939.....</i>	184
<i>Übersicht 6-5: Anzahl der baltischen Genossenschaftsbanken und ihrer Mitglieder 1930-1939 .....</i>	185
<i>Übersicht 6-6: Anzahl der baltischen Genossenschaftsbanken und ihrer Mitglieder Ende 1939 .....</i>	186
<i>Übersicht 6-7: Kumulierte Bilanzsummen der Genossenschaftsbanken Ende 1939 ....</i>	187
<i>Übersicht 6-8: Bilanzsummen der Genossenschafts- und Privatbanken Ende 1939....</i>	188
<i>Übersicht 6-9: Umfeldfaktoren der III. Phase (Autoritarismus 1930-1945).....</i>	189
<i>Übersicht 6-10: Rechtliche Einflussfaktoren der III. Phase (Autoritarismus 1930-1945).....</i>	190
<i>Übersicht 6-11: Fremd- und Selbsthilfefaktoren der III. Phase (Autoritarismus 1930-1945).....</i>	191
<i>Übersicht 7-1: Die drei Phasen .....</i>	194
<i>Übersicht 7-2: Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren der drei Phasen .....</i>	196



## 1 Einleitung

Im heutigen Litauen, nördlich der Stadt Šiauliai unweit der Grenze zu Lettland, befindet sich der *Kryziu Kalnas* (Berg der Kreuze).<sup>1</sup> Auf einem neun Meter hohen Hügel entfaltet sich ein wohl weltweit einzigartiges Meer von Kreuzen. Seit den Aufständen gegen die russische Heteronomie<sup>2</sup> in den Jahren 1830/31 und 1863/64 sollen die Bewohner<sup>3</sup> der Umgebung angefangen haben, auf dem Hügel Kreuze für ihre bei den Aufständen getöteten Angehörigen aufzustellen.<sup>4</sup> Nachdem die Sowjetunion das Baltikum 1940 okkupierte hatte, nahm das Aufstellen der Kreuze seit den 1950er Jahren durch zurückgekehrte Deportierte, politische Gefangene und Gläubige erneut zu. Der Berg der Kreuze wurde damit zunehmend zu einem politischen Symbol. Dies war den herrschenden Sowjets zuwider, sodass der Beschluss gefasst wurde, den Hügel zu zerstören: Am 5. April 1961 wälzten Bulldozer die Kreuze nieder. Doch bereits in der folgenden Nacht wurden heimlich neue Kreuze aufgestellt. Die Vernichtungsaktionen wurden bis 1975 dreimal wiederholt, blieben jedoch erfolglos, denn die Anzahl der Kreuze wuchs weiter. Der Berg der Kreuze avancierte damit zu einem Symbol des nationalen Widerstands – noch heute stehen auf dem Berg mehrere tausend Kreuze.<sup>5</sup>

Analog zu der Legende des *Kryziu Kalnas* war auch der genossenschaftliche Geist im Baltikum aller Widrigkeiten zum Trotz nicht auszulöschen. Seit ihrem Ursprung behaupteten sich genossenschaftliche Entwicklungen gegenüber zahlreichen Repressionen und machtpolitisch gesteuerten Versuchen, sie zu unterminieren. Die Entstehung und Entwicklung der baltischen Genossenschaftsbanken<sup>6</sup> begann bereits in den 1860er Jahren und unterlag vielfältigen historisch-politischen Ereignissen, die sich auf ihre Anzahl, Verbreitung und Anerkennung auswirkten. Auch heute existiert, trotz der langen sozialistischen Episode durch die Sowjetunion, eine beträchtliche Anzahl an Genossenschaftsbanken in baltischen Ländern.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Der *Kryziu Kalnas* ist ein katholisch geprägter Wallfahrtsort in Nordlitauen, der einerseits als religiöser und zugleich nationaler Erinnerungsort fungiert. Der Berg der Kreuze steht symbolisch für den Kampf für nationale und religiöse Freiheit. *Streikus* (2013), S. 222ff.

<sup>2</sup> Die russische Heteronomie bezeichnet die Fremdgesetzlichkeit/-bestimmtheit der russischen Zentralverwaltung über die baltische Bevölkerung in den als Gouvernements aufgeteilten baltischen Gebieten des damaligen russischen Zarenreichs. *Grube* (2017), S. 84ff.; *Dudenredaktion* (2020a), S. 453.

<sup>3</sup> In der Arbeit wird aufgrund der damaligen rechtlichen Stellung der Geschlechter aus inhaltlichen Gründen das Maskulin verwendet. Sofern die Quellenlage ein historisches Wirken von Frauen und Männern nahelegt, werden entsprechend auch beide Geschlechter genannt / wird sich inklusiver Sprache bedient. *Schäfer* (2003), S. 332.

<sup>4</sup> *Butenschön* (2002), S. 142.

<sup>6</sup> Die Begriffe Genossenschaftsbank und Kreditgenossenschaft werden im Folgenden synonym verwandt.

<sup>7</sup> Zur Entwicklung der Bankensysteme seit den 1990er Jahren und der heutigen Situation der baltischen Genossenschaftsbanken sei stellvertretend für Estland, Lettland und Litauen auf die Beiträge *Körnert/Romānova* (2014), S. 237ff.; *Körnert* (2015), S. 418ff.; *Körnert* (2016), S. 180ff. verwiesen.

Die Anfänge des Genossenschaftsbankwesens liegen mehr als 160 Jahre zurück. Die genossenschaftliche Entwicklung in den baltischen Gebieten begann in den 1860er Jahren, zu einer Zeit, in der die drei Staaten Estland, Lettland und Litauen in der heutigen Form nicht existierten, sondern in Gouvernements aufgeteilt waren und dem Russischen Zarenreich angehörten. Trotz erheblicher Widerstände verbreitete sich die genossenschaftliche Idee in den baltischen Gebieten des Russischen Zarenreichs wie die Kreuze auf dem *Kryziu Kalnas*. Noch vor dem Ersten Weltkrieg bestand ein weitläufiges Netz aus Genossenschaftsbanken.<sup>8</sup>

Nach dem Ersten Weltkrieg erklärten die baltischen Länder ihre Unabhängigkeit. Die drei landwirtschaftlich geprägten Republiken Estland, Lettland und Litauen stellten trotz der schwierigen Ausgangslage eine vorteilhafte Struktur für die Verbreitung des Genossenschaftswesens dar.<sup>9</sup> Es etablierte sich ein starkes Genossenschaftsbankwesen. Daran änderte sowohl die Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre als auch der Übergang der Republiken zu autoritären Regierungen nichts, obgleich sich die Gegebenheiten durch die staatliche Einflussnahme gravierend veränderten. Mit der Inkorporation<sup>10</sup> der baltischen Staaten in die Sowjetunion im Zuge des Zweiten Weltkriegs wurde das Genossenschaftsbankwesen schließlich komplett liquidiert.<sup>11</sup> Erst nach Wiedererlangen der Unabhängigkeit in den 1990er Jahren konnten sich im Rahmen der Transformationsprozesse in den drei Ländern wieder ein Genossenschaftsbankwesen herausbilden.<sup>12</sup>

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, ebendiese wirtschaftshistorischen Entstehungs- und Entwicklungsprozesse des Genossenschaftsbankwesens im Baltikum zu untersuchen. Zu Zeiten der Historischen Schule der Nationalökonomie und Soziologie war die geschichtliche Betrachtung sozialer Bewegungen und Entwicklungen fester Bestandteil und prägender Aspekt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.<sup>13</sup> Joseph Schumpeter (1883-1950), einer der einflussreichsten Ökonomen des 20. Jahrhunderts, stellte in seinem vielfach beachteten Werk: „Geschichte der ökonomischen Analyse“<sup>14</sup> klar, dass die Wirtschaftsgeschichte neben der Statistik und Theorie, das wichtigste Grundgebiet der ökonomischen Analyse darstellt. Dies sei laut Schumpeter dem Umstand geschuldet, dass

---

<sup>8</sup> Reinecke (1994), S. 55 u. 95f.; Pullerits (1938), S. 69f.; Tammann (1928), S. 220f.

<sup>9</sup> Šalčius (1938), S. 5.

<sup>10</sup> Die Inkorporation bezeichnet die Einverleibung der baltischen Staaten als sozialistische Sowjetrepubliken in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR).

<sup>11</sup> Reinecke (1994), S. 68f.

<sup>12</sup> Penkaitis (1997), S. 284.

<sup>13</sup> Zerche/Schmale/Blome-Dress (2016), S. 81.

<sup>14</sup> Schumpeter (2007), S. 42ff. Das Werk wurde von seiner Witwe Elizabeth posthum herausgegeben und erschien deutschsprachig 1954 in zwei Bänden. Die hier zitierte neue Ausgabe folgte im Jahr 2007.

ohne historisches Wissen die ökonomischen Phänomene von Epochen bis hin zur Gegenwart nicht zu begreifen sind. Dabei darf der geschichtliche Überblick sich nicht auf rein wirtschaftliche Fakten beschränken, sondern muss auch institutionelle Fakten einschließen, da diese ineinandergreifen und nur so zum Verständnis der historischen Prozesse führen könne.<sup>15</sup> Die heutige Geschichtsbetrachtung in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist hingegen oftmals nur auf einzelfallbezogene Analysen ausgelegt.<sup>16</sup> Dabei könnte eine Neubewertung der geschichtswissenschaftlichen Genossenschaftsforschung identitätsstiftende, traditionsbildende sowie kritisch-emanzipatorische Aspekte einer Zukunftsorientierung beinhalten.<sup>17</sup> Schließlich können Erfahrungen der Vergangenheit Anregungen zur Suche nach Lösungsstrategien für Probleme der Gegenwart darbieten.<sup>18</sup> Natürlich lassen dynamische Umweltbedingungen sowie verschiedenartige Gegebenheiten, Kulturen und Traditionen eine simple schematische Übertragung aus einem historischen Kontext in einen aktuellen Kontext nicht zu. Dies wird weiterhin durch den Umstand erschwert, dass die Erfahrungen der Vergangenheit häufig in Form von direkten oder sogar indirekten Berichten bestehen, womit sie stets nur ein (subjektives) Abbild der damaligen Realität darstellen.<sup>19</sup>

Da problematische Entwicklungsprozesse sich wiederholen können, lässt sich aus den historischen Erfahrungen trotz dieser Einschränkungen profitieren. Dies zeigen Beispiele in Schwellenländern.<sup>20</sup> Staaten, die sich im Frühstadium einer industriewirtschaftlichen Entwicklung befinden, gibt es heutzutage noch immer, genauso wie agrarisch geprägte Staaten, in denen Teile der Bevölkerung keinen Zugang zu Bankdienstleistungen haben. Dort haben nicht nur die Betroffenen ein Interesse daran, ihre Situation zu verbessern, auch Regierungen bemühen sich in der Regel, die Potenziale ihrer jeweiligen Volkswirtschaften auszuschöpfen.

Sofern Selbsthilfe in Form von genossenschaftlichen Konzepten als Möglichkeit in Erwägung gezogen wird, stellt sich die Frage, wie diese initiiert werden kann. Dies wurde bereits durch die frühen Genossenschaftspioniere im nordeuropäischen Kulturkreis aufgegriffen. Sollte *„Selbsthilfe nicht ausschließlich von innen und unten, statt von außen und oben her, aus der originären Interessenlage und der Selbstentscheidung der Betrof-*

---

<sup>15</sup> Schumpeter (2007), S. 42ff.

<sup>16</sup> Zerche/Schmale/Blome-Dress (2016), S. 81.

<sup>17</sup> Kluge (1992), S. 107f.

<sup>18</sup> Faber (1982), S. 219f.; Kocka (1977), S. 129ff.

<sup>19</sup> Kluge (1992), S. 107f.; Zerche/Schmale/Blome-Dress (2016), S. 81.

<sup>20</sup> Hierzu ist die Kurzstudie über „Mikrofinanzen in Entwicklungsländern“ von Schneeweiß/GLS Bank (2015) interessant, aber auch die kritischen Einschätzungen von Bateman (2017).

*fenen entstehen, [...] wenn sie Bestand haben will und zu einer Bewegung führen soll, die weitgehende politisch-ökonomische Unabhängigkeit erreicht?*<sup>21</sup> In der praktischen Entwicklungszusammenarbeit ist darüber hinaus zu erörtern, inwiefern eine Anregung zur Selbsthilfe zum Zwecke der sozioökonomischen Entwicklung gestaltet werden kann, ohne entscheidende Bedingungen der Selbstbestimmtheit über die Verwendung von Fremdhilfe zu missachten.<sup>22</sup> Diskussionen über derartige Fragestellungen werden vielfach ohne jegliche Berücksichtigung des durchaus vorhandenen und teils umfangreichen historischen Erfahrungsgutes geführt. Dabei kann die Berücksichtigung von Erkenntnissen über den Verlauf und die Resultate früherer Strukturanpassungen im Genossenschaftswesen helfen, diesen Herausforderungen der Gegenwart effektiver begegnen zu können.<sup>23</sup>

Die bisherigen Untersuchungen zu den Genossenschaftsbanken in Estland, Lettland und Litauen sowie deren Entwicklung sind größtenteils überblicksartige Bestandteile größerer Forschungsarbeiten. Dies liegt zum einen daran, dass Genossenschaftsbanken im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre oftmals nur beiläufig als Teil der regionalen Bankensysteme thematisiert werden. Zum anderen stellen die Genossenschaftsbanken in der genossenschaftswissenschaftlichen Literatur nur eine zu unterscheidende genossenschaftliche Form von vielen dar. Es finden sich allerdings in früheren Forschungen fruchtbare zeitlich begrenzte Einzelbetrachtungen der Genossenschaften, die die Genossenschaftsbanken in den Mittelpunkt der Untersuchung stellten. Eine vergleichende Betrachtung der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen der Genossenschaftsbanken in den drei Ländern war bisher nicht vorhanden. Grube nahm hierzu in seinem Beitrag „Zwischen Heteronomie und Autonomie“ einen Vergleich der Entwicklungen der estnischen und lettischen Genossenschaftsbanken bis zum Zweiten Weltkrieg vor.<sup>24</sup> Hieraus erwuchs die Idee, seine Untersuchung im Rahmen der hier vorliegenden Arbeit zu vertiefen und um die litauischen Entwicklungen zu erweitern.

Ziel der Arbeit ist es zunächst, die politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen im Zeitverlauf und ihren Einfluss auf die Entwicklungen des jeweiligen Genossenschaftsbankwesens aufzuzeigen. Dabei wird herausgearbeitet, inwiefern sich die Entwicklungen in den drei Ländern unterscheiden, ob sie anhand von historisch-politischen Wendepunkten nachvollzogen werden können und ob die Entwicklungen einer

---

<sup>21</sup> Müller (1980), S. 213.

<sup>22</sup> Müller (1980), S. 214; Krebs (1928).

<sup>23</sup> Kluge (1992), S. 113.

<sup>24</sup> Grube (2017), S. 84ff.

eigenen Dynamik folgten. Des Weiteren wird empirisch untersucht, welchen Aspekt und welche Bedeutung das Genossenschaftsbankwesen für die wirtschaftliche Entwicklung der baltischen Länder innehatte.

Die Fragestellung dieser Arbeit orientiert sich an den Überlegungen von Werner Wilhelm Engelhardt zur geschichtswissenschaftlichen Genossenschaftsforschung<sup>25</sup> und lautet: Welche Faktoren begünstigen die Entstehung und Entwicklung von Genossenschaftsbanken? Aufgrund der Fülle und Vielfältigkeit des Themas empfiehlt sich ein fachübergreifender Zugang der Methodentriangulation. Durch unterschiedliche wissenschaftliche Zugänge sollen derart möglichst kohärente Antworten auf die forschungsleitende Fragestellung gefunden werden.<sup>26</sup>

Um das Ziel der Arbeit zu erreichen, werden im nachfolgenden Teil 2 zunächst die Grundlagen des Genossenschaftsbankwesens vorgestellt. Dies beinhaltet eine übersichtsartige Darstellung der Hintergründe der genossenschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen inklusive der Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede der verschiedenen Genossenschaftsbanktypen. Darauf folgt der Methodenteil, indem der Forschungsansatz und die Methodenwahl vorgestellt werden bevor ein Einblick in den Stand der baltischen Genossenschaftsforschung gegeben wird. Teil 3 beginnt mit der historisch-politischen und sozioökonomischen Entwicklung der „Balten“ und des „Baltikums“, um die Ausgangslage und besonderen Gegebenheiten nachvollziehen zu können. Die Entwicklungen werden anhand der herausgestellten historisch-politischen Wendepunkte in drei Phasen unterteilt, die sich klar voneinander abgrenzen. Diese drei Phasen bilden den Hauptteil dieser Arbeit, indem die Entstehungs- und Entwicklungsprozesse der estnischen, lettischen und litauischen Genossenschaftsbanken untersucht werden: Phase I (Heteronomie) in Teil 4, Phase II (Autarkie) in Teil 5 und Phase III (Autoritarismus) in Teil 6. Zum Ende einer jeden Phase erfolgt eine vergleichende Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsprozesse und eine empirische Betrachtung der entstandenen Genossenschaftsbanken, bevor abschließend die Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren abstrahiert werden. Den drei Phasen schließt sich die Diskussion der Forschungsergebnisse anhand der Faktoren in Teil 7 an, bevor in Teil 8 die wichtigsten Ergebnisse in einer Schlussbetrachtung zusammengeführt werden.

---

<sup>25</sup> Engelhardt (1985), S. 63f.

<sup>26</sup> Flick (2004), S. 7f.

## 2 Konzeptionelle Grundlagen

### 2.1 Grundlagen des Genossenschaftsbankwesens

#### 2.1.1 Moderner Genossenschaftsgedanke

Es liegt in der Natur des Menschen, sich mit seinesgleichen zusammenzuschließen. In der daraus resultierenden Gemeinschaft liegt auch der generelle Fortschritt menschlicher Zivilisation begründet. Zusammenschlüsse sind vorteilhaft im Hinblick auf Schutz vor äußeren Feinden oder vor den Elementen, aufgrund gemeinsamer Neigungen und Bedürfnisse, anlässlich gemeinschaftlicher Tätigkeiten oder einfach aufgrund von einschneidenden historischen Ereignissen. So verschieden diese Gründe sein mögen, so verschieden sind auch die Arten der Vereinigungen und Zusammenschlüsse.<sup>27</sup>

Die Anfänge der genossenschaftlichen Idee reichen bis in das Mittelalter zurück, wo es zu ersten Formen von zweckmäßigen kooperativen Zusammenschlüssen kam. Das Hauptwort Genosse geht aus dem althochdeutschen Wort *g(i)nōz*, *Genosse*, *Gefährte* hervor, was sich auf das Wort *nōz*, *Vieh* bezieht.<sup>28</sup> Ein Genosse ist also derjenige, der Anteil am Vieh oder der Viehweide hat.<sup>29</sup> So kannte das mittelalterliche germanische Recht bereits Marktgenossenschaften sowie Dorf- und Hofgenossenschaften.<sup>30</sup> „Die Genossenschaften wurden als Gemeinschaften verstanden, die Teilhabe an Rechten oder Sachen besaßen oder bestimmte Zwecke erreichen wollten.“<sup>31</sup> Der Selbstzweck solcher Vereinigungen ergab sich überwiegend aus nachbarschaftlicher, sippenmäßiger oder ständischer Verbundenheit der Kooperationsmitglieder. Sie bildeten vor allem Wirtschafts- und Lebensgemeinschaften wie die Gilden und Zünfte,<sup>32</sup> die im Handel und Handwerk zu finden waren und im weitesten Sinne genossenschaftliche Vorformen darstellten. In der Landwirtschaft hatten sich bereits im Spätmittelalter die sogenannten Real-Genossenschaften entwickelt, bei denen die Mitgliedschaft auf dem Besitz eines Grundstücks oder eines Waldteils als Vermögenswert fußte, sowie Personal-Genossenschaften, in denen Einzelpersonen Mitglieder waren.<sup>33</sup>

Der moderne Genossenschaftsgedanke kam erstmals in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im westlichen Europa auf und war hauptsächlich mit wirtschaftlichen Interessen verbunden. Mit der im 18. Jahrhundert in England aufkommenden, vom technischen Fort-

---

<sup>27</sup> Crüger (1892), S. 1.

<sup>28</sup> Schützeichel (2012), S. 241.

<sup>29</sup> Vershofen (1967), S. 19.

<sup>30</sup> Hüttl (1993), S. 14.

<sup>31</sup> Hüttl (1993), S. 14f.

<sup>32</sup> Todev/Paulesich/Brazda (1992), S. 1.

<sup>33</sup> Schmierer (1979), 425; Hüttl (1993), S. 15.

schritt geprägten Industrialisierung setzte eine rapide Modernisierung, Automatisierung sowie Arbeitsteilung in der Wirtschaft ein, die nach und nach in anderen Länder Einzug hielt. Damit wurde auch der Niedergang der traditionellen Strukturen in Handwerk, Landwirtschaft sowie im Handel eingeläutet. Das Ende des Feudalismus, die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Bauernbefreiung, die Gewerbefreiheit und die Aufhebung des Zunftwesens brachten den einfachen mitunter ländlichen Bevölkerungsschichten eine nie gekannte Freiheit.<sup>34</sup>

Mit dem Durchbruch der Industrialisierung im 19. Jahrhundert kam es jedoch auch zur Abwertung der menschlichen Arbeit, was eine existenzielle Herausforderung darstellte. Während die menschliche Beschäftigung zuvor zum größten Teil feste, schützende und eingeschränkte Organisationen des gemeinschaftlichen Wirtschaftens kannte, stand nun vielmehr die Arbeit der Einzelnen im gegenseitigen Wettbewerb im Vordergrund.<sup>35</sup> Die ökonomischen und gesellschaftlichen Umwälzungen der industriellen Revolution und die damit einhergehenden, teils verheerenden sozialen Verwerfungen und Herausforderungen fungierten als Grundlage der modernen Genossenschaftsbewegung.<sup>36</sup>

In England war die Industrialisierung am weitesten fortgeschritten. Aufgrund der Diskrepanz zwischen Arbeit und Kapital stellte sich dort schon im 18. Jahrhundert innerhalb großer Schichten der Bevölkerung die sogenannte *soziale Frage*. Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, dass die Entwicklung der modernen Genossenschaftsbewegung eben hier ihren Ursprung fand. Einer der bedeutenden Vordenker der Genossenschaftsbewegung war Robert Owen (1771-1858), Fabrikant aus Wales, der 1799 in seiner Baumwollspinnerei in Schottland erfolgreich demonstrierte, dass menschenwürdigere Arbeitsbedingungen mit einer effizienteren Produktion einhergehen können. Mit seinen damals utopisch anmutenden Versuchen eines Aufbaus kommunistischer produktivgenossenschaftlicher Kolonien, wie der Kolonie *New Harmony* 1825 in Amerika,<sup>37</sup> die auf Basis von Moral und Tauschwirtschaft funktionieren sollte, scheiterte der philanthropische

---

<sup>34</sup> Bonus/Schmidt (1990), S. 186ff.; Lamprecht (2006), S. 17ff.; Hammerschmidt (2003), S. 246ff.

<sup>35</sup> Crüger (1892), S. 2.

<sup>36</sup> Kaltenborn (2012), S. 18f.

<sup>37</sup> Robert Owen segelte im Oktober 1824 gemeinsam mit seinem Sohn nach Amerika, wo er in Indiana seine Versuchsgemeinde gründete. Hierzu erwarb er aus eigenen Mitteln eine bestehende Stadt aus 180 Gebäuden und mehrere tausend Hektar Land. Owen benannte die Stadt in *New Harmony* um und machte sie zu seinem vorläufigen Modell für eine utopische Gemeinschaft. Von den 130 identifizierbaren kommunenartigen Experimenten in Amerika vor dem Amerikanischen Bürgerkrieg waren mindestens 16 von Oweniten gegründet oder von Oweniten beeinflusst worden. *New Harmony* war Owens frühestes und ehrgeizigstes Experiment. Harrison (1972), S. 37; Leopold (1940), S. 21; Arndt (1965), S. 298; Spiegel (1971), S. 441f.

Unternehmer jedoch.<sup>38</sup> Dieser Rückschlag hielt Owen jedoch nicht davon ab, sein Vorhaben in Großbritannien fortzusetzen, was ihm unter anderem große Anerkennung von Friedrich Engels und Karl Marx einbrachte.<sup>39</sup> Während sich Owen in Amerika aufhielt, wurden seine Gedanken in England verbreitet: Der Arzt Dr. William King (1786-1865) gründete 1827 eine Konsumgenossenschaft in Brighton und brachte die Zeitschrift „The Co-operate“ heraus, um die von ihm weiterentwickelten genossenschaftlichen Ideen Owens zu verbreiten.<sup>40</sup> Er definierte den Genossenschaftsgedanken als Alternative zur rein privaten und rein staatlichen Wirtschaftsorganisation. Durch einen Zusammenschluss der Arbeiter sollte das fehlende Kapital angesammelt werden, um die Unabhängigkeit gegenüber Fabrikanten und Unternehmen zu stärken.<sup>41</sup> Im Jahr 1830 sollen auf englischem Boden schon 266 Genossenschaften existiert haben. Dennoch konnte sich der Owen'sche Sozialismus nicht dauerhaft durchsetzen und mit ihm verschwanden auch die meisten seiner Genossenschaften.<sup>42</sup>

Die 1844 gegründete *Rochdale Society of Equitable Pioneers* wird als erste erfolgreiche und moderne Genossenschaft der Welt angesehen. Die 28 Pioniere des im Nordwesten Englands gelegenen Rochdale realisierten die Ideen von King und schlossen sich zusammen, um gemeinsam einen Konsumladen finanzieren zu können und so das materielle Wohl sowie die soziale und wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern. Durch die günstige Ertragslage stellten sich schnell Erfolge ein und weitere genossenschaftliche Einrichtungen folgten.<sup>43</sup> Die Ideen der Rochdale Society liegen zwar in den Ansätzen Kings und auch Owens begründet, gehen jedoch entscheidend darüber hinaus.<sup>44</sup> Dies wird durch die demokratischen Grundsätze in den Rochdale Prinzipien deutlich, die sich die Pioniere auferlegten und die heute noch – mit zwischenzeitlichen Überarbeitungen – allgemeingültige Prämissen darstellen, nach deren Grundsätzen Genossenschaften weltweit operieren.<sup>45</sup> Unabhängig von der Höhe der Einlagen hatte jedes Mitglied eine Stimme. Die offene Mitgliedschaft ermöglichte es jedermann, zu gleichen Bedingungen der Genossenschaft beizutreten. Die Mitglieder erhielten jährlich 3,5 Prozent Zinsen auf

---

<sup>38</sup> Koch (1991), S. 48ff.

<sup>39</sup> Marx/Engels (1972), S. 534.

<sup>40</sup> King (1828).

<sup>41</sup> Faust (1977), S. 97ff.

<sup>42</sup> Crüger (1892), S. 33ff.

<sup>43</sup> Fairbairn (1994), S. 3f.; Koch (1991), S. 54f.

<sup>44</sup> Koch (1991), S. 54.

<sup>45</sup> Die Rochdale Principles wurden 1937 offiziell von der Internationale Allianz von Genossenschaften (ICA) als die Rochdale Prinzipien der Genossenschaften übernommen, 1966 wurde die Version überarbeitet und als die "Genossenschaftsprinzipien" beschrieben und 1995 wurden sie schließlich Teil der offiziellen Erklärung zur Genossenschaftsidentität. *International Co-operative Alliance* (o. Jg.).



ihre Einlagen und eine Gewinnbeteiligung, die sich prozentual an der Höhe ihrer Einkäufe maß. Außerdem wurden 2,5 Prozent der zu verteilenden Dividende für Bildungszwecke und Unterrichtsangebote für Mitglieder einbehalten. Weitere Gewinnüberschüsse wurden in einem Fonds für die Genossenschaft gesammelt, womit die Bedürfnisse des Einzelnen und der Gemeinschaft gedeckt werden konnten. Es wurde eine faire Preispolitik durchgesetzt; Einkäufe auf Kredit wurden nicht gewährt, weshalb das Kreditausfallrisiko praktisch nicht bestand.<sup>46</sup> Die Rochdale Society schaffte es so überaus erfolgreich, in ihrer Genossenschaft den sozialen mit dem privatwirtschaftlichen Ansatz zu verknüpfen.<sup>47</sup> Im Jahr 1880 hatte die Genossenschaft bereits 10.613 Mitglieder und erwirtschafteten einen Gewinn. Der Erfolg der Rochdale Society wurde über die Grenzen Englands hinaus in andere europäische Länder überliefert, wo es in der Folge vermehrt zu genossenschaftlichen Gründungen kam.<sup>48</sup>

Wie im Folgenden deutlich wird, wiesen die genossenschaftlichen Ansätze spezifische Charakteristika auf, anhand derer verschiedenen sozialen Herausforderungen angemessen begegnet werden konnte. Auch wenn die Entwicklung der modernen Genossenschaftsidee je nach Land und Kultur von unterschiedlichen Ausgangspunkten und politischen Ansichten ausging und geprägt wurde, stellten Genossenschaften insgesamt eine Antwort auf viele soziale und wirtschaftliche Problemlagen des 19. Jahrhunderts dar.<sup>49</sup>

Die *Internationale Co-operative Alliance*,<sup>50</sup> definiert eine Genossenschaft heutzutage folgendermaßen: „Eine Genossenschaft ist eine autonome Vereinigung von Personen freiwillig vereinigt, um ihren gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen und Wünschen durch ein im gemeinsamen Besitz und demokratisch kontrollierten Unternehmen gerecht zu werden.“<sup>51</sup> Anhand dieser Definition wird bereits deutlich, dass es vor allem die zugrundeliegenden Prinzipien und Werte sind, die Genossenschaften von anderen Wirtschaftsformen unterscheiden. Initiiert durch die Rochdale Society sind es damit einhergehende, beinahe ideologische Prämissen, die allen Genossenschaften als Richtlinien auferlegt wurden: Fundamentale Werte von Genossenschaften sind entsprechend Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Solidarität, soziale Verantwortung, Ehrlichkeit und Trans-

---

<sup>46</sup> Fairbairn (1994), S. 8f.

<sup>47</sup> Faucherre (1925), S. 32.

<sup>48</sup> Crüger (1892), S. 44.

<sup>49</sup> Hüttl (1993), S. 17.

<sup>50</sup> Die *Internationale Co-operative Alliance* ist die größte global tätige Allianz, die sich aus 289 Genossenschaftsverbänden zusammensetzt, die wiederum eine Milliarde Genossenschaftsmitglieder, aus 95 verschiedenen Ländern, vertreten.

<sup>51</sup> *International Co-operative Alliance* (o. Jg.).

parenz. Diese Werte sind zudem eng miteinander verbunden. So lässt sich beispielsweise Selbsthilfe nur durch Selbstverantwortung und Selbstverwaltung realisieren. Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Solidarität, Ehrlichkeit und Transparenz sind überlebenswichtige Stützen einer freiwilligen demokratischen Vereinigung. Diese Prinzipien wurden im Laufe der Zeit bearbeitet und aktualisiert und lauten seit 1995 wie folgt:

1. Freiwillige und offene Mitgliedschaft,
2. demokratische Kontrolle durch die Mitglieder,
3. wirtschaftliche Partizipation der Mitglieder,
4. Autonomie und Unabhängigkeit,
5. Bildung und Informationen für Mitglieder,
6. Kooperation zwischen Genossenschaften,
7. nachhaltige Entwicklung.

Das sechste und siebte Prinzip wurde von der Alliance hinzugefügt, um der heutigen Zeit und Entwicklung zu entsprechen.<sup>52</sup> Die Prinzipien sind in den meisten Ländern der Welt durch den Gesetzgeber geschützt, so auch in den seit 1990 wieder unabhängigen baltischen Republiken.<sup>53</sup>

### 2.1.2 Entstehung des Genossenschaftsbankwesens

Der Lehrer *Samuel Jurkovič* soll die erste Gründung einer Kreditgenossenschaft auf dem europäischen Kontinent im Jahr 1845 in der slowakischen Kleinstadt Sobotište etabliert haben. Er setzte sich für die Bauernbewegung ein und rief den Bauernverein *Gazdovský spolok* ins Leben. Mit ihm wurden erstmals kreditgenossenschaftliche Ansätze praktisch umgesetzt.<sup>54</sup> Die Entwicklung des Genossenschaftsbankwesens aus den Ideen des modernen Genossenschaftswesens heraus wird heute vor allem den beiden Deutschen Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883) und Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) zugesprochen.<sup>55</sup> Erste Schritte unternahmen diese unabhängig voneinander ebenfalls in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts, als Raiffeisen 1846 den *Weyerbuscher Brodverein* gründete,

---

<sup>52</sup> *International Co-operative Alliance* (o. Jg.).

<sup>53</sup> *Republic of Estonia* (1999); *Republic of Latvia* (2001); *Republic of Lithuania* (1995).

<sup>54</sup> *Steding/Kramer* (1998), S. 22.

<sup>55</sup> Der bürgerliche Name ist nur Hermann Schulze. Den Doppelnamen Schulze-Delitzsch benutzte er selbst im öffentlichen Leben seit seiner Wahl in die Preußische Nationalversammlung 1848. Als Abgeordneter des Wahlkreises Delitzsch war es üblich, zur besseren Unterscheidung unter den Abgeordneten den Namen seines Heimatortes als Zusatz im Nachnamen zu führen. *Hüttl* (1993), S. 17.

während Schulze-Delitzsch 1849 die *Rohstoffassoziation für Tischler* ins Leben rief.<sup>56</sup> Darauf folgten weiterhin eine Assoziation für den Berufsstand der Schuhmacher und 1850 schließlich die Gründung des ersten Vorschussvereins als Vorläufer der heutigen Volksbanken. Die erste Genossenschaftsbank im raiffeisenschen Sinne gründete dieser 1864 unter dem Namen *Heddesdorfer Darlehenskassenverein*. Im selben Jahr soll es bereits über 1.000 Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzschs gegeben haben.<sup>57</sup>

Wie bereits erwähnt, waren die sozialen Herausforderungen und Problemlagen infolge der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts Auslöser für die Entwicklung eines Genossenschaftsbankwesens. Die Bauernbefreiung ermöglichte 1848/49 durch Ablösezahlungen den Erwerb von eigenem Besitz an Grund und Boden; dafür ging jedoch der „Schutz und Schirm“ der Gutsherren verloren. Die Einführung der Gewerbefreiheit durch die Abschaffung des Zunftwesens hatte das damit verbundene Sozialsystem ebenfalls aufgelöst. Dies ließ Landwirte, Bauern, Gewerbetreibende und Handwerker als freie, selbstverantwortliche Unternehmer, Produzenten und Konkurrenten auf einem freien Markt zurück. Um die eigene Existenz zu sichern und auf einem durch Preisdruck gekennzeichneten Markt zu bestehen, bedurfte es einer Finanzierung, um in größerem Ausmaß qualitativ hochwertig und konkurrenzfähig produzieren zu können. Die Privatbanken und später die Großbanken waren jedoch durch die Industrialisierung geprägt und zudem nicht auf Kleinstkreditfinanzierung ausgelegt. Auch andere Kreditinstitute waren hierzu kaum in der Lage.<sup>58</sup>

Die Problematik bestand nun darin, die Kreditklemme für die in dieser Zeit in Not geratenen Landwirte, Bauern, Gewerbetreibende und Handwerker zu lösen. Schulze-Delitzsch und Raiffeisen versuchten, zunächst ihren notleidenden Mitmenschen beispielsweise mit Wohltätigkeitsvereinen zu helfen. Diese rein karitative Einstellung ersetzte Schulze-Delitzsch jedoch rasch durch das Prinzip der Selbsthilfe. Dabei standen nun vielmehr wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. Raiffeisen wiederum hielt an den karitativen Grundsätzen deutlicher fest, indem er neben dem Selbsthilfeprinzip auch christlich-ethisches Gedankengut hervorhob.<sup>59</sup>

---

<sup>56</sup> Koch (1991), S. 107; Crüger (1892), S. 148. In der Literatur wird fälschlicherweise häufig 1847 als Jahreszahl genannt.

<sup>57</sup> Seelmann (1928), S. 267.

<sup>58</sup> Hüttl (1993), S. 17ff.

<sup>59</sup> Hofinger/Weiß (2009), S. 113f.; Koch (1991), S. 308.

Diese teils recht unterschiedlichen Positionen der beiden Pioniere sind in die Genossenschaftsgeschichte als Systemstreit eingegangen; sie sind nicht zuletzt in der unterschiedlichen Herkunft und Sozialisation der Vordenker begründet. So wuchs Raiffeisen in einem kleinen Dorf im Westerwald mit acht Geschwistern auf. Seine Kindheit war durch den tiefen Glauben der Mutter geprägt, sodass Raiffeisen in einem stark christlich-religiösen Umfeld aufwuchs.<sup>60</sup> Der konfirmierte Raiffeisen wurde später Kommunalbeamter und war von 1845 bis 1849 Bürgermeister von Weyerbusch, der Nachbargemeinde seines Geburtsortes Hamm.<sup>61</sup> Er galt als sehr gläubig und richtete sein Handeln daher anhand des Grundsatzes der christlichen Nächstenliebe aus. Im Gegensatz zu Raiffeisen wuchs Schulze-Delitzsch gutbürgerlich im Ort Delitzsch auf, besuchte die höhere Schule in Leipzig und studierte Rechtswissenschaften. Von 1841 bis 1849 wurde er als Patrimonialrichter in Delitzsch Nachfolger seines erkrankten Vaters. Das Richteramt erstreckte sich in seiner Zuständigkeit über einen großen Teil des Kreises, wodurch er verstärkt die Nöte kleinerer Handwerksbetriebe im Umland kennenlernte.<sup>62</sup>

Während Schulze-Delitzsch sich somit überwiegend den Nöten der Handwerker und Gewerbetreibenden annahm, konzentrierte sich Raiffeisen auf die Landwirte und Bauern. Die Unterschiede der beiden Systeme bezüglich ihrer Größe und Ausrichtung sind vor allem auf diese differenzierten Ausrichtungen hinsichtlich primärer Zielgruppen zurückzuführen. Die Handwerker und Gewerbetreibenden waren aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit vorrangig in urbanen Gebieten angesiedelt, weswegen auch die Volksbanken in Städten vorzufinden waren und ihre Geschäftstätigkeit dementsprechend ausrichteten.<sup>63</sup> Im Gegenzug vertrat Raiffeisen die Meinung: „*Ein Dorf, ein Kirchspiel, eine Gemeinde, also auch eine Genossenschaft.*“<sup>64</sup> Laut dem damaligen Vereinsgesetz brauchte es sieben Gründungsmitglieder, um eine Genossenschaft zu gründen. Während Gewerbetreibende und Handwerker hierdurch von Anfang an auf überörtliche Zusammenschlüsse angewiesen waren, fiel es in einem dörflichen Rahmen deutlich leichter, die notwendigen sieben bäuerlichen Gründungsmitglieder zu finden. An die dörflichen Darlehenskassen waren meist Lagerhäuser angeschlossen, womit sie Waren-, Einlagen- und Kreditgeschäft verbanden. Gemeinsam wurden Saatgut, Düngemittel und landwirtschaftliche Maschinen zu Großhandelspreisen bezogen. Um den Zwischenhandel umgehen zu können, wurden die

---

<sup>60</sup> Klein (1999), S. 12.

<sup>61</sup> Klein (1999), S. 24f.

<sup>62</sup> Hofinger/Weiß (2009), S. 97 u. 129. Das Amt von Schulze-Delitzsch umfasste nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch die Gemeindeverwaltung im umfassenden Sinn.

<sup>63</sup> Schmoller (1967), S. 49f., Hüttl (1993), S. 17ff.

<sup>64</sup> Gierke (1954), S. 591; Klein (1999), S. 79; Hofinger/Weiß (2009), S. 114.

landwirtschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls gemeinsam veräußert.<sup>65</sup> Schulze-Delitzschs Volksbanken waren hingegen ausschließlich auf das Einlagen- und Kreditgeschäft ausgerichtet. Aus diesem Grund entstanden separate Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie gewerbliche Absatz- und Bezugsgenossenschaften, mit denen die Volksbanken geschäftliche Verbindungen eingingen.<sup>66</sup> Insgesamt wird somit deutlich, dass sich in den Systemen Raiffeisen und Schulze-Delitzsch jeweils unterschiedliche Rahmenbedingungen und Charakteristika herausbildeten, die zum Ziel hatten, den Bedarf der jeweiligen Zielgruppen möglichst effizient zu erfüllen, beziehungsweise diesem gerecht zu werden.

Das moderne Genossenschaftsbankwesen verdankt seine rasche Verbreitung dem politischen Engagement Schulze-Delitzschs. Dieser war preußischer Abgeordneter in der deutschen Nationalversammlung 1848, deren damaliger Ministerpräsident Otto von Bismarck kein Freund von Genossenschaften war. Die Volksbanken von Schulze-Delitzsch, die die Kreditklemme des Kleingewerbes beseitigten, bezeichnete er als „*Kriegskassen der Demokratie*“<sup>67</sup> und sah sie als Tarnung alter Revolutionäre, die seiner Ansicht nach unter Regierungsgewalt gestellt werden sollten. Das deutsche Wort *Genossenschaft* wurde zu jener Zeit allerdings noch nicht verwendet. Man sprach vielmehr von einer *Assoziation* – ein Begriff, den Ferdinand Lassalle geprägt hat.<sup>68</sup> Er propagierte auf deutschem Gebiet seine *Productivassoziationen*, in denen sich die Arbeiter zusammenschließen sollten, um das ganze Land zu überziehen und schließlich den Staat zu kennzeichnen. Im Gegensatz zu Schulze-Delitzsch lehnte Lassalle die Hilfe durch Selbsthilfe vehement ab und verlangte, dass der Staat das nötige Kapital liefere und als Gläubiger auftrete. Damit sollte der Weg vom Kapitalismus zu einem kooperativen Sozialismus erfolgen und der Arbeiterstand bessergestellt werden.<sup>69</sup> Wie Bismarck sah er die Lösung der sozialen Frage vielmehr in einem starken Staat, wenngleich sich die beiden Positionen hinsichtlich des sozialistischen Gedankens stark unterschieden.

---

<sup>65</sup> Hüttl (1993), S. 61.

<sup>66</sup> Hüttl (1993), S. 20f.

<sup>67</sup> Althaus (2011), S. 42.

<sup>68</sup> Ferdinand Lassalle verfasste ein offenes Antwortschreiben an das Leipziger Komitee. Letzteres war von einer großen Arbeiterversammlung in Berlin ausgehend zur Vorbereitung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongress in Leipzig gebildet worden. Das Komitee, das sich aus Persönlichkeiten wie August Bebel, F. W. Fritzsche, Julius Vahlteich und Otto Damme zusammensetzte, hatte unter anderem Lassalle um seine Meinung über den zukünftigen Weg der Arbeiterbewegung gebeten, da dieser mit seinen Ideen zur Arbeiterschaft das öffentliche Interesse geweckt hatte. Dieses 37 Seiten starke Antwortschreiben ist die Geburtsurkunde des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (ADAV), dem Vorläufer der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), der Lassalle daraufhin zum Präsidenten ernannte. Siehe hierzu auch Althaus (2011), S. 42f.; Horsmann (2013), S. 1ff.

<sup>69</sup> Koch (1991), S. 76f.

Schulze-Delitzsch, der seit 1861 als Parlamentarier der linksliberalen Fortschrittspartei dem preußischen Abgeordnetenhaus angehörte und dazu ein eifriges Mitglied der *Jung Lithauer* war, ließ jedoch in seinen Bestrebungen nicht nach und belegte die volkswirtschaftliche Leistung seiner Volksbanken stattdessen mit entsprechenden Statistiken.<sup>70</sup> Sprach er früher wie auch die Briten und Franzosen von *Assoziation*, bediente er nun geschickt antifranzösische Ressentiments, verwendete nur noch den deutschen Begriff *Genossenschaft* und lobte letztgenannte als förderlich für das Gefühl von Einheit in der Gesellschaft.<sup>71</sup>

1864 starb Schulze-Delitzschs großer Widersacher Lassalle. Bismarck, der noch vehement auf den Konzessionszwang für Genossenschaften bestanden hatte, war nun in die Deutschen Einigungskriege verstrickt, sodass Schulze-Delitzsch 1867 die Einführung eines Genossenschaftsgesetzes in Preußen durchsetzen konnte. 1868 führte die preußische Regierung dieses auch im Norddeutschen Bund ein und somit auch in Kleinlitauen, einem Teilgebiet des Baltikums.<sup>72</sup> Nach der Reichsgründung 1871 wurde das preußische Gesetz die *privatwirtschaftliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften* betreffend als Reichsgesetz eingeführt. Mit dem Gesetz, das 1889 nochmals revidiert wurde, konnte erstmals ein rechtlicher Rahmen für die Genossenschaftsbanken im Allgemeinen festgelegt werden. Damit wurden die Struktur und Geschäftstätigkeit der Genossenschaftsbanktypen nach Schulze-Delitzsch sowie Raiffeisen erstmals gesetzlich definiert. Diese fungierten als eine Art Mustersatzung für die Genossenschaftsbanken, die auch über die Grenzen Deutschlands hinaus Beachtung fand und als Grundlage dortiger genossenschaftlicher Regularien diente.<sup>73</sup>

Ein weiterer relevanter Genossenschaftsbanktyp geht auf die Union du Crédit zurück, die 1848 durch die Initiative des deutsch-belgischen Bankiers Jonathan Bischoffsheim und weiterer Kaufleute in Belgien gegründet wurde.<sup>74</sup> Bischoffsheim war einer der erfolgreichsten Unternehmer des belgischen Königreichs und Finanzberater der dortigen Re-

---

<sup>70</sup> *Schmoller* (1967), S. 47f. Als "Jung Litauer" wurde eine Abspaltung von Abgeordneten der Deutschen Fortschrittspartei (DFP) im preußischen Abgeordnetenhaus bezeichnet, da ein Großteil von ihnen aus den östlichen Provinzen Preußens (Kleinlitauen) kam. Sie traten für eine konsequenter liberale Politik ein und waren entschiedene Gegner der staatspaternalistischen Überzeugungen Bismarcks. *Schmoller* (1967), S. 47f.; *Kaltenborn* (2009), S. 10 u. 27.

<sup>71</sup> *Althaus* (2011), S. 42f.

<sup>72</sup> Ursprünglich unterlagen Genossenschaften dem Vereinsgesetz, wobei ihr wachsendes Aufgabenspektrum den Gesetzmäßigkeiten eines Vereines nicht mehr gerecht wurde.

<sup>73</sup> *Koch* (1991), S. 82f.

<sup>74</sup> Jonathan-Raphaël Bischoffsheim entstammte der prominenten Familie Bischoffsheim aus Mainz, die eng mit der Familie Goldschmidt und Rothschild aus Frankfurt verwoben war. Aus ihnen entstammten die führenden Bankiers Europas. *Kasper-Holtkotte* (2003), S. 181ff.; *Singer/Bloch/Weill* (1906), S. 277.

gierung.<sup>75</sup> Das Konzept der Union du Crédit fand als *Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit* besonders in Russland zu Zeiten des Zarenreichs Verbreitung und somit auch im Baltikum.<sup>76</sup>

Während in Belgien im Jahr 1847, hervorgerufen durch die französische Februarrevolution,<sup>77</sup> eine Wirtschafts- und Finanzkrise grassierte, wurde auf staatliche Initiative hin eine Diskonto-Bank gegründet. Diese hatte die Aufgabe, zwischen Kleinindustriellen und Kaufleuten Diskonto-Kredite zu vermitteln. Aus dieser Vermittlungsrolle der Diskonto-Bank erwuchs die Idee für das Konzept der Union du Crédit.<sup>78</sup> Im Juni 1848 gelang Bischoffsheim mit der Gründung der *Union du Crédit de Bruxelles* die Umsetzung dieser Idee, wobei die Geschäftstätigkeit auf 25 Jahre festgelegt wurde.<sup>79</sup> Die Union du Crédit wurde unter dem Vorsitz von Louis Émerique zunächst als Aktiengesellschaft gegründet, war aber nach genossenschaftlichen Prinzipien tätig. Die Rechtsform der Genossenschaft wurde in Belgien erst 1873 gesetzlich eingeführt.<sup>80</sup> Im Jahre 1901 wurde ein spezielles Union du Crédit Gesetz eingeführt, das im Grunde der genossenschaftlichen Rechtsform entsprach, jedoch das Erwerbs- und Kündigungsverfahren der Union du Crédit berücksichtigte.<sup>81</sup> Die Darlehensnehmer mussten Mitglied werden und dafür ihre Zahlungsfähigkeit garantieren. Bei Erwerb der Mitgliedschaft wurde eine verpflichtende Einzahlung in Höhe von fünf Prozent der an das Neumitglied gewährten Kreditsumme fällig, wobei der Kredit mindestens 500 Francs betragen musste. Die maximal mögliche Anzahl der gewährten Kredite stieg proportional mit der Anzahl der Mitglieder und wuchs so im Jahr 1866 auf 65.000 Francs an.<sup>82</sup> Aus der Summe der Einzahlungen wurde das Betriebskapital der Union gebildet. Jedes Mitglied war mit jeweils einer Stimme bei der Generalversammlung stimmberechtigt. Die Haftung der Mitglieder war auf die Höhe des jeweils eingeräumten Kredits abzüglich der bereits eingezahlten fünf Prozent Betriebskapital beschränkt.<sup>83</sup> Wenn ein Mitglied die Union du Crédit verlassen wollte, musste hierzu in den ersten zwei Monaten eines Quartals ein Aufkündigungsgesuch vorliegen. Zum Ende des Quartals trat die Kündigung dann in Kraft, wobei die fünf Prozent Einzahlung erst nach

---

<sup>75</sup> *Singer/Bloch/Weill* (1906), S. 277.

<sup>76</sup> *Inno* (1969), S. 22f.

<sup>77</sup> Die Februarrevolution führte zur Ausrufung der Zweiten Französischen Republik und brachte mehr Bürgerechte mit sich. *Craig* (1995), S. 100ff.

<sup>78</sup> *Inno* (1969), S. 18f.

<sup>79</sup> *Chlepner* (1926), S. 281f. *Servais* (2020), S. 2.

<sup>80</sup> *Larcier* (1934), S. 460ff.; *Schmidt* (1866), S. 17.

<sup>81</sup> *Inno* (1969), S. 20ff.

<sup>82</sup> *Schmidt* (1866), S. 20.

<sup>83</sup> Die Gewinne oder auch Verluste wurden quartalsweise berechnet und den jeweiligen Mitgliedern proportional zu den eröffneten Kreditsummen zugeteilt. *Inno* (1969), S. 20ff.

Ablauf von sechs Monaten gewinn- oder verlustbereinigt ausbezahlt wurde.<sup>84</sup> Da das eingesammelte Betriebskapital nicht ausreichte, wurde ab 1874 das Einlagengeschäft mit Nichtmitgliedern betrieben. Mit dem belgischen Bankenkontrollgesetz von 1935 wurde die Gründung von Banken in der Rechtsform *Union du Crédit* verboten, wobei die schon existierenden ihre Tätigkeit bis zum Ende der legalen Tätigkeitsdauer ausführen durften. Nach mehrmaliger Verlängerung endete die Tätigkeitsdauer der *Union du crédit de Bruxelles* 1961. Insgesamt wurden in Belgien nur sechs *Union du Crédit* gegründet. Außerhalb Belgiens verbreitete sich dieser genossenschaftliche Bankentypus hingegen äußerst fruchtbar.<sup>85</sup>

In Deutschland griff beispielsweise David Hansemann das Konzept auf und schlug als Präsident der halbstaatlichen *Preußischen Bank* bereits im Mai 1849 die Schaffung einer Berliner Kredit-Gesellschaft nach dem Vorbild der *Union du Crédit* vor.<sup>86</sup> Die revolutionäre Bewegung aus Frankreich hatte sich auch auf die deutschen Staaten und Berlin (Preußen) ausgebreitet, woraufhin der Geldumlauf und Privatkredit eingebrochen waren. Die Kredit-Gesellschaft sollte sich den Interessen der mittleren und kleinen Handel- und Gewerbetreibenden und nicht jenen der großen Privatbankhäuser annehmen. Hansemann war seit 1848 als einer der ersten Bürgerlichen in das neue preußische Kabinett eingetreten, wo er zunächst Finanzminister und noch im gleichen Jahr Präsident der *Preußischen Bank* wurde. Seine Forderungen, eine Berliner Kredit-Gesellschaft zu gründen, wurden von der preußischen Regierung, auch in modifizierter Form, abgelehnt. Im April 1851 trat Hansemann daraufhin als Präsident der *Preußischen Bank* zurück und gründete noch im selben Jahr, gemeinsam mit weiteren liberalen Kaufleuten, die *Disconto-Gesellschaft* mit 236 Mitgliedern und nach dem Vorbild der *Union du Crédit*. Der Vorteil der genossenschaftlichen Form lag darin, dass keine behördliche Genehmigung eingeholt werden musste.<sup>87</sup> Die Bank war zunächst dem lokalen Mitgliedergeschäft verpflichtet und vergab Kredite ausschließlich auf Grundlage der Diskontierung von Wechsel. Im Jahr 1856 wurde die Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien beschlossen. Die *Disconto-Gesellschaft* war lange die führende deutsche Geschäftsbank und schloss sich 1929 mit der Konkurrentin Deutsche Bank zur *Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft* zusammen. Seit 1937 ist sie unter dem vereinfachten Namen *Deutsche Bank* bekannt.<sup>88</sup>

---

<sup>84</sup> *Inno* (1969), S. 19f.

<sup>85</sup> *La Comission Bancaire* (1935); *Inno* (1969), S. 22f.

<sup>86</sup> *Kleeberg*, S. 138ff.

<sup>87</sup> *Münch* (2014), S. 5f.

<sup>88</sup> *Münch* (2014), S. 1ff.



### 2.1.3 Vergleich der Genossenschaftsbanktypen

Der als Systemstreit in die Geschichte der Genossenschaftsbewegung eingegangene Konflikt zwischen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen und ihren jeweiligen Genossenschaftsbanktypen drehte sich inhaltlich um drei wesentliche Punkte:

1. Die Fristenkongruenz aufgenommener und ausgegebener Gelder,
2. die Eigenkapitalbildung sowie finanzielle Haftung der Institute sowie
3. die organisatorische Struktur der Genossenschaftsbanken.<sup>89</sup>

Der Systemstreit fügte sich thematisch in die zeitgleich stattfindende theoretische Debatte um das geänderte Finanzierungsverhalten der deutschen Banken ein, die zum ersten Paradigmenwechsel in der Eigenkapitalregulierung führte.<sup>90</sup> In den 1850er Jahren nahmen die Banken in Deutschland verstärkt Depositen an. Die von Hansemann gegründete *Disconto-Gesellschaft* war hier Vorreiter.<sup>91</sup> Die Hereinnahme von Depositen als Fremdkapital ergänzte die Refinanzierung über Eigenkapital. Allerdings stand dieses Fremdkapital im Gegensatz zum Eigenkapital als Refinanzierungsmittel nicht dauerhaft zur Verfügung. Zur Lösung dieses Problems schlug der Statistiker und Volkswirt Otto Hübner eine *Dispositionregel* vor, die später als enge Fassung der *Goldenen Bankenregel* bekannt wurde.<sup>92</sup> Er plädierte für die Fristenkongruenz aufgenommener und ausgegebener Gelder.<sup>93</sup> Er verkannte jedoch, dass die fristeninkongruente Refinanzierung als Fristentransformation<sup>94</sup> eine wesentliche Funktion von Banken darstellt.<sup>95</sup>

Diesbezüglich bestand auch der erste Streitpunkt zwischen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. Während Schulze-Delitzsch die Kreditvergabe seiner Volksbanken strikt auf drei Monate begrenzte, ließ Raiffeisen seine Darlehenskassen Kredite auf fünf bis zu zehn Jahre verleihen. In dieser langfristigen Kreditvergabe mit kurzfristigen Depositen sah Schulze-Delitzsch wie Hübner die Gefahr der möglichen Illiquidität einer Bank.<sup>96</sup> Der Wirtschaftswissenschaftler Adolph Wagner stellte dagegen bereits 1857 die *Bodensatz-*

---

<sup>89</sup> Körnert (2020), S. 4.

<sup>90</sup> Körnert (2012a), S. 171ff. Die analoge Debatte fand im anglo-amerikanischen Raum statt, mit den gleichen Entwicklungsstufen. Mülhaupt/Küllmer (1971), S. 176f.

<sup>91</sup> Münch (2014), S. 1ff.

<sup>92</sup> Körnert (2012a), S. 172f.

<sup>93</sup> Hübner (1854), S. 28f. u. 59.

<sup>94</sup> Die fristeninkongruente Finanzierung langfristiger Aktiva durch kurzfristige Passiva wird positive Fristentransformation genannt. Zu den wesentlichen gesamtwirtschaftlichen Funktionen der Banken gehören neben der Fristentransformationsfunktion noch die Losgrößen- und die Risikotransformation. Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber (2010), S. 4ff.

<sup>95</sup> Hofinger/Weiß (2009), S. 114; Körnert (2012a), S. 173f.; Körnert (2012b), S. 98ff.; Körnert (2020), S. 4.

<sup>96</sup> Hofinger/Weiß (2009), S. 114f.

*theorie* auf, die die Dispositionsregel durch das Gesetz der großen Zahl korrigierte: Die Bodensatztheorie besagt, dass bei mehreren kurzfristigen Depositen ein unberührter Bodensatz bestehe, der formal zwar nur kurzfristig verfügbar sei, materiell jedoch langfristiger zur Verfügung stehe und damit verwendbar sei. Allerdings wurden keine verbindlichen Aussagen über Höhe und Stabilität des Bodensatzes geliefert.<sup>97</sup>

Der zweite Streitpunkt der beiden Systeme drehte sich um die Eigenkapitalbildung sowie finanzielle Haftung der Institute und knüpfte an das Problem der Fremdkapitalabhängigkeit an, die auch von Raiffeisen mit zunehmender Besorgnis betrachtet wurde. Schulze-Delitzsch befürwortete zur Eigenkapitalbildung den Erwerb von Geschäftsanteilen eines jeden Genossenschaftsmitglieds, um die Fremdkapitalabhängigkeit zu schmälern.<sup>98</sup> Raiffeisen versuchte diese stets zu umgehen, um die notleidenden Bauern zu schonen. Ihm reichten die bloßen finanziellen Haftungszusagen der Mitglieder. Anders als Schulze-Delitzsch und seine Anhänger schrieb er keine Zeichnungshöhe von Geschäftsanteilen vor. Vielmehr überließ er es den einzelnen Darlehenskassen, diese Höhe festzulegen, um sie den wirtschaftlichen Verhältnissen der jeweiligen Bevölkerung anzupassen.<sup>99</sup> Darüber hinaus hatte Raiffeisen trotz massiver Einwände vonseiten Schulze-Delitzschs in all seinen Darlehenskassen das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaftung eingeführt. Gerade für die Darlehenskassen auf dem Land war die Kreditbeschaffung durch die Solidarhaftung aller Mitglieder meist die einzige Option. Die Bauern, die aufgrund der mangelnden Liquidität im besonderen Maße auf Kredite angewiesen waren, konnten als Sicherheit großes Grund- und Wirtschaftsvermögen vorweisen. Schulze-Delitzsch dagegen beantragte im Jahr 1880 eine Abänderung des von ihm entworfenen Genossenschaftsgesetzes in der Form, dass der Grundsatz der unbeschränkten Mitgliederhaftung um die Möglichkeit der beschränkten Haftpflicht erweitert werden sollte.<sup>100</sup> Als Konsequenz wurde die Solidarhaftung der Mitglieder in den jeweiligen Satzungen der einzelnen Volksbanken auf einen Maximalbetrag festgelegt.<sup>101</sup>

Die organisatorische Struktur der Genossenschaftsbanken stellte den dritten Streitpunkt zwischen den beiden Pionieren dar. Die Darlehenskassen Raiffeisens arbeiteten in eng

---

<sup>97</sup> Körnert (2012a), S. 174; Wagner (1857), S. 167.

<sup>98</sup> Schulze-Delitzsch sah in den Einlagen mit angemessener Verzinsung und Dividendenpolitik auch einen erzieherischen Vorteil, die Mitglieder zum Sparen anzuhalten. Hofinger/Weiß (2009), S. 115.

<sup>99</sup> Koch (1991), S. 161ff. u. 226; Hofinger/Weiß (2009), S. 114f.

<sup>100</sup> Vorausgegangen war eine Konkurswelle einer Vielzahl von Volksbanken, die einigen Genossenschaftlern das gesamte Vermögen gekostet hatte. Koch (1991), S. 83; Zeidler (1893), S. 198f.

<sup>101</sup> Hierdurch wurden auch die Befürchtungen der wohlhabenden Mitglieder gegenüber der genossenschaftlichen Bewegung beseitigt, sich im Ausnahmefall für die gesamten Schulden einer Genossenschaft verantworten zu müssen. Koch (1991), S. 83.

begrenzten Vereinsbezirken und vergaben langfristige Kredite, die kurzfristig finanziert wurden, wodurch naturgemäß Liquiditätsengpässe auftraten.<sup>102</sup> Einige Vereine litten an Geldmangel, während andere häufig einen Überschuss an Einlagen aufwiesen, was in beiden Fällen ihrer Geschäftstätigkeit hinderlich war. Raiffeisen plädierte zum Zwecke des Geldausgleichs dafür, für die primären Darlehenskassen auf zweiter Ebene Zentralkassen zu etablieren und für diese wiederum Landeszentralkassen auf einer dritter Ebene einzurichten.<sup>103</sup> Schulze-Delitzsch lehnte den Vorschlag entschieden ab, da Raiffeisen seine Zentralstellen ebenfalls auf dem Prinzip der uneingeschränkten Solidarhaftung etablieren wollte, womit im Falle des Konkurses das Vermögen einer viel breiteren Bevölkerungsschicht betroffen gewesen wäre.<sup>104</sup> Mehrere solcher Gründungsversuche wurden durch Schulze-Delitzschs vorgetragene Interpellation<sup>105</sup> im Reichstag verhindert, indem die Zentralkassen nicht als Genossenschaften anerkannt wurden. Dennoch wurde im Jahr 1876 die *Landwirtschaftliche Central-Darlehenskasse* als Zentralkasse aller deutschen Darlehenskassen in Form einer Aktiengesellschaft gegründet, die trotz ihrer Rechtsform nach genossenschaftlichen Prinzipien arbeitete.<sup>106</sup>

Keineswegs lehnte Schulze-Delitzsch den Geldausgleich über Zentralinstitute ab, was die bereits 1864 erfolgte Gründung der *Deutschen Genossenschaftsbank* von Soergel, Parrius & Co. als Aktienbank zeigte.<sup>107</sup> Die *Soergelbank* diente den Volksbanken als Zentralbank, obwohl die Bank auch nicht-genossenschaftliche Geschäfte tätigte.<sup>108</sup> Schulze-Delitzsch trat für eine dezentrale Struktur des Genossenschaftsbankwesens ein, während Raiffeisen eine stärkere Zentralisation vorsah. Raiffeisen empfahl nach der Top-Down Struktur zunächst eine Zentralkasse zu gründen, die dann wiederum die einzelnen Primärgenossenschaften gründen sollte. Dagegen sah Schulze-Delitzsch diese Notwendigkeit einer Zentralkasse erst gegeben, wenn die Primärgenossenschaften einen Geldausgleich-

---

<sup>102</sup> Hofinger/Weiß (2009), S. 115f.

<sup>103</sup> Der erste Versuch, über den Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen eine solche Zentralbank zu gründen, wurde durch Vertreter der Sparkassen 1869 verhindert, die der Meinung waren, dass die Landbevölkerung schon genug Hilfe bekäme und ihnen Selbige verweigerten. Koch (1991), S. 163ff.

<sup>104</sup> Diese Gefahr wurde durch den Gesetzgeber, der sich auf das novellierte Genossenschaftsgesetz von Schulze-Delitzsch berufen konnte, das schließlich 1889 und damit sechs Jahre nach seinem Tod und ein Jahr nach dem Tod Raiffeisens in Kraft trat, gebannt. Zerche/Schmale/Blome-Dress (2016), S. 9f.; Koch (1991), S. 222f. u. 231.

<sup>105</sup> Die Interpellation ist eine förmliche parlamentarische Anfrage an die Regierung und stellt ein parlamentarisches Kontrollmittel dar.

<sup>106</sup> Koch (1991), S. 163ff.

<sup>107</sup> o. V. (2008), S. 1ff.; Schmoller (1967), S. 50.

<sup>108</sup> Das Kapital zur Gründung der Bank war von Berliner Kaufleuten aufgebracht worden. Volksbanken hielten nur Minderheitsanteile. o. V. (2008), S. 1.

stelle benötigten und empfahl vielmehr ein Vorgehen nach dem Bottom-Up-Prinzip, so dass eine Zentralkasse von den Primärgenossenschaften ausgehend zu gründen sei.<sup>109</sup>

In der theoretischen Debatte erkannte der Ökonom Karl Knies die neuen Spielräume, die die 1876 gegründete Deutsche Reichsbank für die Geschäftsbanken bot und erweiterte 1879 die Bodensatztheorie zur *Realisationstheorie*.<sup>110</sup> Durch die Zentralbank stand den Geldinstituten neben den Depositen eine weitere Refinanzierungsquelle zur Verfügung. Die Reichsbank erlaubte die Rediskontierung von Wechseln, womit den Instituten Zentralbankgeld zur Verfügung gestellt wurde und damit neue Spielräume zur fristeninkongruenten Refinanzierung der Aktiva bestanden. Durch die Monetisierung von Wechseln konnten Einzahlungen generiert werden, die kurzzeitige Liquiditätsengpässe gut überbrücken konnten.<sup>111</sup> Das Wechselgeschäft spielte bei den einfachen Genossenschaftsbanktypen nach Schulze-Delitzsch und Raiffeisen als erweitertes Bankgeschäft noch keine Rolle. Die Schaffung eines genossenschaftlichen Zentralinstituts zum Zahlungsausgleich dagegen umso mehr.<sup>112</sup>

Die allgemeinen Merkmale und Unterschiede der drei Genossenschaftsbanktypen lassen sich vereinfacht wie folgt beschreiben und in Übersicht 2-1 darstellen. Allen drei Genossenschaftstypen liegen die genossenschaftlichen Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zu Grunde. Die Unterschiede der drei Typen sind zum einen in der unterschiedlichen Sozialisation ihrer Pioniere und andererseits in den Bedürfnissen der Zielgruppen begründet. Wie bereits beschrieben fokussierten sich die Darlehenskassen auf die Landwirte, die dörflich verbunden waren. Während die Volksbanken die beruflich verbundenen Handwerker und Gewerbetreibenden stützten, zielte die Union du Crédit auf die Geschäfte der Handel- und Gewerbetreibenden ab.

Dahingehend sind auch die Unterschiede der jeweiligen Banktätigkeiten begründet. Mit der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 1889 wurde die Bildung eines Reservefonds obligatorisch, wengleich sowohl Schulze-Delitzsch als auch Raiffeisen dies ihren Genossenschaften schon frühzeitig empfohlen hatten und auch bei der Union du Crédit ein Reservefonds vorgesehen war.<sup>113</sup> Des Weiteren wurde die Verpflichtung zur Führung einer Mitgliederliste, entweder gerichtlich oder durch Zentralgenossenschaften,

---

<sup>109</sup> Hofinger/Weiß (2009), S. 116.

<sup>110</sup> Knies (1879), 154ff.; Körnert (2012a), S. 173f.

<sup>111</sup> Körnert (2012a), S. 174; Knies (1879), S. 249ff.

<sup>112</sup> Hofinger/Weiß (2009), S. 115f.

<sup>113</sup> Koch (1991), S. 231.

sowie die genossenschaftliche Revisionspflicht eingeführt.<sup>114</sup> Das Nichtmitgliedergeschäft wurde für alle Genossenschaftsbanken und Konsumgenossenschaften verboten.

*Übersicht 2-1: Merkmale der drei Genossenschaftsbanktypen*

<b>Merkmale</b>	<b>Darlehenskassen nach Raiffeisen</b>	<b>Volksbanken nach Schulze- Delitzsch</b>	<b>Union du Crédit nach Bischoffsheim</b>
1. Zielgruppen	Bauern/Landwirte	Handwerker/ Kleingewerbe	Handel-/ Gewerbetreibende
2. Mitglieder- definition	Dörfliche Verbundenheit	Berufliche Verbundenheit	Geschäftliche Verbundenheit
3. Stimmrecht	Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht bei der Generalversammlung, Demokratieprinzip		
3. Geschäftsbereich	Ländlich	Urban	Urban
4. Banktätigkeiten	Einlagen-, Kredit- und Warengeschäft	Einlagen- und Kreditgeschäft	Diskontgeschäft
5. Geschäftsanteile	Nein	Ja	Ja, 5% des gewährten Kredits
6. Dividende	Nein	Ja	Ja
7. Mitgliederhaftung	Unbeschränkt	Beschränkt, seit 1889	Beschränkt, 95% des gewährten Kredits
8. Frist der Kreditgewährung	Langfristige Darlehen, 2-10 Jahre	Kurzfristige Darlehen, 3 Monate	Kurzfristige Darlehen, 3 Monate
9. Nichtmitglieder- geschäft	Verboten		
10. Organisation	Zentralisiert (Top-Down)	Dezentral (Bottom-Up)	Einzelinstitute

Der letzte Merkmalsunterschied betrifft die Organisation der Genossenschaftsbanktypen und spielt bei der Entstehung der baltischen Genossenschaftsbanken eine entscheidende Rolle. Die Kreditgenossenschaften nach dem Konzept der Union du Crédit blieben im Allgemeinen eigenständig und bildeten kein zweistufiges System aus. Die Darlehenskassen dagegen waren nach den Vorstellungen Raiffeisens zentralistisch in einem zwei- bis dreistufigen System von oben herab zu organisieren, während die Volksbanken dezentral organisiert wurden und erst bei Bedarf eigenständig ein Stufensystem aus Zentralkassen, Zentralverbänden und Zentralbanken etablierten. Raiffeisen sprach sich darüber hinaus

<sup>114</sup> Die genossenschaftliche Revisionspflicht bezeichnet die gesetzliche vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung für Genossenschaften und wird in der Regel durch den regionalen Prüfungsverband, dem die Genossenschaft zugehörig sein muss, durchgeführt. Geprüft wird der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts. Darüber hinaus werden die Einrichtungen, Vermögenslage und Geschäftsführung einschließlich der Mitgliederliste geprüft, um die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung feststellen zu können. *Beeck (2018); Martens (2011), S. 51f.*

für Bezirksinspektoren aus, die die Oberaufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung der einzelnen Darlehensvereine und Lokalkassen innehaben sollten, was Schulze-Delitzsch entschieden ablehnte. In den Volksbanken fiel diese Aufgabe den eigenen Vorstandsmitgliedern zu, die dafür auch entlohnt wurden.<sup>115</sup>

## 2.2 Methodisches Vorgehen

### 2.2.1 Ansätze der geschichtswissenschaftlichen Genossenschaftsforschung

In seinem Beitrag „Genossenschaftsgeschichte – ein zukunftsweisender Ansatz?“<sup>116</sup> von 1992 bemängelte der deutsche Historiker und Archivar Kluge, dass typologische Ansätze, die die historischen Entwicklungen hinreichend erfassen und dabei klar getrennte historische Phasen ermitteln, bislang fehlen würden.<sup>117</sup> Er verwies auf Engelhardt (1926-2021), der von 1971 bis 1991 als Professor für Wirtschaftliche Staatswissenschaften mit Schwerpunkt auf Sozialpolitik, Genossenschaften und Gemeinwirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und im Seminar für Genossenschaftswesen und im Seminar für Sozialpolitik lehrte.<sup>118</sup> Engelhardt hatte 1985 in seinem Werk die „Allgemeine Ideengeschichte des Genossenschaftswesens“ vier theoretisch fundierte Ansätze historischer Genossenschaftsforschung formuliert, um diese Unzulänglichkeit zu überwinden.<sup>119</sup> Seine vier Ansätze bauen auf drei von ihm formulierten und vorrangig zu stellenden Hauptfragen der geschichtswissenschaftlichen Genossenschaftsforschung auf. Diese drei Hauptfragen lauten wie folgt:

- I. *„Wodurch gelangen Genossenschaften im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne sowie sonstige genossenschaftsartige Kooperationen im erweiterten Sinne zur Entstehung?“*
- II. *„Welche subjektiven und objektiven Voraussetzungen bewirken als Faktoren die „Selbstorganisation“ [...] von Genossenschaften oder unterstützen als private oder staatliche Fremdhilfen ihren Entstehungs- und Entwicklungsprozeß?“*

---

<sup>115</sup> Schulze-Delitzsch (1875), S. 20; Schulze-Delitzsch (1867), S. 80; Hofinger/Weiß (2009), S. 116.

<sup>116</sup> Kluge (1992), S. 101ff.

<sup>117</sup> Kluge (1992), S. 104f.

<sup>118</sup> Schulz-Nieswandt (2021), S. 1f. Engelhardt war herausragender Vertreter seines Faches und unter anderem Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverband Öffentlicher Dienstleistungen, früher: Gesellschaft zur Förderung der öffentlichen Wirtschaft e.V. und war Mitherausgeber der Schriften zum Genossenschaftswesen und zur Öffentlichen Wirtschaft (GÖW). Schulz-Nieswandt (2011), S. 101ff. o. V. (2022).

<sup>119</sup> Engelhardt (1985), S. 64f. Diese vier Ansätze werden auch im Grundlagenwerk *Einführung in die Genossenschaftslehre* von 2016 als geschichtswissenschaftliche Forschungsansätze der Genossenschaftswissenschaft von Zerche/Schmale/Blome-Dress (2016), S. 81f., vorgestellt.

III. „Welche subjektiven und objektiven Faktoren bestimmen die Entwicklung und den funktional-strukturellen Wandel einmal gegründeter Genossenschaften bzw. Kooperativen, gegebenenfalls auch ihre Transformation?“<sup>120</sup>

Die Hauptfragestellungen dieser Genossenschaftsforschung lassen sich in Verknüpfung mit der genossenschaftlichen Ideen-, Real- und Lehrgeschichte – wie erwähnt – als folgende vier Ansätze zusammenfassen:<sup>121</sup>

Beim *Utopie-Konzeptions-Ansatz* (1.) werden die leitbildhaften Entwürfe und die sich darauf gründenden genossenschaftlichen Konzepte der Utopisten und Pioniere rekonstruiert und deren Einzelmotive herausgestellt.<sup>122</sup>

Der *Mitglieder-Lebenslage-Ansatz* (2.) bildet die Grundlage der genossenschaftlichen Realgeschichte, da er die objektiven Voraussetzungen der Genossenschaftsentstehung darlegt.<sup>123</sup> Hierzu werden Gründungsurkunden, Satzungen, Intentionen der Gründer etc. herangezogen, um die institutionelle Sinnfestlegung der Genossenschaften zu berücksichtigen. Die Lebenslage der Mitglieder wird subjektiv oder objektiv ermittelt, um die sozioökonomische Lage der Mitglieder kennzeichnen zu können. Dadurch soll die Analyse des Bedarfs an Genossenschaften als Mittel zur Hebung der Lebenslage ermöglicht werden. Des Weiteren beinhaltet eine Untersuchung der Mitgliederorientierung Fragen nach den Zielen der Mitglieder in Relation zu den Bedingungen des Genossenschaftsbetriebes, dem Angebot für Mitglieder und Kunden, der Erreichbarkeit für Mitglieder und dessen Partizipationsmöglichkeiten im Wettstreit mit den Bedürfnissen des Managements, Forderungen des Marktes und oder des jeweiligen Staates.<sup>124</sup>

Der *Entstehungs- und Entwicklungsansatz* (3.) ist laut Engelhardt der Hauptgegenstand der genossenschaftlichen Realgeschichtsforschung.<sup>125</sup> Das Forschungsinteresse wird hier durch die Entstehungs- und Entwicklungsprozesse der Genossenschaften sowie deren Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, auf die Lebenslagen der Mitglieder und die Sozialstruktur gelenkt. Dabei werden Funktionswandel, Ökonomisierung und Konzentrationsprozesse bis hin zur Transformation der Genossenschaften zu anderen erwerbswirtschaftlichen Unternehmensformen analysiert.<sup>126</sup>

---

<sup>120</sup> Engelhardt (1985), S. 63f.

<sup>121</sup> Engelhardt (1985), S. 64; Engelhardt (1981), S. 558.

<sup>122</sup> Engelhardt (1985), S. 66; Zerche/Schmale/Blome-Dress (2016), S. 81f.

<sup>123</sup> Zerche/Schmale/Blome-Dress (2016), S. 81.

<sup>124</sup> Kluge (1992), S. 115; Zerche/Schmale/Blome-Dress (2016), S. 81.

<sup>125</sup> Engelhardt (1985), S. 64.

<sup>126</sup> Zerche/Schmale/Blome-Dress (2016), S. 82.

Der *Aspekte-Dogmen-Ansatz* (4.) befasst sich mit der genossenschaftlichen Lehrgeschichte und dessen Wandel. Wissenschaftliche Aspekte und Dogmen werden beleuchtet und den verschiedenen Richtungen und Schulen der Lehrgeschichte zugeordnet.<sup>127</sup>

Diese vier aufeinander aufbauenden Ansätze verlangen eine interdisziplinäre Herangehensweise, bei der durch die historische Forschung sowohl mikro- als auch makroskopische, narrative sowie quantifizierende Zugänge berücksichtigt werden.<sup>128</sup> In dieser Arbeit liegt der Fokus auf der Entstehung und Entwicklung der Genossenschaftsbanken im Baltikum, weswegen im Folgenden der Entstehungs- und Entwicklungsansatz dezidiert dargestellt werden muss.

### 2.2.2 Methodische Ansätze

Im Rahmen der Wirkungsanalyse des Entstehungs- und Entwicklungsansatzes interessieren die subjektiv-persönlich gewollten Effekte, die organisatorisch-institutionell bewusst herbeigeführten Effekte und die durch Neben- oder Spätwirkungen mehr oder weniger unbewusst erreichten Effekte der Genossenschaftsbankgründungen, die es umfassend und detailliert zu erforschen gilt.<sup>129</sup> Dabei ist zum einen der Entstehungs- und Entwicklungsprozess an sich von Interesse und zum anderen die durch die Genossenschaftsbanken ausgelösten vielfältigen Wirkungen.<sup>130</sup>

Bezüglich der Entstehungs- und Entwicklungsprozesse der Genossenschaftsbanken ist zunächst die Ideenentwicklung mit der Realentwicklung zu konfrontieren. Im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne ist die *genossenschaftsadäquate Entfaltung* und das entsprechende Wachstum zu untersuchen.<sup>131</sup> Zu Veränderungen kommt es nach der Entstehung von Genossenschaftsbanken vor allem auf dem Gebiet ihrer Aufgaben, die funktionserweiternde, -differenzierende und -integrierende Entwicklungen vollziehen können. Zudem können aber auch funktions- und strukturwandelnde Transformationen über Aufgabenerweiterungen und normales Größenwachstum hinaus Wirkungen mit tiefgreifenden Konsequenzen für die Struktur der Genossenschaftsgebilde nach sich ziehen.<sup>132</sup>

---

<sup>127</sup> Engelhardt (1985), S. 71f.

<sup>128</sup> Kluge (1992), S. 115.

<sup>129</sup> Mit Neben- oder Spätwirkungen sind unter anderem materielle Auswirkungen aber auch identifizierende kollektive Bewusstseinslagen, wie ein Genossenschaftsgeist, gemeint. Fürstenberg (1964), S. 246; Müller (1976), S. 98ff.

<sup>130</sup> Engelhardt (1985), S. 68f.

<sup>131</sup> Weisser (1968), S. 131ff.; Engelhardt (1962), S. 147ff. u. 177ff.

<sup>132</sup> Engelhardt (1973), S. 320ff.; Schwarz (1979), S. 175ff.; Thiemeyer (1972), S. 101ff.



Andererseits ist bei den vielfältigen Wirkungen der Gebilde und Gefüge die Gegenüberstellung der von Genossenschaftsbanken ausgelösten Wirkungen mit den Anpassungsanforderungen der umgebenden Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme bzw. Ordnungen zielführend. Die Gegenüberstellung ist sinnvoll, da ein System – in diesem Fall eine Genossenschaft – immer im Kontext eines viel größeren, komplexeren und dynamischeren Systems, nämlich der Wirtschaft und Gesellschaft eines jeweiligen Staates sowie seinen vielfältigen Subsystemen, zu betrachten ist. Da alle Systeme und Subsysteme in einem komplexen Netzwerk in ständigem Austausch stehen, kann die Genossenschaft von diesen nicht isoliert betrachtet werden. Das Wachstum und die Effekte der Genossenschaftsbanken lassen sich im Kontrast zu gegebenen Einzelwirkungen und phasentheoretischen gesamtwirtschaftlichen Effekten setzen, was wiederum zu aufschlussreichen Erkenntnissen führen kann.<sup>133</sup> Dabei treten Mikroeffekte bei Einzelpersonen, Mitgliederkategorien, strukturierten Mitgliedergruppen, Verbänden, Sektoren und Zweigen auf. Entsprechende Makroeffekte treten dagegen auf gesamtwirtschaftlicher, gesamtgesellschaftlicher, staatlicher und kultureller Ebene auf.<sup>134</sup>

Trotz dieser differenzierten Betrachtung einzelner Einflussfaktoren kann die Dynamik historischen Geschehens nicht erschöpfend, sondern lediglich schematisch und damit rudimentär dargestellt werden. Die Darstellung erfordert den Einsatz unterschiedlichster Methoden, die sich teils der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft und der Sozialwissenschaft entlehnen. Zunächst müssen sie geeignet sein, dynamische Analysen (unter obiger allgemeiner Einschränkung) evolutiver Erkenntnisobjekte sowohl im Sinne der historischen als auch der analytischen Dynamik darzustellen.<sup>135</sup> Dabei sollte der Unternehmensmorphologie und Unternehmenstypologie erkenntnisleitende Bedeutung zukommen.<sup>136</sup>

In Anlehnung an den Entstehungs- und Entwicklungsansatz Engelhardts und aufgrund der Fülle und Vielfältigkeit des Themas empfiehlt sich ein multiperspektivischer Zugang der Methodentriangulation. Auf diese Weise sollen durch unterschiedliche wissenschaftliche Zugänge möglichst kohärente Antworten auf die adaptierte forschungsleitende Fragestellung gefunden werden.<sup>137</sup> Folgende Methoden kommen hierbei zum Einsatz:

---

<sup>133</sup> Engelhardt (1967), S. 70ff.; Engelhardt (1971), S. 62ff.; Engelhardt (1983), S. 236ff.

<sup>134</sup> Weippert (1957), S. 112ff.; Fürstenberg (1964), S. 243ff.; Fürstenberg (1980a), S. 677ff.; Fürstenberg (1980b), S. 1512ff.; Draheim (1983).

<sup>135</sup> Statische sowie komparative-statische Forschung sollte darüber hinaus nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Schneider (1965), S. 262ff.; Geiger (1962), S. 97ff.; Engelhardt (1985), S. 69.

<sup>136</sup> Cox (1966), S. 289ff.

<sup>137</sup> Flick (2004), S. 27ff.; Bösch/Danyel (2012), S. 9ff.

1. *Historisch-kritische Methode zur Analyse und Interpretation historischer Quellen:* Politische Entscheidungen und daraus resultierende Rechtsgrundlagen stellen für das Wirtschaftssystem eines Landes, für die Handlungsspektren der agierenden Parteien, so auch des Bankensystems, entscheidende Einflussgrößen dar. Sie entscheiden über die Handlungsdomänen, -akteure und -freiheit und sind damit von nachhaltigem Einfluss auf unterschiedliche Entwicklungen in den jeweiligen Regionen. Um längsschnittliche Zusammenhänge aufzeigen zu können, ist dadurch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Quellenmaterial unerlässlich. Neben Primärquellen, die in den Bibliotheken und Archiven der drei baltischen Länder gesammelt wurden, wird vor allem Sekundärliteratur – bevorzugt aus den betreffenden baltischen Ländern – herangezogen.<sup>138</sup>

2. *Empirik zur Analyse der Wirtschaftsdaten:* Um Aussagen über die Geschäftstätigkeit und Wirtschaftlichkeit der Genossenschaftsbanken tätigen zu können, ist eine umfangreiche Datenakquise betrieben worden. Da sich der Untersuchungszeitraum über nahezu ein Jahrhundert erstreckt und die baltischen Staaten und damit auch ihre Genossenschaftsbanken mehrere politische Umschwünge erlebten, ist eine erschöpfende Rekonstruktion der Daten kaum möglich. Auch hier ist die Nutzung von Sekundärliteratur unerlässlich – nicht zuletzt deshalb, weil die Daten in den Ländern nicht einheitlich erfasst, sondern je nach Zuständigkeit und Zeitraum von wechselnden Stellen erhoben wurden. Eine nahezu lückenlose Datenaufbereitung war bezüglich der Mitgliederzahlen, dem Depositenbestand, der Darlehensvergabe und den aggregierten Bilanzsummen möglich. Diese Indikatoren erlauben eine Beurteilung des wirtschaftlichen Geschehens sowie der wirtschaftlichen Zusammenhänge. Die verschiedenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Genossenschaftsbanken lassen sich anhand der historischen Daten evaluieren. Darüber hinaus ermöglichen sie eine betriebswirtschaftliche Einordnung der baltischen Genossenschaftsbanken als Subsysteme der jeweiligen baltischen Bankensysteme.<sup>139</sup>

3. *Vergleichende Methode zur Interpretation der Untersuchungseinheiten und Empirik:* Die vergleichende Methode ist unabdingbar. Dies liegt darin begründet, dass verschiedene Genossenschaftsbanktypen in drei baltischen Ländern mit unterschiedlichen Gesellschaften in klar getrennten, aber untereinander affinen, historische Phasen untersucht werden. Die Ausgangslage und Struktur des Genossenschaftsbankwesens der jeweiligen Länder werden in den verschiedenen Phasen aufgezeigt. Darauf aufbauend werden poten-

---

<sup>138</sup> Um die Sprachbarrieren zu umgehen, wurde mit Hilfe von Übersetzungssoftware gearbeitet.

<sup>139</sup> Winker (1997), S. 6ff.

zielle Zusammenhänge dargestellt und mögliche Ursache-Wirkungs-Beziehungen erläutert. Der historische Vergleich und dessen Interpretation bildet die Grundlage, um auf der Analyse basierende Aussagen über die Entwicklung der Genossenschaftsbanken tätigen zu können. Mit Hilfe der vergleichenden Methode wird eine Kategorisierung von Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren vorgenommen. Darüber hinaus wird durch Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen zu Merkmalen eine Taxonomie der verschiedenen Genossenschaftsbanken evaluiert, zudem wird die empirische Datenanalyse der baltischen Genossenschaftsbanksysteme kontrastiert.<sup>140</sup>

### 2.2.3 Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren

Die forschungsleitende Fragestellung dieser Arbeit orientiert sich an den von Engelhardt formulierten drei Hauptforschungsfragen der geschichtswissenschaftlichen Genossenschaftsforschung und lautet wie folgt: *Welche Faktoren begünstigen die Entstehung und Entwicklung von Genossenschaftsbanken?*

Die scheinbare Vereinfachung der Fragestellung bedeutet nicht, dass die verschiedenen Blickwinkel Engelhardts ignoriert werden sollen. Vielmehr sollen sie zu geeigneten Faktoren verdichtet werden.<sup>141</sup> Nachdem bereits im Grundlagenteil dieser Arbeit die Ursprünge der verschiedenen Genossenschaftsbanktypen unter Berücksichtigung des Utopie-Konzeptions-Ansatzes herausgestellt wurden, soll im weiteren Verlauf darauf eingegangen werden, wie diese ideologischen Konzepte ins Baltikum gelangten. Die rechtlichen Merkmale der verschiedenen Genossenschaftsbanktypen werden im Phasenverlauf festgehalten. Sie bilden eine solide Grundlage, um die ungleiche Verbreitung der Genossenschaftsbanktypen im Baltikum zu erklären, was durch die empirischen Daten untermauert wird. Hierbei werden selbstverständlich auch Aspekte des Mitglieder-Lebenslage-Ansatzes berücksichtigt. Anschließend werden Faktoren gebildet, die einen Versuch darstellen, die in der Realität wesentlich komplexeren statischen als auch dynamischen Prozesse vereinfachend theoretisch abzubilden.

Die Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren werden in Oberkategorien gegliedert und nehmen Bezug auf wesentliche Aspekte der Hauptforschungsfragen Engelhardts. Diese Faktoren werden die Entstehung und Entwicklung der verschiedenen Genossenschaftsbanktypen betreffend kategorisiert. Am Ende jeder dargestellten historischen Phase wer-

---

<sup>140</sup> Stark/Magin/Jandura/Maurer (2012), S. 9ff.; Lauth (2015), S. 219ff. u. 253ff.

<sup>141</sup> Engelhardt (1985), S. 63ff.

den unter Berücksichtigung der jeweiligen Wendepunkte die Faktoren herausgestellt und nach den Ländern vergleichend analysiert. Engelhards Forschung folgend werden hier die entsprechenden vier Oberkategorien gebildet.

Die *Umfeldfaktoren* (I.) unterteilen sich in wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeldfaktoren. Darunter sind die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten zu verstehen, die das Umfeld bilden, das die Entstehung und Entwicklung der Genossenschaftsbanken in der jeweiligen Phase begünstigt hat.

Die *rechtlichen Einflussfaktoren* (II.) werden in direkte und indirekte Einflussfaktoren unterschieden. Gesetzliche Bestimmungen, die die Genossenschaftsbanktypen direkt betreffen, werden so von Gesetzen abgegrenzt, die nicht auf die Genossenschaftsbanken abzielen, jedoch indirekt ihre Entstehung und Entwicklung beeinflussten.

Die *Fremdhilfefaktoren* (III.) werden in staatliche und in private Fremdhilfen unterteilt. Dabei umfasst die staatliche Fremdhilfe jene Maßnahmen, die von oben, also von staatlicher Seite kommen und die Entstehung und Entwicklung fördern, während die private Fremdhilfe jene Unterstützung betrifft, die von außen durch Dritte oder externe Akteure erfolgt.

Die *Selbsthilfefaktoren* (IV.) bilden alle sozialen, kulturellen, ideellen und immateriellen Faktoren ab, die die Entstehung und Entwicklung von innen begünstigt haben. Im erweiterten Sinne gehören hierzu sich selbstverstärkende immaterielle Elemente wie kollektive Bewusstseinslagen, die sich zu tragenden Bewegungen und ideologischen Strömungen weiterentwickeln und Dynamiken in sich beschleunigen und verstärken können.

### **2.3 Stand der Forschung**

Es lässt sich eine Vielzahl von Publikationen und theoretischen Forschungsarbeiten zur Entstehung des Genossenschaftswesens und somit der Wirtschaftsgeschichte der Genossenschaften finden. Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, liegen dabei die bisherigen Forschungs- und Themenschwerpunkte hauptsächlich auf der Untersuchung unterschiedlicher Formen der Genosschaftsorganisation, der Geschichtsforschung und der Wirtschaftsgeschichte des Genossenschaftswesens. Das Genossenschaftsbankwesen der baltischen Länder ist hingegen nur wenig erforscht worden.

Eine der ältesten Arbeiten stammt von *Stieda*, der sich 1909 ausführlich mit dem Livländischen Bankwesen befasste und damit auch auf die Anfänge der Genossenschaftsbanken auf estnischem und lettischem Gebiet von deren Entstehung bis zum Beginn des 20. Jahr-

hunderts eingeht (Übersicht 2-2). Daran knüpfte *Siew* mit seinen beiden Arbeiten aus den Jahren 1924 und 1928 zu den lettischen Kreditanstalten an, in denen die Entstehung des lettischen Bankenwesens der Unabhängigkeitszeit von 1918 bis 1924/28 beschrieben wird. *Geidāns* lieferte erstmals eine Schilderung der Anfänge des lettischen Genossenschaftswesens. Er war selbst Genossenschaftler und darüber hinaus Direktor der ersten genossenschaftlichen Zentralbank Lettlands. Seine beiden aus den Jahren 1925 und 1928 stammenden Berichte präsentieren einzigartige Daten zu den aktiven lettischen Genossenschaftsbanken der 1920er Jahre.

Die ersten drei Beiträge, die sich ausschließlich mit dem Genossenschaftswesen der drei baltischen Länder befassen, gehen auf *Silin* (Estland), *Tammann* (Lettland) und *Šalčius* (Litauen) zurück. Die Beiträge erschienen 1928 im vielbeachteten „Internationalen Handwörterbuch des Genossenschaftswesens“ von *Totomianz*. *Šalčius* veröffentlichte zehn Jahre später eine Monographie zum Genossenschaftswesen in Litauen, in dem er die genossenschaftliche Entwicklungen Litauens von ihrem Beginn bis zum Jahr 1938 beschreibt. Bereits 1934 hielt *Balodis*, der auch an der Universität Riga zum Genossenschaftswesen lehrte, in seinem umfangreichen Werk „Kooperācija“ die genossenschaftlichen Entwicklungen Lettlands bis 1934 fest. In Estland tat sich *Tõnisson* als Lehrstuhlinhaber für Genossenschaftswesen an der Universität Tartu hervor. Er verfasste zwei Abhandlungen zu den estnischen genossenschaftlichen Entwicklungen bis zum Jahr 1935. *Jung* lieferte 1939 und 1940 mit seinen kurzen Beiträgen wichtige Informationen über die genossenschaftlichen Aktivitäten in Estland nach 1935.

Weitere wissenschaftliche Publikationen zum baltischen Genossenschaftswesen erschienen erst wieder nach dem Zweiten Weltkrieg in den 1950er Jahren und sind zum Teil im Exil entstanden.<sup>142</sup> Von Bedeutung war hier die Forschungsarbeit *Seraphims* von 1951, der einen Überblick über das baltische Genossenschaftswesen vor dem Zweiten Weltkrieg gibt. Länderspezifisch beschäftigten sich *Inno* und *Ekbaum* 1958 mit den Entwicklungen des estnischen Genossenschaftswesens. Insbesondere die in den 1960er Jahren erschienenen Abhandlungen *Innos* zum estnischen Genossenschaftsbankenwesen enthalten wichtige Informationen und relevante Daten zu den Entstehungs- und Entwicklungsprozessen der dortigen Genossenschaftsbanken. Bezüglich der lettischen genossenschaftlichen Entwicklungen brachte sich *Aizsilnieks* mit seinem Zeitschriftenaufsatz zur Genossenschaftsbewegung in Lettland bis zum Jahr 1940 hervor. Seine 1968 erschienene

---

<sup>142</sup> *Grube* (2017), S. 85f.

Publikation zur lettischen Wirtschaftsgeschichte liefert darüber hinaus Daten und Kennzahlen zum lettischen Banksystem von 1914 bis 1945.

Die folgenden relevanten Forschungsarbeiten zu den baltischen Genossenschaftswesen erschienen erst infolge der erneuten baltischen Unabhängigkeit nach dem Zerfall der Sowjetunion zu Beginn der 1990er Jahre.<sup>143</sup> *Burmanis* befasste sich 1993 mit der lettischen Genossenschaftsbewegung und lieferte damit erstmals seit 1928 wieder einen deutschsprachigen Beitrag. Des Weiteren erschien ein Länderbericht Baltische Republiken von *Brockmeier*, der 1997 in dem Sammelwerk „Genossenschaften in Mittel- und Osteuropa“ erschien. *Brockmeier* geht darin überblicksartig auf die jeweiligen genossenschaftlichen Entwicklungen im Baltikum ein. In den 2000er Jahren leistete *Terleckas* mit seinen Publikationen zum litauischen Bankenwesen einen wichtigen Beitrag zur Erforschung des litauischen Genossenschaftswesens. Darüber hinaus hat sich im deutschsprachigen Raum *Lorenz* 2006 mit den genossenschaftlichen Entwicklungen in Osteuropa befasst und damit auch die baltischen Entwicklungen untersucht. Die Entstehung der Genossenschaftsbewegung stellte den Forschungsschwerpunkt seiner Arbeit dar. Im Jahr 2017 stellte *Grube* in seinem Beitrag erstmals einen Vergleich der Entwicklungen der estnischen und lettischen Genossenschaftsbanken bis zum Zweiten Weltkrieg vor.

Die herangezogene Forschungsliteratur ist, wie Übersicht 2-2 zeigt, insgesamt nicht zahlreich. Aus diesen Publikationen lassen sich dennoch die Bedeutung und die jeweilige Rolle der Genossenschaftsbanken und der Genossenschaftsverbände für die Gesellschaft und Wirtschaft der drei baltischen Länder erkennen. Aussagen über die betriebliche Organisation der Genossenschaftsinstitute werden getroffen und kreditgenossenschaftliche Zahlen und Daten geliefert. Hinweise auf Zentralisierung und Strukturierung der Verbände werden gegeben. Auch auf die zu dieser Zeit in allen drei Ländern erstarkenden genossenschaftlichen Bewegungen mit ihren sozialen und politischen Auswirkungen wird eingegangen. Die Werke können jedoch nur Momentaufnahmen der jeweiligen Entwicklungsperioden abbilden. Eine umfängliche Untersuchung der Entstehungs- und Entwicklungsprozesse im historischen Zeitverlauf und ein Vergleich der genossenschaftlichen Entwicklungen innerhalb des Baltikums ist in der Fachliteratur nicht zu finden.

---

<sup>143</sup> *Grube* (2017), S. 85f.

Übersicht 2-2: Literaturüberblick zu den Genossenschaftsbanken im Baltikum<sup>144</sup>

Autoren	Jahr	Titel	Gebiet/Land	Zeitraum
<i>Stieda</i>	1909	Das Livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart	EST, LV	1736-1909
<i>Siew</i>	1924	Lettlands Kreditanstalten	LV	1919-1924
	1928	Lettlands Kreditanstalten 1918-1928		1918-1928
<i>Geidāns</i>	1925	Kreditkooperacija Latvijā	LV	1869-1925
	1928	Kreditkooperātivi		1920-1928
<i>Silin</i>	1928	Lettland	LV	1865-1928
<i>Tammann</i>	1928	Estland	EST	1900-1928
<i>Šalčius</i>	1928	Litauen	LT	1869-1928
	1938	Das Genossenschaftswesen in Litauen		1860-1937
<i>Balodis</i>	1934	Kooperācija	LV	1800-1934
<i>Tõnisson</i>	1936	Ühistegevuse üldkursus. I osa, Ühistegevuse ajalugu	EST	1830-1935
		Genossenschaftswesen in Eesti 1925-1935		1925-1935
<i>Jung</i>	1939	Co-operative Credit Institutions	EST	1895-1937
	1940	Ühistegelikud krediidasutised		1936-1938
<i>Seraphim</i>	1951	Das Genossenschaftswesen in Osteuropa	EST, LV, LT	1918-1940
<i>Ekbaum/ Inno</i>	1958	Survey of the estonian cooperative movement up to World War II.	EST	1800-1940
<i>Aizsilnieks</i>	1962	The Co-operative Movement in Latvia	LV	1800-1945
	1968	Latvijas Saimniecības Vēsture 1914-1945		1914-1945
<i>Inno</i>	1967	Cooperative legislation in Estonia	EST	1918-1940
	1969	Entwicklung der Bankgenossenschaftstypen in Estland		1800-1940
<i>Bumanis</i>	1993	Die Genossenschaftsbewegung in Lettland	LV	1816-1940
<i>Brockmeier</i>	1997	Länderbericht Baltische Republiken	EST, LV, LT	1800-1991
<i>Lorenz</i>	2006	Genossenschaften im Nationalitätenkampf. Osteuropa von 1850 bis 1940	EST, LV, LT	1850-1940
<i>Terleckas</i>	2000	Lietuvos bankininkystės istorija 1918-1941	LT	1918-1941
	2004	Savitarpio Kredito Bendrovės 1873-1914		1873-1914
	2011	Bankininkystė Lietuvoje 1795-1915		1795-1915
<i>Grube</i>	2017	Zwischen Heteronomie und Autonomie	EST, LV	1860-1945

<sup>144</sup> EST: Estland/estnisches Gebiet, LV: Lettland/lettisches Gebiet, LT: Litauen/litauisches Gebiet.

### 3 Historisch-politische und sozioökonomische Entwicklungen des Baltikums

#### 3.1 Historische Grundlagen des Baltikums

##### 3.1.1 Zusammensetzung der baltischen Region

Um ein grundlegendes Verständnis der Ausgangslage und besonderen Gegebenheiten bei der Entstehung der ersten baltischen Genossenschaftsbanken zu erlangen, ist eine geschichtliche Einordnung der Balten und des Baltikums essenziell. Durch das Verständnis des historisch-politischen und sozioökonomischen Kontextes inklusive seiner Wendepunkte kann schließlich der Ursprung von identitären, kulturellen und emanzipatorischen Bestrebungen und deren Einfluss auf die Entstehung und Entwicklung identifiziert und nachvollzogen werden.

Die Balten haben bis ins 19. Jahrhundert hinein weder politisch noch sozial oder kulturell eine Einheit gebildet. Der Begriff Baltikum, der auf die lateinische Bezeichnung „mare balticum“ (Ostsee) zurückgeht, wurde im 18. Jahrhundert geprägt.<sup>145</sup> Zu dieser Zeit gehörte das in Gouvernements eingeteilte Baltikum zum Russischen Zarenreich.<sup>146</sup> Die ansässigen Deutschen russischer Reichszugehörigkeit, die in den baltischen Gebieten der Oberschicht angehörten, bezogen die Substantivierung des Begriffs „Balten“ auf sich und bezeichneten sich selbst als Deutsch-Balten. Das Baltikum als Sammelbegriff bürgerte sich in der Endphase des Ersten Weltkrieges für das deutsche Okkupationsgebiet ein. Im Einklang mit dem internationalen Sprachgebrauch bezeichnen Esten, Letten und Litauer sich heute allgemein als Balten.<sup>147</sup>

Die baltischen Gebiete erfuhren seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts in der europäischen Geschichtsschreibung ihre Relevanz.<sup>148</sup> Für das heutige lettische und litauische Gebiet lassen sich um das Jahr 1200 mehrere Stammesgruppen ausmachen, deren Sprache sich der baltischen Sprachfamilie zuordnen lässt. Auf den Territorien der heutigen Republik Estland, und zu einem kleinen Teil in Lettland, siedelten ostseefinnische Stämme. Aus

---

<sup>145</sup> Gruner/Woyke (2007), S. 81.

<sup>146</sup> Das Russische Zarenreich war die offizielle Bezeichnung des russischen Staates von 1547 bis 1721. Im Jahr 1721 nahm Zar Peter I. den lateinischen Titel des Imperators (Kaisers) an und benannte das Russische Zarenreich in Russisches Kaiserreich um. Da die Bezeichnung Kaiser auf den Beinamen des römischen Diktators Julius Caesar zurückgeht und wiederum die Bezeichnung Zar letztlich auf lateinisch Caesar zurückgeht, wird in dieser Arbeit in der zeitlichen Periode des Russischen Kaiserreichs von 1721 bis 1917 weiterhin der Begriff Zarenreich und Zar verwendet. Dies soll die Abgrenzung gegenüber westlichen Kaiserreichen erleichtern. *Dudenredaktion* (2020b), S. 409.

<sup>147</sup> Garleff (2001), S. 13f. Synonym hierzu werden die Esten, Letten und Litauer in dieser Arbeit auch als baltische Völker bezeichnet.

<sup>148</sup> Schmidt (2000), S. 33.



diesem Grund lässt sich die estnische Sprache als Teil der ostseefinnischen Gruppe der finno-ugrischen Sprachfamilie klassifizieren.<sup>149</sup>

Die erste Erwähnung des Namen *Litua* geht auf das Jahr 1008 zurück.<sup>150</sup> Das Land *Litva* und die Völker *Zimegola* (Sengaller), *Kors* (Kuren), *Letgola* (Lettgaller) und die *Lib* (Liven) finden in der ältesten russischen Chronik (Nestorchronik) in dem Bericht für das Jahr 1040 erstmals Erwähnung. Diese baltischen und ostseefinnischen Stämme konnten sich bis ins 13. Jahrhundert gegenüber dem mittelalterlichen Großreich, der *Kiewer Rus*, das als Vorläufer der heutigen Staaten Ukraine, Russland und Weißrussland gilt, behaupten.<sup>151</sup> Zwar stießen Teilfürsten der Kiewer Rus in die östlichen Küstengebiete der Ostsee vor, jedoch war der russische Binnenstaat nicht an einer dauerhaften Besetzung interessiert. Für die weitere Entwicklung der baltischen Region war dies insofern bedeutend, als dass sie dadurch politisch und kulturell in den lateinisch-römischen und nicht den griechisch-byzantinischen Einflussbereich fielen.<sup>152</sup>

Mitte des 12. Jahrhunderts hatte sich unter den Völkern der östlichen Ostseeküste noch keine Staatlichkeit herausgebildet. Sie waren mehrheitlich Heiden und wurden von christlich geprägten Ländern, wie dem orthodoxen Russland und katholischen Polen, eingeschlossen. Dennoch herrschte zwischen diesen Völkern und ihren Nachbarn eine Beziehung des Kräftegleichgewichts. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts änderte sich dies durch das Vordringen der Hanse in die östlichen Gebiete der Ostsee. Mit dem aufkommenden Handel ergab sich für das Christentum auch die Möglichkeit, neue Territorien hinzuzugewinnen. Gezielte Kreuzzüge auf die „Ostsee Heiden“ wurden von Kaisern und der römischen Kurie unterstützt.<sup>153</sup> Die Stadt Riga an der Dünamündung wurde 1201 von dem deutschen Bischof Albert von Buxhoeveden aus Bremen gegründet. Sie wuchs schnell zu einem bedeutenden Handelszentrum der Hanse nach deutschem Recht heran und diente als Ausgangspunkt der Kreuzzüge.<sup>154</sup> Mit der Christianisierung der Heiden verband sich die Bestrebung, hiesige Gebiete auch einzunehmen.<sup>155</sup>

Mit der Eroberung der baltischen Gebiete durch deutsche Kreuzritter und Kaufleute schwanden die alten Stammesherrschaften der verschiedenen Völker. Sie gerieten mit

---

<sup>149</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 11f.

<sup>150</sup> Hellmann (1990), S. 15f. Die Erwähnung findet sich in den Quedlinburger Annalen.

<sup>151</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 12f.

<sup>152</sup> Garleff (2001), S. 16.

<sup>153</sup> Kiaupa/Mäesalu/Pajur/Straube (2002), S. 39.

<sup>154</sup> Henricus (1959), S. 21; Laakmann (1924), S. 22f.

<sup>155</sup> Schmidt (2000), S. 49; Kiaupa/Mäesalu/Pajur/Straube (2002), S. 40.

dem Beginn des 13. Jahrhunderts unter dauerhafte Heteronomie.<sup>156</sup> Davon ausgenommen war Litauen, das Mitte des 13. Jahrhunderts als eigenes Staatswesen in Erscheinung trat (Übersicht 3-1).<sup>157</sup>

Übersicht 3-1: Livländische Konföderation um das Jahr 1260<sup>158</sup>



Nach mehreren Jahren schwelenden Konfliktes konnten der Deutsche Orden und die Römische Kurie 1227 die Territorien des heutigen Est- und Lettlands auf sich vereinigen. Durch den päpstlichen Gesandten Wilhelm von Modena wurde die Livländische Konföderation ausgerufen, bestehend aus den Herrschaftsgebieten des Deutschen Ordens, dem

<sup>156</sup> Heteronomie bezeichnet im Gegensatz zur Autonomie die Fremdgesetzlichkeit und Fremdbestimmtheit und damit die Abhängigkeit von fremden Einflüssen. *Dudenredaktion* (2020a), S. 453.

<sup>157</sup> *Tuchtenhagen* (2005), S. 13f. u. 27.

<sup>158</sup> In Anlehnung an *MapMaster* (2009). Die blauen Flächen weisen den Besitz des Deutschen Ordens aus. Die lila Flächen den Besitz der Bistümer.

Erzbistum Riga und den Bistümern Dorpat, Kurland sowie Ösel-Wiek.<sup>159</sup> Der Deutsche Orden, der das größte Territorium besetzte, trat dabei immer wieder als Aggressor gegenüber den Bischöfen und den Hansestädten auf, sodass das Verhältnis in der Konföderation als "ständiger Bürgerkrieg" bezeichnet werden kann.<sup>160</sup>

Durch die Besatzung orientierten sich die lettisch-, livisch- und estnischsprachigen Gebiete zwangsweise in den lateinisch-niederdeutsch geprägten Ostseeraum. Innerhalb der Konföderation nutzten die deutschen Besatzer die Differenzen und Spannungen zwischen den Stammeszugehörigkeiten aus, um ihren Machtanspruch zu sichern. Trotz der Widerstände innerhalb der Konföderation vollzog sich, unter dem Außenschutz der deutschen Herrschaft, ein langsamer Verschmelzungsprozess der Stämme hin zu einem lettischen und estnischen Volk.<sup>161</sup>

Die geschaffenen politischen Strukturen und gesellschaftlichen Schranken zwischen der Bevölkerung des Landes und den fremden Siedlern waren schwer zu überwinden. Zwar bildete ein Teil der ethnischen Bevölkerung die untersten Schichten in den Städten, jedoch war die Möglichkeit, als Nichtdeutscher vollwertiger Bürger zu werden, zunehmend erschwert worden.<sup>162</sup> Nachdem die einheimischen Völker befriedet waren, konnten sich die überwiegend deutschstämmigen Vasallen als livländische Feudalherren der baltischen Arbeitskraft als Bauern bedienen. Da der Deutsche Orden, im Gegenteil zur Kolonisation seines Hauptlandes Preußen, keine Germanisierungspolitik anstrebte, bewahrten die Esten und Letten ihr Volkstum unter der Heteronomie.<sup>163</sup>

Auf den einzelnen baltischen Territorien hatten sich schon früh die Vasallengeschlechter des deutsch-baltischen Adels zu Ritterschaften zusammengeschlossen, um ihre Besitztümer und Privilegien zu erhalten und zu verteidigen. Die Ritterschaften als solche wurden bereits früh mit ständischen Rechten versehen und als korporative Organisation anerkannt. Dies diente anderen Vasallenschaften als Vorbild, sodass sich die Zusammenschlüsse zu Ritterschaften im Laufe des 14. Jahrhunderts mehrten. Mit dieser neuen rechtlichen Stellung ging auch die Erweiterung der Rechte von Vasallen gegenüber den einfachen Bauern einher. An die Stelle der Landesherren traten nun die Vasallen als

---

<sup>159</sup> Dabei handelt es sich um Gebiete der heutigen Städte Riga, Tartu sowie der südwestliche Teil des heutigen Lettlands um Liepāja (Kurland), der nordwestlichen estnischen Inseln Saaremaa (Ösel) und dem angrenzenden estnischen Festland (Wiek). *Laakmann* (1924), S. 32; *Schmidt* (2000), S. 58; *Seraphim* (1908), S. 24ff.

<sup>160</sup> *Garleff* (2004), S. 92.

<sup>161</sup> *Gehrmann* (1939), S. 18.

<sup>162</sup> *Kiaupa/Mäesalu/Pajur/Straube* (2002), S. 52; *Tuchtenhagen* (2005), S. 21.

<sup>163</sup> *Taube/Thomson* (1973), S. 23; *Gehrmann* (1939), S. 18.

direkte Lehnsherren, an die Zehnten, Zinsen und Frone<sup>164</sup> zu leisten waren. So fokussierten sich die Vasallen vermehrt auf den Eigenbetrieb der Landwirtschaft.<sup>165</sup>

In den 1520er Jahren verbreiteten sich die reformatorischen Ideen Martin Luthers in der livländischen Konföderation, womit es zwischen den Anhängern der alten und der neuen Lehre quer durch die gesellschaftlichen Schichten zum Lagerkampf kam. Ausgenommen davon waren die lettischen und estnischen Bauern, die bei den Entwicklungen keine aktive Rolle einnahmen. Nichtsdestotrotz war die Reformation für die kulturelle Entwicklung der estnischen, lettischen und auch litauischen Bevölkerung von erheblicher Bedeutung, da durch die Bemühungen der reformierten Kirche die baltischen Sprachen durch volksprachliche Schriften und Predigten belebt wurden.<sup>166</sup>

Mitte des 16. Jahrhunderts veränderten sich die politischen Verhältnisse der Ostseeregion durch den Großfürsten von Moskau, der im Jahre 1478 die Republik Nowgorod annektierte hatte und sich selbst zum Zaren Iwan IV. von Russland krönte.<sup>167</sup> Er stellte aus vermeintlich historischen Gründen territoriale Ansprüche auf Livland und nahm 1558 praktisch ohne Gegenwehr Dorpat (Tartu) und Narwa (Narva) ein.<sup>168</sup> Damit fiel Altlivland 1559 in sich zusammen; in das entstandene Machtvakuum stießen Schweden, Dänemark, Polen-Litauen, aber insbesondere das Moskauer Großfürstentum.<sup>169</sup>

Während die estnischen und lettischen Gebiete in der sogenannten Livländischen Konföderation aufgegangen waren, hatte die ständige Bedrohung durch Außenmächte in den litauischen Gebieten dazu geführt, dass trotz verschiedener Stammeszugehörigkeiten eine gemeinsame großfürstliche Herrschaft gebildet wurde. Derart konnte Litauen seine territoriale Macht vor allem in die ostslawischen Gebiete und südwestlichen Teile der Kiewer Rus ausbreiten, sodass Anfang des 14. Jahrhunderts ein Großfürstentum von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer entstand, das durch unterschiedliche Ethnien, Kulturen und Konfessionen geprägt war.<sup>170</sup>

---

<sup>164</sup> Zehnten: Eine etwa zehnprozentige Steuer in Form von Naturalien. Fron: Die von den Bauern für ihren Grundherrn zu leistende Arbeit.

<sup>165</sup> *Laakmann* (1924), S. 48f.; *Krusenstjern* (1963), S. 23.

<sup>166</sup> *Laakmann* (1924), S. 51; *Tuchtenhagen* (2005), S. 26; *Garleff* (2001), S. 23f.

<sup>167</sup> Durch die Proklamierung Ivan IV. zum Zaren Russlands in Anlehnung an das lateinische Caesar (Kaiser) im Jahr 1547 wurde das Moskauer Großfürstentum offiziell in Zarentum Russland umbenannt.

<sup>168</sup> *Renner* (1988), S. 139; *Tuchtenhagen* (2005), S. 26. Narwa/Narva, ist die östlichste Stadt Estlands, an der Grenze zu Russland.

<sup>169</sup> Altlivland oder Alt-Livland ist eine weitere Bezeichnung der Livländischen Konföderation, die vor allem gegen Ende der Konföderation gebräuchlich war.

<sup>170</sup> *Tuchtenhagen* (2005), S. 28f.

Der Deutsche Orden verfolgte das Ziel, eine Landbrücke von Preußen zu den besetzten Gebieten in Livland durchzusetzen und übte im Norden und im Westen an zwei Fronten militärischen Druck auf Litauen aus. Diese Gefahr veranlasste das Großfürstentum dazu, seine Beziehungen zu Polen zu intensivieren, was 1386 zur Krönung des litauischen Großfürsten Władysław II. Jagiełło zum polnisch-litauischen König führte. Durch die Personalunion der beiden Länder konnte die Westgrenze 1422 endgültig gegen den Deutschen Orden gesichert werden. Dabei wurde Kleinlitauen, das Gebiet um Memel (Klaipėda) bis Tilsit (Sowetsk), dem Deutschen Orden zugesprochen.<sup>171</sup> Die Personalunion bestand bis 1569 und stieg zum mächtigsten politischen Gebilde Osteuropas auf.<sup>172</sup> Durch den Zerfall der Livländischen Konföderation erstarkte Moskau an der litauischen Ostfront schließlich zu einer neuen Bedrohung. Dies nutzte Polen zu seinem Vorteil und erzielte 1569 mit der Lubliner Union die vertragliche Vereinigung mit Litauen.<sup>173</sup> Durch diplomatische Bemühungen konnte Litauen jedoch seine Eigenstaatlichkeit in bestimmten Domänen erhalten. Beide Länder behielten ihre Autonomie in den Bereichen Verwaltung, Justiz, Recht und Heer, jedoch wurde ihr Staatsoberhaupt von nun an im polnischen Krakau gekrönt. Obwohl der König über beide Länder regierte und die Adelsprivilegien festlegte, gab es keine Sonderwahl in Litauen. Der litauische Adel behielt zwar weitgehend seine Privilegien, konnte sich der Polonisierung aber dennoch nicht entziehen. Im litauischen Reichsteil wurde Polnisch Kanzleisprache, ebenso Lingua franca des litauischen Adels und darüber hinaus sogar Hauptsprache der politischen und kulturellen Elite.<sup>174</sup> Durch die Union konnten in Livland entscheidende Siege gegen Moskau errungen werden und es gelang sogar, Moskau von 1609 bis 1622 zu besetzen.<sup>175</sup> Die Republik beider Nationen behauptete sich bis zur dreiteiligen Zerschlagung Polen-Litauens 1772, 1793 und 1795.

### 3.1.2 Genese der baltischen Gebiete Russlands

Dem im Jahre 1558 praktisch widerstandslosen russischen Einmarsch von Ivan dem IV. in Livland war der langsame Niedergang und damit die sinkende Wehrkraft des Deutschen Ordens seit dem Tode von Wolter von Plettenberg 1535 vorausgegangen. Pletten-

---

<sup>171</sup> Der heutige westliche Teil Litauens umfasst das Memelgebiet und der nordöstliche Teil der Kurischen Nehrung sowie Tilsit (heute russ. Sowetsk); Gumbinnen (heute russ. Goesev).

<sup>172</sup> *Masalskis* (2005), S. 49ff.

<sup>173</sup> *Hellmann* (1990), S. 75ff.

<sup>174</sup> *Tuchtenhagen* (2005), S. 29 u. 32.

<sup>175</sup> *Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis* (2013), S. 74 u. 82f.

berg, der Landmeister des Deutschen Ordens in Livland gewesen war, verdankte die Konföderation eine fast sechzigjährige Friedensperiode, die eine enorme wirtschaftliche Entwicklung ermöglichte. Die livländischen Städte betrieben verstärkt den durch ihre geografische Lage zu Russland begünstigten Transithandel, wobei sie die übrigen Hansestädte zum eigenen Vorteil ausschlossen. Der Getreideexport wurde durch eine positive wirtschaftliche Lage im Agrarbereich begünstigt, sodass der am Handel beteiligte Adel und das Bürgertum als Oberschichten Livlands zur reichen Wohlstandsgesellschaft aufstiegen.<sup>176</sup>

Mit dem Zerfall der Livländischen Konföderation 1559 zerfiel auch die ständische Ordnung in Livland, die sich vormals aus den Erzbischöfen und Bischöfen des ersten Standes, den Ordensmeistern und Ordensrittern des zweiten Standes, den Vasallen bzw. Ritterschaften des dritten Standes und den großen Städten als vierter Stand zusammensetzte. Durch die Auflösung der Bistümer und des Deutschen Ordens verschwanden die ersten beiden Stände, sodass lediglich die deutsch-baltischen korporativen Zusammenschlüsse der Vasallen – die Ritterschaften – sowie die Städte als vollberechtigte Stände verblieben.<sup>177</sup>

Gemeinsam mit den Städten versuchten die Ritterschaften, sich vor der russischen Invasion durch Abkommen mit anderen Mächten zu schützen. Die Stände der Insel Ösel unterstellten sich Dänemark schon 1559, da Friedrich II. von Dänemark das Bistum Ösel erwarb, um den dänischen Einfluss im ostbaltischen Raum zu etablieren. Um dies zu verhindern, griff Schweden 1559 in den Livländischen Krieg ein.<sup>178</sup> Als erste Ritterschaft unterstellte sich die Harrisch-Wierische im Juni 1561 gemeinsam mit der Stadt Dorpat (Tartu) dem glaubensverwandten König Erik XIV. von Schweden.<sup>179</sup> Im November des gleichen Jahres unterwarf sich der letzte Landmeister des Deutschen Ordens in Livland, Gotthard von Kettler, dem katholischen Polen-Litauen und verpflichtete sich zum Lehnseid. Er erhielt das südlich der Düna gelegene Kurland und Semgallen als polnisches Lehnsherzogtum, wobei die ehemaligen Vasallen des Deutschen Ordens als mitregierende Stände erheblichen Einfluss erhielten. Das nördlich der Düna gelegene Gebiet wurde Polen-Litauen direkt als Livland unterstellt.<sup>180</sup>

---

<sup>176</sup> *Zur Mühlen* (1991), S. 27f.

<sup>177</sup> *Krusenstjern* (1963), S. 11f.; *Taube/Thomson* (1973), S. 25.

<sup>178</sup> *Tuchtenhagen* (2005), S. 39.

<sup>179</sup> Harrien (Harju) um die Stadt Reval (Tallinn) und Wierland (Virumaa) um die Stadt Wesenberg (Rakvere) stellten die nördlichen estnischen Landschaften dar. Wesenberg war Sitz der harrisch-wierischen Ritterschaft.

<sup>180</sup> *Taube/Thomson* (1973), S. 24.

Der regierende polnische König und Großfürst von Litauen, Stephan Báthory, beendete den Krieg gegen Schweden. Mit gebündelten Kräften konzentrierten sich Schweden und Polen-Litauen auf die Vertreibung des Zarentums aus dem Baltikum. Zar Ivan der IV. musste sich als geschlagen bekennen und war gezwungen, Frieden zu schließen, womit der russische Zugang zur Ostsee blockiert wurde. Damit endete 1583 der als Erster Nordischer Krieg bezeichnete und über 25 Jahre andauernde Konflikt um die Vorherrschaft im Ostseeraum.<sup>181</sup> Im Jahr 1584 schlossen sich die vier nordestnischen Kreise Harrien, Wierland, Jerwen und die Wieck als vereinigte estnische Ritterschaft zum Herzogtum Estland unter schwedischer Verwaltung zusammen. Damit war die Livländische Konföderation endgültig dreigeteilt. Die derart entstandenen Herzogtümer Estland, Livland und Kurland blieben bis 1917 in dieser administrativen Einteilung bestehen.<sup>182</sup>

Die Ritterschaften und Stadtobrigkeiten wurden als legitime Vertreter der baltischen Gebiete anerkannt. Derart blieben die deutsch-baltischen Interessen und Privilegien unter der Herrschaft Schwedens (Estland) und Polen-Litauens (Livland und Kurland) bewahrt. In den Unterwerfungsverträgen wurden die deutsche Obrigkeit, das deutsche Landesrecht, Deutsch als Landessprache und die evangelische Kirche als Landeskirche formal zugesichert. Darüber hinaus wurden dem Adel die Lehnsrechte über die lettisch-estnische Bauernschaft gewährt, die die Verfügungsbefugnis auch über einen Herrschaftswechsel hinaus absicherten. Dies zeigte sich erstmals 1621, als Livland von der neuen schwedischen Großmacht erobert wurde. Der schwedische König Gustav Adolf II. bestätigte 1629 die Privilegien der dortigen Ritterschaft.<sup>183</sup>

Das in das Großherzogtum Polen-Litauen inkorporierte Herzogtum Kurland gelangte unter dem Herzog Jakob von Kettler, der den merkantilistischen Handel einführte und sogar Kolonialpolitik verfolgte, zu beachtlichem Wohlstand. Im westafrikanischen Gambia gründete das Herzogtum im Jahr 1651 die Kolonie Neu-Kurland, eine weitere folgte auf der karibischen Insel Tobago. Im Verlauf des Zweiten Nordischen Krieges 1654-1667 zwischen Polen-Litauen, Schweden und den Anrainerstaaten gingen die Kolonien jedoch wieder verloren.<sup>184</sup>

Livland und Estland gingen 1721 infolge des Dritten Nordischen Krieges an das Russische Zarenreich über. Peter der Große, Zar von Russland, hatte mit den livländischen und estnischen Ritterschaften und Städten bereits 1710 einen zweiseitigen Kapitulations-

---

<sup>181</sup> *Zur Mühlen* (1991), S. 28.

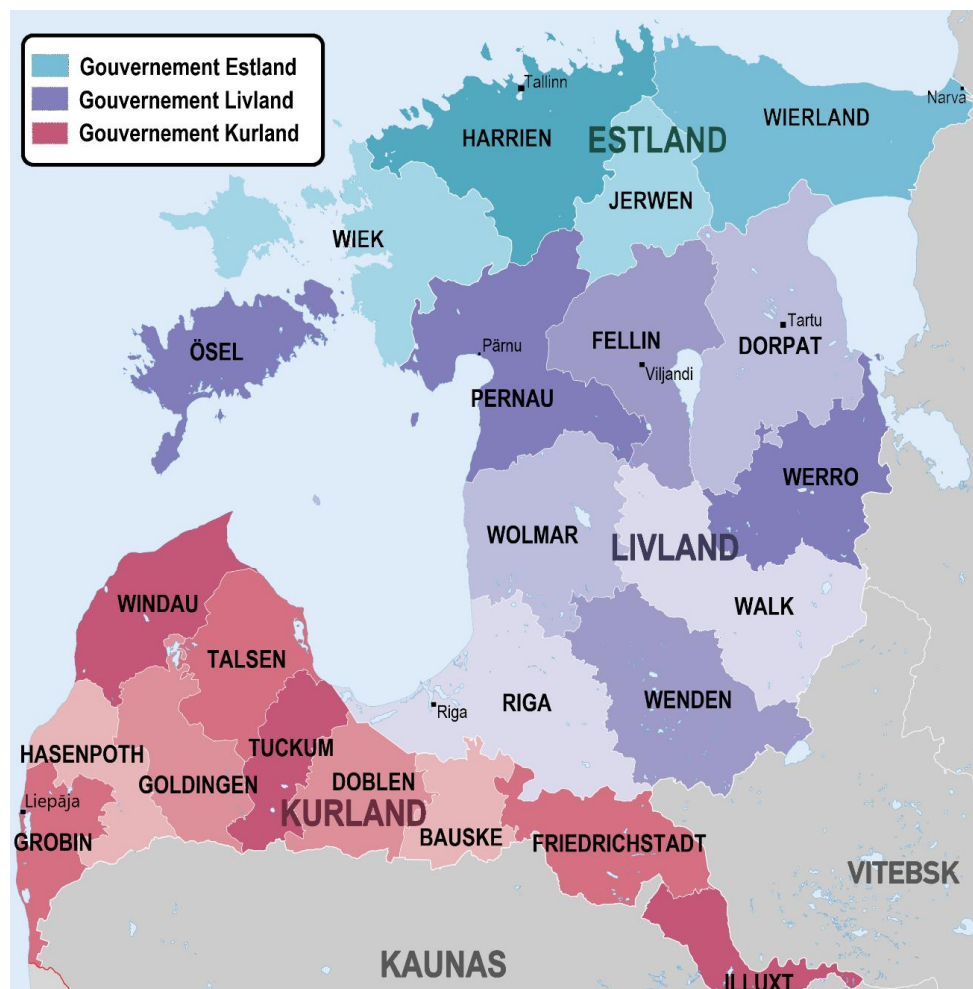
<sup>182</sup> *Taube/Thomson* (1973), S. 24f.

<sup>183</sup> *Garleff* (2001), S. 37ff.; *Taube/Thomson* (1973), S. 25.

<sup>184</sup> *Seraphim* (1908), S. 296ff.; *Schmidt* (2000), S. 43f.

vertrag geschlossen, der ihre Rechte bestätigte und noch erweiterte. Für ihn stellten die baltischen Provinzen „das Fenster nach Europa“ dar und die deutschen Livländer und Estländer dienten ihm als Schutzherren europäischer Ideen in Russland.<sup>185</sup> Dadurch behielt die deutsch-baltische Oberschicht ihre deutschrechtliche politische Eigenständigkeit, sodass bis zum Ende des 19. Jahrhunderts von den "deutschen" Ostseegouvernements Russlands gesprochen wurde.<sup>186</sup> Nachfolgende Übersicht 3-2 illustriert die territoriale Aufteilung der Ostseegouvernements Russlands.

Übersicht 3-2: Ostseegouvernements Russlands<sup>187</sup>



Die dreiteilige Zerschlagung Polen-Litauens durch die angrenzenden Nachbarmächte Preußen, Russland und Österreich begann 1772. Polen-Litauen war durch innere Konflikte und zahlreiche Kriege bereits stark geschwächt gewesen, was die Nachbarmächte ausnutzten. Die erste Teilung Polen-Litauens führte dazu, dass Preußen, Russland und

<sup>185</sup> Gehrman (1939), S. 22; Taube/Thomson (1973), S. 31.

<sup>186</sup> Pistohlkors (1994), S. 266.

<sup>187</sup> Eigene Darstellung nach XrysD (2018).



Österreich zusammen ein Drittel der territorialen Fläche unter sich aufteilen. Als Reaktion auf die Ähnlichkeit der reformierten polnischen Verfassung mit derjenigen des revolutionären Frankreichs folgte der Einmarsch der absolutistisch regierten Nachbarstaaten Russland und Preußen. Damit beanspruchte das Zarenreich Russland im Zuge der zweiten Teilung 1793 den restlichen litauischen Teil für sich.<sup>188</sup> Polen-Litauen verlor dadurch insgesamt etwa die Hälfte des noch verbliebenen Territoriums. Zwei Jahre später folgte die dritte Teilung und Polen-Litauen verschwand von der politischen Landkarte.<sup>189</sup> Kurland, das autonome Herzogtum unter polnisch-litauischer Oberherrschaft, unterwarf sich 1795 und wurde ebenfalls ein Teil des Russischen Zarenreichs,<sup>190</sup> wodurch es seine Privilegien bewahren konnte.<sup>191</sup> Der Hauptteil des ethnisch-litauischen Territoriums, auch als Großlitauen bezeichnet, wurde als Gouvernement Litauen-Vilnius zu einem Teil des Russischen Zarenreichs. Im Jahre 1843 wurde Litauen-Vilnius in die beiden Gouvernements Kaunas und Vilnius geteilt (Übersicht 3-3).<sup>192</sup>

Übersicht 3-3: Litauische Gouvernements Russlands<sup>193</sup>



<sup>188</sup> Kusber (2004), S. 685.

<sup>189</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 53; Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis (2013), S. 106ff.

<sup>190</sup> Vgl. Übersicht 3-2.

<sup>191</sup> Taube/Thomson (1973), S. 31; Laakmann (1924), S. 113.

<sup>192</sup> Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis (2013), S. 111.

<sup>193</sup> Eigene Darstellung nach Furfur (2009).

Die um die Stadt Marijampolė gelegene südwestliche Region Litauens, die Suwalkija, fiel 1795 zunächst an Preußen, 1807 im Rahmen des Tilsiter Friedens an das Herzogtum Warschau und infolge des Wiener Kongresses 1815 schließlich, gemeinsam mit dem Herzogtum Warschau, an das durch russische Oberhoheit als Personalunion konstituierte Königreich Polen,<sup>194</sup> wo es als Gouvernement Suwałki weiterbestand.<sup>195</sup> Diese territoriale Aufteilung Litauens blieb bis zum Einmarsch der deutschen Truppen 1915 bestehen.<sup>196</sup>

## 3.2 Nationale Emanzipation der baltischen Völker im Russischen Reich

### 3.2.1 Neue Machtverhältnisse und die Bauernbefreiung

Zar Peter der Große war nach den langandauernden Nordischen Kriegen des 18. Jahrhunderts nicht daran interessiert, die eroberten Ostseegouvernements zu russifizieren. Vielmehr wollte er sich, neben den Ostseehäfen, westliches Erfahrungswissen der deutschen Bürger und Adeligen zunutze machen. Durch die Autonomiezusicherung war die Legitimierung der neuen Herrschaft und die Loyalität der neuen Untertanen gesichert. Darüber hinaus zeugte es von praktischer Vernunft, die bestehenden Rechts- und Herrschaftsverhältnisse in Estland, Livland und Kurland unverändert zu lassen. Derart konnte ein rascher Wiederaufbau eingeleitet werden, womit wiederum der Zufluss von Steuern, Abgaben und andere Leistungen schneller erbracht wurde. Die nachfolgenden Zaren Russlands folgten dem bewährten Modell bis in die 1880er Jahre.<sup>197</sup>

Der deutsch-baltische Adel konnte seinen Machtanspruch bewahren und ausbauen. Ihm wurde das alleinige Recht auf Güterbesitz mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt zugesprochen.<sup>198</sup> Darüber hinaus wurden alle Ämter auf dem Gebiet der Rechtspflege, der Polizei und der weltlichen Kirchenverwaltung von den deutsch-baltischen Ritterschaften besetzt. Als Guts- und Lehnsherren bestimmten sie über die Verhältnisse der estnischen und lettischen Bauernschaft, die von den für den Adel günstigen Entwicklungen zunächst nicht profitieren konnten.<sup>199</sup>

---

<sup>194</sup> Das Königreich Polen behielt in der Personalunion mit Russland bis 1831 seine eigene Verfassung und Autonomie.

<sup>195</sup> Vgl. Übersicht 3-3. Die grüne Linie verdeutlicht die heutige Grenze Litauens.

<sup>196</sup> Hellmann (1990), S. 95; *Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis* (2013), S. 111f.

<sup>197</sup> Ungern-Sternberg (2002), S. 93.

<sup>198</sup> Einzig den Bürgern von Riga wurde das Recht auf Gütererwerb im Widerspruch zum alleinigen Recht des Adels zugesprochen. Dieser Widerspruch wurde mit der Kodifikation des Provinzialrechts 1845 jedoch aufgelöst. *Pistohlkors* (1994), S. 272.

<sup>199</sup> *Pistohlkors* (1994), S. 272.

Die vorausgegangenen Kriegsjahrzehnte hatten große Verwüstungen hinterlassen. Das 18. Jahrhundert stellte daher vor allem für die Bauern und Gutsherren auf dem Lande zunächst einen wirtschaftlichen Tiefpunkt dar. Anfang des 19. Jahrhunderts begann die Blütezeit des baltischen Lebens, wobei die Anfänge einer modernen Güterbewirtschaftung für die in völliger Leibeigenschaft lebende Bauernschaft durch die Erhöhung der Frondienste zusätzliche Belastungen mit sich brachten.<sup>200</sup> Die Ritterschaften erkannten diese Problematik und konnten unter dem liberalen russischen Zaren Alexander I. im Jahr 1804 eine neue Bauernverordnung einführen, mit der die Leibeigenschaft in eine sogenannte Erbuntertänigkeit abgemildert wurde. Hiervon versprach man sich eine Verbesserung der Lage der Bauern und damit der Landwirtschaft im Allgemeinen.<sup>201</sup>

Mit der neuen Verordnung trat jedoch kein erhoffter landwirtschaftlicher Fortschritt ein. Durch den Misserfolg der Bauernverordnungen, dass sich verbreitende Gedankengut der französischen Revolution und die in dieser Zeit veröffentlichten volkswirtschaftlichen Lehren Adam Smiths zum freien Wettbewerb wurden erstmals Forderungen laut, die Leibeigenschaft gänzlich abzuschaffen. Somit traten die sogenannten Emanzipationsgesetze zur Abschaffung der Leibeigenschaft mit Zustimmung Alexanders I., nach Verzögerung durch die napoleonischen Kriege, erstmals 1816 in Estland in Kraft und wurden bis 1819 auch in Livland und Kurland bestätigt. Damit bekamen die estnischen und lettischen Bauern in diesen Jahren das Recht der Freizügigkeit, während die Leibeigenschaft im übrigen Russland erst 1861 abgeschafft wurde.<sup>202</sup> Das Recht auf Eigentum am Ackerland verblieb jedoch beim Gutsbesitzer und die Nutzung wurde über Pachtverträge geregelt. Damit erlangten die Bauern durch die Emanzipationsgesetze zwar ihre persönliche Freiheit, durften aber keinen Grund und Boden erwerben. Der Zwangsdienst der Bauern gegenüber den Gutsherren wurde durch freie Arbeitsverträge ersetzt, womit die Bauern zwar rechtlich frei waren, jedoch in ökonomische Abhängigkeit gerieten. Die Ritterschaften konnten somit das System der Frondienste in Form von Zeitpachtverträgen beibehalten.<sup>203</sup> Erst mit den Reformen der 1840er und 1860er Jahre änderte sich dies.

Mit der Abschaffung der Leibeigenschaft wurde gleichzeitig ein Volksschulgesetz erlassen, das in jeder Gemeinde eine Volksschule und in jedem Kirchspiel eine Kirchspielschule vorschrieb.<sup>204</sup> „Die Landbevölkerung sollte zunächst einmal durch den Ausbau der

---

<sup>200</sup> Gehrman (1939), S. 23.

<sup>201</sup> Ungern-Sternberg (2002), S. 94.

<sup>202</sup> Garleff (1991), S. 53.

<sup>203</sup> Pistohlkors (1994), S. 335.

<sup>204</sup> Laakmann (1924), S. 128ff.

*Volksschule in die Lage versetzt werden, den Minimalansprüchen der Selbstverwaltung und ökonomischen Selbstbestimmung auf unterster Ebene zu genügen.*<sup>205</sup> Der Unterricht wurde durch die Ritterschaften organisiert und grundsätzlich auf Estnisch und Lettisch abgehalten. Damit wurde dem Bauernstand ein Zugang zur Bildung eröffnet, was für die nationale Emanzipation der Esten und Letten von erheblicher Bedeutung war.<sup>206</sup>

In den *litauischen Gouvernements Russlands* bestand die Leibeigenschaft dagegen noch bis 1861. Allerdings wurde im Herzogtum Warschau und somit auch in der Region Suwalka unter der Herrschaft Napoleons (1807-1815) das Zivilgesetzbuch *Code Napoléon* eingeführt. Obwohl die adlige Gutsherrschaft und die wirtschaftliche Abhängigkeit zunächst dennoch weiter bestehen blieben, war dies hinsichtlich der Bauernbefreiung ein entscheidender Schritt. Durch den Code Napoléon konnte in der dortigen Bevölkerung die zivile Gleichstellung der Bauern erreicht werden. Die Leibeigenschaft für die litauischen Bauern im Gouvernement Suwałki wurde somit bereits 1807 abgeschafft. Die vorteilhafte rechtliche Lage des Bauerntums sowie die besonders ertragreichen Böden verschafften der Region eine soziale und wirtschaftliche Überlegenheit gegenüber dem übrigen Litauen.<sup>207</sup>

Eine weitere Sonderrolle kam dem Memelgebiet (Kleinlitauen) zu, das seit 1422 nicht zu Litauen gehörte. *„Aufgrund einer jahrhundertlangen Geschichte waren sie mit Preußen fest verbunden und hatten mit den Litauern, die jenseits der Grenze im Zarenreich lebten, nicht viel mehr gemein als die Verwandtschaft der Sprache, einige Bräuche, Lieder und bäuerliche Gewohnheiten. Sie waren fromm evangelisch, nicht wie jene drüben katholisch, hatten als Bauern am wirtschaftlichen Fortschritt Preußens teil.“*<sup>208</sup> Im ostpreußischen Kleinlitauen wurde die Leibeigenschaft 1807 durch das preußische Oktoberedikt abgeschafft, wobei es auch hier den Gutsherren zunächst gelang, ihre Privilegien gegenüber den Bauern zu schützen. Die Bauern erlangten jedoch die Gewerbefreiheit sowie Freiheit der Berufswahl. Mit dem Regulierungsedikt von 1811 wurden sie schließlich zu Eigentümern der Höfe, die sie bewirtschafteten. Die neu gewonnene Freiheit brachte jedoch auch Herausforderungen mit sich, da die zu entrichtenden Entschädigungssummen für die ehemaligen Gutsherren zum Verlust der Existenzgrundlage vieler Bauern führten.<sup>209</sup>

---

<sup>205</sup> Pistohlkors (1994), S. 336.

<sup>206</sup> Gehrman (1939), S. 27.

<sup>207</sup> Hauptmann (1983), S. 22; Hellmann (1990), S. 95f.

<sup>208</sup> Lachauer (2000), S. 76.

<sup>209</sup> Fehrenbach (2001), S. 116f.

In den Gouvernements Kaunas und Vilnius wurde von Beginn an eine Russifizierungspolitik eingeführt. Die litauischen Ämter, die vorwiegend durch den polonisierten litauischen Adel besetzt waren, wurden durch russische Beamte ersetzt.<sup>210</sup> Der Adel radikalisierte sich zunehmend, da er sich mit der russischen Politik nicht abfinden wollte und ein Bündnis mit Polen anstrebte. Durch den Einfluss revolutionärer Ideen brach 1830 in Warschau der Novemberaufstand aus, der sich 1831 auch auf die litauischen Gouvernements Russlands ausdehnte und gegen die Repressalien des Russischen Zarenreiches gerichtet war. Nachdem die russische Ordnung wiederhergestellt wurde, verlor Polen seine Autonomie. Die Personalunion zwischen Polen und Russland wurde aufgelöst und die zehn polnischen Gouvernements direkt ins Zarenreich integriert, darunter auch das Gouvernement Suwałki.<sup>211</sup> In den litauischen Gebieten erhöhte sich der Druck des Zarenreichs, der Kleinadel wurde des Landes verwiesen und in die russische Steppe getrieben, was im Laufe der nächsten Jahre über 54.000 Familien betraf. Auch Zensurmaßnahmen wurden verstärkt, die griechische Orthodoxie angeordnet und Kontributionszahlungen erforderlich.<sup>212</sup> Die Bezeichnung Litauen wurde verboten und stattdessen durch einen Erlass des Zaren der Verwaltungsbegriff *Nordwestgebiet* eingeführt.<sup>213</sup>

Trotz dieser Maßnahmen konnten die Strömungen aus der ehemaligen polnisch-litauischen Autonomiebewegung nicht gänzlich unterbunden werden. Die russischen Repressalien in den litauischen Gouvernements befeuerten eine aufkommende bäuerlich-nationale Emanzipationsbewegung. Diese nationale Freiheitsbewegung des litauischen Volkes wuchs zu einem bedeutenden kulturellen und politischen Faktor heran, dem sich der übriggebliebene Adel zu bedienen wusste.<sup>214</sup> So forderte er 1857 die Abschaffung der Leibeigenschaft und Frondienste. Die resultierenden Befürchtungen, dass Bauernunruhen die öffentliche Ordnung in Gefahr bringen könnten, veranlassten den russischen Generalgouverneur Nazimow von Vilnius dazu, Vorbereitungen zu einer Reform in Auftrag zu geben. Im Jahr 1858 erstreckten sich diese Reformausarbeitungen schon auf ganz Russland. Durch Alexander II. trat 1861 für ganz Russland schließlich das Gesetz zur Abschaffung der Leibeigenschaft in Kraft. Damit gewann die Bauernschaft zwar ihre Freiheit, geriet jedoch abermals in die finanzielle Abhängigkeit der Gutsherren, da sie, wenn überhaupt möglich, den Gutsherren für die Ackerböden entschädigen mussten.<sup>215</sup>

---

<sup>210</sup> Ehret (1919), S. 131.

<sup>211</sup> Kiaupa/Mäesalu/Pajur/Straube (2002), S. 110.

<sup>212</sup> Redaktionskomitee in Wilno (1918), S. 39f.

<sup>213</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 69.

<sup>214</sup> Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis (2013), S. 110.

<sup>215</sup> Kiaupa/Mäesalu/Pajur/Straube (2002), S. 112; Hellmann (1990), S. 100ff.

### 3.2.2 Agrarfrage und der Bauernlandverkauf

Seit der Bauernbefreiung in den Gouvernements Estland, Livland und Kurland von 1816 bis 1819 kam es in den darauffolgenden 30 Jahren vermehrt zu Bauernunruhen aufgrund der unzureichend geklärten Agrarfrage und der langwierigen Umsetzungen der Reformen. Erst 1849 wurde den Bauern erlaubt, den von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden zu erwerben, womit erstmals die Möglichkeit bestand, aus dem Fron- und Pachtverhältnis in ein Besitzverhältnis zu gelangen.<sup>216</sup> Hierfür beschloss der livländische Landtag 1847 die Schaffung einer Bauernrentenbank, die durch die Ausgabe von vergünstigten Rentenbriefen die finanzielle Abwicklung des Bauernlandverkaufs organisieren sollte. Die Verbindlichkeiten der Rentenbank sollten durch eine gemeinsame Solidarhaft der kreditnehmenden Bauern besichert werden. Das in St. Petersburg ansässige russische Ostseekomitee, die Oberaufsichtsbehörde der Ostseegouvernements, lehnte eine solche Gruppenhaftung jedoch ab. Die westlichen Ideen einer „bäuerlichen Genossenschaftshaftung“ sollten nicht im russischen Bankwesen etabliert werden. Die Tätigkeit der Bauernrentenbanken wurde sukzessive eingestellt.<sup>217</sup> Die Funktionen der gescheiterten Bauernrentenbank übernahmen die drei adeligen Kreditvereinigungen in den jeweiligen Gouvernements.<sup>218</sup>

Die *Livländische adelige Güter-Kredit-Sozietät* und die *Estländische Güter-Kreditkasse* waren bereits 1802 gegründet worden. Im Jahr 1830 folgte die Gründung des *Kurländischen Kreditvereins*.<sup>219</sup> Diese Gründungen gingen von den deutsch-baltischen Ritterchaften aus, die sich dabei an den preußischen und schlesischen „Landschaften“ orientiert hatten.<sup>220</sup> Hauptziel der drei Gründungen war es, den Rittergutsbesitzern durch Pfandbriefdarlehen finanziellen Rückhalt zu gewährleisten. Die Mitglieder dieser Pfandbriefanstalten, vornehmlich Gutsbesitzer, hatten jeweils nur ein Stimmrecht und hafteten solidarisch für die Verbindlichkeiten ihrer Vereinigungen.<sup>221</sup> Durch die Funktionsübernahme der Bauernrentenbank wurde das Nicht-Mitgliedergeschäft legitimiert. Als Nichtmitglieder übernahmen die darlehensnehmenden Bauern somit keine Haftung, die wiederum weiterhin solidarisch durch die adeligen Mitglieder der Sozietät gewährleistet wurde. Die drei Vereinigungen in den Gouvernements konnten die hinzukommenden

---

<sup>216</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 58f.; Pistohlkors (1995), S. 25; Ungern-Sternberg (2002), S. 96.

<sup>217</sup> Stieda (1909), S. 418; Engelhardt (1902), S. 81ff.

<sup>218</sup> o. V. (1846), S. 3ff.

<sup>219</sup> o. V. (1846), S. 3f.

<sup>220</sup> Sogenannte Landschaften waren wie die „Schlesische Landschaft“ Pfandbriefbanken. Die Schlesische Landschaft bestand seit 1770 in Breslau und war das älteste Realkreditinstitut Deutschlands. Reimann (1884), S. 7ff.; Krusenstjern (1963), S. 38.

<sup>221</sup> Stieda (1909), S. 402ff.

Aufgaben bewältigen, ohne ihre eigentlichen Bestimmungen vernachlässigen zu müssen.<sup>222</sup> Die Agrarreformen ermöglichten ab Mitte des 19. Jahrhunderts die Industrialisierung und Urbanisierung der estnischen und lettischen Gebiete, womit die drei Ostseegouvernements am wirtschaftlichen Aufschwung teilhatten.<sup>223</sup>

Die Abschaffung der Leibeigenschaft in den *litauischen Gouvernements Russlands* 1861 hatte die Übernahme von Grund und Boden durch die Bauern gesetzlich geregelt. Die Bauern wurden jedoch zugleich verpflichtet, das ihnen zugeteilte Land zu erwerben, wozu ihnen wiederum das nötige Kapital fehlte. Die nach der Reform herrschende Unzufriedenheit unter den litauischen Bauern machte sich der Adel zunutze. Um die Bauern für sich zu gewinnen, versprach er ihnen neben Freiheit auch die Eigentumsrechte an den gesamten von ihnen bewirtschafteten Böden ohne jegliche Ablösungssumme. Derart konnte sich der Adel auf eine breite Zustimmung in der Bauernschaft stützen. So kam es durch die nationale Freiheitsbewegung 1863 erneut zum Aufstand. Die umfangreichen Versprechungen des Adels brachten einen erheblichen Teil der Bauernschaft dazu, in bedeutendem Umfang an den revolutionären Aktionen gegen die russische Heteronomie teilzunehmen.<sup>224</sup> Der Aufstand wurde brutal niedergeschlagen und die russischen Repressalien wurden abermals verstärkt. Der vom russischen Zaren infolge des Aufstandes neu eingesetzte Generalgouverneur Murawjow von Vilnius übernahm das Amt des Vorsitzenden des *Nordwestgebiets*. Die während seiner Amtsperiode von ihm angeordneten Gräueltaten erlangten in ganz Europa traurige Berühmtheit.<sup>225</sup> Es folgte eine Ansiedlung von Russen in Litauen, Schulen wurden russifiziert, die litauische Sprache und lateinische Schrift verboten. Dies führte dazu, dass viele Litauer vornehmlich in die USA und nach Kanada emigrierten,<sup>226</sup> was der Russifizierungsbestrebungen durchaus entgegenkam.<sup>227</sup>

Da der Ursprung des Aufstandes von 1863 erneut von Polen ausging und der polonisierte Adel Litauens erheblichen Anteil daran hatte, begann ein durch Murawjow eingeleiteter Kampf gegen das Polentum und den Katholizismus. *„Polnische Kultur wurde unterdrückt. Zwischen den Polen und den Litauern wurde Klassen- und Rassenhaß gesät, die letzten in ihrer Entwicklung gehemmt.“*<sup>228</sup>

---

<sup>222</sup> Foelkersahm (1923), S. 35f.; Tuchtenhagen (2005), S. 56ff.

<sup>223</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 57.

<sup>224</sup> Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis (2013), S. 120.

<sup>225</sup> Redaktionskomitee in Wilno (1918), S. 42f.

<sup>226</sup> Schon vor dem Ersten Weltkrieg lebte ein Drittel aller Litauer in Übersee.

<sup>227</sup> Hellmann (1990), S. 101f.

<sup>228</sup> Redaktionskomitee in Wilno (1918), S. 46.

Eine erste Folge des Aufstandes war es, eine endgültige Lösung der Agrarfrage herbeizuführen, damit alle Beziehungen zwischen litauischen Bauern und polnischen Grundbesitzern aufgehoben wurden. In dem hierzu verfassten Ukas<sup>229</sup> vom 1. März 1863 heißt es: *„2. Alle obligatorischen auf der Nutzung des Bodens ruhenden Beziehungen zwischen Bauern und Gutsbesitzern hören vom 1. Mai 1863 auf. 3. Von diesem Augenblick an sind die Bauern freie Eigentümer des von ihnen bebauten Grund und Bodens. 4. Die auf sie fallenden Verpflichtungen haben sie in der Art zu entrichten, dass alle Fronen in Geldabgaben verwandelt werden [...] 5. Vom 1. Mai an zahlen die Bauern das Geld an die Staatskassen und von diesen erfolgt die Zahlung an die Gutsbesitzer.“*<sup>230</sup>

Durch die eigens eingesetzte Verifikationskommission wurde die fällige Kaufsumme für jeden bäuerlichen Landanteil bestimmt und die festgesetzten Abgaben der Bauern geregelt. Die Kaufsumme sollte den Gutsbesitzern sieben Jahre nach Abkauf des Gutes, nach Abzug eventueller Steuerrückstände und Schulden, in fünf Prozent Wertpapieren und fünf Prozent Ablösungsscheinen aus der Staatskasse zufließen. Die Bauern wiederum hatten bis zum Ende des Jahres 1912 jährlich den auf sechs Prozent festgelegten Abkaufzins der festgesetzten Kaufsumme an die Staatskasse zu entrichten. Die Abgaben der Bauern sollten durch die Vermittlung der Staatskasse an die Gutsbesitzer ausgezahlt werden. Allerdings hatte die Staatskasse weder die notwendige Zeit noch das Interesse, die Einbringung der Abgaben zu überwachen, was dazu führte, dass diese nur zum Teil entrichtet wurden.<sup>231</sup>

Die Durchführung der Reform führte zu einer zunächst privilegierten wirtschaftlichen Stellung eines Teiles der Bauernschaft. Sie erlangte ihre Freiheit und eigenen Grundbesitz, verlor dafür aber auch jeden Rechtsanspruch auf Unterstützung und Hilfe seitens der Gutsherren. Statt der Abgaben und Dienste an die ehemaligen Gutsbesitzer mussten Abkaufgelder und Steuern nun direkt an den Staat gezahlt werden. Dieser Übergang brachte für die Bauern die Herausforderung mit sich, monetäre Mittel zu beschaffen. Um den Bauern den Kauf von Grund und Boden zu ermöglichen, wurde im Jahr 1882 die Bauern-Agrarbank gegründet. Im Jahr 1884 wurden auch in den litauischen Gouvernements Filialen der Bauernbank eröffnet. Hier war der Anteil der besitzlosen Bauern aufgrund der russischen Maßnahmen und Einschränkungen besonders groß.<sup>232</sup> Die Bauern-Agrarbank gab Darlehen zu 7,5 bis 8,5 Prozent aus, wobei die gewährten Darlehen auf 75 Prozent

---

<sup>229</sup> Ukas bezeichnete einen Regierungserlass mit Gesetzeskraft.

<sup>230</sup> Römer (1897), S. 73.

<sup>231</sup> Römer (1897), S. 72ff.

<sup>232</sup> Claus (1908), S. 61; Römer (1897), S. 100f.



des Wertes der zum Abkauf festgelegten Landeinheit begrenzt wurden. Die restlichen 25 Prozent mussten die Bauern selbst aufbringen oder zu Wucherzinsen aus Privathand leihen.<sup>233</sup> Diese Konditionen machten die Bauern-Agrarbank als Darlehensgeber für die litauischen Bauern unattraktiv.<sup>234</sup>

Da es sonst keine Kreditinstitute für die bäuerlichen Kapitalbedürfnisse gab, stieg die Abhängigkeit von privaten Geldleihern stark an.<sup>235</sup> Die Intensivierung der Bewirtschaftung ihres nun eigenen Landes war durch notwendige Investitionen somit nicht möglich, was ihre zunächst so vorteilhaft wirkende Stellung weiter destabilisierte. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die Landlosen und diejenigen, die einen sehr geringen Landanteil zum Überleben bekommen hatten. Die Gutsbesitzer andererseits hatten nicht nur drei Viertel ihres Grund und Bodens, sondern auch ihr Inventar und ihre Arbeitskräfte verloren. Durch die Entschädigungen waren sie zwar meist schuldenfrei, allerdings fehlte es auch ihnen an Kapital und sie mussten ihre Produktion begrenzen. Hinzu kamen sich verschärfende restriktive und kulturfeindliche Beschränkungen der russischen Regierung gegenüber den litauischen Bauern und dem Adel.<sup>236</sup> Das Russische Zarenreich betrachtete seine litauischen Gouvernements eher als koloniale Ausbeutungsobjekte des inneren Russlands. Durch diese Politik wurde die wirtschaftliche Entwicklung Litauens und damit auch die Industrialisierung bis zu den Revolutionsjahren 1905 massiv gehemmt und ausgebremst.<sup>237</sup>

### 3.2.3 Nationale Emanzipation

Seit den 1860ern bemühte sich das Russische Reich, seine Russifizierungspolitik auch auf die Gouvernements Estland, Livland und Kurland auszudehnen, womit die Sonderstellung dieser Gouvernements in Gefahr geriet. Noch im Jahr 1864 hatte Alexander II. das provinziale Recht, die deutsche aristokratische Verwaltung und die protestantische Kultur bestätigt.<sup>238</sup> Dennoch hielt der aufkeimende russische Nationalismus Einzug in die

---

<sup>233</sup> Wucher liegt vor, wenn jemand die Notlage, das Unwissen oder die Schwäche eines Vertragspartners ausbeutet. Kreditwucher bezeichnet die Gewährung eines übermäßigen Vermögensvorteils für ein Darlehen (Wucherzinsen). *Bauer* (1993), S. 15f. u. 45ff.

<sup>234</sup> *Claus* (1908), S. 61ff.; *Römer* (1897), S. 100ff.

<sup>235</sup> *Römer* (1897), S. 134.

<sup>236</sup> *Römer* (1897), S. 79ff.

<sup>237</sup> *Redaktionskomitee in Wilno* (1918), S. 47.

<sup>238</sup> *Bukšs* (1964), S. 80. Im Jahr 1865 erreichten Nachrichten über die russische „Barbarei“ aus den Ostseegouvernements das preußische Abgeordnetenhaus. Bismarck, damaliger Vertreter der engen Beziehungen zu Russland, machte daraufhin dem russischen Gesandten in Berlin Paul von Oubril deutlich, dass er sich zu einem politischen Schritt verpflichtet fühle. Diese Mitteilung und die eventuelle Stellung-

Ostseegouvernements. Zunächst erfolgte die sprachliche Russifizierung, indem 1867 Russisch als Amtssprache eingeführt wurde. Die administrative Russifizierung folgte 1877 durch die Ausdehnung der russischen Städteordnung auf die Ostseegouvernements. Im Jahr 1887 folgte schließlich die Anordnung, den Unterricht in allen Schulen und Bildungsanstalten nur noch auf Russisch zu erteilen. Die Versuche, lettische und estnische Volksschulen zu russifizieren, erwiesen sich Ende der 1880er Jahre jedoch mangels russischkundiger Lehrer als erfolglos. Da bereits vor den Versuchen dieser Akkulturation vier Generationen der Letten und Esten eine Schulbildung genossen hatten, war der Gedanke kultureller Autonomie in beiden Völkern fest verankert. Die geistige Russifizierung wurde besonders von der orthodoxen Kirche vorangetrieben, die eine Konversion der evangelischen Letten und Esten zur *Rechtgläubigkeit* anstrebte.<sup>239</sup> Anders als in den litauischen Gouvernements Russlands wurde keine demographische Russifizierung der Ostseegouvernements angestrebt und auch eine politische Russifizierung durch Verdrängung der deutschen Ritterschaften fand nicht statt. So waren unter den Gouverneuren und Generalgouverneuren Estlands, Livlands und Kurlands überwiegend Nichtrussen zu finden.<sup>240</sup>

Die russische Regierung erhoffte sich durch ihre Politik eine Angleichung der Ostseegouvernements an das übrige Reich und damit mehr Kontrolle über ihre Grenzregionen. Schließlich waren diese aus ökonomischer Sicht relevant und mit Blick auf Preußen zudem strategisch bedeutsam. Durch den Entzug des deutschen Einflusses sollte eine „Germanisierung“ der Esten und Letten verhindert werden, um sich im Grenzland loyaler Bürger zu vergewissern. Jedoch kamen diese Bestrebungen und Angleichungsversuche aus russischer Sicht zu spät. Auch wenn die Emanzipationsbewegung der Esten und Letten zunächst mit den russischen Reformen sympathisierte, da sie die Macht der deutschen Institutionen zunächst verringerten und ihnen mehr Mitspracherecht ermöglichten, waren diese Sympathien spätestens mit der Bildungsreform aufgebraucht.<sup>241</sup> Hinzu kam die russische Stadtreform von 1892, die das Wahlrecht in den Städten beschränkte. Das alte Drei-Klassen-Wahlrecht wurde abgeschafft, den Juden im Russischen Reich das Wahlrecht gänzlich entzogen und die Vermögensbestimmungen für das Stimmrecht von

---

nahme Bismarcks wirkten hemmend auf die Russifizierungspolitik in den Ostseegouvernements. Bismarck hegte jedoch kein Interesse an den katholisch geprägten Gebiete Litauens, weil er selbst in den 1870er Jahren einen Kulturkampf gegen den Katholizismus führte. So hatten die Russen weitgehend freie Hand. *Wittram/Laakmann* (1973), S. 186f.; *Bukšs* (1964), S. 90.

<sup>239</sup> *Donnert* (2016), S. 82; *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 214.

<sup>240</sup> „Um 1900 lebten in den drei Ostseegouvernements fünf Prozent Russen, denen sieben Prozent Deutsche gegenüberstanden.“ *Donnert* (2016), S. 83.

<sup>241</sup> *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 215f.

Besitzenden und Institutionen erhöht. Die wohlhabenden Deutsch-Balten gewannen hierdurch an relativer Stärke gegenüber ihren estnischen, lettischen und russischen Landsleuten und konnten so ihre städtische Herrschaft zunächst weitgehend verteidigen.<sup>242</sup> Die Herausbildung einer baltischen Nationalbewegung und der wirtschaftliche Aufstieg der Balten machte dieser städtischen Vormachtstellung jedoch zunehmend Konkurrenz.

Die Nationalbewegung der Esten, Letten und Litauer, die seit den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts mit Nachdruck betrieben wurde, veränderte die baltischen Gebiete tiefgreifend. In ihr vollzog sich die gesellschaftliche Bewusstwerdung als Volk mit eigenen Bildungsansprüchen und eigenem Geschichtsbild.<sup>243</sup> Der eingeleitete soziale Wandel und das wirtschaftliche Erstarren der Bauern ergaben neue Möglichkeiten. Die Bauern waren zunehmend in der finanziellen Lage, ihren Söhnen höhere Bildung zu ermöglichen. Neben einem wirtschaftlich-sozialen Wandel der Bauernschaft vollzog sich so auch ein geistiger Wandel.<sup>244</sup> Dieser Umstand ist auch dem anfänglichen Ziel der russischen Administration geschuldet, die Balten zu russlandaffinen loyalen Staatsbürgern zu machen. So wie in den Ostseegouvernements zunächst versucht wurde, die Sympathie der Esten und Letten zu gewinnen, um sich loyaler Bürger im Grenzgebiet zu Preußen zu vergewissern, gab es in den litauischen Gouvernements Russlands, insbesondere in dem an Polen angrenzenden Gouvernement Suwalki, ähnliche Bestrebungen. Im russischen Interesse sollten die dort lebenden Litauer ein Gegengewicht zu den Polen bilden. Zwar galt dort auch, wie im Rest der litauischen Gebiete Russlands, das Druckverbot, aber Litauisch durfte weiterhin an den Schulen unterrichtet werden. Für litauische Absolventen der beiden Gymnasien in Marijampolė und Suwalki gab es Stipendien für ein Studium an einer russischen Universität. Damit wurde ihnen, ebenso wie den lettischen und estnischen Absolventen regionaler Gymnasien in den Ostseegouvernements, der Zugang zur Hochschulbildung ermöglicht. Durch diese Zugeständnisse sollte die litauische Jugend der Region vom katholischen und polnischen Einfluss, wie auch die estnische und lettische Jugend vom protestantischen und deutschen Einfluss, befreit und letztlich russifiziert werden. Die angestrebte Entnationalisierung der jungen baltischen Intellektuellen konnte jedoch nicht erreicht werden. Unter den Stipendiaten fanden sich einige der späteren Führungsfiguren baltischer Nationalbewegungen wieder.<sup>245</sup>

---

<sup>242</sup> *Haltzel* (1977), S. 96.

<sup>243</sup> Geschichtsbildprägend und identitätsstiftend wurde hierbei besonders der nationale Aufklärer Gabriel Helwig Merkel (1769-1850). Er war ein deutsch-baltischer Schriftsteller und Publizist. *Donnert* (2016), S. 76.

<sup>244</sup> *Hellmann* (1990), S. 106ff.

<sup>245</sup> *Hellmann* (1990), S. 106f.; *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 198ff.

Der Zugang zu Bildung brachte den Balten zunehmend das intellektuelle Rüstzeug, um eine nationalkulturelle Emanzipation voranzutreiben. Entsprechend begannen die baltischen Nationalbewegungen als Kultur- und Bildungsbewegungen. Ein wesentlicher Bestandteil war dabei die Entfaltung einer eigenständigen Literatur und die Entdeckung der Folklore. „*In ihr fand der Geist des Volkes in romantischer Verklärung seinen Ausdruck. Sagen und Märchen wurden erstmals aufgezeichnet und in Umlauf gebracht. Der Rückgriff auf Volkshelden der grauen Vorzeit und deren Auftreten gegen das Böse vermittelte Esten, Letten und Litauern der Gegenwart Mut für die bevorstehenden nationalen Kämpfe. Das der baltischen Erweckungsbewegung zur Verfügung stehende volksdichterische Repertoire erwies sich dabei als recht reichhaltig.*“<sup>246</sup> An der Schwelle zum 20. Jahrhundert konnte nahezu die gesamte lettische Bevölkerung Lesen und Schreiben. Unter der estnischen Bevölkerung waren es 90 Prozent, der Anteil der litauischen Bevölkerung betrug ca. 60 Prozent, während die Alphabetisierungsquote in Russland insgesamt bei nur 20 bis 30 Prozent lag.<sup>247</sup>

Im Emanzipationsprozess der Balten waren die als Sprachrohr fungierenden Zeitungen von erheblicher Bedeutung. Sie erschienen seit den 1850er Jahren in Estland und Lettland, griffen unter anderem Fragen der Bildung und Erziehung auf und prangerten diesbezügliche Missstände an.<sup>248</sup> Das in den litauischen Gouvernements herrschende Presse- und Druckverbot erschwerte die Arbeit der litauischen Zeitungen und Schriften, jedoch fanden sie durch Unterstützung aus dem ostpreußischen Kleinlitauen dennoch ihre Verbreitung.<sup>249</sup>

Das mehrheitlich von Litauern, Deutschen, Preußen und Kuren bewohnte Memelgebiet spielte eine zentrale Rolle bei der Entwicklung eines litauischen Gemeinschaftsgefühls. Hier wurden erste litauische Sprach- und Kulturvereine gegründet. Trotz des Presseverbots wurden hier die ersten litauisch-sprachigen Zeitungen, beispielsweise die *Aušra* (Die Morgenröte) und später die *Varpas* (Glocke), gedruckt.<sup>250</sup> Die sogenannten Bücherträger schmuggelten litauische Bücher, Schriften und Zeitungen in die litauischen Gouvernements Russlands.<sup>251</sup> Derart entstand eine aufkeimende litauische Publizistik, die für ein

---

<sup>246</sup> Donnert (2016), S. 76.

<sup>247</sup> Donnert (2016), S. 80f.

<sup>248</sup> Donnert (2016), S. 80.

<sup>249</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 69.

<sup>250</sup> Die erste litauisch sprachige Zeitung *Aušra* wurde von Jonas Basanavičius (1851-1927) 1883 von Ostpreußen aus gegründet. Er stammte aus der Region Suvalkija und konnte dank eines Stipendiums in Moskau studieren. Die *Varpas* wurde 1889 von Vincas Kudrika (1858-1899) ebenfalls aus der Region Suvalkija stammend gegründet. Angermann/Brüggemann (2018), S. 207f.

<sup>251</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 69.

kulturelles, autonomes und nationales litauisches Volk eintrat und die Gründung litauischer Parteien und Organisationen forderte.<sup>252</sup>

Der Ausgangspunkt der lettischen Nationalbewegung lag zunächst im Ausland, genauer in St. Petersburg, wo seit 1850 eine beständig wachsende Zahl an Letten studieren konnte. Hier entwickelte Krišjānis Valdemārs (1825-1891) als Mitgründer der Jungletten in seiner von ihm 1863 gegründeten *Pēterburgas Avīzes* (Petersburger Zeitung) eine besondere Aktivität.<sup>253</sup> Er trat für eine Annäherung an das „Russentum“ ein, um die Letten von der deutsch-baltischen Vorherrschaft zu befreien. Auch in der estnischen Führerschaft gab es solche Forderungen, die besonders von dem estnischen Publizisten Carl Robert Jakobson (1841-1882) als Wortführer der russischen Orientierung durch seine Wochenschrift *Sak-kala* verbreitet wurden. In den nationalen Bewegungen der Letten und Esten sahen russische Politiker zunächst wohlwollende Verbündete gegen die deutsche Dominanz in den Ostseegouvernements.<sup>254</sup>

In den 1890er Jahren verstärkte sich der Aufschwung in der nationalen Bewegung, wobei einige führende Persönlichkeiten große Bedeutung erlangten. Die Zeitung *Postimees* (Postbote) aus Dorpat (Tartu) entwickelte sich unter dem jungen Juristen Jaan Tõnisson (1868-1941), der 1896 die Schriftleitung übernahm, zur treibenden Kraft der nationalen Bestrebungen. Die Zeitung *Teataja* (Der Anzeiger) in Reval (Tallinn) gewann unter Konstantin Päts (1874-1956), ebenfalls Jurist, ab 1901 eine ähnliche Bedeutung. „Mit Tõnisson und Päts traten zwei Persönlichkeiten in die Geschichte des estnischen Volkes ein, die von den neunziger Jahren an ein halbes Jahrhundert lang weitgehend seine Geschichte bestimmen sollten.“<sup>255</sup>

### 3.2.4 Revolution von 1905

Im Jahr 1891 herrschte eine schwere allgemeine Hungersnot, die alle agrarischen Gebiete des Russischen Reiches betraf. Aufgrund der ungewöhnlichen Wetterlage des Jahres 1891 kam es zu erheblichen Missernten. Da im russischen Reich jedoch genug Getreide zur Verfügung stand, um die hungernden Gebiete zu ernähren, konnte das Wetter nicht allein für die Hungersnot verantwortlich gemacht werden.<sup>256</sup> Es kam zu Unruhen der

---

<sup>252</sup> Masalskis (2005), S. 112ff.

<sup>253</sup> Donnert (2016), S. 80. In Moskau leitet Valdemārs 1870 die neugegründete *Moskauer Deutsche Zeitung* und agitierte für die Russifizierungspolitik der russischen Regierung. Hirschhausen (2006), S. 295.

<sup>254</sup> Donnert (2016), S. 78ff.

<sup>255</sup> Donnert (2016), S. 78f.

<sup>256</sup> Robbins (1975), S. 1ff.

hungerleidenden Bevölkerung, die sich gegen das Zarentum richtete und weite Teile des Reiches erfasste. In den sich industrialisierenden Städten resultierte die wachsende Unzufriedenheit der Arbeiterklasse seit den 1890er Jahren in sich häufenden Streikwellen. Die Kritik an einer mangelhaften Sozialgesetzgebung verbreitete sich in allen Bevölkerungsschichten. Der Versuch des Russischen Reiches, die Balten in den Ostseegouvernements und den litauischen Gouvernements durch die Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht für den Krieg gegen Japan (1903-1906) zu rekrutieren, mündete in der *Russischen Revolution von 1905*: Seit Einführung der allgemeinen russischen Wehrpflicht 1874 bezog diese nun erstmals auch die estnische, lettische und litauische Bevölkerung ein. Die unpopulären Rekrutierungsversuche der Besetzer, von denen zunehmend auch die Balten betroffen waren, führten schließlich zum Ausbruch der revolutionären Aktivitäten in den westlichen Gebieten des Russischen Reiches.<sup>257</sup> Während im estnischen revolutionären Lager noch Uneinigkeit herrschte, wurde im lettischen Gebiet die sozialdemokratische Bewegung zur dominierenden Kraft, die sich gegen die zaristische Selbstherrschaft und den deutsch-baltischen Grundbesitz richtete.<sup>258</sup> Bereits zum Ende des Jahres 1904 begannen Unruhen im Großraum Riga und im Gouvernement Kurland, die sich schnell in die umliegenden Gebiete ausbreiteten, während in St. Petersburg die Revolution erst im Januar 1905 durch den Blutsonntag<sup>259</sup> begann.<sup>260</sup> In den Ostseegouvernements nahmen die Unruhen einen Kriegscharakter gegen die deutsch-baltischen Gutsbesitzer und Pastoren an. In ihrem Verlauf wurden rund 200 Güter verwüstet. Die sich zum Selbstschutz zusammenschließenden Gutsbesitzer und die russische Regierung reagierten mit militärischer Gewalt, was hunderte von Aufständischen das Leben kostete und tausende in die Verbannung nach Sibirien zwang. Die Zahl der als Strafmaßnahme niedergebrannten Bauernhöfe überstieg die der vorher zerstörten Güter.

Revolutionär bedeutsame Persönlichkeiten, wie der Este Konstantin Päts (1874-1956), mussten 1905 das Land verlassen; auch der Lette Kārlis Ulmanis (1877-1942), Führer des lettischen Bauernverbands, fand wie Päts zunächst Zuflucht in der Schweiz und später in den USA. Päts flüchtete schließlich nach Finnland.<sup>261</sup> Die Motive der Aufständischen reichten von Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit und Demokratisierung bis hin zu nationaler Befreiung. Trotz dieser Entwicklungen übten die revolutionären Aufstän-

---

<sup>257</sup> *Simms* (1982), S. 63ff.; *Tuchtenhagen* (2005), S. 76.

<sup>258</sup> *Donnert* (2016), S. 83.

<sup>259</sup> Am Blutsonntag, dem 8. Januar 1905, wurde ein friedlicher Demonstrationszug der Arbeiter vor dem St. Petersburger Winterpalast von der russischen Armee unprovokiert und überraschend zusammengeschossen. *Hildermeier* (1989), S. 51.

<sup>260</sup> *Goehrke/Hellmann/Lorenz/Scheibert* (1996), S. 249f.

<sup>261</sup> *Donnert* (2016), S. 84.

dischen schließlich massiven Druck aus, der im Oktober 1905 Früchte trug. Durch ein Manifest des Zaren wurden konstitutionelle Rechte eingeführt, die eine gesetzgebende Versammlung von gewählten Volksvertretern versprachen und zu Partei- und Gewerkschaftsgründungen führten.<sup>262</sup>

In den litauischen Gouvernements versuchte Russland, die aufgewählte Bevölkerung zunächst durch Judenpogrome abzulenken und durch eine Aufhebung des Druckverbots zu besänftigen. Trotzdem kam es im Dezember 1905 in Vilnius zur großen litauischen Landestagung *Didysis Vilniaus Seimas* mit über 2.000 Delegierten, die auch aus dem ostpreussischen Kleinlitauen kamen. Dem Generalgouverneur von Vilnius wurden hier Forderungen nach nationaler Autonomie, einem demokratisch gewählten *Seimas* (Parlament) und der Abschaffung der Vorrechte von Großgrundbesitzern übergeben. Die Landestagung erklärte Litauen daraufhin einseitig als autonom innerhalb des Russischen Reiches. Unter den Litauern, die durch ihre politischen Aktivitäten in Konflikt mit dem Zarismus geraten waren und das Land verlassen mussten, befand sich auch der Begründer des litauischen Bauernverbandes und spätere Ministerpräsident der Republik Litauen, Antanas Smetona (1874-1944). Er wurde zunächst nach St. Petersburg verbannt.<sup>263</sup>

Im Zuge der 1905 erhaltenen Rechte wurde die Partei *Lietuvos valstiečių sąjunga* (Union der Kleinbauern) gegründet, die sich als Interessenvertretung der einfachen ländlichen Bevölkerung sah.<sup>264</sup> Die Arbeiter organisierten sich hingegen in der Litauischen Demokratischen Partei, der zunächst auch Smetona angehörte. Damit folgte die litauische Bevölkerung weitgehend dem polnischen Muster. Der Adel und die Bauern wurden durch die konservativen Parteien (Christdemokraten, Bauernpartei) je nach Landstrich national unterschiedlich repräsentiert, die Intelligenzija fand sich in den Nationalliberalen wieder: „*Sie sollten [später] das politische Rückgrat der Staaten Estland, Lettland und Litauen nach dem Ersten Weltkrieg bilden.*“<sup>265</sup>

Durch die russische Revolution von 1905 erreichte die estnische, lettische und litauische Bevölkerung eine Besserstellung der Bauern, eine freiere Entfaltung von Vereinen und des Presselebens, sowie die Gestattung des Gebrauchs der eigenen Sprache in Schrift und Schulwesen.<sup>266</sup> Das kollektive Verlangen nach nationaler Selbstbestimmung und sozialer Gerechtigkeit wurden durch die neu entstehenden Kultur- und Landwirtschaftsvereine,

---

<sup>262</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 76f.

<sup>263</sup> Donnert (2016), S. 88.

<sup>264</sup> Masalskis (2005), S. 116f.

<sup>265</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 78.

<sup>266</sup> Rauch (1990), S. 20 u. 31ff.

Kreditinstitute, Zeitungen und Zeitschriften gefördert und bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieg 1914 stetig genährt.<sup>267</sup>

### **3.3 Erster Weltkrieg und Etablierung baltischer Republiken**

#### **3.3.1 Erster Weltkrieg**

Auslöser für den Ausbruch des Ersten Weltkriegs war das tödliche Attentat auf den österreichisch-ungarischen Thronfolger Erzherzog Franz-Ferdinand in der bosnischen Stadt Sarajewo am 28. Juni 1914.<sup>268</sup> Die österreichisch-ungarische Führung unter Kaiser Franz Joseph vermutete den serbischen Staat hinter dem Anschlag und erklärte Serbien am 28. Juli 1914 den Krieg. Das verbündete Deutsche Reich sicherte Österreich-Ungarn seine volle Unterstützung zu. Der russische Zar hingegen positionierte sich auf der Seite Serbiens und mobilisierte seine Truppen. Großbritannien und Frankreich waren wiederum mit Russland verbündet, sodass das Deutsche Reich am 1. August zunächst dem russischen Zarenreich und zwei Tage später auch Frankreich den Krieg erklärte. Hiermit begann der Erste Weltkrieg zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reich einerseits sowie dem Russischem Reich, Frankreich und Großbritannien andererseits.<sup>269</sup>

Auf unterschiedliche Weise wurden auch die baltischen Länder in den Ersten Weltkrieg involviert. Zunächst waren die Deutsch-Balten betroffen, die durch ihren ethnischen Hintergrund unter Generalverdacht gestellt wurden. Deutsche Schulen und Vereine wurden geschlossen und der Gebrauch der deutschen Sprache verboten. Es kam darüber hinaus zu Verhaftungen, was die traditionelle Loyalität der Deutsch-Balten zum Zarenhaus auf eine harte Probe stellte. Dennoch erklärten die Ritterschaften ihre Treue und leisteten ihren Dienst in der russischen Armee. Die Esten und Letten verrichteten ebenfalls ihren Armeedienst. Im Spätherbst 1914 wurden mit dem Einfall russischer Truppen in Ostpreußen die Litauer aus dem Russischen Reich gezwungen, gegen ostpreußische Kleinlitauer zu kämpfen. Mit ihrem militärischen Einsatz erhofften sich die baltischen Völker Zugeständnisse der Regierung für ihre Belange, wie die baltischen Duma-Abgeordneten es stets betonten. Insgesamt wurden im Laufe des Krieges etwa 140.000 Letten, 100.000 Esten und 60.000 Litauer eingezogen.<sup>270</sup>

---

<sup>267</sup> *Donnert* (2016), S. 76.

<sup>268</sup> Österreich-Ungarn hatte Bosnien im Jahr 1908 annektiert, was viele Bosnier und auch Serben als Besatzung wahrnahmen. Beim Attentat kam auch seine schwangere Frau ums Leben.

<sup>269</sup> *Weinrich* (2019).

<sup>270</sup> *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 230f.; *Tuchtenhagen* (2005), S. 78.



Im Februar 1915 setzte der „große Vormarsch“ deutscher Truppen nach Nordosten ein. Im August und September des Jahres gerieten die litauischen Gebiete um Kaunas und Vilnius sowie das Kurland unter deutsche Besatzung. Nun standen sich deutsch-baltische und reichsdeutsche Soldaten, ostjüdische und deutschjüdische Soldaten sowie ostpreussisch-litauische und russisch-litauische Soldaten gegenüber. Die neue Frontlinie verlief an der Düna, womit das lettische Siedlungsgebiet aufgeteilt und die Litauer von den weiteren Entwicklungen im Russischen Reich abgetrennt wurden. Die besetzten Gebiete wurden unter Paul von Hindenburg, dem Oberbefehlshaber Ost, als „Land Ober-Ost“ zusammengefasst. Zahlreiche Letten und Litauer flüchteten nach Petrograd (St. Petersburg) und bildeten dort selbstorganisierte Hilfskomitees. Diese Komitees entwickelten sich schnell zu politisch bedeutsamen nationalen Sammelpunkten.<sup>271</sup> Die Düna-Linie konnte gehalten werden und bis zur russischen Februarrevolution 1917 waren die estnischen Gebiete und der nördliche Teil des Gouvernement Livland weiterhin in russischer Hand.<sup>272</sup>

Durch Streiks und Demonstrationen der Bevölkerung in St. Petersburg, was seit 1914 Petrograd hieß, begann 1917 die *Februarrevolution* und erfasste bald das ganze Russische Reich. Die Niederlagen gegen die deutschen Truppen, die territorialen Verluste Russlands und die schlechte Lebensmittelversorgung in den Städten hatten die Autorität des russischen Zaren rapide schwinden lassen. Nach nur wenigen Tagen fiel das Ancien Régime fast ohne Gegenwehr in sich zusammen. Nikolaus II. dankte am 2. März 1917 ab. In das Vakuum stießen die aus der letzten Duma hervorgegangene provisorische Regierung und der Petrograder Sowjet (Rat der Arbeiter- und Soldatendeputierten). Der Rat trat in der neuen Doppelherrschaft besonders als legislatives Organ auf und somit als Gegengewicht zur provisorischen Regierung.<sup>273</sup>

Der Este Jaan Tõnisson, einer der Führer der estnischen Nationalbewegung und baltischer Duma-Abgeordneter, nutzte bereits Anfang März 1917 die Gunst der Stunde und forderte auf einer Versammlung die Zusammenlegung und Autonomie des estnischen Siedlungsgebiets ein. Unterstützung erhielt er durch den mit etwa 40.000 Esten bis dahin größten Demonstrationenzug in Petrograd hin zum Taurischen Palais, dem Sitz der provisorischen Regierung. Tõnissons Fraktionskollege Fürst Georgi Jewgenjewitsch Lwow (1861-1925), der seit der Revolution als erster Ministerpräsident Russlands die provisorische Regierung anführte, reagierte mit dem Erlass eines neuen Provinzialstatutes für

---

<sup>271</sup> Garleff (2001), S. 92; Angermann/Brüggemann (2018), S. 230f.; Tuchtenhagen (2005), S. 78.

<sup>272</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 231.

<sup>273</sup> Kappeler (2016), S. 34.

Estland.<sup>274</sup> Das Statut sah einen neuen ethnographischen Grenzverlauf vor. Die Deutsch-Balten wurden entmachtet, der deutsche Landtag aufgelöst und durch gewählte Institutionen ersetzt. Die Verwaltung Estlands wurde mit Jaan Poska (1866-1920) erstmals einem Esten übertragen. Die Sowjets jedoch wünschten sich eine Anbindung Estlands an das revolutionäre Russland und stellten sich somit gegen die estnischen Autonomiebestrebungen. Nachdem die Bolschewiki<sup>275</sup> die Macht im Sowjet<sup>276</sup> und auch in Petrograd übernommen hatten, stürzten estnische Kommunisten am 27. Oktober 1917 Jaan Poska. Nach der Auflösung des provisorischen Landtags *Ajutine Maanõukogu*<sup>277</sup> am 15. November herrschten die Bolschewiki für zweieinhalb Monate, bis am 25. Februar 1918 die deutschen Truppen Estland und Nordlivland besetzten.<sup>278</sup> Einen Tag zuvor, am 24. Februar 1918, hatte die eiligst gebildete provisorische Regierung Päts noch die Republik Estland ausgerufen, schaffte es jedoch nicht mehr, die Macht zu übernehmen. Obwohl die deutsche Okkupationsmacht diesen Akt nicht anerkannte, gilt der 24. Februar 1918 seitdem als Gründungstag der estnischen Republik.<sup>279</sup>

Die lettische Nationalbewegung wurde wie die estnische Bewegung im Zuge der Februarrevolution aktiv. Ende März 1917 wurde der „Provisorische Landesrat“ in Wolmar (Valmiera) gewählt. Er forderte die Zusammenschließung Südlivlands, Kurlands und Lettgallen zu einem vereinten „Lettland“. Die russische provisorische Regierung ging nur zum Teil auf die Forderungen ein. Der Landtag der Ritterschaften wurde zwar zugunsten des lettischen Wolmarer Landesrats entmachtet, die Vereinigung mit Lettgallen, das im östlichen Gouvernement Witebsk lag, wurde hingegen strikt abgelehnt. Die Festlegung der künftigen Struktur des Russischen Reiches sollte der konstituierenden Versammlung nicht vorweggenommen werden.<sup>280</sup> Der weitere Vormarsch der deutschen Truppen, der Verlust Rigas Anfang September 1917 und die darauffolgende Machtübernahme der Bolschewiki erschwerten die politische Koordinierung der lettischen Nationalbewegung.<sup>281</sup> Erst nach dem Ende der deutschen Besatzung wurde am 18. November 1918 durch den tags zuvor gegründeten Lettischen Volksrat *Latvijas Tautas padome*<sup>282</sup> die demokratische Republik Lettland proklamiert.<sup>283</sup>

---

<sup>274</sup> Garleff (2001), S. 94.

<sup>275</sup> Bolschewiki: Mehrheitler.

<sup>276</sup> Sowjet: Rat der Arbeiter- und Soldatendeputierten.

<sup>277</sup> *Ajutine Maanõukogu*: provisorischer Nationalrat. Inoffiziell auch *Maapäev*: Parlament genannt.

<sup>278</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 233; Garleff (2001), S. 94f.

<sup>279</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 80; Garleff (2001), S. 95.

<sup>280</sup> Garleff (2001), S. 95.

<sup>281</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 80.

<sup>282</sup> *Latvijas Tautas padome*: Lettischer Volksrat.

<sup>283</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 233; Taube/Thomson/Garleff (1995), S. 83.

Für die Litauer hatte sich das litauische Hilfskomitee in Petrograd zu einem nationalen Sammelpunkt entwickelt. Im März 1917 wurde der „Litauische Nationalrat“ gegründet, der kurzerhand ein vorläufiges „Litauisches Verwaltungskomitee“ wählte. Autonomiebestrebungen waren im besetzten Litauen nur gemeinsam mit Deutschland zu verwirklichen, das als Okkupationsmacht sämtliche Verwaltungsaufgaben übernahm. Im September 1917 ließ die deutsche Besatzungsregierung die Vilnius-Konferenz einberufen und forderte die litauischen Teilnehmer auf, sich loyal zu Deutschland zu bekennen und einer Annexion zuzustimmen. Allerdings forderten die Vertreter aller Parteien einen unabhängigen demokratischen litauischen Staat. Aus diesem Grund sollte eine verfassungsgebende Vertretung gewählt werden, was die deutsche Besatzung ablehnte.<sup>284</sup> Dennoch wählten die Konferenzteilnehmer einen 20-köpfigen Staatsrat *Lietuvos Taryba*<sup>285</sup> unter Führung von Antanas Smetona, dem Präsidenten des Flüchtlingskomitees, und ermächtigte den *Taryba* als Exekutivorgan des litauischen Volkes zu handeln. In den *Taryba* sollten auch die nationalen Minderheiten einbezogen werden, wenngleich die Polen ihre Mitarbeit verweigerten, da sie einen polnisch-litauischen Staat anstrebten. Die Belarussen und Juden nahmen erst seit Ende 1918 am Landesrat teil.<sup>286</sup> Bereits am 11. Dezember 1917 verkündete der *Taryba* um Antanas Smetona die Wiederherstellung des litauischen Staates mit der Hauptstadt Vilnius und verpflichtete sich damit zur Militär-, Zoll- und Münzgemeinschaft mit dem Deutschen Reich. Als am 8. Januar 1918 die Friedensgespräche zwischen dem Deutschen und Russischen Reich begannen, waren die Litauer aufgefordert, eine Unabhängigkeitserklärung vorzubereiten, die im Wesentlichen die Akte vom 11. Dezember wiederholen sollte. Der *Taryba* fügte jedoch eigene Forderungen einer verfassungsgebenden Versammlung nach demokratischen Grundsätzen hinzu und ließ einen entscheidenden Abschnitt, in dem das „dauerhafte Bündnis mit Deutschland“ erklärt werden sollte, ganz weg. Antanas Smetona, der das Gesetz vom 11. Dezember unterstützt hatte, trat als Ratsvorsitzender zurück und Jonas Basanavičius löste ihn ab. Am 16. Februar 1918 proklamierte der *Taryba* einseitig und ohne die Zustimmung Deutschlands den von allen staatlichen Bindungen mit anderen Völkern losgelösten demokratischen litauischen Staat.<sup>287</sup>

---

<sup>284</sup> Die Konferenz war von den deutschen Besatzern dennoch erlaubt worden, mit der Einschränkung, dass die Teilnehmer nicht durch freie Wahlen bestimmt würden. Die 264 Teilnehmer wurden entsprechend von einem Komitee eingeladen. Die Beschlüsse der Konferenz wurden seitens der deutschen Besatzung ignoriert.

<sup>285</sup> *Lietuvos Taryba*: Litauische Staatsrat.

<sup>286</sup> Ashbourne (2001), S. 11; Kulikauskiene (2002); Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis (2013), S. 24ff.; Garleff (2001), S. 97.

<sup>287</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 82; Garleff (2001), S. 98; Gerutis (1984), S. 151ff.; Nezabitauskis (1990), S. 6.

In Russland hatten die Bolschewiki unter der Führung Wladimir Iljitsch Lenins (1870-1924) im Zuge der Oktoberrevolution 1917 die Macht übernommen und damit die Doppelherrschaft beendet. Am 3. März 1918 wurde in Brest-Litowsk ein Friedensvertrag zwischen Sowjetrußland und den Mittelmächten geschlossen, womit der Krieg zwischen dem Deutschen Reich und Russland beendet wurde. Lenin, Regierungschef von Sowjetrußland, setzte den Vertrag trotz der hohen russischen Gebietsverluste durch.<sup>288</sup> Die Balten hatten das Machtvakuum zum Ende des Krieges genutzt, um demokratische Republiken auszurufen, wobei letztlich die „baltischen Eliten“ unabhängige Nationalstaaten verkündeten. Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen war zwar eine Parole der internationalen Politik geworden, doch es bestanden erhebliche Zweifel, ob kleine Staaten wie Estland, Lettland und Litauen nach vier Jahren Krieg überhaupt selbstständig überlebensfähig sein würden. Im November 1918 wurde in Compiègne der Waffenstillstand zwischen Frankreich, Großbritannien und dem Deutschen Reich geschlossen. Während die Kriegshandlungen damit in Westeuropa beendet waren, begann im Nordosten Europas die baltischen Unabhängigkeitskriege, in die die kommunistischen Bolschewiki mehr oder weniger stark eingebunden waren.<sup>289</sup>

### 3.3.2 Baltische Unabhängigkeitskriege

Der Erste Weltkrieg endete am 11. November 1918 mit der Kapitulation Deutschlands. Bereits einen Tag später bildeten die Esten erneut eine provisorische Regierung, in der Konstantin Päts als Ministerpräsident und Innenminister fungierte. Sowjetrußland reagierte auf die Kapitulation Deutschlands mit der Aufkündigung des Friedensvertrags von Brest-Litowsk und erhob erneut Ansprüche auf die baltischen Gebiete. Die Bolschewiki unter der Führung Lenins wollten in Estland, Lettland, Litauen, Polen und Weißrußland nationale Sowjetrepubliken bilden.<sup>290</sup>

Durch die erneute Bedrohung Sowjetrußlands wurde Päts am 27. November zum Kriegsminister über die kurz zuvor ins Leben gerufenen estnischen Streitkräfte ernannt. Am 28. November nahm die Arbeiter- und Bauernarmee Sowjetrußlands, besser bekannt unter dem Namen Rote Armee, die östliche Grenzstadt Narva ein. Mit dieser erneuten Invasion begannen die baltischen Unabhängigkeitskriege.<sup>291</sup> Anfang des Jahres 1919 kontrollierte die Rote Armee bereits den östlichen Teil Estlands, den östlichen Teil Litauens und ganz

<sup>288</sup> Kasekamp (2010), S. 98.

<sup>289</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 234ff.

<sup>290</sup> Šiliņš (2013), S. 58.

<sup>291</sup> Tuchtenhagen (2005), S. 81; Angermann/Brüggemann (2018), S. 243.

Lettland außer der westlichen Hafenstadt Liepāja. Mit britischer Unterstützung gelang in Estland die Verlagerung der Kriegshandlungen in die Grenzgebiete.<sup>292</sup> Dies ermöglichte der provisorischen Regierung unter Pāts im April 1919 die Wahl der Nationalversammlung abzuhalten. Einen erneuten Angriff der Roten Armee im Dezember 1919 konnte die estnische Armee an der eigenen Ostgrenze erfolgreich abwehren.<sup>293</sup> Am 2. Februar 1920 erkannte Sowjetrußland im Friedensvertrag von Tartu schließlich die estnische Unabhängigkeit an.<sup>294</sup>

In Lettland herrschten dagegen die Bolschewiki. Die Verteidigung Rigas durch die Baltische Landeswehr, einer freiwilligen Truppe aus Deutsch-Balten, und die sogenannte Eiserne Brigade, bestehend aus freiwilligen reichsdeutschen Soldaten, die zum Schutz des Rückzugs der deutschen Truppen zusammengestellt worden waren, war Anfang 1919 gescheitert.<sup>295</sup> Die Regierung Ulmanis war nach Liepāja, Kurland geflohen und unter der Leitung von Pēteris Stučka (1865-1932) wurde in Riga die Lettische Sowjetische Sozialistische Republik ausgerufen. Die Anweisung zur Ausrufung hatte zuvor Josef Stalin (1878-1953), Volkskommissar für Nationalitätenfragen der Sowjetregierung Lenins, auf einer Sitzung des Außenbüros der lettischen Kommunisten erteilt.<sup>296</sup>

Die geschwächte Eiserne Brigade konnte die neue Front gegen die Rote Armee in Kurland halten. Die Befürchtung, dass ein Erfolg der Bolschewiki den Vormarsch nach Ostpreußen nach sich ziehen würde, um womöglich im Deutschen Reich eine Revolution auszulösen, führte im Februar 1919 zur Landung des deutschen VI. Reservekorps in Kurland. Das aus Freiwilligen bestehende Reservekorps übernahm die Befehlsführung über die Brigade, die mittlerweile „Eiserne Division“ genannte wurde. Gemeinsam mit lettischen antisowjetischen Truppen gelang im Juni 1919 die Rückeroberung Rigas und Ulmanis kehrte nach Riga zurück.<sup>297</sup> Anfang 1920 übernahm die Regierung Ulmanis mit Hilfe polnischer Truppen das östliche Lettgallen von Sowjetrußland,<sup>298</sup> womit dieses erstmals seit 1629 wieder zu Lettland gehörte.<sup>299</sup> Schließlich wurde am 11. August 1920, dem heutigen Nationalfeiertag, in Riga der Friedensvertrag mit Rußland unterzeichnet.<sup>300</sup>

---

<sup>292</sup> Die Grenze konnte dabei weiter nach Osten verschoben werden. Die durch Estland übernommenen Gebiete sind in Übersicht 3-4 dunkelblau gekennzeichnet.

<sup>293</sup> *Kaur* (1962), S. 91; *Tuchtenhagen* (2005), S. 81f.; *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 243.

<sup>294</sup> *Freund/Heilborn* (1924), S. 44ff.

<sup>295</sup> *Grimm* (1963), S. 44.

<sup>296</sup> *Šilpiņš* (2013), S. 58.

<sup>297</sup> *Tuchtenhagen* (2005), S. 82.

<sup>298</sup> Das durch Lettland übernommene Lettgallen ist in Übersicht 3-4 dunkelrot dargestellt.

<sup>299</sup> *Garleff* (2001), S. 105; *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 248f.; *Tuchtenhagen* (2005), S. 82.

<sup>300</sup> *Freund/Heilborn* (1924), S. 93ff.

Der litauische *Taryba*, der bereits im Februar 1918 einseitig den litauischen Staat proklamiert hatte, tat dies am 2. November im Vorfeld der deutschen Kapitulation erneut. Zeitgleich mit dem Ende des Ersten Weltkriegs wurde eine erste Regierung unter Augustinas Voldemaras (1883-1942) als Ministerpräsident und Antanas Smetona als Präsidiumsvorsitzendem gebildet. Im selben Monat wurde eine litauische Armee aufgestellt, die Kriegsmaterial und Ausrüstung von den abziehenden deutschen Truppen übernehmen konnte. Dennoch wurde Vilnius Anfang Januar durch die Rote Armee erobert und am 5. Januar 1919 proklamierten die Bolschewiki die Sowjetrepublik Litauen. Den litauischen nationalen Widerstand organisierte Smetona nun in Kaunas, wohin die provisorische Regierung geflohen war.<sup>301</sup> Am 4. April 1919 hielt der Taryba seinerseits in Kaunas eine vorläufige Konstitution über Parlamentswahlen ab, da die militärischen Auseinandersetzungen die Einberufung freier Wahlen verzögerten, und erklärten Smetona zum ersten Präsidenten Litauens.

Die sowjetische Besetzung von Vilnius wurde am 19. April durch den Vormarsch polnischer Truppen abgelöst. Die provisorische Regierung Polens strebte die Grenzen des alten polnisch-litauischen Staates an und erhob Anspruch auf ein Drittel der litauischen Gebiete.<sup>302</sup> Im Dezember 1919 definierten die alliierten Westmächte in Paris den Grenzverlauf gegenüber Sowjetrußland und legten damit auch die polnisch-litauische Grenze fest. Das ehemalige Gouvernement Suwałki wurde an der ethnischen Grenze zwischen den dort lebenden Polen und Litauern geteilt und Polen musste Vilnius an Litauen zurückgeben. Die militärischen Auseinandersetzungen mit der Roten Armee gingen indes weiter, bis am 12. Juli 1920 in Moskau ein Friedensvertrag zwischen Litauen und Sowjetrußland geschlossen werden konnte.<sup>303</sup> Darin wurde die Unabhängigkeit Litauens, mit Vilnius als Hauptstadt, anerkannt.<sup>304</sup>

Im Oktober 1920 kam es zum Polnisch-Litauischen Krieg und der erneuten polnischen Besetzung Vilnius und dem Südosten Litauens, was mit der polnischen Bevölkerungsmehrheit um und in Vilnius begründet wurde. Die kriegerischen Auseinandersetzungen konnten allerdings im November durch einen Waffenstillstand beendet werden. Dennoch wurde die polnische Annexion 1922 vom Völkerbund anerkannt, womit Kaunas für 19 Jahre die Hauptstadt Litauens wurde.<sup>305</sup> Am 10. Januar 1923 gelang es Litauen durch

---

<sup>301</sup> *Garleff* (2001), S. 103; *Tuchtenhagen* (2005), S. 83.

<sup>302</sup> *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 248.

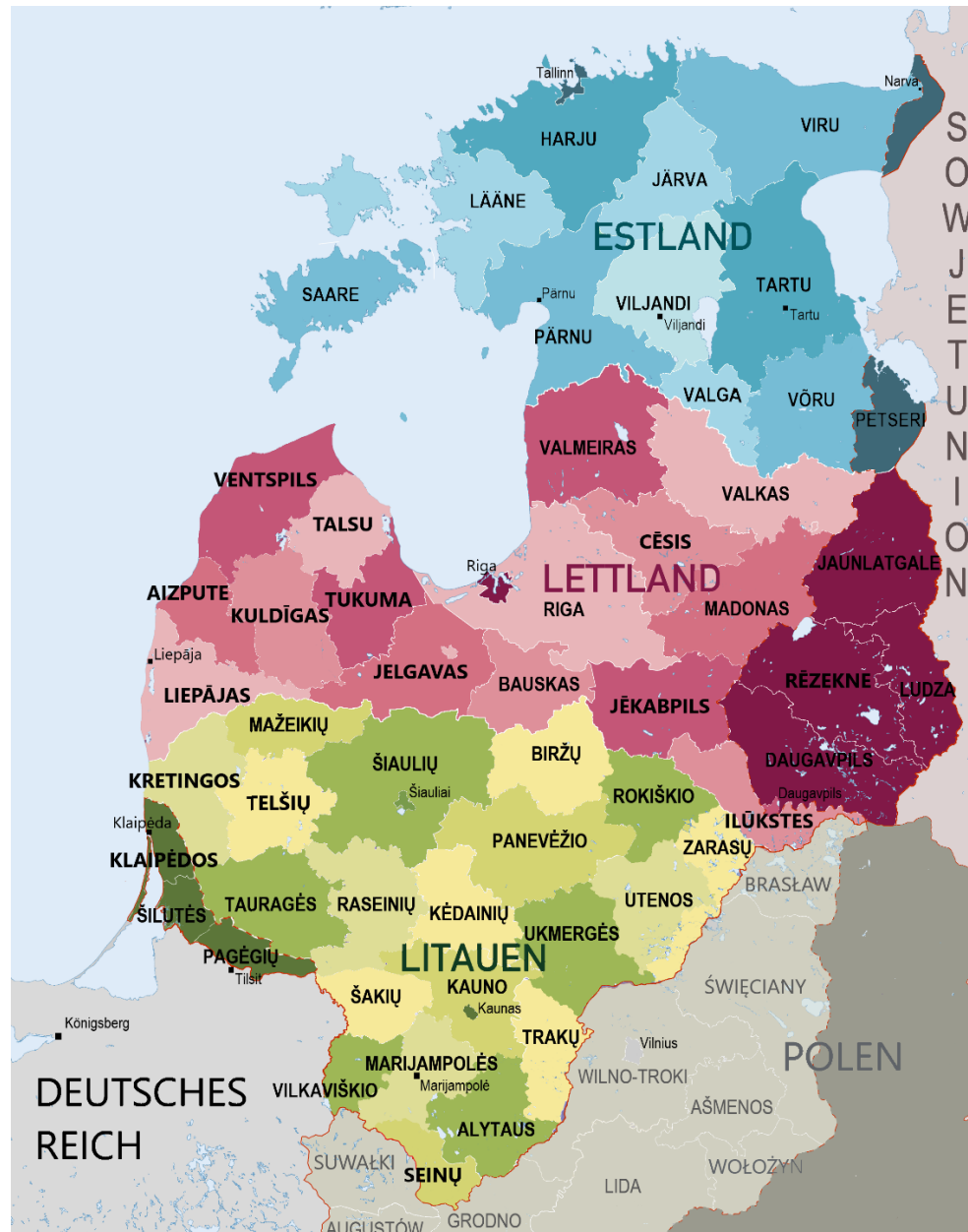
<sup>303</sup> *Freund/Heilborn* (1924), S. 115ff.

<sup>304</sup> *Tuchtenhagen* (2005), S. 83.

<sup>305</sup> Die von Polen 1920 annektierten Gebiete sind in der Übersicht 3-4 in graugelber Farbe gekennzeichnet.

einen „Handstreich“ das Memelgebiet zu annektieren.<sup>306</sup> Diese Annexion wurde ebenfalls durch den Völkerbund in der Memel Konvention 1924 anerkannt, wobei dem Gebiet innerhalb Litauens eine gewisse Autonomie eingeräumt wurde.<sup>307</sup> Mit der Hafenstadt Memel (Klaipėda) bestand nun erstmals wieder ein Zugang zur Ostsee, der für die wirtschaftliche Entwicklung Litauens von Interesse war.<sup>308</sup>

Übersicht 3-4: Die unabhängigen Republiken Estland, Lettland und Litauen<sup>309</sup>



<sup>306</sup> Das von Litauen 1923 annektierte Kleinlitauen ist in Übersicht 3-4 dunkelgrün dargestellt.

<sup>307</sup> *Crewe/Pioncaré/Avezana/Ishii/Galvanauskas* (1925).

<sup>308</sup> *Hellmann* (1990), S. 144ff.; *Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis* (2013), S. 170ff.

<sup>309</sup> In Anlehnung an *XrysD* (2008). Die Länder Estland (blau), Lettland (rot) und Litauen (grün) sind hier in ihren Grenzen bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs illustriert. Gemeinsam bilden sie das Baltikum, das westlich an das Deutsche Reich, südlich an die Republik Polen und im Osten an die Sowjetunion grenzt.

Die Übersicht 3-4 zeigt die geographische Aufteilung der unabhängigen Republiken Estland, Lettland und Litauen nach dem Ersten Weltkrieg und den sich anschließenden Unabhängigkeitskriegen. Diese Aufteilung der baltischen Republiken in den dargestellten Grenzen und Kreisen blieb bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs 1939 bestehen.

### 3.3.3 Baltische Finanz- und Währungssysteme

Ein erster wichtiger Schritt nach der Proklamierung der unabhängigen Republiken Estland, Lettland und Litauen stellte die Etablierung eigener Finanz- und Währungssysteme dar. Das russische Finanz- und Währungssystem war im Zuge des Ersten Weltkriegs gänzlich kollabiert, womit keine soliden Währungssysteme oder Finanzorganisationen übernommen werden konnten. Die Vorhaben der neuen baltischen Regierungen wurden zunächst jedoch durch die Unabhängigkeitskriege erschwert.<sup>310</sup>

Angesichts der geringen Bargeldreserven des Staates bemühte sich die estnische provisorische Regierung unter Päts zwischen dem Abzug der deutschen Besatzung im November 1918 und dem erneuten Einmarsch Russlands, die notwendigen staatlichen und militärischen Organisationen zu bilden. Einerseits musste die Armee aufgestellt sowie ausgerüstet und zum anderen die Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln versorgt werden. Um das fehlende Kapital zu beschaffen, beschloss der *Maapäev* am 23. November 1918 eine fünfprozentige Inlandsanleihe in Höhe von 30 Mio. Estnischen Mark aufzulegen, womit die Estnische Mark als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt wurde.<sup>311</sup> Die Gelder wurde durch die Ausgabe von Schuldscheinen aufgenommen, die mit allen im Verkehr befindlichen Geldnoten erworben werden konnten.<sup>312</sup> Das Finanzministerium bekam die Vollmacht zur Ausgabe von Staatskassenscheinen, die jedoch aus drucktechnischen Gründen erst im März 1919 ausgegeben werden konnten. Der Staatsbedarf erhöhte sich durch die kriegerische Auseinandersetzung täglich. Um dies auszugleichen, wurden über den Anleiheweg Finnische Mark in den Verkehr gebracht.<sup>313</sup>

Am 24. Februar 1919 wurde die *Eesti Pank* (Bank von Estland) mit einem Startkapital von zehn Millionen Estnischen Mark gegründet. Sie befasste sich zunächst mit

---

<sup>310</sup> Schmidt (1938), S. 1f.; Siew (1928), S. 16; Jaakson (1938), S. 9.

<sup>311</sup> o. V. (2013).

<sup>312</sup> „Neben der deutschen Ostmark und dem Ostrubel befanden sich noch die Geldsorten aus der Zarenzeit im Verkehr sowie die Duma- und Kerenski-Geldnoten. Das Wertverhältnis der verschiedenen, gleichzeitig zirkulierenden Noten zueinander war durch die Besatzungsbehörden festgelegt worden.“ Kaur (1962), S. 226.

<sup>313</sup> Kaur (1962), S. 227. Im Dezember 1918 hatte Estland zehn Millionen Finnische Mark als ersten Auslandskredit erhalten. Herder-Institut (2022).



Investitionsaufgaben und übernahm erst 1921 die Emission von Banknoten als Zentralbank der Estnischen Republik. Neben der geldpolitischen Verwaltung und der Kreditvergabe auf staatlicher Ebene stellte sie langfristige Kredite für die defizitäre Wirtschaft bereit.<sup>314</sup> Als größte Geschäftsbank Estlands übernahm sie somit eine Doppelrolle. Einerseits betrieb sie eine starke Kreditexpansion, die die Wirtschaftstätigkeit wiederbelebte, andererseits erhöhte sie ihre Emissionstätigkeit andauernd, wodurch die Inflation rapide stieg.<sup>315</sup> Obwohl der Schwerpunkt der staatlichen Wirtschaftspolitik seit der Gründungszeit offiziell auf die Landwirtschaft verlagert wurde, machten die Zuwendungen an die Landwirtschaft nur einen kleinen Teil der staatlichen Kredite aus.<sup>316</sup>

Die Geldmenge hatte bereits 1924 ein Volumen von 3.932 Mio. Estnischen Mark erreicht und die gewährten Kredite der *Eesti Pank* waren auf 3.843 Mio. Mark gestiegen. Die Deckungsreserven der Bank betragen dagegen im September desselben Jahres nur 70,3 Mio. Estnische Mark. Die Regierung reagierte auf die rasant an Wert verlierende estnische Mark mit der gesetzlichen Indexierung der Anleihen und führte die Estnische Krone mit einem Goldgehalt von 0,403226 Gramm ein.<sup>317</sup> Die Krone wurde als gleichwertig mit 100 Estnischen Mark betrachtet und durch die Koppelung an den Goldpreis konnte eine Stabilisierung erreicht werden. Unterstützung erhielt Estland von der Währungskommission des Völkerbundes, die ein Paket mit geeigneten Vorschlägen zur Durchführung von Währungs- und Zentralbankreformen vorlegte. Mit Hilfe des Völkerbundes gelang es, eine Auslandsanleihe in Höhe von 1,35 Mio. Pfund aufzunehmen, um die *Eesti Pank* in eine unabhängige Zentralbank umzustrukturieren. Mit der Anleihe wurden die Valutareerven der Bank um eine Million Pfund erhöht, die restlichen 0,35 Mio. Pfund gingen an die 1928 neugegründete *Pikalaenu Pank* (Staatliche Bank für Langfristige Darlehen).<sup>318</sup> Der *Pikalaenu Pank* wurden sämtliche „notleidenden“ langfristigen Kredite der *Eesti Pank* übertragen, womit deren Funktion als staatliche Kredit- und Investitionsbank endete. Die Estnische Krone wurde 1928 zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt und an die Schwedische Krone gekoppelt.<sup>319</sup>

Während in Estland mit der *Eesti Pank* bereits 1919 die erste baltische Zentralbank etabliert werden konnte, geschah dies in Lettland erst 1922 mit der *Latvijas Banka* (Bank von Lettland). Nichtsdestotrotz bemühte sich die junge Regierung Ulmanis bereits früh, das

---

<sup>314</sup> o. V. (2013).

<sup>315</sup> Pullerits (1938), S. 74; Kaur (1962), S. 228; Jaakson (1938), S. 10.

<sup>316</sup> Kaur (1962), S. 233.

<sup>317</sup> Kaur (1962), S. 229f.

<sup>318</sup> Pullerits (1938), S. 76.

<sup>319</sup> o. V. (2013); Kaur (1962), S. 229f.

lettische Bank- und Währungssystem aufzubauen. Mit der Proklamierung der Republik Lettland am 18. November 1918 wurde in Riga noch am selben Tag die erste Abteilung des neuen lettischen Finanzministeriums zur eigenen Verwaltung der Staatsfinanzen gegründet.<sup>320</sup> Eine der ersten Maßnahmen war, ähnlich wie in Estland, die Ausgabe einer Anleihe zur Kapitalbeschaffung, wobei sämtliche sich bereits im Verkehr befindlichen Geldzeichen als gesetzliches Zahlungsmittel faktisch anerkannt wurden.<sup>321</sup>

Mit der Besetzung Rigas am 2. Januar 1919 musste sich die Regierung Ulmanis nach Liepāja in Kurland zurückziehen. Die schwierigen innerpolitischen Verhältnisse brachten die Regierung in immer größere Finanznot. Um dem entgegenzuwirken, wurde Anfang April die *Latvijas Valsts krājkaše* (Lettische Staats-Sparkasse) als Vorläufer der Bank von Lettland gegründet.<sup>322</sup> Weiterhin wurde versucht, eine Kriegsteuer einzuführen, um weitere Einnahmen zu generieren. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch, sodass die Regierung sich gezwungen sah, Staatskassenscheine in Umlauf zu bringen. Diese wurden als gesetzliches Zahlungsmittel in ihrer Wertigkeit einem Ostrubel bzw. zwei Deutschen Mark gleichgesetzt. Als Sicherheit sollten das Gesamtvermögen des Staates und dessen Einnahmen erhalten. Am 4. April 1919 wurden die ersten 25 Mio. Scheine mit der Bezeichnung Lettischer Rubel emittiert.<sup>323</sup> Da die Scheine faktisch reines Papiergeld darstellten, für die keine reale Deckung existierte, wurde eine Valutaabteilung des Finanzministeriums gegründet. Diese Abteilung bemühte sich, ausländische Devisen zu beschaffen. Ziel war es, einen Fonds zur Deckung der Staatskassenscheine aufzubauen. Im März 1920 wurde der Lettische Rubel alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel Lettlands, womit der Russische Rubel und das Ostgeld endgültig zurückgestellt wurden. Im Jahr darauf hatte das Finanzministerium insgesamt 2.520 Mio. Lettische Rubel emittiert.<sup>324</sup> Durch die ausgiebige Ausweitung der Geldmenge und dem steigenden Staatsdefizit stieg die Inflation rapide an. Die Versuche, ausländisches Kapital besonders aus Großbritannien ins Land zu lenken und mit dessen Hilfe eine Emissionsbank zu gründen, scheiterten an den hohen, in der lettischen Öffentlichkeit als Ausbeutung empfundenen Forderungen der britischen Geldgeber.<sup>325</sup>

Im Juli 1921 konnte dank der allmählichen Entspannung der politischen Verhältnisse und Einstellung expansiver Staatskassenscheinemissionen die Stabilisierung des Lettischen

---

<sup>320</sup> Puriņš (2012), S. 49.

<sup>321</sup> Lubotzky (1927), S. 15f.

<sup>322</sup> Lubotzky (1927), S. 24.

<sup>323</sup> *Finanšu ministrija* (1923), S. 101f.; Lubotzky (1927), S. 16f.

<sup>324</sup> Lubotzky (1927), S. 18ff.

<sup>325</sup> Siew (1928), S. 28.

Rubels eingeleitet werden. Die Finanzgeschäfte des Staates sollten nun in einer staatlichen Kreditanstalt konzentriert werden. Dazu wurde die Funktion der *Latvijas Valsts krājķases* ausgeweitet und mit der Devisenabteilung des Finanzministeriums zusammengelegt. Die Bank wurde in *Valsts krāj- un kredītbankas* (Staatliche Spar- und Kreditbank) umbenannt und mit einem Grundkapital in Höhe von 300 Mio. Lettischen Rubel ausgestattet, die hauptsächlich dem Ankauf von Gold und ausländischen Devisen dienten. Der Transithandel mit Sowjetrußland wurde aufgenommen und durch geschickte Zollpolitik konnte erstmals eine positive Handelsbilanz erzielt werden.<sup>326</sup> Ausländisches Kapital begann sowohl als Aktienkapital als auch als Darlehen in private Unternehmen zu fließen. Am 22. September 1922 verabschiedete das lettische Ministerkabinett die Satzung der Bank von Lettland. Als nationale Währung wurde der Lettische Lats mit einem Goldgehalt von 0,2903226 Gramm eingeführt, was exakt dem Goldgehalt des Schweizer Franken entsprach, an den der Lats gekoppelt wurde.<sup>327</sup> Der Lettische Rubel wurde zu einem Kurs von 50:1 in Lats getauscht.<sup>328</sup> Am 1. November 1922 begann die *Latvijas Banka* schließlich ihre Tätigkeit, indem sie die Geschäfte der *Valsts krāj- un kredītbankas* übernahm und somit neben Notenbank- auch Geschäftsbankaufgaben ausführte. Die Statuten der Bank wurden mit kleineren Änderungen am 15. Mai 1923 vom lettischen Parlament bestätigt.<sup>329</sup>

Die *Lietuvos Bankas* (Bank von Litauen) wurde am 27. September 1922 als Zentralbank der Republik Litauen etabliert. Am 2. Oktober nahm sie ihre Tätigkeit auf und führte den Litas als Währung ein.<sup>330</sup> Der Litas folgte damit auf die von den deutschen Besatzern im Ersten Weltkrieg eingeführte Deutsche Ostmark. Die 1916 aus der deutschen *Ostbank für Handel und Gewerbe* mit Sitz in Posen hervorgegangene *Darlehenskasse Ost* wurde im März 1917 offiziell als „unabhängiges“ Kreditinstitut in Kaunas, mit Filialen in Vilnius und Šiauliai, bestätigt. Aufgrund des Liquiditätsmangels wurde sie ab April 1918 mit der Notenausgabe beauftragt und gab die Ostmark mit einem Kurs von zwei Rubel zu einer Mark als Besatzungsgeld aus. Die Ostmark war an die Deutsche Mark gebunden und genoss hohe Akzeptanz in der litauischen Bevölkerung. Mit der Proklamation der Unabhängigkeit 1918 wurde im Einvernehmen mit der deutschen Darlehenskasse Ost die

---

<sup>326</sup> Siew (1928), S. 29ff.

<sup>327</sup> Norkus (2018), S. 242; Karnups (2012), S. 26.

<sup>328</sup> Puriņš (2012), S. 49ff.

<sup>329</sup> Lubotzky (1927), S. 26ff.; Siew (1928), S. 29ff.

<sup>330</sup> *Lietuvos Bankas* (2020).

Ostmark weiterhin als offizielles Zahlungsmittel bis zur Gründung der *Lietuvos Bankas* 1922 beibehalten.<sup>331</sup>

Die erste litauische Bank namens *Lietuvos prekybos ir pramonės bankas* (Litauische Handels- und Industriebank) wurde bereits 1918 von führenden Personen der litauischen Öffentlichkeit, wie Martynas Yčas, dem ersten Minister für Finanzen, Handel, Industrie und Verkehr, in Vilnius gegründet. Die deutsche Besatzung verzögerte die Bestätigung der bereits im Oktober 1918 vorgelegten Satzung der Bank, sodass diese ihre Arbeit am 10. Oktober ohne Satzung und Aktienverteilung aufnahm. Am 19. Dezember 1918 genehmigte das litauische Ministerkabinett nachträglich die Satzung der Bank mit einem Grundkapital von zwei Millionen Ostmark, wobei die Hälfte der Bank bis 1922 im Staatsbesitz verblieb. Die Handelsbank organisierte den internationalen litauischen Zahlungsverkehr und übte die Funktion der Staatskasse Litauens aus. Aufgrund der Machtübernahme durch die Bolschewiki befand sich das Hauptquartier der Bank seit der zweiten Hälfte des Jahres 1919 in Kaunas, wobei eine Filiale in Vilnius verblieb, die Anfang 1922 wiederum durch die polnischen Besatzungsbehörden geschlossen wurde.<sup>332</sup>

In Regierungskreisen gab es bereits in den Jahren 1919/20 Pläne, eine eigene Währung auszugeben. Zu diesem Zwecke wurden erste Vereinbarungen mit der schwedischen staatlichen Druckerei getroffen, die *Lietuvos prekybos ir pramonės bankas* bot sich als Emissionsbank an. Die Umsetzung scheiterte jedoch an den schwierigen innerpolitischen Verhältnissen und den anhaltenden Kriegshandlungen im Land.<sup>333</sup> Im Sommer 1922 begann die Deutsche Mark rapide an Wert zu verlieren. Die einsetzende Hyperinflation in Deutschland führte zur Abwertung der Ostmark und brachte damit auch die junge, gerade am Anfang ihrer Entwicklung stehende litauische Wirtschaft in Gefahr. Der litauische Seimas (Parlament) reagierte umgehend und verabschiedete am 9. August 1922 das Gesetz über die Schaffung einer eigenen Währung. Am 11. August folgte das Gesetz über die *Lietuvos Bankas* als Notenbank Litauens.<sup>334</sup> Nach Beschluss des Seimas wurde der Litauische Litas im Verhältnis 10:1 an den US-Dollar gekoppelt, womit ein Litas dem Goldäquivalent von 0,150462 Gramm entsprach.<sup>335</sup> Der Wert des Litas sollte durch Goldparität, Devisenreserven und Wertpapiere abgesichert werden, wobei anfänglich nur ein Drittel der in Umlauf gebrachten Geldmenge durch Gold gedeckt war.<sup>336</sup>

---

<sup>331</sup> Lewerenz (1997), S. 70; Kušner (2011); Terleckas (2000), S. 8ff.

<sup>332</sup> Kušner (2011).

<sup>333</sup> Terleckas (1997), S. 9.

<sup>334</sup> *Lietuvos Bankas* (2020).

<sup>335</sup> Norkus (2018), S. 242; Terleckas (1992), S. 82.

<sup>336</sup> *Lietuvos Bankas* (2016).

### 3.3.4 Agrarreform und die wirtschaftliche Entwicklung

Ein weiterer wichtiger Schritt der estnischen, lettischen und litauischen Regierungen stellten weitreichende Agrarreformen dar. Das baltische Agrarland befand sich zu einem großen Teil immer noch in den Händen „fremder Eliten“, sodass radikale Agrarreformen parteiübergreifend als notwendig erachtet wurden, um sich aus dieser Fremdbestimmung zu befreien.<sup>337</sup> Baltische Soldaten, die in den Freiheitskriegen gekämpft hatten, sollten bei der Vergabe von Land bevorzugt werden. Zum einen erhofften sich die neuen Regierungen, dass die Bevölkerung durch Landbesitz ein positives Verhältnis zu den neuen Nationalstaaten entwickeln würde, zum anderen sollte eine gerechte Umverteilung immunisierend gegen die bolschewistische Propaganda wirken. Die Bedeutung, die diesen revolutionären Vorhaben beigemessen wurde, zeigte sich darin, dass die Reformen in den drei baltischen Staaten noch vor Verabschiedung der Verfassungen beschlossen wurden.<sup>338</sup>

In Estland war etwas mehr als die Hälfte des Bodens in der Hand von Gutsbesitzern, in Lettland etwas weniger als die Hälfte, während hunderttausende estnische und lettische Bauern landlos waren. Ein Bauernhof war im Durchschnitt 30 Hektar groß, dagegen hatte ein Gut etwa 2.000 Hektar. In Litauen war ein Drittel des Bodens in Gutsbesitz, wobei die Güter deutlich kleiner waren als in den ehemaligen Ostseegouvernements.<sup>339</sup> In Estland wurde im Oktober 1919 die entschädigungslose Enteignung der Gutsbesitzer per Gesetz angeordnet, was neben vereinzelt Esten hauptsächlich die Deutsch-Balten traf. Dieser Entscheidung waren heftige Debatten zwischen deutsch-baltischen Abgeordneten und estnischen bürgerlichen Parteien in der Nationalversammlung vorausgegangen, bei denen sich die Sozialdemokraten und die Arbeiterpartei schließlich mit den sofortigen entschädigungslosen Enteignungen durchsetzen konnten.<sup>340</sup>

In Lettland wurden Enteignungen im August 1920 durch die lettische Nationalversammlung beschlossen. Eine Entschädigungszahlung wurde zwar auch hier abgelehnt, allerdings durften 50-100 Hektar Land bei den ehemaligen Besitzern verbleiben.<sup>341</sup> Der lettische Staat hatte sich bereiterklärt, die Schulden der enteigneten Güter zu über-

---

<sup>337</sup> Die Tendenz, die alten russischen, deutschen und polnischen Eliten durch eigene zu ersetzen, zog sich von Tallinn bis nach Kaunas.

<sup>338</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 264.

<sup>339</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 264f.

<sup>340</sup> Im Jahr 1926 wurde ein Ergänzungsgesetz, das eine minimale Entschädigungszahlung festsetzte, verabschiedet. Diese lag jedoch weit unter dem Marktwert der Güter. Angermann/Brüggemann (2018), S. 265.

<sup>341</sup> Aizsilnieks (1962), S. 17f.

nehmen. Der deutsch-baltische Protest gegen die Enteignung beim Völkerbund 1924 blieb erfolglos. Auf diese Weise wurden 140.000 neue lettische Höfe geschaffen, von denen 85 Prozent unter 30 Hektar Fläche aufwiesen.<sup>342</sup>

In Litauen kam es erst im März 1922 durch das Gründungsparlament zur Bodenreform. Diese verlief deutlich gemäßiger, da es sich zum Teil um Kirchenland handelte und der sozialistische Einfluss geringer war. Das Land wurde zunächst an Freiwillige, Landlose und Kleinbauern, die weniger als zehn Hektar besaßen, umverteilt; anschließend wurden Dorfhandwerker sowie gesellschaftliche und staatliche Einrichtungen berücksichtigt.<sup>343</sup> Die Gutsbesitzer bekamen eine geringe Entschädigung ausgezahlt und durften 80 Hektar Land und 25 Hektar Wald behalten. Die Umsetzung der Reform lief schleppend, jedoch erhielten auf diesem Weg etwa 65.000 litauische Bauern eigenes Land, Soldaten bekamen es sogar umsonst.<sup>344</sup>

Die wirtschaftliche Entwicklung in den drei Ländern war Anfang der 1920er Jahre aufgrund der Kriegsschäden zunächst vom Wiederaufbau gekennzeichnet. Die russische Administration hatte im Krieg die Industrie abgebaut sowie Geschäfte, Banken und Vorräte evakuiert und ins Innere Russland verlegt. Der vor dem Ersten Weltkrieg so lukrative Gütertransit nach Russland war eingebrochen und trug insgesamt kaum noch zur wirtschaftlichen Entwicklung der baltischen Staaten bei.<sup>345</sup> Über die eisfreien Häfen der baltischen Staaten wuchs der Außenhandel mit West- und Nordeuropa hingegen stetig.<sup>346</sup>

Die Ausrichtung auf die westlichen Märkte brachte für die baltischen Staaten auch eine gewisse notwendige Umstrukturierung und Spezialisierung der Wirtschaft mit sich. Erfolgreich gelang dies den agrarisch geprägten baltischen Gesellschaften im Bereich der Landwirtschaft durch die Umstellung auf die Veredelungswirtschaft, sodass die Viehzucht zu einer der wichtigsten Einnahmequellen aufstieg.<sup>347</sup> Auch die pflanzliche Produktion wurde nicht vernachlässigt und nach Litauen erreichten Estland und Lettland ebenfalls Autarkie in der Getreideproduktion, „*was zur ideologischen Vorstellung einer prosperierenden, auf dem Bauernstand aufbauenden Nation bestens passte.*“<sup>348</sup> Die wichtigsten Exportgüter der drei baltischen Länder waren Butter, Speck, Eier, Holz und Holzprodukte sowie Flachs. Die wichtigsten Abnehmerländer waren Deutschland und

---

<sup>342</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 265f.

<sup>343</sup> Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis (2013), S. 168f.

<sup>344</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 265.

<sup>345</sup> Stranga/Krūmiņš (2018), S. 191.

<sup>346</sup> Garleff (2001), S. 115.

<sup>347</sup> Bei der Umorientierung diente die dänische Landwirtschaft als Vorbild.

<sup>348</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 268.

Großbritannien, insbesondere für Butter und Speck. Estland förderte besonders die Erschließung von im Nordosten des Landes vorhandenen Ölschiefen. Diese ließen sich nicht nur zum Heizen verwenden, sondern dienten auch als Grundstoff für Öle, Benzin und Asphalt. Ende der 1930er Jahre erweiterten Produkte aus diesem Segment schließlich das estnische Exportangebot. Lettland setzte ebenfalls auf die im Land vorhandenen Rohstoffe und etablierte eine Holzwirtschaft, die sich immer weiter spezialisierte.<sup>349</sup> Obwohl Lettland im Nachgang des Ersten Weltkriegs noch stark unter der industriellen Demontage gelitten hatte, blieb es das industriell fortschrittlichste der drei Länder: Die lettische Landmaschinenindustrie produzierte nicht nur für den heimischen Markt, sondern exportierte erfolgreich, insbesondere auch nach Estland. Darüber hinaus stieg Lettland zum führenden Flachsproduzenten Europas auf.<sup>350</sup> Litauen, das keine nennenswerte Industrie aufwies, setzte zwangsläufig auf die eigene Landwirtschaft. Insbesondere die Modernisierung und Spezialisierung der Molkerei- und Fleischproduktion wurde bereits in den 1920er Jahren durch staatliche Investitionen gefördert.<sup>351</sup> Durch die Modernisierung der Landwirtschaft wurde der Aufschwung und Aufstieg Litauens zur Exportnation eingeleitet.<sup>352</sup> Im Jahr 1930, und damit vor den Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise, lag der Anteil der Industriebeschäftigten in Estland bei 17,4 Prozent, in Lettland bei 13,5 Prozent und in Litauen bei nur sechs Prozent. Die Landwirtschaft war in allen drei baltischen Ländern der dominierende exportstarke Wirtschaftssektor.<sup>353</sup>

### 3.4 Weltwirtschaftskrise und Einzug des Autoritarismus

#### 3.4.1 Weltwirtschaftskrise

Die Umstände, die schließlich zur Weltwirtschaftskrise führten, waren vielfältig und begannen bereits mit der Wiedereinführung des Goldstandards nach dem Ersten Weltkrieg, womit das Vorkriegssystem des multilateralen Handels wiederbelebt wurde. Der Krieg und seine Folgen hatten in den weltwirtschaftlichen Beziehungen zu einigen Veränderungen geführt: Die USA waren durch die Gewährung von Kriegsanleihen vom Kreditnehmer zum Kreditgeber aufgestiegen und erhielten Zinszahlungen anderer Länder, die sich bemühten, ihre Kriegsschulden schrittweise zurückzuzahlen. Um ihre Industrie zu schützen, schränkten die USA Importe weitgehend ein, was die Rückzahlung in Form von

---

<sup>349</sup> *Stranga/Krūmiņš* (2018), S. 185; *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 268.

<sup>350</sup> *Garleff* (2001), S. 114f.; *Kasekamp* (2010), S. 115.

<sup>351</sup> *Garleff* (2001), S. 115f.; *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 268; *Vardys* (1991), S. 83f.

<sup>352</sup> *Reinecke* (1994), S. 66.

<sup>353</sup> *Rauch* (1990), S. 78; *Kasekamp* (2010), S. 114.

Waren unmöglich machte und die Dollar-Nachfrage auf dem Weltmarkt antrieb. Das Deutsche Reich war mit hohen Reparationszahlungen belastet und wurde einer der größten Beitragszahler dieser Art, gleichzeitig auch eine der wichtigsten Quellen für Dollar in Europa.<sup>354</sup>

Nachdem die Deutsche Reichsmark nach der Hyperinflation Mitte der 1920er Jahre durch die Rückkehr zur Goldwährung stabilisiert worden war, flossen infolge von Gewinnerwartung durch eine erhöhte Kapitalnachfrage große Mengen amerikanischen Privatkapitals nach Deutschland.<sup>355</sup> Die deutschen Geldmarktzinsen notierten deutlich höher als die durchschnittlichen Geldmarktzinsen im Ausland.<sup>356</sup> Davon zeugten die Einlagen, die in großem Ausmaß von ausländischen Kapitalanlegern und zu 90 Prozent kurzfristig zur Verfügung gestellt wurden. Im Jahr 1929 machte ihr Betrag 18 Prozent aller Bankeinlagen aus.<sup>357</sup> Besonders die deutschen Großbanken, die aufgrund der Inflation und Währungsreform erheblich an Eigenkapital eingebüßt hatten, zogen nun verstärkt die Einlagen zur Finanzierungsgrundlage heran.<sup>358</sup> Die ausländischen Einlagen bei den Großbanken machten 42 Prozent ihres gesamten Einlagevolumens aus, doppelt so viel wie im Durchschnitt aller deutschen Banken.<sup>359</sup>

In den USA war nach dem Ende des Ersten Weltkrieges ein Nachfrageüberhang nach Konsumgütern entstanden, der nicht nur dort in eine Hochkonjunktur mündete. Diese setzte sich in den „Goldenen“ Zwanzigerjahren weiter fort, jedoch verlangsamte sich das Wachstum und damit sanken auch die Investitionen in die Wirtschaft. Die Stabilität der Wirtschaftskonjunktur wurde langsam aber stetig untergraben, bis es 1929 zum letzten Konjunkturausbruch kam, der jedoch in Form von kurzfristigen Investitionen in Börsenspekulationsgeschäfte erfolgte.<sup>360</sup> Durch den Börsenboom floss das amerikanische Privatkapital nicht mehr nach Europa, da die Gewinnaussichten nun in den USA größer erschienen. Befördert wurde diese Entwicklung durch die überraschende Diskontsatzanhebung von fünf auf sechs Prozent, der die Börsenspekulation eigentlich dämpfen sollte

---

<sup>354</sup> *Lundberg* (1953), S. 18ff.; *Aizsilnieks* (1968), S. 437f.

<sup>355</sup> *Born* (1967), S. 16f. Der deutsche Kapitalmarkt war nach dem Ersten Weltkrieg und der folgenden Inflation allein nicht in der Lage, die Mittelnachfrage für Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur und die Industrie zu befriedigen. Die Banken, die Industrie und das Deutsche Reich selbst begannen Kredite aus dem Ausland nachzufragen. *Bähr* (2011), S. 32.

<sup>356</sup> *Deutsche Bundesbank* (1976), S. 279.

<sup>357</sup> *Schnabel* (2004), S. 833f.; *Born* (1967), S. 18. Hauptgläubigernationen waren neben den USA die Niederlande, Großbritannien, die Schweiz und Frankreich.

<sup>358</sup> *Schnabel* (2004), S. 837ff.

<sup>359</sup> *Schnabel* (2004), S. 834.

<sup>360</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 437f.



und durch die *Federal Reserve*, die Zentralbank der Vereinigten Staaten, erfolgte.<sup>361</sup> Dadurch entstanden Zahlungsschwierigkeiten für die europäischen Länder, die durch die Flucht von ausländischem Kapital noch verschärft wurden. Einzelne Länder versuchten, ihre Zahlungsbilanzen durch verschiedene Formen von Importbeschränkungen zu verbessern, wodurch der multilaterale Handel ausgehöhlt wurde.

Am 24. Oktober 1929 kam es in New York schließlich zum Börsencrash, der sich über Tage hinweg zog und als Auslöser der Weltwirtschaftskrise gilt: Die Hausse an den Aktienmärkten hatte zu einer Spekulationsblase geführt, die nun platzte und den Markt am 29. Oktober endgültig zum Einsturz brachte.<sup>362</sup> Die europäischen Börsen folgten, hier beschleunigte und verschärfte sich dieser Prozess zudem durch die deutsche Bankenkrise und die sich anschließenden Währungskrisen.<sup>363</sup>

Der deutschen Bankenkrise waren zwei politische Ereignisse vorausgegangen, die den weiteren Krisenverlauf maßgeblich beeinflussten. Zum einen hatte die Vertragsunterzeichnung Deutschlands und Österreichs zur Zollunion am 20. März 1931 in Frankreich, Italien und der Tschechoslowakei, die von diesen Plänen durch Indiskretion erst am 19. März erfuhren, für große Aufregung gesorgt. Zum anderen war bereits der große Stimmenzugewinn der NSDAP bei den Reichstagswahlen im September 1930 im Ausland nicht gut aufgenommen worden.<sup>364</sup> Für ausländische Kredite war eine politische Stabilität des Deutschen Reiches Voraussetzung, die nun ernsthaft in Gefahr geriet, was sich auch in einer sofortigen Kündigung ausländischer Kredite in Höhe von 700 Mio. Reichsmark bei den deutschen Großbanken äußerte.<sup>365</sup> Der unmittelbare Anstoß der Bankenkrise ging schließlich von Österreich aus: Der dortige Zusammenbruch der beiden größten Banken offenbarte die Schwächen der ähnlich konstruierten deutschen Großbanken, deren Bilanzen ebenfalls durch einen hohen Fremdkapitaleinsatz und großes Industriekreditengagement geprägt waren. Die Verunsicherung bei Anlegern gegenüber deutschen Industriegesellschaften wurde durch alarmierende Verlustmeldungen, wie die des *Karstadt Konzern* am 11. Mai, verstärkt. Insgesamt wurden den deutschen Großbanken allein im Mai 1931 288 Mio. Reichsmark an ausländischen Krediten abgezogen.<sup>366</sup> Am 1. Juli 1931 stellte sich heraus, dass der größte europäische Wollkonzern „*Nordwolle*“ Verluste verschleiert hatte und zahlungsunfähig war. Dies führte zum Zusammenbruch der beiden

---

<sup>361</sup> *Lundberg* (1953), S. 18ff.; *Hayek* (1929), S. 143.

<sup>362</sup> Die Börsenbaisse erreichte erst Mitte 1932 ihren Tiefpunkt. *Salsman* (2004), S. 16.

<sup>363</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 437.

<sup>364</sup> *Born* (1967), S. 56ff.; *Graml* (2001), S. 95ff.; *Heyde* (1998), S. 147ff.; *Aizsilnieks* (1968), S. 438f.

<sup>365</sup> *Born* (1967), S. 54ff.

<sup>366</sup> *Born* (1967), S. 66f.

deutschen Großbanken *Darmstädter und Nationalbank (Danat-Bank)* und *Dresdner Bank*, die bei *Nordwolle* mit umfangreichen Krediten engagiert waren. Die sich anschließende allgemeine Bankenpanik konnte nur durch die Ausrufung von Bankfeiertagen gestoppt werden. Es wurden konsequente Devisenbeschränkungen eingeführt, Moratorien verhängt und das Wirtschaftsleben strengen staatlichen Regeln unterworfen.<sup>367</sup> Der deutschen Bankenkrise schloss sich der Zerfall des Goldwährungssystems an, der durch die Abwertung des Britischen Pfunds eingeleitet wurde.

Die *Bank of England* hatte einen Großteil ihrer Goldreserven zur Stützung der österreichischen und deutschen Bankenkrise eingesetzt, um eine gesamteuropäische Bankenkrise zu verhindern. Aufgrund des sich anschließenden Ansturms von Anlegern, Geschäftsbanken und Zentralbanken kleinerer europäischer Länder auf die *Bank of England*, konnte diese die definierte Goldparität nicht mehr halten. Am 19. September 1931 wurde der Goldstandard „vorübergehend“ aufgegeben.<sup>368</sup> Die englische Währung wertete sich daraufhin gegenüber den Dollar um 25 Prozent ab. Die positive Außenwirkung auf die Wirtschaft führte zu einer großen Akzeptanz und dauerhaften Abkehr vom Goldstandard.<sup>369</sup> Etliche andere Länder folgten unmittelbar dem englischen Beispiel und werteten ihre Währungen ebenfalls ab. Sie schlossen sich dem 1931 gegründeten Sterlingblock an und koppelten in dieser Währungsunion ihre Währungen an das Pfund. Demgegenüber standen die nun als überbewertet erscheinenden Währungen der Goldblock-Länder,<sup>370</sup> die auf die drohenden Zahlungsbilanzlücken und Kapitalflucht mit Devisen- und Handelsbeschränkungen reagierten.<sup>371</sup> Um mit den Abwertungsländern gleichzuziehen, die ihre Waren auf dem Weltmarkt billiger verkaufen konnten, werteten die USA unter Roosevelt am 19. April 1933 den Dollar ab, ohne jedoch den Goldstandard aufzugeben.<sup>372</sup> Der internationale Goldstandard wirkte als Transmissionsmechanismus und war bei der Entstehung und Verbreitung der Weltwirtschaftskrise maßgebend.<sup>373</sup>

---

<sup>367</sup> Schnabel (2004), S. 822f.; Born (1967), S. 108.

<sup>368</sup> Rübel (2009), S. 157f.; Pressler (2013), S. 215ff.

<sup>369</sup> Eichengreen (1990), S. 145ff.

<sup>370</sup> Allen voran Frankreich. Die Notendeckung der Banque de France war mit einem Viertel der Weltgoldvorräte im Bestand im Jahr 1931 auf 80 Prozent gestiegen. Heyde (1998), S. 59.

<sup>371</sup> Lundberg (1953), S. 39.

<sup>372</sup> Szende (1941), S. 262; Fitzgerald (2007), S. 56; Clements (2008), S. 134f.

<sup>373</sup> Montiel (2009), S. 154.

### 3.4.2 Baltische Banken- und Währungskrise

Da die deutschen Banken ihre Aktivitäten bis ins Baltikum ausgedehnt hatten, griff die deutsche Bankenkrise ohne Verzögerung auf Estland, Lettland und Litauen über. Besonders in Lettland, wo viele Banken in ausländischem Besitz waren, kam es zu erheblichen Verwerfungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt und zur Erschütterung der lettischen Zentralbank: Die *Dresdner Bank* war gemeinsam mit der *Commerz- und Privat-Bank* in Besitz der viertgrößten lettischen *Starptautiskā akciju banka* und die *Liepājas Banka* gehörte der *Danat-Bank*.<sup>374</sup> Die Nachricht, dass die *Danat-Bank* die Auszahlung der Einlagen in Deutschland einstellte, erreichte Lettland wenig später; es kam zu einem Bankenrun auf die beiden genannten lettischen Institute, der sich rasch auf andere Institute ausbreitete.<sup>375</sup> Die geforderten Einlagen konnten nicht im vollen Maße ausgezahlt werden und die *Latvijas Bankas* war aufgrund ihrer expansiven Geschäftsbanktätigkeit nicht in der Lage, sich als Zentralbank einzubringen. Eiligst beschloss das Parlament am 21. Juli 1931 ein Sondergesetz, das rückwirkend ab den 16. Juli die Auszahlung von Einlagen auf fünf Prozent der Einlage eines jeden Einlegers pro Woche begrenzte, um die ohnehin schon angewandte Praxis zu legalisieren.<sup>376</sup> Diese Abhebungsbeschränkung betraf alle Kreditinstitute und sollte ursprünglich nur bis zum August gelten, wurde jedoch noch auf 2,25 Prozent pro Woche verschärft und galt schließlich bis zum September 1933.<sup>377</sup>

In Litauen war die *Danat-Bank* zu einem Drittel an der litauischen *Lietuvos komercijos bank* beteiligt, die gemessen an ihrer Bilanzsumme die zweitgrößte Aktienbank Litauens war.<sup>378</sup> Sie war durch die Verflechtung mit deutschen Banken am schwersten von der allgemeinen Verunsicherung der Einleger betroffen, die mit etwa elf Millionen Litas über die Hälfte der Einlagen abzogen.<sup>379</sup> Keine andere größere Bank erlitt einen solchen Abzug. Am stärksten waren die Einwohner des autonomen Memelgebiets von den deutschen Zahlungsbeschränkungen, dem Bankenmoratorium und dem Kreditentzug der Banken der Region Klaipėda betroffen. Die Einleger der Region beeilten sich, insbesondere ihre Ersparnisse von mit deutschen Instituten verbundenen Banken abzuheben. Da die Auslandsverschuldung der Institute jedoch geringer ausfiel als in Lettland und pünktliche

---

<sup>374</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 314ff.; *Terleckas* (2000), S. 322.

<sup>375</sup> Allein die Rigaer Banken sollen am 15. Juli 1931 um die fünf Millionen Lats an Einlagen und Beträgen auf Girokonten erstattet haben.

<sup>376</sup> Diese Beschränkung galten nicht für Beträge, die für Lohnzahlungen, Versicherungen für Arbeitnehmer, direkte Steuern, Verbrauchssteuern, Eisenbahntransfergebühren und Zölle erforderlich waren.

<sup>377</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 445f.

<sup>378</sup> *Terleckas* (2000), S. 63 u. 321ff.

<sup>379</sup> *Terleckas* (2000), S. 61f.

Auszahlungen ängstliche Einleger beruhigten, waren die Auswirkung der deutschen Bankenkrise für Litauen insgesamt jedoch nicht so gravierend. Der Einlagenabzug konnte schließlich durch eine deutliche Erhöhung des Diskontsatzes der *Lietuvos bankas* eingedämmt werden.<sup>380</sup>

In Estland musste mit der *Discontpank* bereits im November 1930 ein kleineres Institut seine Zahlungen einstellen, was aufgrund der allgemein bestehenden Depression durch die Weltwirtschaftskrise in der Öffentlichkeit zu einer ersten Verunsicherung führte. Anfang des Jahres 1931 wurde bekannt, dass die *Eesti Kommerts Pank* als zweitgrößte private Bank Estlands mit einer Bilanzsumme von 13,5 Mio. Kronen Liquiditätsprobleme hatte. Die *Eesti Kommerts Pank* hatte Ende 1929 die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene *Eestimaa Tööstus- ja Kaubanduspank* Industrie- und Handelsbank übernommen. Damit ging ein großes Kreditvolumen einher, dessen Rückzahlung sich infolge der herrschenden Wirtschaftsdepression als schwierig erwies. Fusionsgespräche mit der *Tartu Pank*, der drittgrößten privaten Bank Estlands, scheiterten und am 15. Januar 1931 beendete die Bank ihre Geschäftstätigkeit.<sup>381</sup> Das Vertrauen in die estnischen Banken war durch die Zusammenbrüche ernsthaft erschüttert worden, was sich in einem alarmierenden Einlagenabzug auf breiter Front auswirkte. Die estnische Regierung sah sich Mitte Januar dazu veranlasst, die Nationale Hypothekenbank zu ermächtigen, eine Garantie für die Einlagen der *Eesti Kommerts Pank* auszustellen. Die Garantie wurde auch auf die größte estnische Privatbank, die *Krediit Pank*, ausgeweitet.<sup>382</sup> Diese Maßnahme erwies sich als äußerst effizient und die Haftungszusagen durch die Regierung stellten das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Banken wieder her. Die Einlagen flossen wieder in verstärktem Maße, was bis Ende August anhielt, sodass die deutsche Bankenkrise im Juli zunächst nur wenig Einfluss auf das estnische Bankensystem hatte.<sup>383</sup>

Dies änderte sich jedoch mit dem Zerfall des Goldwährungssystems, der durch die Abwertung des britischen Pfunds eingeleitet wurde. Die Pfundabwertung brachte die größte private Aktienbank Estlands in Zahlungsschwierigkeiten und erschütterte das gesamte estnische Bankensystem. Die Aktienbank *G. Scheel & Co* hatte hohe ausländische Kredite in Anspruch genommen, mit denen sie vor allem die einheimische Industrie finanzierte. Aufgrund der Entwicklung in Großbritannien forderten die Gläubiger nun einen

---

<sup>380</sup> Terleckas (2000), S. 321ff.

<sup>381</sup> o. V. (1931b), S. 3; o. V. (1931a), S. 1.

<sup>382</sup> Die *Krediit Pank* wurde am 7. Juni 1906 als *Tallinna Vastastikune Krediitühisus – Tallinner Gesellschaft gegenseitigen Kredits* gegründet und am 1. Januar 1920 zur Aktienbank *Tallinna Kredist Pank* umgewandelt und stieg zur größten Privatbank Estlands auf. o. V. (1913); o. V. (1932), S. 5.

<sup>383</sup> *Eesti Pank* (1932), S. 957.

großen Teil ihrer Darlehen zurück. Gleichzeitig wurden infolge der herrschenden Unsicherheit große Mengen inländischer Guthaben abgezogen. Ein Notkredit der Regierung konnte nicht bewilligt werden und am 9. Oktober 1931 wurde für die Dauer von drei Monaten ein Moratorium über die *G. Scheel & Co* und zwei angeschlossene Institute verhängt. Obwohl die Bank mit Hilfe von ausländischem Kapital nach zwei Monaten den normalen Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen konnte, kam es zum Bankenrun auf die estnischen Kreditinstitute.<sup>384</sup> Die Spareinlagen verringerten sich bis Anfang des Jahres 1933 um insgesamt 30 Prozent. Parallel dazu sanken die Währungsreserven der Bank von Estland, da die Bevölkerung von ihrem Umtauschrecht regen Gebrauch machte und estnische Kronen in ausländische Valuta tauschte.<sup>385</sup> Aufgrund dieser Entwicklungen sah sich die estnische Regierung am 28. Juni 1933 gezwungen, die Krone vom Goldstandard abzukoppeln und somit um 35 Prozent abzuwerten, sowie sich, dem skandinavischen Beispiel folgend, dem Sterlingblock anzuschließen und ihre Währungen in einem festen Austauschverhältnis gegenüber dem Pfund zu definieren.<sup>386</sup> Dieser Schritt ließ die Spareinlagen schließlich wieder in die Bankinstitute fließen.<sup>387</sup>

In Lettland wurde ebenfalls am Goldstandard festgehalten und dazu übergegangen, den Lats-Kurs zu steuern. Dies beschleunigte den Abfluss von kurzfristigem Auslandskapital. Zudem trennten sich die lettischen Unternehmen und Banken ebenfalls weitgehend von Auslandskrediten in Fremdwährung. Dies taten sie zum einen, weil es profitabel erschien und zum anderen aufgrund des berechtigten Zweifels, dass Lettland dauerhaft in der Lage sein würde, seinen hohen Wechselkurs halten zu können. Der Fremdwährungsbestand der *Latvijas Bankas* fiel daraufhin in gefährlichem Maße, sodass die Regierung den Umtausch ihrer Banknoten in Fremdwährungen oder Gold aussetzte, was wiederum der Aufgabe des Goldstandards gleichkam. Um die Abwertung des Lats zu verhindern, wurde am 8. Oktober 1931 der freie Handel mit Devisen verboten. Die Regierung führte ein staatliches Monopol auf den Devisenhandel ein. Gleichzeitig mussten alle umlaufenden Devisen unter Androhung von Freiheits- oder Geldstrafe an die *Latvijas Bankas* verkauft werden.<sup>388</sup> Die Exporte gingen zurück, Importkontingente wurden festgelegt und Zölle erhoben. Die Regierung bemühte sich, weiterhin Verrechnungsabkommen zu schließen, die Warenkäufe statt Devisentransfer vorsahen. Derartige Abkommen wurden mit

---

<sup>384</sup> *Eesti Pank* (1932), S. 957; *o. V.* (1931c), S. 1.

<sup>385</sup> *Kaur* (1962), S. 233ff.

<sup>386</sup> Die Estnische Krone wurde der Schwedischen Krone gleichgesetzt und im Austauschverhältnis 1:18,35 gegenüber dem Britischen Pfund festgelegt, was bis in das Jahr 1939 aufrechterhalten werden konnte.

<sup>387</sup> *o. V.* (2013); *Kaur* (1962), S. 235ff.

<sup>388</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 454f.

Deutschland und Frankreich geschlossen.<sup>389</sup> Eine Abwertung des Lats erfolgte erst am 28. September 1936, womit Lettland unmittelbar Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz folgte.<sup>390</sup>

In Litauen wurde wiederum versucht, den Rückgang der Devisenreserven durch eine restriktive Kreditpolitik zu stoppen. Die *Lietuvos Bankas* erhöhte den Re-Diskontsatz auf 8,5 Prozent und ging zu einer aktiven Kreditregulierung über. Dennoch gingen die Einlagen der *Lietuvos Bankas* stark zurück, was auf den Rückgang der staatlichen Haushaltssalden und des Überschusses zurückzuführen war.<sup>391</sup> Die Einlagen bei anderen Kreditinstituten gingen ebenfalls zurück, was der allgemein sinkenden Kaufkraft der Bevölkerung, der Kapitalabflüsse und dem Abfluss von Ersparnissen geschuldet war. Die Kreditverknappung vertiefte und beschleunigte die Wirtschaftskrise in Litauen. Trotz der schwierigen Bedingungen erlebte das Kreditsystem hier jedoch keine größeren Schocks, sodass nur kleine Kreditinstitute in Konkurs gingen oder aufgelöst wurden. Eine Währungskrise blieb aus und erst Anfang Oktober 1935 wurden strenge Devisenkontrollen eingeführt, um den Abfluss der Devisenreserven aus Litauen aufgrund der ungünstigen Situation des Außenhandels zu stoppen. Die Einlagen in den Kreditinstituten stiegen daraufhin wieder.<sup>392</sup>

### 3.4.3 Baltische Staatsstrieche

Die sich in den baltischen Staaten etablierenden autoritären Regierungen spiegelten einen antidemokratischen Trend der Region wider, der durch die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise verstärkt wurde. Von den nach dem Ersten Weltkrieg begründeten Staaten waren in den 1930er Jahren nur noch Finnland und die Tschechoslowakei als parlamentarische Demokratien übriggeblieben.<sup>393</sup>

In den baltischen Ländern kam es in Litauen durch einen Putsch bereits Ende 1926 zur Etablierung einer autoritären Regierung unter Smetona. Dem Staatsstreich war die Wahl zum dritten litauischen Seimas im Mai 1926 vorausgegangen, die erstmals die Sozialdemokraten mit den Volkssozialisten für sich entscheiden konnten. Während in Estland und Lettland traditionell schon eher sozialdemokratisch gewählt wurde, hatten im weniger

---

<sup>389</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 457f.

<sup>390</sup> *Markert* (1937), S. 663; *Aizsilnieks* (1968), S. 440. Der lettische Lats wurde gegenüber dem Pfund Sterling auf dem gleichen Niveau festgesetzt wie vor 1931 (1 Lats = 0,03 Pfund). *Aizsilnieks* (1962), S. 34.

<sup>391</sup> *Terleckas* (2000), S. 326f.

<sup>392</sup> *Terleckas* (2000), S. 327ff.

<sup>393</sup> *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 258; *Łossowski* (1983), S. 182f.

industrialisierten Litauen seit der Staatsgründung die Christdemokraten dominiert.<sup>394</sup> Hier hob die neue Mitte-links-Regierung nun den seit 1919 offiziell bestehenden Kriegszustand auf und begnadigte einige führende Kommunisten. Weiterhin weigerte sie sich, die vom Vatikan geforderten staatlichen Gehälter an die litauischen Priester zu zahlen, was zur Auseinandersetzung mit der Kirche führte und die Christdemokraten sowie christlich geprägte Bevölkerung verärgerte.<sup>395</sup> Darauf folgende Gegendemonstrationen der christlich-demokratischen und nationalistischen Studenten konnte die Regierung mit Hilfe der Polizei noch unterdrücken. Die der Regierungskoalition beigetretene parlamentarische Vertretung der polnischen Volksgruppe Litauens bemühte sich, das Verhältnis zum Nachbarland Polen zu verbessern. Den autoritär über Polen regierenden Józef Piłsudski (1867-1935) machten die Christdemokraten und vor allem die Nationalisten – die *Tautinkai* – wiederum für die Besetzung von Vilnius verantwortlich. Die *Tautinkai* waren eine völkische Gruppe, die sich mit Smetona und Voldemaras aus Persönlichkeiten des Unabhängigkeitskampfes zusammensetzte. Sie pflegten gute Beziehungen zu den Generälen der litauischen Armee der Anfangszeit, bei denen sich die Mitte-links-Regierung mit ihren Plänen der Verkleinerung des Offiziercorps unbeliebt gemacht hatte.<sup>396</sup>

In der Nacht zum 17. Dezember 1926 stürmten Offiziere der litauischen Armee unter dem Vorwand eines bevorstehenden kommunistischen Umsturzversuchs das Parlament. Die Regierung wurde abgesetzt, Smetona zum neuen Staatspräsidenten bestimmt und die Regierung den Christdemokraten und der *Tautinkai*, unter Leitung Voldemaras, übertragen. Aufgrund von Abstimmungsdifferenzen verließen die Christdemokraten die Regierung jedoch kurz darauf und der daraus resultierenden Minderheitsregierung wurde das Misstrauen ausgesprochen, was Smetona dazu veranlasste, im April 1927 den Landtag aufzulösen, anstatt Neuwahlen auszurufen.<sup>397</sup> Am 15. Mai 1928 erließ Smetona eine neue Verfassung, die dem Staatspräsidenten umfassende Machtbefugnis garantierte und ihn zum gesetzgebenden Organ machte. Voldemaras, der die Innen- und Außenpolitik des Landes bis 1929 führte, stürzte schließlich über seine Verständigungsbereitschaft gegenüber Polen und dem Deutschen Reich. Smetona ersetzte ihn 1929 durch seinen eigenen Schwager Tūbelis (1882-1939). Durch die Offiziere der Armee und den ausgerufenen Kriegszustand gestützt, regierte die *Tautinkai* in Alleinherrschaft und Smetona diktatorisch bis zum März 1939.<sup>398</sup>

---

<sup>394</sup> Brüggenmann (2017), S. 13; Angermann/Brüggenmann (2018), S. 258.

<sup>395</sup> Kasekamp (2010), S. 108.

<sup>396</sup> Hellmann (1990), S. 155.

<sup>397</sup> Angermann/Brüggenmann (2018), S. 258ff.; Hellmann (1990), S. 154f.; Kasekamp (2010), S. 109.

<sup>398</sup> Hellmann (1990), S. 155f.

In Estland und Lettland kam es erst 1933/34 zum unmittelbar mit der Weltwirtschaftskrise zusammenhängenden Staatsstreich. In der estnischen Öffentlichkeit hatte sich Anfang der 1930er Jahre Unmut darüber breitgemacht, dass die Regierung die Folgen der Weltwirtschaftskrise nicht effektiv bekämpfte. Allein in den Jahren 1931 bis 1933 wechselte die Regierung Estlands sechsmal.<sup>399</sup> Im März 1932 verfehlte eine von den bürgerlichen Parteien eingebrachte Gesetzesinitiative zur Stärkung der estnischen Regierung in einer Volksabstimmung knapp die Mehrheit. Der *Vapsid*, ein ursprünglich unpolitischer Lobbyverband der Soldaten des Freiheitskrieges, propagierte eine „starke Hand“ des Staates und entwickelte sich unter dem Rechtsanwalt Artur Sirk (1900-1937) zu einer nationalistischen Partei, die gegen das Establishment polemisierte und für die nationale Einheit eintrat. Dabei bediente sie sich vieler Insignien des europäischen Faschismus und trug nicht zuletzt zur Polarisierung der öffentlichen Meinung bei. Nachdem im Juni 1933 ein zweiter Reformversuch der parlamentarischen Parteien von zwei Dritteln der Wähler abgelehnt wurde, legte die *Vapsid* im Oktober ihren Verfassungsänderungsentwurf vor, der eine starke Präsidentschaftsfigur vorsah. In einem dritten Referendum stimmten die Esten für diesen Entwurf der außerparlamentarischen Opposition, was Jaan Tõnisson als amtierendes Staatsoberhaupt zum Rücktritt zwang.

Die von der neuen Verfassung vorgesehenen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen waren für April 1934 vorgesehen. Bis dahin ersetzte Konstantin Päts Tõnisson als Leiter der Übergangsregierung.<sup>400</sup> Bei den Kommunalwahlen im Januar 1934 setzte sich die *Vapsid* klar durch, ein Sieg ihres Präsidentschaftskandidaten General Andres Larka (1879-1942) schien sich bereits abzuzeichnen. Daraufhin machte Päts sich die ihm auf Grundlage der neuen Verfassung verliehene Macht zunutze und erklärte am 12. März 1934 unter dem Vorwand, dass die *Vapsid* einen faschistischen Staatsstreich plane, den Ausnahmezustand.<sup>401</sup> Indem er Johan Laidoner (1884-1953), den populären siegreichen General der Freiheitskriege, zum Oberbefehlshaber ernannte, versicherte sich Päts der Unterstützung der Armee. Die *Vapsid* wurde verboten und am 2. Oktober 1934 löste Päts das Parlament auf. In einem weiteren Schritt wurden im März 1935 alle weiteren Parteien verboten, außer die patriotische Einheitsorganisation *Isamaaliit* (Vaterlandsbund), die sich überwiegend aus ehemaligen Mitgliedern der konservativen Partei *Põllumeeste Kogud* um Päts rekrutierte.<sup>402</sup>

---

<sup>399</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 260f.; Garleff (2001), S. 116ff.

<sup>400</sup> Insgesamt gab es in Estland seit der Staatsgründung 25 Regierungskabinette, wovon Tõnisson vier, und Päts fünf anführte. *Estnische Staatskanzlei* (2020).

<sup>401</sup> Kasekamp (2010), S. 109f.

<sup>402</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 261f.; Garleff (2001), S. 118ff.



In Lettland übernahm Ulmanis im Mai 1934, zwei Monate nach Pāts, die Macht. Wie in Estland war im Zuge der Weltwirtschaftskrise das Vertrauen in die Wirkungskraft des Parlaments geschwächt. Im Oktober legte der Bauernbund, dem auch Ulmanis angehörte, eine Verfassungsreform vor, die die Befugnisse des Präsidenten ausweiten sollte. Die parlamentarische Kommission lehnte den Vorschlag jedoch ab. Dies nutzte Ulmanis, der sich als „lettischer Patriot“ stilisieren konnte, indem er gegen die partikularen Interessen der Parteien und nationalen Minderheiten einstand. Im März 1934 kam es zum Misstrauensvotum und die Regierung Bļodnieks stürzte.<sup>403</sup> Ulmanis wurde daraufhin erneut Ministerpräsident und rief am 15. Mai 1934 mit Rückendeckung des Militärs, repräsentiert durch den aus den Freiheitskriegen bekannten General Janis Balodis (1881-1965), den Ausnahmezustand aus. Damit ergab sich eine ähnliche personelle Konstellation wie in Estland und auch der Ausnahmezustand wurde mit der drohenden Machtübernahme durch faschistische Kräfte begründet. Damit war der rechtsradikale Verband *Pērkonkrusts* (Donnerkreuz) gemeint, der zwar radikaler als die *Vapsid* in Estland war, dafür aber weitaus weniger populär.<sup>404</sup> Ulmanis ließ seine politischen Gegner verhaften und löste das Parlament und alle Parteien inklusive des eigenen Bauernbundes auf. Nachdem 1936 die Amtszeit des lettischen Präsidenten Albert Kviesis (1881-1944) ablief, übernahm er auch dieses Amt. Er besiegelte damit bis 1940 seine diktatorische Alleinherrschaft, die nicht einmal durch ein Einparteiensystem abgefedert wurde.<sup>405</sup>

#### 3.4.4 Staatliche Einflussnahmen und weitere wirtschaftliche Entwicklungen

Im Baltikum machten sich die Folgen der Weltwirtschaftskrise in einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, Rückgang der Staatseinnahmen sowie Anstieg der bäuerlichen Verschuldung bemerkbar.<sup>406</sup> Der Wert der baltischen Exporte sank und der Preisverfall für landwirtschaftliche Erzeugnisse wirkte sich verheerend auf die agrarisch geprägten baltischen Länder aus. Die baltischen Führungen reagierten auf die krisenhafte Lage mit staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft.

Die estnische Regierung hatte bereits 1930 das „Getreideschutz-Gesetz“ eingeführt, womit die Getreideausfuhr gestoppt wurde und der Staat sich verpflichtete, das ganze estnische Roggenangebot zum festen Preis aufzukaufen.<sup>407</sup> Um das Preisniveau zu halten,

---

<sup>403</sup> Hehn (1957), S. 42f.

<sup>404</sup> Kasekamp (2010), S. 110.

<sup>405</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 262f.; Garleff (2001), S. 121f.

<sup>406</sup> Kasekamp (2010), S. 115; Angermann/Brüggemann (2018), S. 269.

<sup>407</sup> Kaur (1962), S. 127.

wurden Durchschnittspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt, wie beispielsweise 1930 für Schweinefleisch.<sup>408</sup> Die Ausfuhr von estnischem Schweinespeck (Bacon) war ein wesentlicher Bestandteil des gesamten landwirtschaftlichen Exports. Die Abhängigkeit der Erzeugerpreise von den entsprechenden Weltmarktpreisen und die daraus resultierenden Preisspannen wurden durch die indirekten staatlichen Ausfuhrsubventionen ausgeglichen. Durch direkte Zuzahlungen und keine Produktionsbeschränkungen garantierte Estland damit den Erzeugern ein sicheres Einkommen.<sup>409</sup> Schulden der estnischen Landwirte konnten von der staatlichen Landwirtschaftsbank *Eesti Maapank* abgelöst werden, sofern die Schulden den Schätzwert des bäuerlichen Betriebes nicht überstiegen. Die Gläubiger erhielten dann Pfandbriefe der *Eesti Maapank*, die zu acht Prozent verzinst wurden, während die bäuerlichen Schuldner nur sechs Prozent zu zahlen hatten und zwei Prozent vom Staat zugezahlt wurden.<sup>410</sup> Im September 1934 wurde den überschuldeten Landwirten außerdem die Möglichkeit eingeräumt, die Schuldenlast in eine vierprozentige Hypothekenschuld umzuwandeln, sofern sie den Wert des landwirtschaftlichen Betriebes nicht überstieg. Für die darüber hinausgehenden Schulden stellte die *Eesti Maapank* eine verzinsliche Schuldverschreibung auf 30 Jahre aus. Hierdurch mussten die verschuldeten Bauern jährlich nur ein Dreißigstel ihrer ursprünglichen Schulden abtragen. Ungefähr 5.000 Landwirte machten von den Maßnahmen gebrauch, was zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage im Agrarsektor beitrug.<sup>411</sup>

Um die Folgen der Weltwirtschaftskrise für die lettische Landwirtschaft abzufedern, hatte die Regierung in Lettland bereits im Jahr 1930 aus dem staatlichen Reservefond einen Sonderfond für landwirtschaftliche Kredite in Höhe von 30 Mio. Lats aufgelegt. Die Rückzahlung auf diese Schuldscheine wurde über 20 Jahre verteilt, wodurch sie einen langfristigen Charakter erhielten und die vorherige Politik der Kreditvergabe mit kurzer Laufzeit ablösten.<sup>412</sup> Ende Juni 1931 folgte ein *Gesetz über die Verwaltung und Führung von Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten*, das „lebensfähigen“ Unternehmen ermöglichte, den formellen Konkurs zu vermeiden.<sup>413</sup> Da die staatliche Landwirtschaftsbank

---

<sup>408</sup> In den Jahren, in denen die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse über den Durchschnittspreisen lagen, musste der Differenzbetrag in einen Fond einbezahlt werden. Bei sinkenden Preisen stand dieser dann für Prämienzahlungen zur Verfügung. In der Praxis reichte der Fond bei Preisstürzen nicht aus, weshalb der Staat einsprang. *Kaur* (1962), S. 135 u. 141.

<sup>409</sup> *Kaur* (1962), S. 134ff.

<sup>410</sup> *Tõnisson* (1936a), S. 7ff.

<sup>411</sup> *Kaur* (1962), S. 129f.; *Tõnisson* (1936a), S. 7ff.

<sup>412</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 464.

<sup>413</sup> Die Bestellung einer „Verwaltung“ konnte vom Eigentümer des Unternehmens oder von deren Gläubigern veranlasst werden, sofern die Forderungen der Gläubiger voraussichtlich zu mindestens 50 Prozent befriedigt werden konnten. Die Verwaltung wurde vom Amtsgericht eingerichtet, indem der Schuldner

*Zemes Bankas* versuchte, sämtliche Zahlungen zu stunden, wurden Insolvenzen in der Praxis nur in Ausnahmen stattgegeben. Der Wechselkredit war durch die Kreditpolitik der *Latvijas Bankas* im ländlichen Raum weit verbreitet; durch die Ereignisse befanden sich in ihrem Portfolio unter den protestierten Wechseln etliche Wechsel der lettischen Landwirte.<sup>414</sup> Im Allgemeinen wurden die Wechsel eingefroren und für die in Not geratenen Landwirte ein Zahlungsmoratorium verhängt.<sup>415</sup>

Da die Auslandsverschuldung geringer ausfiel als in Estland und Lettland, waren die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise in Litauen nicht derart gravierend. Während der Depressionsjahre wies der litauische Haushalt zudem einen Überschuss aus, wenngleich dieser in den folgenden Jahren beträchtlich abnahm. Die bäuerliche Bevölkerung geriet aufgrund der Absenkung der Erzeugerpreise allerdings auch in Litauen immer mehr in wirtschaftliche Schieflage, was sich an einem zunehmenden Zahlungsverzug der meist ländlichen Darlehensschuldner zeigte.<sup>416</sup> Um die Schuldenprobleme der ländlichen Bevölkerung zu lösen, verabschiedete die Regierung Ende 1935 folgende gesetzliche Bestimmungen: *„Den Kleinkreditanstalten ist zu gestatten, ihren Schuldnern, welche Landwirtschaft betreiben, falls sie ihre Schulden nicht auf einmal zurückzuzahlen vermögen, auf ihr Gesuch hin die Tilgung ihrer Darlehen in Raten zu gewähren, wobei aber eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden darf.“*<sup>417</sup>

Nachdem seit 1934 in allen drei baltischen Ländern der Autoritarismus eingezogen war, nahmen die staatlichen Eingriffe und die staatliche Kontrolle in die Wirtschaft der drei Länder weiter zu.

In Estland wurden nach der Machtübernahme durch Päts die bereits eingeführten preispolitischen Maßnahmen um Ausfuhrlenkungsmaßnahmen ergänzt. Nach und nach wurden Exporteure dem staatlichen Konzessionszwang unterworfen. Die autoritäre Regierung führte Ausfuhrmonopole ein, wobei ihnen die existierenden genossenschaftlichen Zentralverbände dienten. Zu diesem Zweck wurden drei genossenschaftlichen Zentralverbänden per Gesetz Monopolrechte eingeräumt. Die übrigen Verbände wurden aufgelöst und ihre Vermögenswerte auf die Monopol-Zentralverbände übertragen. Die jeweili-

---

der Gläubigerversammlung einen Entwurf über die Höhe, das Verfahren und den Zeitpunkt der Befriedigung der Forderungen der Gläubiger vorzulegen hatte. Sobald eine gütliche Einigung erzielt wurde, endete die Verwaltung. *Aizsilnieks* (1968), S. 448.

<sup>414</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 320.

<sup>415</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 447ff. u. 462f.

<sup>416</sup> *Vardys* (1991), S. 83f.; *Terleckas* (2000), S. 328f.

<sup>417</sup> Sofern die Schulden durch unbewegliches Vermögen besichert waren. Die Bestimmung galt nur für Darlehen, die vor dem 1. November 1935 abgeschlossen wurden. Bei Verzug der Tilgung durfte die gesamte Schuld auf einmal eingefordert werden. *Šalčius* (1938), S. 17.

gen Vorsitzenden wurden auf Vorschlag des Landwirtschaftsministeriums durch die Regierung ernannt. Nach ihrem Tätigkeitsfeld wurden die Genossenschaften den Zentralverbänden per Gesetz automatisch als Mitglieder zugeordnet.<sup>418</sup>

Seit der Abwertung der Krone 1933 erholte sich die estnische Wirtschaft in den darauffolgenden Jahren und insbesondere die landwirtschaftliche Situation verbesserte sich.<sup>419</sup> Der Landwirtschaftssektor konnte von umfangreichen staatlichen Subventionen profitieren, die die Arbeitslosigkeit bekämpften und durch die Schaffung neuer Bauernhöfe die Produktionsgrundlagen der estnischen Landwirtschaft erweiterten. Bis 1934 wurden circa 100 neue Höfe gebaut. Seit 1936 lag die durchschnittliche Zahl der Neuhöfe bei 450 pro Jahr. Die Arbeitslosigkeit ging in diesem Zeitraum so stark zurück, dass seit 1936 – ähnlich wie in Deutschland – ausländische, überwiegend aus Polen stammende Arbeitskräfte für den estnischen Agrarbereich angeworben wurden. Diese Entwicklung ist allerdings nicht allein den staatlichen Maßnahmen oder der einsetzenden Intensivierung und Umstrukturierung der Landwirtschaft geschuldet. Vielmehr spielte der nach der Weltwirtschaftskrise einsetzende, sich beschleunigende estnische Industrialisierungsprozess eine gewichtige Rolle, indem die Landbevölkerung in die Städte zog.<sup>420</sup>

In Lettland führte die autoritäre Regierung Ulmanis neue Institutionen in Form von Kammern ein, wie die Industrie- und Handelskammer 1934 gefolgt von der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer im Jahr 1935.<sup>421</sup> Sowohl die Mitglieder als auch die Führungskräfte der Kammern wurden von der Regierung ernannt. Organisationen, wie der bereits 1906 gegründete Lettische Zentralverband der Landwirtschaft in Riga, wurden aufgelöst und die Verwaltung der Landwirtschaftskammer übertragen. Der staatliche Einfluss dehnte sich in alle Bereiche der lettischen Volkswirtschaft aus.<sup>422</sup> Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs kontrollierte die Regierung Ulmanis 50 Prozent des gesamten lettischen Aktienkapitals.<sup>423</sup> Die Kontrolle über die übrigen privaten Unternehmen wurde durch die staatlichen Kammern sichergestellt.<sup>424</sup> Die lettische Wirtschaft erholte sich insgesamt nur langsam von den Folgen der Weltwirtschaftskrise. Die späte Abwertung des Lats im Jahr 1936 stärkte den lettischen Export, was 1939 in einen Exportboom mündete. Dieser wurde insbesondere durch die Ausfuhr von landwirtschaft-

---

<sup>418</sup> *Ekbaum* (1939), S. 15ff.

<sup>419</sup> *o. V.* (2013); *Kaur* (1962), S. 237f.

<sup>420</sup> *Kaur* (1962), S. 111ff.

<sup>421</sup> *Bumanis* (1993), S. 46.

<sup>422</sup> *Aizsilnieks* (1962), S. 31f.

<sup>423</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 831; *Bumanis* (1993), S. 47.

<sup>424</sup> *Lettisches Justizministerium* (1938), S. 4ff.; *Aizsilnieks* (1962), S. 34.

lichen Erzeugnissen angetrieben. Erst 1938 erreichte das Nationaleinkommen 637 Lats pro Kopf und übertraf damit endgültig das Vorkrisenniveau von 1929.<sup>425</sup>

In Litauen hatte die autoritäre Regierung Smetonas nach ihrer Machtergreifung bereits 1927 begonnen, die eigene Wirtschaftspolitik umzusetzen. Durch die Weltwirtschaftskrise verstärkte sich die interventionistische Wirtschaftspolitik. Die landwirtschaftliche Anbaufläche wurde um ein Drittel vergrößert und die Viehzucht sowie Milchproduktion erheblich ausgeweitet.<sup>426</sup> Milch- und Fleischprodukte stiegen zum wichtigsten und erfolgreichsten Exportgut auf.<sup>427</sup> Im Vergleich zu anderen Ländern war Litauens Landwirtschaft erst spät mit Molkereiprodukten auf dem Weltmarkt vertreten, konnte sich aber zu einem bedeutenden Exporteur entwickeln, was Litauen große Mengen an Devisen einbrachte.<sup>428</sup> Ähnlich wie in Estland nahmen dabei die landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Zentralverbände eine zentrale Rolle ein. Insbesondere der *Lietukis*, Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften, stieg im Zeitverlauf zur bedeutendsten Handelsorganisation für litauische Agrarprodukte auf.<sup>429</sup> Der aufgrund der Weltwirtschaftskrise eingebrochene litauische Außenhandel erholte sich seit 1934 wieder. Haupthandelspartner war Deutschland, wobei Hitler die litauischen Importe als Strafmaßnahme für die litauische Politik bezüglich des Memelgebiets Mitte der 1930er Jahre drastisch kürzte.<sup>430</sup> Daraufhin stieg Großbritannien zum größten Abnehmer litauischer Exporte auf, bis es durch den Zweiten Weltkrieg wieder vom Deutschen Reich abgelöst wurde.<sup>431</sup> Neben dem Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse war der Flachsexport von Bedeutung, der Litauen zum drittgrößten Flachsexporteur auf dem Weltmarkt aufsteigen lies.<sup>432</sup> Der Staat etablierte sich als Hauptinvestor Litauens und förderte insbesondere das Genossenschaftswesen. Da sich 70 Prozent des Aktienkapitals der Banken im staatlichen Besitz befanden, kontrollierte die Regierung Smetonas 1938 etwa 66 Prozent der gesamten Aktiva des Kreditsystems. Allgemein hielt der Staat unter Smetona bis zu 62 Prozent des gesamten Aktienkapitals in Litauen.<sup>433</sup>

---

<sup>425</sup> *Karnups* (2012), S. 39.

<sup>426</sup> *Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis* (2013), S. 176ff.

<sup>427</sup> *Garleff* (2001), S. 115f.; *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 268; *Vardys* (1991), S. 83f.

<sup>428</sup> *Šalčius* (1938), S. 37ff.

<sup>429</sup> *Reinecke* (1994), S. 66f.

<sup>430</sup> Litauische Gerichtsurteile gegen nationalsozialistische Verschwörer waren der Auslöser. *Vardys* (1991), S. 83.

<sup>431</sup> *Vardys* (1991), S. 81f.; *Šalčius* (1938), S. 29f.

<sup>432</sup> *Valančius* (1956).

<sup>433</sup> *Chamber of commerce, industry and crafts of Lithuania* (1938), S. 139ff.; *Vardys* (1991), S. 83.

### 3.5 Zweiter Weltkrieg und Okkupation

Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs im Jahr 1939 hatte die Rote Armee das Baltikum bereits 1940 besetzt. Dem folgte eine Besatzung durch Nazideutschland 1941, die mit der Reokkupation der Roten Armee 1944 beendet wurde.

Die drei baltischen Staaten hatten durch ihre militärische Behauptung in den Unabhängigkeitskriegen und der Aufnahme in den Völkerbund grundlegend eine gute Ausgangsposition in einem durch Nationalstaaten geprägten Europa erlangt. Ihr Schicksal wurde jedoch zusehends von den „alten Hegemonialmächten“ bestimmt. Dies geschah nicht zuletzt aufgrund der Vilnius- und Memelfrage, die zu den gefährlichsten Problemen Ostmitteleuropas gehörten. Durch die Besetzung des Memelgebiets 1924 bestand besonders für Litauen ein potenzieller Konfliktherd mit dem Deutschen Reich, wenngleich diese Annexion durch die Memelkonvention anerkannt worden war.<sup>434</sup> Die polnische Annexion des südlichen Litauens mit der Hauptstadt Vilnius führte trotz Anerkennung durch den Völkerbund zu großen Spannungen mit dem Nachbarland Polen.<sup>435</sup> Dagegen sahen Estland und Lettland in Polen mit seiner kriegserfahrenen Armee einen strategisch wichtigen Partner, was wiederum die Beziehungen zu Litauen belastete.<sup>436</sup> Die prekäre Lage Litauens verhinderte eine engere Kooperation der drei baltischen Staaten in der Zwischenkriegszeit. Estland und Lettland hatten sich 1923 zu einer Defensivallianz zusammengeschlossen, bei der Litauen außen vor blieb.<sup>437</sup> In der Vilnius-Frage stand nur die Sowjetunion auf der Seite Litauens, weshalb Moskau der einzige potenzielle außenpolitische Partner für Kaunas war. Im Jahr 1926 wurde ein Nichtangriffspakt zwischen der Sowjetunion und Litauen besiegelt. Die Sowjetunion war bestrebt, ein System von bilateralen Nichtangriffspakten aufzubauen, zu dem ab 1932 auch Estland, Lettland und Polen gehörten.<sup>438</sup>

Trotz vorheriger polenfeindlicher Politik folgte auf die Machtergreifung Hitlers 1933 eine wohl taktisch begründete deutsche Annäherung an Polen. Im Januar 1934 wurde ein Nichtangriffspakt zwischen dem Deutschen Reich und Polen geschlossen, der das Ziel

---

<sup>434</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 272f.; Garleff (2001), S. 147.

<sup>435</sup> Litauen und Polen unterhielten bis 1938 keine diplomatischen Beziehungen und auch keine direkte Verbindung, sodass die Post zwischen den beiden Nachbarstaaten über Lettland oder Deutschland geleitet werden musste. Garleff (2001), S. 148f.

<sup>436</sup> Nach dem Ersten Weltkrieg wurde versucht, ein Bündnis der ehemaligen russischen Gebiete zwischen Finnland, Estland, Lettland und Polen zu bilden, was jedoch am finnischen Parlament scheiterte, das eine skandinavische Anlehnung Finnlands befürwortete und den in Warschau 1922 ausgehandelten Vertrag eine Absage erteilte. Angermann/Brüggemann (2018), S. 273.

<sup>437</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 273.

<sup>438</sup> Kasekamp (2010), S. 122; Angermann/Brüggemann (2018), S. 273f.

verfolgte, das System der bilateralen Bündnisse in Ostmitteleuropa zu schwächen. Die Sowjetunion reagierte mit einer unmittelbaren unilateralen Verlängerung des Nichtangriffspaktes mit den baltischen Staaten bis in das Jahr 1945. Die polnischen Verträge mit Moskau und Berlin hatten die litauische Regierung außenpolitisch völlig isoliert. Diese spezielle Situation erlaubte der litauischen Außenpolitik den Positionswechsel: Im September 1934 wurde beim Völkerbund in Genf der Vertrag über die Kooperation und Verständigung zwischen den drei baltischen Staaten geschlossen. Die sogenannte „baltische Entente“ verpflichtete sich zur gegenseitigen politischen und diplomatischen Unterstützung mit dem Ziel einer einheitlichen baltischen Außenpolitik.<sup>439</sup> Bezüglich der Konflikte um das Memelgebiet und Vilnius wurde allerdings keine gemeinsame Stellung bezogen, was vonseiten Estlands und Lettlands auch vertraglich als „spezifisches Problem“ Litauens festgehalten wurde.<sup>440</sup> Die pragmatische Bedeutung des Bündnisses war somit gering und die Bezeichnung Entente eher als propagandistisch zu werten. Da die Bedrohungswahrnehmung der baltischen Staaten zu unterschiedlich war, konnte weder eine wirtschaftliche noch eine militärische Zusammenarbeit vereinbart werden.<sup>441</sup> Die Entwicklungen seit 1938 hätten durch eine über die bloße Deklaration hinausgehende baltische Entente jedoch vermutlich nicht verhindern werden können. Der Völkerbund schien ebenso hilflos gegenüber den deutschen Aggressionen und es blieb fraglich, welche Kraft die vertraglichen Zusagen der Nichtangriffspakte haben würden.<sup>442</sup>

Im März 1938 kam es zu einem Zwischenfall an der litauisch-polnischen Grenze, bei dem ein polnischer Grenzer ums Leben kam. Die polnische Regierung nahm dies zum Anlass, um am 17. März und damit binnen 48 Stunden, ultimativ die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Polen und Litauen zu erzwingen. Da die Sowjetunion keinerlei Bemühungen zeigte, Litauen in dieser Frage beizustehen, sah sich Smetonas gezwungen, dem Ultimatum zuzustimmen.<sup>443</sup> Zuvor hatte Hitler den „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich vollzogen. Ein Jahr später und kurz nach dem deutschen Einmarsch in der Tschechoslowakei verlangte der damalige deutsche Außenminister von Ribbentrop am 20. März 1939 in einem verbalen Ultimatum gegenüber dem litauischen Außen-

---

<sup>439</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 274.

<sup>440</sup> Wie aus einem vertraulichen Protokoll hervorgeht, war vor allem die Vilniusfrage gemeint. Die zunehmenden nationalsozialistischen Aktivitäten im Memelgebiet stellten auch für Estland und Lettland eine Bedrohung da, weshalb die Länder in dieser Frage Litauen unterstützen wollte. Allerdings distanzieren sie sich von solchen Zusicherungen bereits 1935 wieder. Tauber (2012), S. 23; Feldmanis/Stranga (1994), S. 87.

<sup>441</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 274; Tauber (2012), S. 22f.

<sup>442</sup> Tauber (2012), S. 24; Angermann/Brüggemann (2018), S. 275; Kasekamp (2010), S. 122.

<sup>443</sup> Hellmann (1990), S. 165; Tauber (2012), S. 24.

minister Urbšys die Abtretung des Memelgebiets.<sup>444</sup> Litauen musste auch dieser Forderung nachgeben und übergab am 22. März das Memelland.<sup>445</sup> Die Übergabe stellte den letzten Gebietsgewinn des Deutschen Reiches vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs dar.<sup>446</sup> Da 70 bis 80 Prozent des Auslandhandels über den wichtigen Ostseehafen Klaipėda (Memel) abgewickelt wurden, verlor Litauen durch die Übergabe ein Drittel seiner Wirtschaftskraft. Außerdem war ein Drittel der Industrie im Memelgebiet ansässig, obwohl dieses nur fünf Prozent der Gesamtfläche Litauens einnahm.<sup>447</sup>

Mit dem am 24. August 1939 geschlossenen deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt wurde das weitere Schicksal der baltischen Staaten besiegelt.<sup>448</sup> Im geheimen Zusatzprotokoll des nach den beiden Außenministern benannten *Molotow-Ribbentrop-Pakts* wurden die baltischen Staaten im Falle der „territorial-politischen Umgestaltung“ in Einflussphären der beiden Großmächte eingeteilt.<sup>449</sup> Die nördliche Grenze Litauens bildete dabei die Trennlinie. Der deutschen Interessenssphäre wurde Litauen und der größte Teil Polens zugerechnet, wohingegen der sowjetischen Interessenssphäre Finnland, Estland, Lettland und Ostpolen (Vilniusgebiet) zugehörig waren.<sup>450</sup>

Am 1. September 1939 und damit lediglich eine Woche später brach mit dem von Hitler befohlenen Überfall auf Polen der Zweite Weltkrieg aus. Die baltischen Staaten erklärten unisono ihre strikte Neutralität, was sie jedoch nicht vor der beschriebenen territorial-politischen Umgestaltung bewahrte.<sup>451</sup> Am 17. September reagierte die Sowjetunion ihrerseits mit dem Einmarsch in Ostpolen, was die polnische Regierung zur Flucht nach Rumänien veranlasste. Die „vierte Teilung Polens“ begann mit der Kapitulation Warschaus am 28. September nach zwanzigtägiger Belagerung. Im darauffolgenden deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag wurde, nach dem erfolgreichen gemeinsamen Angriff auf Polen gemäß Stalins Wunsch, neben Finnland, Estland und Lettland nun auch Litauen der sowjetischen Interessenssphäre zugerechnet. Lediglich das südwestliche litauische Gebiet um die Stadt Marijampolė, die Suwałki, fiel in die deutsche Interessens-

---

<sup>444</sup> Hellmann (1990), S. 166ff.; Kasekamp (2010), S. 123. Nach der Eingliederung des Sudetenlandes maß Hitler der Eingliederung des Memellandes die höchste Bedeutung zu. Lane/Hiden (1992), S. 53.

<sup>445</sup> Gotthold (1991), S. 72.

<sup>446</sup> Die Übergabe des Memellandes stellte den letzten Gebietsgewinn des Deutschen Reiches vor dem Ausbruch des zweiten Weltkriegs da. Angermann/Brüggemann (2018), S. 275.

<sup>447</sup> Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis (2013), S. 207f.; Eidintas/Žalys/Tuskenis/Senn (1999), S. 123 u. 161ff.

<sup>448</sup> Bukšs (1964), S. 164f.; Grube (2017), S. 94.

<sup>449</sup> Gotthold (1991), S. 73.

<sup>450</sup> Winkler (2010), S. 68.

<sup>451</sup> Hellmann (1990), S. 168; Kasekamp (2010), S. 125.



sphäre.<sup>452</sup> Außerdem wurde die Repartierung der Deutsch-Balten vertraglich vereinbart. Durch einen aufgedrängten Beistandsvertrag übergab die Sowjetregierung das Vilniusgebiet am 10. Oktober an Litauen. Im Gegenzug musste Litauen der sowjetischen Armee militärische Stützpunkte im Land zur Verfügung stellen.<sup>453</sup> Derartige Beistandsverträge, die sowjetische Militärstützpunkte forderten, hatte Estland bereits am 28. September und Lettland am 5. Oktober 1939 ohne Gegenleistung und unter militärischer Androhung der Sowjetunion unterzeichnet. Einzig Finnland weigerte sich, einen Beistandsvertrag mit der Sowjetunion zu unterzeichnen.<sup>454</sup>

Am 6. Oktober 1939 rief Hitler in einer Reichstagsrede die Bewegung „Heim ins Reich“ aus und noch am gleichen Tag legten die ersten Schiffe zum Abtransport der Deutsch-Balten in den baltischen Häfen an.<sup>455</sup> Eiligst wurden Verträge mit Estland und Lettland zur Umsiedlung und Ausbürgerung geschlossen, nahezu alle Deutsch-Balten folgen dem Aufruf. Während die sowjetische Armee begann, ihre militärischen Stützpunkte in Estland zu besetzen, verließ am 18. Oktober das erste Schiff Tallinn. Insgesamt verließen rund 14.000 Deutsch-Balten Estland und 51.000 Menschen ihre Heimat Lettland.<sup>456</sup> Zur Umsiedlung der Litauendeutschen kam es hingegen erst Anfang 1941 durch einen deutsch-sowjetischen Umsiedlungsvertrag.<sup>457</sup>

Während die Sowjetarmee vertragsgetreu ihre Militärstützpunkte besetzte, ließ Finnland ein Ultimatum Moskaus verstreichen und es kam zum Winterkrieg, der bis März 1940 anhielt. Finnland verlor dabei zwar große Gebiete Kareliens und die Stadt Wyborg, konnte sich aber seine Unabhängigkeit bewahren.<sup>458</sup>

Als die Sympathie der Balten mit den Finnen deutlich wurde, verschärfte sich die sowjetische Politik hinsichtlich des Baltikums, obwohl sich die Sowjetunion offiziell verpflichtet hatte, nicht in die innerpolitischen Verhältnisse einzugreifen. Im Sommer 1940 wurden einige inszenierte Provokationen und die angeblichen Pläne eines Militärbündnisses der baltischen Länder als Bruch des Nichtangriffsvertrags gewertet und als Vorwand genutzt, um am 15. und 16. Juni 1940 den ungehinderten Zugang der Roten Armee ins Baltikum und ultimativ die Bildung sowjetfreundlicher Regierungen zu fordern.<sup>459</sup>

---

<sup>452</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 276f.; Hellmann (1990), S. 168f.

<sup>453</sup> Hellmann (1990), S. 169.

<sup>454</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 277.

<sup>455</sup> Gotthold (1991), S. 74; Angermann/Brüggemann (2018), S. 277.

<sup>456</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 277; Garleff (2001), S. 161ff.; Kivimäe (1995), S. 136f.

<sup>457</sup> Garleff (2001), S. 165.

<sup>458</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 279.

<sup>459</sup> Garleff (2001), S. 165f.

Ein baltischer Widerstand schien zwecklos.<sup>460</sup> Stalin hatte hochrangige Emissäre in die drei baltischen Hauptstädte entsendet, die „sozialistische Revolutionen“ inszenierten, um die militärische Einmischung zu rechtfertigen. Bereits am 14. Juni hatte das Deutsche Reich durch den Blitzkrieg gegen Westen Fakten geschaffen und war am 14. Juni in Paris einmarschiert. Die militärische Okkupation der baltischen Staaten war am 21. Juni abgeschlossen.<sup>461</sup> Am 14. und 15. Juli 1940 fanden in den drei Ländern Parlamentswahlen nach sowjetischem Muster statt, bei denen die Opposition ausgeschlossen wurde. Die durch massive Wahlfälschung neugewählten baltischen Regierungen riefen unisono die baltischen sozialistischen Sowjetrepubliken aus und stellten bereits Anfang August Eingliederungsanträge in den sowjetischen Staatsverband.<sup>462</sup> Anschließend setzte die Verstaatlichung von Grund und Boden ein. Bauern waren ab sofort nur noch Landnutzer, der Rubel wurde wieder eingeführt und die baltischen Währungen folglich zu niedrigen Umtauschkursen aus dem Verkehr gezogen und verboten.<sup>463</sup> Die vollständige Kollektivierung misslang jedoch, da am 22. Juni 1941 der Krieg zwischen Deutschland und der UdSSR begann. Litauen wurde durch den deutschen „Blitzkrieg im Osten“ innerhalb von drei Tagen besetzt.<sup>464</sup> Die Wehrmacht erreichte am 1. Juli Riga und am 28. August schließlich Tallinn. Die eroberten baltischen Staaten und Teile von Belarus wurden zum *Reichskommissariat Ostland* zusammengefasst und Hinrich Lohse, dem Gauleiter Schleswig-Holsteins, unterstellt. Die anfängliche Erleichterung und Hoffnung der Balten wich rasch großer Ernüchterung. Infolge der Besetzung war der sowjetische Terror zwar vorüber, nun folgte jedoch der Rassenkrieg der Nationalsozialisten,<sup>465</sup> zudem begann die wirtschaftliche Ausbeutung der baltischen Länder für den deutschen Kriegseinsatz.

Die Reokkupation der Roten Armee im Jahr 1944 beendete schließlich die zwei Jahre andauernde deutsche Besatzung. Bei den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Großmächten wurden auf beiden Seiten Esten, Letten und Litauer zwangsmobilisiert, sodass teilweise nationale Verbände gegeneinander kämpfen mussten.<sup>466</sup> Mit

---

<sup>460</sup> Smetona wollte zu den Waffen rufen, jedoch versagten ihm seine litauischen Minister und Generäle die Gefolgschaft, woraufhin er sich über die Ostpreußische Grenze begab. Angermann/Brüggemann (2018), S. 179; Hellmann (1990), S. 171; Kasekamp (2010), S. 127.

<sup>461</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 279f.

<sup>462</sup> Garleff (2001), S. 166.

<sup>463</sup> Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis (2013), S. 215ff.; Angermann/Brüggemann (2018), S. 282.

<sup>464</sup> Nach der deutschen Besetzung Litauens 1942 kehrte ein großer Teil der Litauendeutschen zurück in ihre alten Wohngebiete. Garleff (2001), S. 165; Angermann/Brüggemann (2018), S. 279f.

<sup>465</sup> Während der zweijährigen Besatzungszeit, fielen in Litauen 200.000 Juden, in Lettland 66.000 und in Estland 950 Juden dem NS-Terror zum Opfer. Estland war das erste Land, das von den Nationalsozialisten als judenfrei erklärt wurde. Angermann/Brüggemann (2018), S. 287.

<sup>466</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 290.

dem erneuten Einmarsch der Roten Armee setzte auch die Verstaatlichung und Kollektivierung nach dem Vorbild der alt-sowjetischen Gebiete wieder ein. Die baltische Bevölkerung leistete teilweise erheblichen Widerstand gegen die Sowjetisierung: Insbesondere in Litauen herrschten bis in die 1950er Jahre bürgerkriegsähnliche Verhältnisse. Dennoch gingen die baltischen Staaten als Sowjetrepubliken in den sowjetischen Völkerbund auf.<sup>467</sup>

### 3.6 Phaseneinteilung

Die historisch-politischen und sozioökonomischen Entwicklungen der Balten und des Baltikums haben die besondere Ausgangslage und Gegebenheiten dieser Region und ihrer Bevölkerung aufgezeigt. Um diese Entwicklung mit Blick auf die Entstehung und Entwicklung der baltischen Genossenschaftsbanken untersuchen zu können, werden sie in drei zeitliche Phasen unterteilt.<sup>468</sup> Diese Phasen lassen sich aufgrund der jeweils ausgebildeten Herrschaftsform und damit unterschiedlichen politischen Systemen klar voneinander abgrenzen. Die historisch-politischen Wendepunkte, die die Phasen einleiten und voneinander abgrenzen, stellten krisenhafte Ereignisse dar. Neben dem mittelbar herbeigeführten Wechsel der vorherrschenden Regierungsform brachten sie unmittelbar jeweils eine durch wirtschaftliche Not gekennzeichnete veränderte Ausgangslage hervor.

Die *I. Phase* beginnt im Jahr 1815 mit dem Wiener Kongress. Dort wurde die politische Landkarte Europas nach der Niederlage Napoleon Bonapartes 1815 neu geordnet. Hierzu wurden zahlreiche Grenzen neu festgelegt und neue europäische Staaten geschaffen. Das Baltikum war zum Teil schon zuvor, aber spätestens seit dem Kongress in territoriale Gouvernements aufgeteilt und ein Teil des Russischen Zarenreichs geworden.<sup>469</sup> Dieser Zustand änderte sich bis zum Ersten Weltkrieg nicht. Entsprechend stellt die erste zu untersuchende Phase die der Heteronomie dar. Wie anhand von Übersicht 3-5 dargestellt wird, erstreckte sie sich über den Zeitraum von 1815 bis 1914. Wichtige Ereignisse der I. Phase stellen die Bauernbefreiung und der sich anschließende Bauernlandverkauf dar. Die Reformen hatten gravierende sozioökonomische Auswirkungen, die den größten Teil der baltischen Bevölkerung betrafen und die Entstehung von Genossenschaftsbanken begünstigten. Die Schwere Hungersnot von 1891, die Wahlrechtsbeschränkung von 1892

---

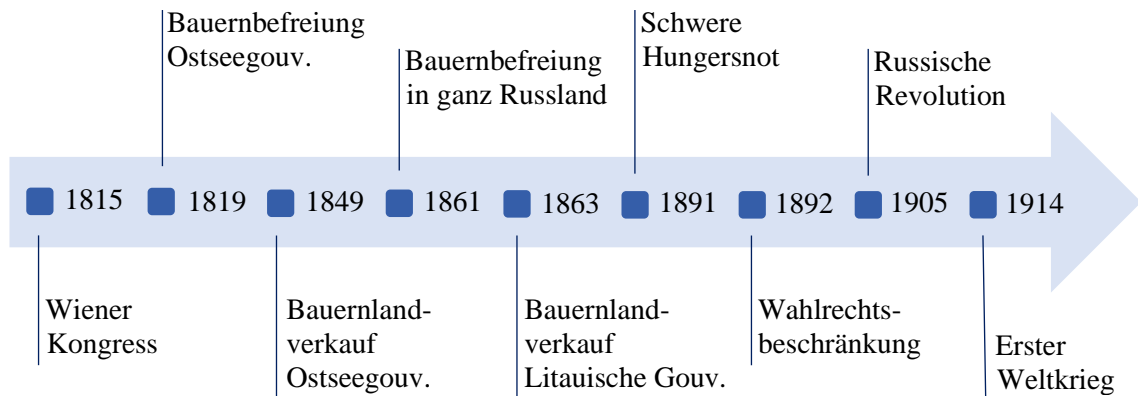
<sup>467</sup> Die Widerstandskämpfer, die sogenannten „Waldbrüder“, agierten aus den Wäldern und Sümpfen heraus. In Litauen sollen bis zu 50.000 Menschen im antisowjetischen Kampf aktiv gewesen sein. *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 294f.

<sup>468</sup> In Anlehnung an *Grube* (2017).

<sup>469</sup> *Burgdorf* (2015), S. 268f.; *Hellmann* (1990), S. 95; *Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis* (2013), S. 111f.

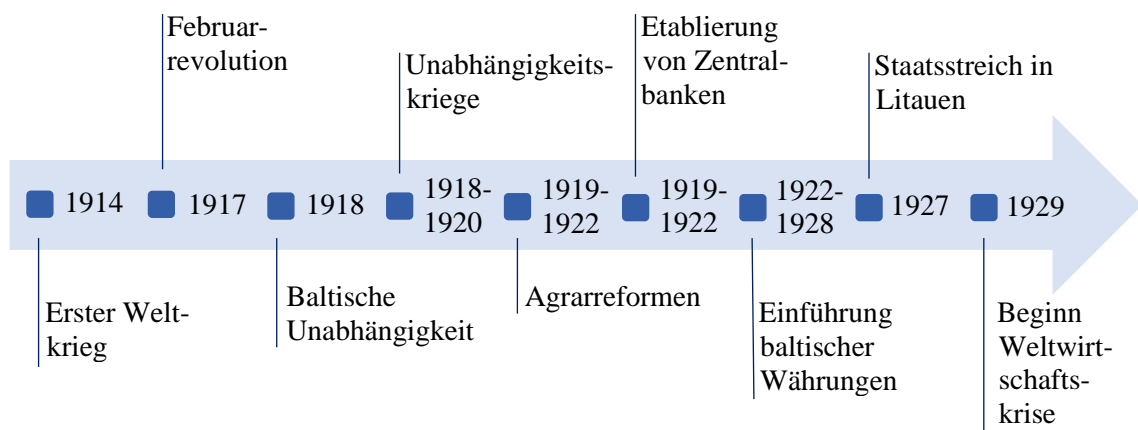
und insbesondere die Russische Revolution von 1905, stellen weitere elementare Ereignisse dar, die die Entstehung und Entwicklung des baltischen Genossenschaftsbankwesens entscheidend prägten. Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914 involvierte das Baltikum als Teil des russischen Zarenreichs und wirkte sich verheerend auf das entstandene Genossenschaftsbankwesen aus.

*Übersicht 3-5: Phase I. – Heteronomie (1815-1914)*



Die II. Phase knüpft unmittelbar an den Beginn des Ersten Weltkriegs 1914 an und erstreckt sich bis zum Ausbruch der Weltwirtschaftskrise Ende 1929. Als erstes wichtiges Ereignis dieser II. Phase ist zunächst die Februarrevolution von 1917 zu nennen, die zum Zusammenbruch des russischen Zarenreichs führte und den Balten die Möglichkeit gab, ihre eigene Unabhängigkeit zu proklamieren. In den sich anschließenden Unabhängigkeitskriegen gelang es den baltischen Völkern, sich zu behaupten und die eigenen Staaten Estland, Lettland und Litauen zu etablieren. Damit stellt die zweite zu untersuchende Phase die Phase der Autarkie dar (Übersicht 3-6).

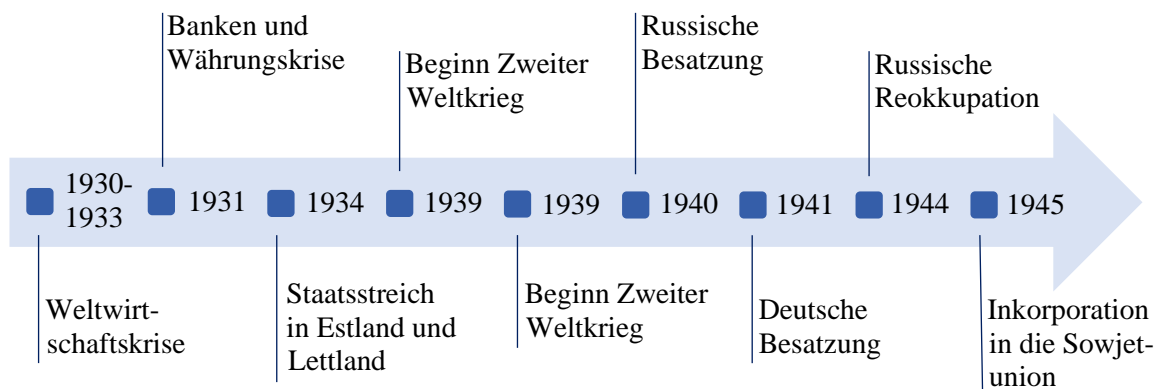
*Übersicht 3-6: Phase II. – Autarkie (1914-1930)*



Die weiteren Ereignisse dieser Phase beziehen sich auf den Aufbau der jungen Republiken, indem sie weitreichende Agrarreformen durchführten, eigene Zentralbanken etablierten und die baltischen Währungen einführten. Die Wiederbelebung des Genossenschaftsbankwesens der Vorkriegszeit spielte eine gewichtige Rolle beim Aufbau der eigenen Bankensysteme. Nachdem es in Litauen bereits 1927 zu einem frühen Staatsstreich kam, endet die Phase der Autarkie mit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise Ende 1929.

Die *III. Phase* wurde zunächst von den Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise geprägt. Sie gipfelte 1931 in einer Banken- und Währungskrise, die bis in das Jahr 1933 hinein wirkte. Als Folge der Krise kam es 1934 schließlich auch in Estland und Lettland zu Staatsstreich. Entsprechend stellt die dritte zu untersuchende Phase die Phase des Autoritarismus dar (Übersicht 3-7).

*Übersicht 3-7: Phase III. – Autoritarismus (1930-1945)*



Durch den Einzug des Autoritarismus änderten sich die Bedingungen für das estnische, lettische und litauische Genossenschaftsbankwesen erheblich. Mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs 1939 und der russischen Besatzung im Jahr 1940 wurde der Niedergang der baltischen Genossenschaftsbanken eingeleitet. Die kurzzeitige deutsche Besatzung des Baltikums von 1941 bis 1944 und die damit einhergehende Instrumentalisierung der Genossenschaftsbanken konnten daran nichts ändern. Mit der russischen Reokkupation 1944 wurde die Verstaatlichung des genossenschaftlichen Eigentums fortgesetzt. Die Genossenschaftsbanken wurden im Zuge der Inkorporation der baltischen Staaten 1945 schließlich liquidiert.

## 4 Genossenschaftsbanken in der I. Phase (Heteronomie 1815-1914)

### 4.1 Einführung

In Anlehnung an die Phaseneinteilung in Kapitel 3.6 erfolgt in diesem vierten Teil die Untersuchung der I. Phase, nämlich die der Heteronomie. Dabei werden in Kapitel 4.2 zunächst die genossenschaftlichen Anfänge im Russischen Zarenreich beleuchtet und erläutert, wie die Ideen des modernen Genossenschaftsbankwesens ihre Verbreitung im Baltikum fanden. Des Weiteren wird auf die Vorreiter der Genossenschaftsbewegung eingegangen, bevor die rechtlichen Normierungen der verschiedenen Genossenschaftsbanktypen, nach denen die ersten Genossenschaftsbanken in den baltischen Gebieten Russlands gegründet wurden, aufgezeigt werden. Kapitel 4.3 untersucht die Entstehung des Genossenschaftsbankwesens in den estnischen, lettischen und litauischen Gebieten. Dabei werden auf die anwachsende emanzipatorischen Genossenschaftsbewegungen der Esten, Letten und Litauer bis zur russischen Revolution 1905 eingegangen, da diese als Instrument der nationalen Emanzipation nach der Revolution eine gewichtige Rolle unter den baltischen Völkern einnahm. Anhand der zur Verfügung stehenden historischen Daten werden zudem die vor dem Ersten Weltkrieg entstandenen Genossenschaftsbanken und deren Entwicklung beschrieben. Im nachfolgenden Kapitel 4.4 werden die drei Entstehungs- und Entwicklungsprozesse verglichen und die Bedingungen, Besonderheiten und Unterschiede zwischen den drei baltischen Ländern herausgearbeitet. Im Kapitel 4.5 werden die Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren der I. Phase bestimmt, bevor die Untersuchung mit einem Zwischenfazit in Kapitel 4.6 endet.

### 4.2 Anfänge des baltischen Genossenschaftsbankwesens

#### 4.2.1 Genossenschaftliche Anfänge im Russischen Zarenreich

Genossenschaftliche Ideen der Selbsthilfe drangen schon früh aus dem Ausland in die Gouvernements des Russischen Zarenreiches. So fand der 1817 erschienene Roman *Das Goldmachedorf* des in Magdeburg aufgewachsenen und mittlerweile in der Schweiz lebenden Schriftstellers Heinrich Zschokke auch in den baltischen Gebieten seine Verbreitung.<sup>470</sup> Pastor Lundberg übersetzte diesen ersten Genossenschaftsroman der Weltliteratur ins Lettische (*Ciems kur zeltu taisa*) und veröffentlichte ihn 1830.<sup>471</sup>

---

<sup>470</sup> Zschokke (2016).

<sup>471</sup> Aizsilnieks (1962), S. 8. Der Roman wurde unter anderem auch ins Russische und Finnische übersetzt und weiterverbreitet.

Anfang des 19. Jahrhunderts gab es in russischen Gemeinden bereits Spar- und Hilfskassen, die hilfsbedürftigen Mitgliedern Vorschüsse zum Ankauf von Saatkorn, Vieh und landwirtschaftlichen Geräten auf drei Jahre zinsfrei gewährten. In den Ostseegouvernements kam es durch die Bauernemanzipation von 1819 sogleich zu ersten Gründungen von Gemeindekassen, die Vorschüsse gegen eine Bürgschaft von sechs Prozent gewährten. Die Betriebsmittel der Gemeindekassen wurden aus den weit verbreiteten Gemeindegeldmagazinen und durch den Verkauf der dort gelagerten Ernte generiert. Diese Magazine bildeten die ersten kooperativen Gemeinschaften. Seit dem Jahr 1840 war es jeder Gemeinde erlaubt, eine Spar- und Hilfskasse zu gründen. Im Jahr 1863 soll es auf russischem Gebiet bereits 1.726 Spar- und 2.809 Hilfskassen gegeben haben. In den Gemeinden herrschte Solidarität bezüglich der Eigentumsverhältnisse, weshalb *„Executionsmaassregeln, die das eine Mitglied treffen, allen andern mehr oder minder fühlbar werden, und es auf diese Weise kaum im Interesse der Gemeinde liegen konnte, auf eine strenge Eintreibung der Schulden zu dringen.“*<sup>472</sup> Die weitverbreitete Misswirtschaft führte dazu, dass die meisten Spar- und Hilfskassen nur auf dem Papier bestanden.<sup>473</sup>

Der in den 1860er Jahren einsetzende Bauernlandverkauf resultierte in einer wachsenden Zahl wirtschaftlich bedrohter Bauern, was sich wiederum in einer stetig sinkenden Steuerkraft bemerkbar machte und die russische Regierung zwang, sich der Bedürfnisse der Bauern anzunehmen.<sup>474</sup> In den modernen Genossenschaften wurde ein geeignetes Mittel gesehen, die finanzielle Lage der Bauern zu verbessern. Darüber hinaus bestand die Hoffnung, die bäuerliche Bevölkerung derart gegen sozialrevolutionäre Ideen zu instrumentalisieren.<sup>475</sup> Die Dorfgemeinden waren Garanten für politische Stabilität im agrarischen Bereich sowie Kernelemente der sozioökonomischen Struktur der Gesellschaft, weswegen ihre Existenz durch eine Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeiter, insbesondere in den baltischen Gebieten Russlands, nicht gefährdet werden sollte.<sup>476</sup> Diese Überlegungen sind mitverantwortlich dafür, dass seit den 1870er Jahren die Genossenschaftsbanken auf lokaler Ebene zugelassen und gestützt wurden.<sup>477</sup>

Für die Bauern und Grundbesitzer wurde die Schaffung von Genossenschaftsbanken zu einer überlebensnotwendigen Aufgabe. Die wenigen staatlichen Kreditanstalten mit

---

<sup>472</sup> Schwanebach (1874), S. 4.

<sup>473</sup> Crüger (1892), S. 322.

<sup>474</sup> Bumanis (1993), S. 41f.; Šalčius (1938), S. 7. Der russische Bauernstand war der Hauptsteuerzahler des russischen Reiches, die urbane Bevölkerung machte in den 1890er Jahren nur ca. 13 Prozent der gesamten Einwohnerzahl aus. Claus (1908), S. 64.

<sup>475</sup> Reinecke (1994), S. 57.

<sup>476</sup> Todev/Rönnebeck/Brazda (1994), S. 40.

<sup>477</sup> Reinecke (1994), S. 57.

begrenzter Geschäftstätigkeit reichten nicht aus, um die Kapitalnachfrage zu befriedigen.<sup>478</sup> Ein Privatbanksektor fing erst langsam an, sich zu entwickeln. Anfang der 1870er Jahre entstanden in Russland die ersten privaten Kreditinstitute wie die *Rigaer Kommerzbank* 1871 sowie 1872 die *Petersburg-Tula-Bank* und die *Vilniaus Bank*. Im Bankengesetz von 1872 wurde die Gründung neuer Aktienbanken in den Städten, die schon eine Privatbank hatten, verboten.<sup>479</sup> Auf dem Land bestimmten zum größten Teil immer noch naturalwirtschaftliche Formen das wirtschaftliche Leben, in dem nun die in jahrhundertelanger Abhängigkeit lebenden Bauern gezwungen waren, eine wirtschaftlich selbstständige Existenz aufzubauen.<sup>480</sup>

Ein wichtiger Vorreiter der Genossenschaftsbewegung war die 1802 in Riga, im Gouvernement Livland, gegründete *Literärisch-Praktische Bürgerverbindung*. Diese gemeinnützige Gesellschaft bestand fast ausschließlich aus deutsch-baltischen Mitgliedern und widmete sich zunächst der Armenpflege und Gründung von Schulen.<sup>481</sup> In den 1860er Jahren weitete die Bürgerverbindung ihr Aufgabenfeld aus und fing zunehmend an, Vereinsgründungen voranzutreiben. Die Gründung des Gewerbevereins gilt als einer ihrer wirkungsvollsten Initiativen. Hauptaufgabe des Vereins war die Unterstützung des selbständigen Kleingewerbes, von dem bei Gründung des Gewerbevereins 1865 etwa 70 Prozent der Bevölkerung Rigas lebte.

Durch die Bürgerverbindung wurden Gründungen einer großen Anzahl weiterer Organisationen initiiert – allein 26 Stiftungen bis 1902.<sup>482</sup> Dabei führte die Orientierung an westlichen Modellen auch zu sozialpolitischen Experimenten. Beispielsweise wurde unter dem Vorstandsmitglied und stellvertretenden Bürgermeister Rigas, Eduard von Hollander, vermehrt der Bau von städtischen Sozialwohnungen diskutiert.<sup>483</sup> Hollander pflegte persönliche Beziehungen zu Hermann Schultze-Delitzsch, dem deutschen Genossenschaftspionier, und besuchte ihn persönlich in Berlin, um Anregungen zum Bau und Betrieb von Sozialwohnungen zu erhalten. Die Versuche, entsprechenden Wohnraum in der Nähe von livländischen Fabriken zu betreiben, scheiterten jedoch am Misstrauen der dortigen Bevölkerung gegenüber dieser neuartigen Form der Unterstützung.<sup>484</sup> Im Frühjahr

---

<sup>478</sup> Römer (1897), S. 111.

<sup>479</sup> Diese Gesetzgebung schien später nicht mehr streng befolgt zu werden. So gab es zu Beginn des 20. Jahrhunderts 37 Aktienbanken, die sich auf weniger als 37 Städte verteilten. Stieda (1909), S. 321.

<sup>480</sup> Crüger (1892), S. 322.

<sup>481</sup> „Die Gesellschaft kennt nämlich keinen anderen Zweck als den, gemeinnützige Kenntnisse an dem Orte unter ihre Mitbürger, denen es an Zeit, Kraft und Gelegenheit zur Erwerbung derselben fehlt, zu verbreiten.“ Hollander (1927), S. 29f.

<sup>482</sup> Lux (2004), S. 107.

<sup>483</sup> Hirschhausen (2006), S. 214.

<sup>484</sup> Lux (2004), S. 107; Hirschhausen (2006), S. 215.



1866 sollte Hermann Schultze-Delitzsch auf Einladung der Literarisch-Praktischen Bürger-Verbindung mehrere Vorträge zum Genossenschaftswesen in Livland halten. Die geplante Vortragsreihe wurde jedoch von russischer Seite verboten.<sup>485</sup>

Nichtsdestotrotz kam es durch die Bürgerverbindung und den Gewerbeverein zu den ersten genossenschaftlichen Gründungen in den Ostseegouvernements Russlands. Schon 1862 entstand eine *Vorschußkasse für Handwerker zu Riga*.<sup>486</sup> Sie orientierte sich an dem Statut des *Vorschussvereines zu Delitzsch*, das 1853 von Schulze-Delitzsch im „Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter“ veröffentlicht wurde.<sup>487</sup> Im Jahr 1866 wurde der *Kreditverein der Hausbesitzer* und 1868 ein *Hypothekenverein* gegründet.<sup>488</sup> Als weitere frühe deutsch-baltische Gründung ist die *Vorschuss-Casse der St. Antoni Gilde* in Dorpat (Tartu) zu nennen und die *Felliner Leih- und Sparcasse*, die 1869 in Fellin (Viljandi) gegründet wurde.<sup>489</sup>

Weitere wichtige Vorreiter eines baltischen Genossenschaftswesens traten durch die deutsch-baltischen Sozietäten und agrarischen Gesellschaften in Erscheinung, die sich vor allem der Förderung und Modernisierung der Landwirtschaft verschrieben hatten. Im Gouvernement Livland wurde bereits 1792 die *Livländische Gemeinnützige und Ökonomische Sozietät* gegründet. Die Sozietät rekrutierte sich ausschließlich aus der livländischen Ritterschaft und dem Adel Livlands heraus.<sup>490</sup> Sie übernahm die Funktion einer Landwirtschaftskammer, wurde auf dem Gebiet der Volksbildung tätig und brachte das landwirtschaftliche Fachblatt *Baltische Wochenschrift* heraus.<sup>491</sup> Die Sozietät arbeitete eng mit der Universität Dorpat (Tartu),<sup>492</sup> dem damaligen akademischen Zentrum der Ostseegouvernements, zusammen, um durch Forschung und Lehre die Landwirtschaft voranzutreiben.<sup>493</sup> Alljährlich wurden große landwirtschaftliche Ausstellungen in Riga und Dorpat (Tartu) veranstaltet, die über die Landesgrenzen hinaus bekannt wurden. Darüber hinaus wurden landwirtschaftliche Kongresse ausgerichtet, die Vereine, Organisationen, Experten und ganze Delegationen aus Polen, Russland und allen baltischen

---

<sup>485</sup> *Literarisch-Praktische Bürger-Verbindung* (1866), S. 65 u. 162; *Silin* (1928), S. 591; *Grube* (2017), S. 86f.

<sup>486</sup> *Lux* (2004), S. 107; *Inno* (1969), S. 11.

<sup>487</sup> *Schulze-Delitzsch* (1853), S. 134ff.

<sup>488</sup> *Lux* (2004), S. 107.

<sup>489</sup> *Inno* (1969), S. 11; *Ekbaum/Inno* (1958), S. 66; *Tönisson* (1936b), S. 77.

<sup>490</sup> *Engelhardt/Neuschäffer* (1983), S. 50.

<sup>491</sup> *Tobien* (1925), S. 67f.; *Engelhardt/Neuschäffer* (1983), S. 13f. u. 16.

<sup>492</sup> „Im Jahr 1881 standen an der Universität Dorpat 19 aus Deutschland berufenen Professoren 24 deutsch-baltische Gelehrte gegenüber. Im gleichen Jahr wirkten aber bereits nicht weniger als 36 Professoren und Dozenten baltischer Herkunft an Hochschulen im Deutschen Reich. Eine beachtliche Zahl für eine Volksgruppe von knapp 200.000 Menschen!“ *Taube/Thomson/Garleff* (1995), S. 68.

<sup>493</sup> *Engelhardt/Neuschäffer* (1983), S. 43.

Gebieten zusammenbrachten.<sup>494</sup> Da die Mitgliedschaft in der ökonomischen Sozietät bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich den Vertretern der Ritterschaft vorbehalten war, wurde der *Livländische Verein zur Beförderung der Landwirtschaft und des Gewerbetreibes* gegründet. Dieser war für alle „unbescholtenen Staatsbürger Russlands“ offen und richtete sich an diejenigen, die in irgendeiner Beziehung zur Landwirtschaft und zum Gewerbe standen.<sup>495</sup>

Im Gouvernement Estland wurde 1839 der *Estländische Landwirtschaftliche Verein* gegründet, der bis 1939 bestand. Im Gouvernement Kurland war zuvor im Jahr 1836 die *Kurländische Ökonomische Gesellschaft*, die bis 1936 bestand, gegründet worden. In diesen agrarischen Gesellschaften wurden, im Gegensatz zur Sozietät, auch zahlreiche Mitglieder aufgenommen, die nicht den Ritterschaften angehörten. Zu ihren Schwesterorganisationen in Estland und Kurland pflegte die *Livländische Gemeinnützige und Ökonomische Sozietät* engste Beziehungen. Durch koordinierte Maßnahmen wurde das Ziel verfolgt, die Landwirtschaft in allen drei Gouvernements zu modernisieren und zu fördern. Eine für Ende des 19. Jahrhunderts angedachte Vereinigung der drei baltischen Schwesterorganisationen unter einem Dachverband wurde nicht verwirklicht.<sup>496</sup> Engelhardt und Neuschäffer vermuten folgende Gründe hinter dieser Entwicklung: „Nicht auszuschließen ist, daß dieses nicht geschah, weil man aus politischer Rücksicht gegenüber der russischen Reichsregierung den Eindruck vermeiden wollte, ein starkes deutschbaltisches wirtschaftliches Zentrum zu schaffen.“<sup>497</sup>

Die Sozietät stiftete in den Ostseegouvernements weitere Tochtergesellschaften und mehrere Filial-Vereine. Vereinsmitglieder waren meist örtliche Gutsbesitzer und Landwirte der Kreise, wodurch eine deutsch-estnisch-lettische Zusammenarbeit stattfand. Diese war in ihrer agrarwirtschaftlichen und auch politischen Bedeutung für die baltischen Gebieten nicht zu unterschätzen. Hierdurch konnte die Sozietät, also die deutsch-baltische Ritterschaft, die landwirtschaftlich-kommunale Politik zentralisieren und kontrollieren.<sup>498</sup> Durch die zunehmende Russifizierungspolitik und schlechte Ernten seit Mitte der 1880er Jahre, begann sich die Sozietät mit landwirtschaftlichen Genossenschaften zu beschäfti-

---

<sup>494</sup> Krusenstjern (1963), S. 40.

<sup>495</sup> Oettingen (1928/29), S. 267; Lux (2004), S. 50f.

<sup>496</sup> Engelhardt/Neuschäffer (1983), S. 75ff.

<sup>497</sup> Engelhardt/Neuschäffer (1983), S. 52f.

<sup>498</sup> Der Einfluss der Ritterschaften lässt sich schließlich in allen gesellschaftlichen Bereichen feststellen. Sie übernahmen als Träger der Provinzial-Selbstverwaltung die landespolitische Verantwortung für alle Einwohner. Andererseits fungierten diese deutsch-baltischen korporativen Zusammenschlüsse als Interessenverbände. Ihr Wirken und Engagement lassen sich somit zwischen eigenwirtschaftlichen Interessen und landespolitischer Verantwortung einordnen. Engelhardt/Neuschäffer (1983), S. 79 u. 112.

gen. Die Ideen des Genossenschaftsprinzips wurden verbreitet und propagiert, wobei als Vergleich das deutsche Genossenschaftswesen herangezogen wurde.<sup>499</sup>

Während in den Ostseegouvernements Russlands die Deutsch-Balten die Anfänge einer Genossenschaftsbewegung anregten, spielten die Litauendeutschen als deutsche Minderheit in den litauischen Gouvernements Russlands diesbezüglich keine besondere Rolle. Allerdings wurde 1879 die *Litauische-Literarische Gesellschaft* gegründet, wobei dies in Tilsit (Tilžė) und damit in Ostpreußen geschah. Ihr gehörten zahlreiche deutsche Wissenschaftler, polnische und russische Gelehrte sowie Vertreter der litauischen Nationalbewegung an. Der Einfluss der Litauisch-Literarischen Gesellschaft auf die litauischen Gouvernements war jedoch aufgrund der dort herrschenden russischen Repressalien zunächst gering. Ihr Wirken zielte vor allem darauf ab, die litauische Kultur zu erhalten und zu fördern.<sup>500</sup>

Erste Vereinsgründungen zur Förderung der Landwirtschaft wurden ebenfalls im ostpreussischen Kleinlitauen ins Leben gerufen, wovon eine erste Gründung im Jahr 1832 in Memel (Klaipėda) zeugt.<sup>501</sup> Versuche, solche Vereine auch in den litauischen Gouvernements zu gründen, scheiterten an der russischen Obrigkeit und gelangen folglich nur inoffiziell in kleinerem Rahmen. Aus den Vereinen gingen später die ersten genossenschaftlichen Gründungen hervor.<sup>502</sup> Dass die Gründung solcher Vereine besonders durch Großgrundbesitzer vorangetrieben wurde, war auf deren wirtschaftliches Interesse an einer Modernisierung der Landwirtschaft zurückzuführen. Die Vereine hatten vor allem den Zweck, den polnischen und russischen Großgrundbesitzern in den litauischen Gouvernements Kenntnisse in der modernen landwirtschaftlichen Betriebsführung zu vermitteln. Sprachbarrieren machten eine Partizipation der litauischen Bevölkerung an diesen Organisationen schwierig und so blieben diese weitgehend in der Hand der polnischen und russischen Großgrundbesitzer. Zu bäuerlichen Vereinsgründungen kam es erst in Folge der politischen Veränderungen durch die Revolution im Jahre 1905, namentlich mit dem Bauernverein von Marijampolė im Gouvernement Suwałki Ende 1906.<sup>503</sup>

---

<sup>499</sup> Engelhardt/Neuschäffer (1983), S. 79 u. 112.

<sup>500</sup> Pocyté (2016), S. 28ff.; Garleff (2001), S. 83.

<sup>501</sup> Šalčius (1938), S. 40f.

<sup>502</sup> Reinecke (1994), S. 59.

<sup>503</sup> Reinecke (1994), S. 59; Šalčius (1938), S. 42.

#### 4.2.2 Rechtliche Normierung

Eine erste Vereinheitlichung der rechtlichen Normierung der Genossenschaftsbanken wurde durch die Einführung der Musterstatuten Ende der 1860er Jahren erzielt. Sie fußten auf den Statuten einzelner Genossenschaftsbanken, die in ihrer Form als solche von höchster Staatsgewalt offiziell anerkannt worden waren. Die Statuten von Neugründungen durften nicht von den offiziell anerkannten Musterstatuten abweichen und mussten bewilligt werden.<sup>504</sup>

Die *Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit*, die ursprünglich auf die belgische Union du Crédit zurückgingen, verbreiteten sich besonders in Russland. Ihr über das einfache Bankgeschäft hinausgehende Diskontierungsgeschäft war auf die städtische Bevölkerung, wie Kaufleute und Gewerbetreibende, ausgelegt und somit für die Bauernschaft nicht von Bedeutung. Die Städte sowie Gewerbe und Handel wuchsen rasant, es entstanden Industrieunternehmen, wobei auch die Kapitalnot zunahm. Mangels privater und staatlicher Alternativen entstanden in vielen Städten des Russischen Reiches Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit durch Zusammenschlüsse von Gewerbe- und Handeltreibenden.<sup>505</sup>

Die 1863 gegründete *St. Petersburger Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit* war die erste russische Kreditgenossenschaft dieser Art. Ihr Statut, das im Wesentlichen eine Nachbildung des Statuts der *Union du Crédit de Bruxelles* war, wurde als Musterstatut anerkannt und stellt sich wie in Übersicht 4-1 dar.<sup>506</sup> Prinzipiell durfte jeder Mitglied werden, wobei die baltischen Genossenschaften ein stark national-ethnisch orientiertes Mitgliedschaftsprinzip durchsetzten. Abweichend vom belgischen Statut wurde die Mindesthöhe eines Kredits auf 200 Rubel festgelegt (Punkt 7) und die Einzahlung auf den eingeräumten Kredit bei Erwerb der Mitgliedschaft von fünf auf zehn Prozent heraufgesetzt, wobei die höchste Einzahlung eines Mitglieds nicht das 15-fache der geringsten Einzahlung übersteigen durfte.<sup>507</sup> Ende 1913 gab es in Russland 1.108 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit mit 634.000 Mitgliedern und einer Bilanzsumme von 1.060 Mio. Rubel.<sup>508</sup>

---

<sup>504</sup> Inno (1969), S. 9.

<sup>505</sup> Römer (1897), S. 147ff.; Terleckas (2011), S. 356ff.

<sup>506</sup> Inno (1969), S. 23; Gurjev (1904), S. 63ff., 203ff., 246f.; o. V. (1873), S. 1ff.; o. V. (1903), S. 192f.

<sup>507</sup> Stieda (1909), 373; Inno (1969), S. 19f., 23.

<sup>508</sup> Belinski (1915), S. 45ff.

Übersicht 4-1: Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit – Musterstatut 1863<sup>509</sup>

Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit	
1. Rechtsgrundlage	<i>St. Petersburger Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit – Musterstatut 1863</i>
2. Banktätigkeiten	Erweitertes Bankgeschäft
3. Mitgliederdefinition	offen (national-ethnisch)
4. Geschäftsbereich	Urban
5. Geschäftsanteile	Ein Anteil pro Mitglied – 10% des eingeräumten Kredits
6. Mitgliederhaftung	Beschränkt auf 90% des eingeräumten Kredits
7. Höhe der Kreditgewährung	Min. 200-10.000 Rbl.
8. Frist der Kreditgewährung	Max. 6 Monate
9. Nichtmitgliedergeschäft	Verboten. Darlehensnehmer darf nur Mitglied in <u>einer</u> Kreditgenossenschaft sein
10. Gewinnverteilung	8% + Ergänzungsdividende
11. Reservefond Pflichtzuführung	10%
12. Höchstgrenze Gesamtverpflichtungen	Zehnfache des Grundkapitals
13. Mindestsatz der Liquiditätsreserven	10% der Gesamtverpflichtung
14. Verwendung des Reinvermögens bei Liquidation	Verteilung auf die Mitglieder

Die ersten *Vorschussvereine* entstanden in den 1860 und 1870er Jahren. Diese Entwicklung vollzog sich aufgrund der russischen Heteronomie und des Rückstands bei der Einführung marktwirtschaftlicher Verhältnisse später als in West- und Mitteleuropa, wo die Genossenschaftsidee schon seit den 1840er Jahren umgesetzt wurde.<sup>510</sup> In den baltischen Gebieten Russlands kam es mit der *Vorschußkasse für Handwerker zu Riga* 1862 zwar zu einer ersten Vereinsgründung aber die Grundlage für die Kreditvereine legte die im Jahr 1869 in Viljandi (Fellin) im Ostseegouvernement Livland gegründete *Felliner Leih- und Sparcasse*.<sup>511</sup> Mit ihr entstand die zweite offiziell anerkannte Genossenschaftsbank nach dem Schulze-Delitzsch Typ im Russischen Zarenreich, vermutlich ohne Kenntnis der ersten Gründung im Gouvernement Kostroma im Jahr 1865.<sup>512</sup>

<sup>509</sup> Eigene Darstellung nach *Inno* (1969), S. 12f. u. 23. Die Abkürzung Rbl. steht für Rubel.

<sup>510</sup> *Lorenz* (2006a), S. 8.

<sup>511</sup> *Fuckner* (1922), S. 13; *Böhmert/Gneist* (1875), S. 70.

<sup>512</sup> *Crüger* (1892), S. 323.

Im Jahr 1870 gab es im Russischen Zarenreich insgesamt bereits fünf Vorschussvereine mit 514 Mitgliedern und Geschäftsanteilen im Wert von 1.052 Rubel. Im selben Jahr kam der Kongress russischer Landwirte in Moskau ebenfalls zu dem Schluss, dass Vorschussvereine zum Zwecke der Kreditbeschaffung für die ländliche Bevölkerung empfehlenswert erschienen.<sup>513</sup> Das Statut der *Felliner Leih- und Sparcasse*, das den Schulze-Delitzschen Prinzipien folgte, wurde sodann 1871 als Musterstatut für ganz Russland anerkannt.<sup>514</sup>

*Übersicht 4-2: Vorschussverein des Schulze-Delitzsch Typs – Musterstatut 1871*<sup>515</sup>

<b>Vorschussverein des Schulze-Delitzsch Typs</b>	
1. Rechtsgrundlage	<i>Felliner Leih- und Sparcasse – Statut 1871</i>
2. Banktätigkeiten	Einfaches Bankgeschäft
3. Mitgliederdefinition	Natürliche / Juristische Person
4. Geschäftsbereich	Urban
5. Geschäftsanteile	Ein oder mehrere Anteile pro Mitglied
6. Mitgliederhaftung	Unbeschränkt (teilweise Zehnfache des Geschäftsanteils)
7. Höhe der Kreditgewährung	Unbegrenzt
8. Frist der Kreditgewährung	6 – 9 Monate
9. Nichtmitliedergeschäft	Erlaubt
10. Gewinnverteilung	Unbegrenzt
11. Reservefond Pflichtzuführung	25%
12. Höchstgrenze Gesamtverpflichtungen	Einlagen der Nicht-Mitglieder begrenzt mit dem fünffachen Eigenkapital
13. Mindestsatz der Liquiditätsreserven	Nicht festgelegt
14. Verwendung des Reinvermögens bei Liquidation	Zum gemeinnützigen Zweck

Wie in Übersicht 4-2 dargestellt beinhaltet das Musterstatut folgende Aspekte: „*Mitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen, Genossenschaften, Artells usw. sein; der Wirkungskreis des Vereins ist auf bestimmte Gemeinden beschränkt; die*

<sup>513</sup> Die Gründung sollte „auf Grundlage gleicher Geschäftsanteile und Solidarhaft der Mitglieder behufs Erteilung von Vorschüssen in kleinen Beträgen, auf kurze Fristen und gegen Personalgarantie“ erfolgen. Crüger (1892), S. 321ff.

<sup>514</sup> Inno (1969), S. 11ff.

<sup>515</sup> Eigene Darstellung nach Crüger (1892), S. 324f.; Inno (1969), S. 9 u. 12f.

*Aufnahme erfolgt durch Generalversammlung. Jedes Mitglied muss einen Geschäftsanteil besitzen, der durch einzelne Einzahlungen erworben werden kann. Die Mitglieder haften unbeschränkt solidarisch. Doch kommt auch Beschränkung der Haftpflicht auf den 10fachen Betrag des Geschäftsanteils vor. Die Haftpflicht wird in derselben Weise realisiert, wie es nach dem deutschen Gesetz von 1868 vorgeschrieben war. Das Betriebskapital wird durch Spareinlagen und Anleihen ergänzt.“*<sup>516</sup> Die Vorschüsse wurden auf höchstens neun Monate mit dreimonatlicher Prolongationsfrist also insgesamt maximal ein Jahr ausgegeben. Die Leitung des Kreditvereins erfolgte durch den Vorstand. Die Bildung eines Reservefonds und/oder eines Aufsichtsrates war obligatorisch.<sup>517</sup>

Mit dem Musterstatut, das 1871 durch den Finanzminister anerkannt wurde, konnte eine anfängliche Vereinheitlichung der Vorschussvereine erreicht werden, denn sie mussten dem Musterstatut in ausreichendem Maße entsprechen, um vom Ministerium bestätigt zu werden.<sup>518</sup> Vielen Genossenschaften wurde bei der Gründung ein Betriebsfond von wohlhabenden Privatpersonen der jeweiligen Region gewährt, die sich so jedoch das Recht vorbehielten, den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmen. Die Vorschussvereine hatten zunächst erhebliche Schwierigkeiten, Anleihen aufzunehmen, was aber durch ein vom Kongress eingesetztes Komitee schnell erkannt wurde. Um den Schwierigkeiten entgegenzuwirken, wurde durchgesetzt, dass die russische Reichsbank ab sofort befugt war, an die Vorschussvereine Kredit auf neun Monate gegen Wechsel zu gewähren. Das oben erwähnte Komitee war in seiner Arbeit weitgehend selbstständig, wurde jedoch von der Regierung unterstützt. Im Jahre 1873 waren so bereits 324 Vereine im Russischen Reich bestätigt worden.<sup>519</sup>

Seit der Umsetzung der russischen Städteordnung 1877 mussten die Statuten dem zuständigen Ministerkollegium zur Bestätigung vorgelegt werden. Zuvor konnten die Stadtmagistrate Statute der Vorschussvereine, die unter Aufsicht der Zünfte und Gilden standen, noch selbst bestätigen. Dass eine ministeriale Genehmigung eingeholt werden musste, um Genossenschaften zu gründen, zeigt das zunehmende Misstrauen der russischen Regierung gegenüber der genossenschaftlichen Idee. Anstatt die wirtschaftlichen Aspekte des Genossenschaftswesens zu betrachten, schien die Bedrohung eines solchen „politischen Experiments“ für die Ordnung des Reiches im Vordergrund zu stehen.<sup>520</sup>

---

<sup>516</sup> Crüger (1892), S. 324f.

<sup>517</sup> Crüger (1892), S. 324f.

<sup>518</sup> Inno (1969), S. 8.

<sup>519</sup> Crüger (1892), S. 324.

<sup>520</sup> Inno (1969), S. 8; Totomianz (1928), S. 765.

Diese Sichtweise änderte sich in den 1890er Jahren aufgrund der herrschenden allgemeinen Hungersnot, die alle agrarischen Gebiete des Russischen Reiches betrafen. Die russische Regierung erlangte die Einsicht, dass die Landwirtschaft modernisiert werden müsse. Zum einen sollten die Bauern in die Lage gebracht werden, neue Maschinen und besseres Werkzeug zu beschaffen, um den Ernteertrag zu steigern. Zum anderen sollte durch die Umgehung des Zwischenhandels der Preisdruck auf Lebensmittel gemildert werden.<sup>521</sup> Die Genossenschaft schien für beide Probleme ein geeignetes Mittel darzustellen, weswegen die russische Regierung ihre vorherige Skepsis gegenüber Genossenschaften zurückstellte und deren Entstehung durch gesetzliche Normierungen vereinfachte. Im Jahr 1895 wurde mit der Einführung des Gesetzes über Kleinkreditinstitute eine erste gesetzliche Vereinheitlichung vorgenommen. Als Kleinkreditinstitute wurden hierzu die Genossenschaftsbanken des Schulze-Delitzschs Typs und des Raiffeisen Typs gezählt, aber auch Kleinkreditinstitute, die nicht genossenschaftlich organisiert waren. Die Filialen der *Gosbank* in den Gouvernements waren ab sofort befugt, Genossenschaftsbanken – insbesondere die Darlehenskassen des Raiffeisentyps – zu gründen oder zu finanzieren.<sup>522</sup>

Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit waren per Definition nicht als Kleinkreditinstitute anerkannt und somit nicht diesem Gesetz unterstellt. Ihre Gründungen wurden auf Basis der zuvor offiziell anerkannten Musterstatuten fortgesetzt.<sup>523</sup> Das Gesetz über Kleinkreditinstitute vom Jahre 1895 erfuhr 1904 eine Überarbeitung. Es wurden neue, engere Regularien für die Genossenschaftsbanken eingeführt. Zudem wurden auf Grundlage des Gesetzes offizielle Normalstatuten für die Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs und die Darlehenskassen des Raiffeisen Typs erarbeitet.

Durch diese Maßnahme war es den russischen Gouverneuren erlaubt, Statuten der örtlichen Genossenschaftsbanken zu bestätigen, sofern diese hinreichend den Normalstatuten von 1905 entsprachen. Diese Praxis wurde in den baltischen Gebieten Russlands bis zur Einführung eines allgemeinen russischen Genossenschaftsgesetz angewandt, das erst 1917 zum Ende der russischen Heteronomie in Kraft trat.<sup>524</sup> Die rechtlichen Normierungen der beiden Genossenschaftsbanktypen von 1905 stellen sich wie in Übersicht 4-3 und 4-4 dar. Die Einlagen der Mitglieder wurden auf ein Minimum von zehn Rubel und ein

---

<sup>521</sup> Der Preisdruck auf Lebensmittel traf besonders die im Entstehen befindliche Gruppe der Industriearbeiter, die mit Streiks reagierte.

<sup>522</sup> *Totomianz* (1928), S. 765.

<sup>523</sup> *Inno* (1969), S. 8.

<sup>524</sup> *Inno* (1969), S. 8ff.



Maximum von 100 Rubel festgelegt, ausgegebene Kredite durften eine Höhe von 300 Rubel – bei Einlagensicherung 1.000 Rubel – nicht überschreiten und die Haftung der Mitglieder wurde an die individuelle Höhe des eingeräumten Kredites angepasst. Die Genossenschaftsbanken mussten fünf Prozent ihrer Gesamtverpflichtungen, ausgenommen geliehenes Grundkapital, bei staatlichen Institutionen in Form von staatlichen Wertpapieren oder als Einlagensicherung halten. Die Aufsicht über Genossenschaftsbanken und die Kreditgewährung wurde der Staatsbank und ihren Beamten, den sogenannten „Kleinkredit-Inspektoren“, übertragen.<sup>525</sup>

Übersicht 4-3: Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs – Normalstatut 1905<sup>526</sup>

Spar- und Darlehenskasse des Schulze-Delitzsch Typs	
1. Rechtsgrundlage	Russisches Gesetz über Kleinkreditinstitute – Normalstatut 1905
2. Banktätigkeiten	Einfaches Bankgeschäft
3. Mitgliederdefinition	Offen (national-ethnisch)
4. Geschäftsbereich	Urban
5. Geschäftsanteile	Ein Anteil von gleicher Höhe; Begrenzt: 10-100 Rbl.
6. Mitgliederhaftung	Beschränkt auf min. 200% des eingeräumten Kredits; (Unbeschränkt möglich)
7. Höhe der Kreditgewährung	Max: 300 Rbl.; bei Einlagensicherung 1.000 Rbl.
8. Frist der Kreditgewährung	Bis zu 5 Jahre
9. Nichtmitgliedergeschäft	Verboten. Darlehensnehmer darf nur Mitglied in <u>einer</u> Kreditgenossenschaft sein.
10. Gewinnverteilung	10% des Überschusses
11. Reservefond Pflichtzuführung	10% des Überschusses
12. Höchstgrenze Gesamtverpflichtungen	Zehnfache des Grundkapitals
13. Mindestsatz der Liquiditätsreserven	5% der Gesamtverpflichtung
14. Verwendung des Reinvermögens bei Liquidation	Zum gemeinnützigen Zweck

<sup>525</sup> Šalčius (1938), S. 13.

<sup>526</sup> Eigene Darstellung nach Inno (1969), S. 12f.

Die wesentlichen Unterschiede der beiden Typen lassen sich an den Geschäftsanteilen ablesen (Punkt 5), die bei den Banken nach Raiffeisen entfallen, wie Übersicht 4-4 verdeutlicht. Letztere waren in ihrer Geschäftstätigkeit ländlich ausgerichtet und betrieben teilweise auch Warenvermittlungsgeschäfte. Ihre Aufgabe bestand zunächst darin, die Versorgung der Bauern mit Darlehen sicherzustellen, um sie so vom Wucher zu befreien und dem Mangel an Kapital auf dem Lande entgegenzuwirken. Das Grundkapital wurde durch Dritte – entweder durch eine Gründungsanleihe der Staatsbank oder wohlhabende Privatpersonen – bereitgestellt, was mit ihrer Beteiligung an der Leitung, Aufsicht und Kontrolle einherging. Es gab keine Dividende, 60 Prozent des Überschusses wurden dem Reservefond zugeführt, der restliche Teil unter anderem für gemeinnützige Zwecke verwendet.<sup>527</sup>

Übersicht 4-4: Darlehenskassen des Raiffeisen Typs – Normalstatut 1905<sup>528</sup>

<b>Darlehenskassen des Raiffeisen Typs</b>	
1. Rechtsgrundlage	<i>Russisches Gesetz über Kleinkreditinstitute – Normalstatut 1905</i>
2. Banktätigkeiten	Einfaches Bankgeschäft (Warengeschäft)
3. Mitgliederdefinition	Offen (national-ethnisch)
4. Geschäftsbereich	Ländlich
5. Geschäftsanteile	Keine, Grundkapital von Dritten
6. Mitgliederhaftung	Beschränkt auf min. 200% des eingeräumten Kredits (Unbeschränkt möglich)
7. Höhe der Kreditgewährung	Max. 300 Rbl.; bei Einlagensicherung 1.000 Rbl.
8. Frist der Kreditgewährung	Bis zu fünf Jahre
9. Nichtmitgliedergeschäft	Verboten. Darlehensnehmer darf nur Mitglied in <u>einer</u> Kreditgenossenschaft sein.
10. Gewinnverteilung	Keine Dividende
11. Reservefond Pflichtzuführung	60% des Überschusses
12. Höchstgrenze Gesamtverpflichtungen	Zehnfache des Eigenkapitals sowie Gründungsanleihe
13. Mindestsatz der Liquiditätsreserven	5% der Gesamtverpflichtung
14. Verwendung des Reinvermögens bei Liquidation	Zum gemeinnützigen Zweck

<sup>527</sup> Inno (1969), S. 18.

<sup>528</sup> Eigene Darstellung nach Inno (1969), S. 12f.

Mit der steigenden Zahl von Genossenschaftsbanken wurde die Gründung genossenschaftlicher Zentralbanken immer dringlicher. Gründungsversuche scheiterten bis zuletzt jedoch am Widerstand der russischen Zentralregierung. Um dennoch die Begleichung der Geldbedürfnisse der Mitgliedsgenossenschaften einigermaßen zu ermöglichen, übernahmen einzelne größere Genossenschaftsbanken neben ihrer regulären Banktätigkeit die Rolle einer *Zentralorganisation für Geldverkehr*.<sup>529</sup>

### 4.3 Genossenschaftsbankwesen in den baltischen Gebieten Russlands

#### 4.3.1 Genossenschaftsbanken auf estnischem Gebiet

Anders als der Name vermuten lässt, lebte der Hauptteil des estnischen Volkes nicht im Gouvernement Estland, das nur den nördlichsten Teil des heutigen Estlands ausmachte, sondern im größeren Gouvernement Livland. Die russische Volkszählung von 1897 konstatierte 412.700 Einwohner im Gouvernement Estland, von denen 89 Prozent Esten, fünf Prozent Russen und vier Prozent Deutsch-Balten waren. Letztere bezeichneten sich selbst als „Ehstländer.“<sup>530</sup> Im Gouvernement Livland lebte mit 518.600 ethnischen Esten dagegen deren Mehrzahl, vornehmlich in den nördlichen Kreisen Pernau, Fellin, Dorpat, Werro und Ösel, in denen 90 Prozent der Einwohner estnisch waren.<sup>531</sup> Besonders um die Städte Pernau (Pärnu), Fellin (Viljandi) und Dorpat (Tartu) entwickelte sich das Zentrum der estnischen Genossenschaftsbewegung.

Die ersten frühen deutsch-baltischen Gründungen sind ebenfalls in dieser Region zu verorten, wie die bereits erwähnte deutsch-baltische *Vorschuss-Casse der St. Antoni Gilde* in Dorpat (Tartu) und die *Felliner Leih- und Sparcasse*, die 1869 in Fellin (Viljandi) gegründet wurde.<sup>532</sup> Die Esten konnten an diesen deutsch-baltischen Kreditvereinen nicht partizipieren.<sup>533</sup> Das immer stärker in den Vordergrund tretende Nationalbewusstsein der estnischen Bevölkerung forderte die Gründung eigener Kreditinstitute. Die Esten fingen somit schon früh an, die genossenschaftliche Idee zu propagieren, wie 1878 veröffentlichte Artikel des estnischen Publizisten Johann Voldemar Jannsen (1819-1890) und Reden von Carl Robert Jakobson (1841-1882) von 1879 belegen. Sie waren beide be-

---

<sup>529</sup> *Inno* (1969), S. 29.

<sup>530</sup> Hinzu kamen noch 5.700 (1,4 Prozent) Küstenschweden auch Estlandschweden genannt, und 1.200 (0,3 Prozent) Juden.

<sup>531</sup> Die Ergebnisse der allgemeinen russischen Volkszählung wurden zwischen 1897 und 1905 in 89 Bänden von *Troinitsky* (1905) publiziert. Sie sind auf der Website: Демоскоп Weekly - Приложение. Справочник статистических показателей (2022) abrufbar. Prozentzahlen wurden gerundet.

<sup>532</sup> *Inno* (1969), S. 11; *Ekbaum/Inno* (1958), S. 66; *Tönisson* (1936b), S. 77.

<sup>533</sup> *Stieda* (1909), S. 400.

deutende Persönlichkeiten der estnischen Nationalbewegung.<sup>534</sup> Jakobson hatte sich besonders der Förderung des Vereinswesens der estnischen Landwirte verpflichtet. Die um 1870 gegründeten landwirtschaftlichen Vereine in Pernau (Pärnu), Fellin (Viljandi) und Dorpat (Tartu) konnten unter seiner ideologischen Führung gegenüber den deutsch-baltischen landwirtschaftlichen Organisationen ihre Selbständigkeit bewahren.<sup>535</sup> Der Landverkauf war erst in den 1860er Jahren in Gang gekommen und hatte zu einer wachsenden und selbstständigen estnischen Bauernschaft geführt, die jedoch mit zu tilgenden Hypothekenschulden für Jahrzehnte belastet war.<sup>536</sup>

Die Vereine wurden unter Jakobson in den Dienst der estnischen Emanzipation gestellt und sollten neben der Verbesserung der Landwirtschaft auch die finanzielle und rechtliche Situation der Bauernschaft im Allgemeinen stärken. Sie bereiteten den Boden für die estnische Genossenschaftsbewegung. Es wurden gemeinschaftliche Käufe und Verkäufe für ihre Mitglieder getätigt und genossenschaftliche Propaganda betrieben. Bereits 1872 soll es den Versuch gegeben haben, einen estnischen Vorschussverein in Anzen (Antsla) im Nordosten des Gouvernement Livlands zu gründen. Ein weiterer entsprechender Anlauf erfolgte in Kawelecht (Puhja) nahe Dorpat (Tartu) im Jahr 1894. Doch all diese Bestrebungen blieben erfolglos.<sup>537</sup> Der frühe Tod Jakobsons im Jahre 1882 versetzte der estnischen nationalen Genossenschaftsbewegung einen herben Rückschlag. Zudem verschlechterte sich die Situation des Bauernstandes durch die um 1891 herrschende landwirtschaftliche Krise. Als deren Folge ergab sich die zunehmende Notwendigkeit, die Bauernwirtschaften in Viehwirtschaften umzulenken. Allerdings war es für die Bauern zu dieser Zeit fast unmöglich, für diese Weiterentwicklung kurz- und mittelfristige Kredite vom Staat, von privater Hand oder von Wucherern zu erhalten.<sup>538</sup> Ähnliche finanzielle Schwierigkeiten hatten die estnischen Handwerker und Kaufleute, denn die bereits entstandenen deutsch-baltischen Vorschussvereine beschränkten sich hauptsächlich auf ihr eigene Klientel.<sup>539</sup>

Ende des 19. Jahrhunderts trat mit Jaan Tõnisson ein weiterer Unterstützer der genossenschaftlichen Idee hervor. Er war Journalist, späterer Ministerpräsident und außerdem erster und einziger Professor für Genossenschaftswesen an der Universität Dorpat (Tartu).<sup>540</sup>

---

<sup>534</sup> *Ekbaum/Inno* (1958), S. 67; *Krinal* (1996), S. 6; *Tõnisson* (1936b), S. 77.

<sup>535</sup> *Inno* (1969), S. 43.

<sup>536</sup> *Inno* (1969), S. 38.

<sup>537</sup> *Ekbaum/Inno* (1958), S. 68.

<sup>538</sup> Laut *Inno* (1969), S. 39ff.: Keine ausgeprägte Wuchertätigkeit auf estnischem Gebiet.

<sup>539</sup> *Inno* (1969), S. 38 u. 43f.

<sup>540</sup> *Krinal* (1996), S. 6.

Tõnisson gründete 1902 in Dorpat als mittlerweile junger Politiker die erste national-estnische Spar- und Darlehenskasse *Eesti Laenu- ja Hoiu-Ühisus*<sup>541</sup> unter aktiver Mitwirkung und Leitung des *Dorpater Estnischen Landwirtschaftlichen Vereins*.<sup>542</sup> Auf der Tagung der landwirtschaftlichen Vereinigungen der Landwirte in Dorpat im Juni 1899 war zuvor ein erstes systematisches Programm der Genossenschaftsbewegung diskutiert und genehmigt worden. Tõnisson übernahm die Führung der Bewegung. Er war persönlich nach Deutschland, Österreich und in die Schweiz gereist, um das dortige Genossenschaftswesen zu studieren. Er orientierte sich aber auch an den genossenschaftlichen Entwicklungen in Dänemark und Finnland.<sup>543</sup> Seine genossenschaftliche Propaganda war ideologisch dem nationalen Verlangen nach Emanzipation untergeordnet und konkret an den Grundsätzen und Prinzipien von Schulze-Delitzsch angelehnt: Hilfe zur Selbsthilfe.<sup>544</sup>

Die Gründung der ersten national-estnischen Spar- und Darlehenskasse im Jahre 1902 markiert den Beginn der nationalen estnischen Genossenschaftsbewegung. Bereits 1903 kam es in Werro (Võru), Walk (Valga) und Fellin (Viljandi) zu weiteren Gründungen. Im Jahr darauf waren auch in den Städten Pernau (Pärnu), Aitz (Aidu), Halliste (Alevik), Helmet (Helme) und Odenpäh (Otepää) Vorschussvereine gegründet worden. In der Gemeinde Sankt Simonis (Simuna) im Norden Estlands wurde 1904 mit der *Simuna laenuhoiuühisus* zudem die erste Gründung im Gouvernement Estland vollzogen.<sup>545</sup> Damit waren bereits zehn estnische Spar- und Darlehenskassen vor der russischen Revolution von 1905 etabliert worden.<sup>546</sup>

Durch die revolutionären Aktivitäten um das Jahr 1905 wurde die Entwicklung vorübergehend unterbrochen, aber bereits ab 1907 nahmen die Gründungszahlen wieder zu. Im Jahr 1908 wurden 19 Neugründungen gezählt und 1910 erreichten die Gründungen mit 29 Genossenschaftsbanken ihren Höhepunkt.<sup>547</sup> „Die Mehrzahl der estnischen Spar- und Darlehenskassen besaßen eine einfache und beschränkte Banktätigkeit und hatten bäuerliche Darlehensnehmer.“<sup>548</sup> Die urbanen Institute, die ungefähr 30 Prozent der Genossenschaftsbanken ausmachten, hatten beruflich gemischte Darlehensnehmer und dementsprechend eine ausgedehntere Banktätigkeit. Den Hauptteil der Genossenschafts-

---

<sup>541</sup> *Eesti Laenu- ja Hoiu-Ühisus*: Dorpater Estnische Darlehns- und Spargenossenschaft.

<sup>542</sup> *Inno* (1969), S. 16 u. 44.

<sup>543</sup> *Ekbaum/Inno* (1958), S. 68; *Körnert* (2010), S. 277.

<sup>544</sup> *Inno* (1969), S. 16.

<sup>545</sup> *Tõnisson* (1936b), S. 83.

<sup>546</sup> *Rute* (1996), S. 49.

<sup>547</sup> *Tõnisson* (1936b), S. 83.

<sup>548</sup> *Inno* (1969), S. 16f.

banken machten die Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs aus. Die erste Darlehenskasse des Raiffeisen Typs wurde 1907 im estnischen Teil des Gouvernement Livlands im östlichen Kreis Petseri auf russische Initiative hin gegründet. Insgesamt soll es auf estnischem Gebiet nur zwei Darlehenskassen des Raiffeisen Typs gegeben haben.<sup>549</sup>

Die von Tõnisson in Dorpat (Tartu) gegründete *Eesti Laenu- ja Hoiu-Ühisus* entwickelte sich in kurzer Zeit zur größten Spar- und Darlehenskasse der Esten.<sup>550</sup> Sie begünstigte durch finanzielle Unterstützung zudem die Gründung weiterer estnischer Genossenschaften und spendete Teile ihres Gewinnüberschusses an estnische kulturelle und gemeinnützige Unternehmungen, die die nationale Bewegung stärkten. Seit 1912 betrug der alljährliche Reingewinn 50.000 Rubel. Im Jahr 1914 hatte sie 7.196 Mitglieder mit einer Bilanzsumme von 4,34 Mio. Rubel. „*Sie galt als die größte Leih- und Spargenossenschaft im russischen Reich.*“<sup>551</sup> Sie fungierte seit 1908 außerdem als inoffizielle genossenschaftliche Zentralbank, da die offizielle Gründung eines Zentralinstituts von russischer Seite verboten blieb.

Diese Zentralbankaufgabe übernahm 1913 die *Revaler Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit*.<sup>552</sup> Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit entstanden in den wichtigsten Städten im estnischen Gebiet durch Initiative der Handels- und Industriekreise, wie die 1895 vom Deutsch-Balten Edgar Hoepfener (1865-1937) gegründete *Ehstländische Gesellschaft gegenseitigen Kredits* in Reval (Tallinn).<sup>553</sup> Zuvor war es schon 1873 durch russische Kreise zur Gründung der *Narvaer Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit* gekommen.<sup>554</sup> Die erste national-estnische Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit wurde 1905 in Dorpat (Tartu) gegründet.<sup>555</sup> Im Jahr 1914 waren bereits 16 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit mit 6.069 Mitgliedern aktiv (Übersicht 4-5). Ihre Bilanzsummen addierten sich auf 17,2 Mio. Rubel. Die Zahl der Genossenschaftsbanken hatte sich insgesamt auf 100 Institute mit 47.356 Mitgliedern erhöht, darunter waren zwei Darlehenskassen des Raiffeisen Typs. Die kumulierte Bilanzsumme der Genossenschaftsbanken belief sich auf 36,39 Mio. Rubel.<sup>556</sup>

---

<sup>549</sup> *Inno* (1969), S. 17f.

<sup>550</sup> *Tammann* (1928), S. 221.

<sup>551</sup> *Tammann* (1928), S. 221.

<sup>552</sup> *Inno* (1969), S. 29.

<sup>553</sup> *Stavenhagen* (1897), S. 21; o. V. (1970b), S. 324.

<sup>554</sup> *Inno* (1969), S. 23; *Blaese* (1918), S. 26f.

<sup>555</sup> *Inno* (1969), S. 23.

<sup>556</sup> *Tõnisson* (1936b), S. 83; *Pullerits* (1938), S. 70.

Übersicht 4-5: Anzahl der Genossenschaftsbanken, Mitglieder und kumulierten Bilanzsummen auf estnischem Gebiet 1914<sup>557</sup>

	Anzahl		Mitglieder	kum. Bilanzsummen
Schulze-Delitzsch	82	84	41.287	19,19 Mio. Rbl.
Raiffeisen	2			
Auf Gegenseitigkeit	16		6.069	17.2 Mio. Rbl.
Gesamt	100		47.356	36,39 Mio. Rbl.

Die Anzahl der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit stieg sogar bis Ende des Jahres 1915 auf 21 Institute. Sie gewährten zusammen Darlehen in Höhe von 33 Mio. Rubel, was 57 Prozent der Gesamtsumme aller gewährten Kredite von Banken im estnischen Gebiet entsprach.<sup>558</sup>

### 4.3.2 Genossenschaftsbanken auf lettischem Gebiet

Im Gouvernement Livland lebten 1897 insgesamt 1,3 Mio. Menschen, von denen rund 43 Prozent Letten und 40 Prozent Esten waren. Dem standen etwa acht Prozent Deutsch-Balten und fünf Prozent Russen gegenüber. Unter den 670.000 Einwohnern des Gouvernements Kurlands waren 500.000 Letten (75 Prozent) und 50.000 Deutsch-Balten ansässig.<sup>559</sup> Außerdem lebten noch 260.000 Letten im östlich gelegenen Gouvernement Witebsk, genauer im nordwestlichen Teil Lettgallen mit den Stadtzentren Rositten (Rēzekne) und Dünaburg (Daugavpils).<sup>560</sup>

Auf lettischem Gebiet kam es in der ersten Hälfte der 1870er Jahren in mehreren Städten, so in Wenden (Cēsīs), Jakobstadt (Jēkabpilī), Goldingen (Kuldīgā), Hasenpot (Aizputē) und Windau (Ventspilī), zu genossenschaftlichen Gründungen, die alle auf deutsch-baltische Initiativen zurückzuführen sind.<sup>561</sup> Die erste lettische Gründung einer Genossenschaftsbank erfolgte in St. Petersburg und damit außerhalb der Ostseegouvernements. Die dort lebenden Letten gründeten 1872 die als *Pēterpils latviešu krājaizdevu sabiedrība* bezeichnete Petersburger lettische Spar- und Darlehenskasse.<sup>562</sup> In St. Petersburg war aus

<sup>557</sup> Tõnisson (1936b), S. 83.

<sup>558</sup> Inno (1969), S. 48.

<sup>559</sup> Mit 37.700 Juden betrug ihr ethnischer Bevölkerungsanteil 5,6 Prozent.

<sup>560</sup> Troinitsky (1905); Демоскоп Weekly - Приложение. Справочник статистических показателей (2022).

<sup>561</sup> Balodis (1934), S. 94.

<sup>562</sup> Balodis (1934), S. 95; Aizsilnieks (1962), S. 12.

der lettischen Bildungsschicht die Bewegung der Jungletten um Krišjānis Valdemārs (1825-1891) herum entstanden.<sup>563</sup> Deren Programm sah neben der umfassenden Emanzipation der Letten auch einen eigenen Nationalstaat vor und widmete sich der Förderung des lettischen Bauerngrundbesitzes. Die publizistischen Tätigkeiten stellten die Dominanz der Deutsch-Balten in Frage, sodass die junglettischen Aktivitäten 1863/1865 eingeschränkt wurden. Die nationalen Bestrebungen konnten dadurch jedoch nicht aufgehalten werden und konzentrierten sich nun in Riga, wo sich ein lettisches Kleinbürgertum etabliert hatte und im Jahr 1868 der *Rigaer Letten Verein* gegründet wurde. Der Verein gab die lettische Zeitung „Baltijas Vestnesis“ (Baltischer Bote) heraus und entwickelte sich zum organisatorischen Zentrum der lettischen Nationalbewegung.<sup>564</sup> Den Aktionen des Rigaer Letten Vereins schlossen sich zwischen 1868 und 1905 über 100 Vereine und circa 300 Landgemeinden an, womit ein großer Teil der lettischen Gesellschaft national mobilisiert werden konnte.<sup>565</sup>

Riga war das Zentrum der Ostseegouvernements und eine wichtige Hafenstadt des Russischen Reiches. Sie prosperierte durch den industriellen Wandel, was ihre Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 1913 auf eine halbe Million Einwohner ansteigen ließ. Noch im Jahr 1867 waren es erst 102.590 Einwohner, von denen ca. 43 Prozent Deutsch-Balten waren.<sup>566</sup> Die deutsch-baltische Vormachtstellung hatte den autonomen Status der Ostseegouvernements bewahrt und eine wirtschaftliche und intellektuelle Verbindung zum westlichen Europa und insbesondere zu Deutschland geschaffen. Dadurch erreichten die Werke der genossenschaftlichen Ideen mit geringer Verzögerung die städtische Öffentlichkeit der Ostseegouvernements. Die westeuropäische genossenschaftliche Diskussion der 1850er Jahre konnte sowohl in der deutsch-baltischen Presse als auch in den lettischen Zeitungen, die seit 1856 erschienen, verfolgt werden.

Nachdem die Deutsch-Balten in Riga bereits in den 1860er Jahren anfangen, Genossenschaftsbanken zu gründen, konnten die Letten in den 1880er Jahren mit eigenen Gründungen daran anknüpfen. Das ist unter anderem Paul Lilienfeld (1829-1903), dem damaligen deutsch-baltischen Gouverneur Kurlands, zu verdanken. Er ließ 1871 die statutarischen kreditgenossenschaftlichen Leitlinien in alle ländlichen Gemeinden Kurlands verschicken und forderte sie auf, Vorschussvereine des Schulze-Delitzsch Typs zu gründen. Die ersten Genossenschaftsbanken Kurlands wurden sodann 1874 in Dondangen

---

<sup>563</sup> Siehe auch Kapitel 3.2.3.

<sup>564</sup> *Wohlfahrt* (2018), S. 16.

<sup>565</sup> *Wohlfahrt* (2018), S. 19ff.

<sup>566</sup> *Lux* (2004), S. 75.



(Dundaga), Annenberg (Emburga) und Wallhofen (Valle) gegründet. Deren Leitung lag zwar zumeist in den Händen der deutsch-baltischen Gutsherren, allerdings gab es im Gouvernement Kurland auch Sonderfälle, so bspw. in Rudbahren (Rudbārži), wo die Gutsherren den Bauern empfahlen, einen eigenen Vorschussverein zu gründen sowie in Puren (Pūre), wo die Bauern von Anfang an die Leitung des gegründeten Vorschussvereins innehatten. Im Süden des Gouvernement Livland kam es 1879 in Rujen (Rūjiena), 1881 in Kastrāne und 1882 in Ronneburg (Rauna) zu ersten Gründungen. Der erste national-lettische Rigaer Spar- und Vorschussverein *Rīgas krāšanas un aizdošanas biedrība* konnte ebenfalls 1882 gegründet werden, der zweite bereits 1883. Diese zunehmenden lettischen Gründungsaktivitäten veranlassten in den 1880er Jahren die deutsch-baltischen Zeitungen Rigas, einige kritische Artikel gegen die lettischen Vorschussvereine zu veröffentlichen. Offenbar sorgte man sich durch den steigenden Wettbewerbsdruck um die deutsche Vormachtstellung, wie es in lettischen Zeitungen vermutet wurde.<sup>567</sup> Im Jahr 1890 waren schließlich bereits 68 Vorschussvereine auf lettischem Gebiet gegründet worden, 50 davon im Gouvernement Kurland und 18 im Gouvernement Livland.<sup>568</sup> In Lettgallen im Gouvernement Witebsk kam es erst 1905 zu einer ersten Gründung.<sup>569</sup> Ende der 1880er Jahre erschienen zwar Artikel in der lettischen Presse, die den Raiffeisen Typ propagierten, jedoch erreichte dieser keine größere Popularität.<sup>570</sup> Bis zum Erlass des Gesetzes über Kleinkreditinstitute im Jahr 1895 waren alle 79 Vorschussvereine nach dem Schulze-Delitzschen Musterstatut der *Felliner Leih- und Sparcasse* gegründet worden.<sup>571</sup>

Die ersten Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit waren Ende der 1860er Jahre in den Ostseegouvernements, insbesondere in Riga gegründet worden. Aus der deutsch-baltischen *Vorschußkasse für Handwerker zu Riga* ging 1867 der *I. Rigaer Gegenseitige Kreditverein* hervor, der jedoch erst Ende der 1870 Jahre seine Tätigkeit aufnahm. Diese I. Gesellschaft blieb jedoch ein Institut für Kleinkredite; Darlehen wurden schon ab fünf Rubel ausgegeben. Die Vereinigung operierte nach wie vor überwiegend wie eine Spar- und Darlehenskasse, nannte sich weiterhin „*Vorschußkasse*“ und betrieb erst ab 1900 erweiterte Bankgeschäfte.<sup>572</sup> Die erste tatsächliche Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit in den Ostseegouvernements war somit die *II. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits*, deren Statut am 17. Dezember 1868 vom Finanzminister offiziell bestätigt

---

<sup>567</sup> Aizsilnieks (1962), S. 13.

<sup>568</sup> Geidāns (1925), S. 20.

<sup>569</sup> Balodis (1934), S. 94; Aizsilnieks (1962), S. 12f.

<sup>570</sup> Aizsilnieks (1962), S. 13.

<sup>571</sup> Geidāns (1925), S. 21.

<sup>572</sup> Lux (2004), S. 107.

wurde.<sup>573</sup> Sie betrieb das Wechselgeschäft und vergab Kredite ab 300 Rubel. Diese auf dem Solidaritätsprinzip beruhenden Kreditgenossenschaften fanden schnell Nachahmer bei den anderen Ethnien.<sup>574</sup> Die I. und II. Gesellschaft gingen auf deutsch-baltische Initiativen zurück, doch schon im Dezember 1869 nahm die *III. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits* ihre Tätigkeit auf. Ihre Mitglieder waren fast ausschließlich Russen. Im Gegensatz zu den anderen Gesellschaften lag der eingeräumte Minimalkredit bei 1.000 Rubel, was für einen recht liquiden Mitgliederkreis spricht. Die III. Gesellschaft wurde von der russischen Reichsbank bevorzugt behandelt, was sich in einer ihr gegenüber großzügigen Kreditpolitik äußerte.<sup>575</sup>

Die erste lettische Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit war die *Livländische Gesellschaft gegenseitigen Kredits*.<sup>576</sup> Sie war im Oktober 1891 aus der Umgestaltung der lettischen *II. Rigaschen Spar- und Vorschußgesellschaft* entstanden. Durch die zunehmende wirtschaftlich und nationalistisch orientierte Entwicklung der Letten entstanden Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit meist aus Spar- und Darlehenskassen heraus. Deren Einlagen und Umsatzvolumen hatte eine Größe erreicht, die eine Umgestaltung und Öffnung des einfachen Bankgeschäfts opportun erschienen ließ. Außerdem wurde in der lettischen Presse, zwecks Wahlagitation, das Ziel offen propagiert, möglichst viel Geld aus Stadt und Land heranzuziehen, um möglichst viele lettische Hausbesitzer zu schaffen. Seit der Stadtreform von 1892 war die Steuerleistung und der Immobilienbesitz für die Stimmrechte in den Städten entscheidend und mit Hilfe gegenseitiger lettischer Kreditgenossenschaften sollten diese gestärkt werden.<sup>577</sup> Etliche weitere lettische Gründungen folgten.

Aus der *Berga Bazars Spar- und Darlehenskasse* ging 1907 beispielsweise die *IV. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Kredits* hervor, das zu jener Zeit zweitgrößte lettische Kreditinstitut mit einer Bilanz von 1,6 Mio. Rubel. Im gleichen Jahr wurden ebenfalls in Riga die *Lettische gegenseitige Kreditgesellschaft* gegründet sowie die *Nordischen Gesellschaft gegenseitigen Kredits*. Letztere gehörten überwiegend Mitglieder der jüdischen Bevölkerung an. Eine weitere lettische Gründung war ein Jahr zuvor mit der *Rigaer Baltischen Gesellschaft gegenseitigen Kredits* erfolgt.<sup>578</sup> Wie die angeführten Gründungen

---

<sup>573</sup> Stieda (1909), S. 375 u. 390ff.

<sup>574</sup> Lux (2004), S. 107.

<sup>575</sup> Sie musste entgegen anderen Gesellschaften nur einmal pro Jahr die Bilanz offenlegen. Weiterhin durften kurzfristige Kreditgeschäfte betrieben werden, die auch anderen Kreditinstituten im Russischen Reich erlaubt waren. Stieda (1909), S. 390f.

<sup>576</sup> Stieda (1909), S. 397ff.

<sup>577</sup> Haltzel (1977), S. 96; Stieda (1909), S. 484f. Siehe auch Kapitel 3.2.3.

<sup>578</sup> Stieda (1909), S. 397ff.

zeigen, entstanden besonders in Riga etliche kreditgenossenschaftliche Institute. Anfang des 20. Jahrhunderts galt Riga als das genossenschaftliche Zentrum des Russischen Reiches. Besonders nach den revolutionären Ereignissen um 1905 erfolgte eine kreditgenossenschaftliche Gründungswelle.<sup>579</sup>

Übersicht 4-6: Anzahl der Genossenschaftsbanken, Mitglieder und kumulierten Bilanzsummen auf lettischem Gebiet 1914<sup>580</sup>

	Anzahl		Mitglieder	kum. Bilanzsummen
Schulze-Delitzsch	221	236	99.362	69,8 Mio. Rbl.
Raiffeisen	15			
Auf Gegenseitigkeit	41		22.138	83,4 Mio. Rbl.
Gesamt	277		121.500	153,2 Mio. Rbl.

Vor dem Ersten Weltkrieg waren auf lettischem Gebiet 277 Genossenschaftsbanken gegründet worden.<sup>581</sup> Anfang des Jahres 1914 waren 221 Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs, und 15 Darlehenskassen des Raiffeisen Typs tätig, die insgesamt 99.362 Mitglieder und kumulierte Bilanzsummen von ca. 69,8 Mio. Rubel vereinten (Übersicht 4-6).

Davon entfielen 87 Institute und 35.671 Mitglieder auf den lettischen Teil des Gouvernement Livlands mit der Stadt Riga, auf das Gouvernement Kurland 103 Institute mit 29.610 und auf Lettgallen im Gouvernement Witebsk 46 Genossenschaftsbanken und 34.081 Mitglieder.<sup>582</sup> Von den 15 Darlehenskassen des Raiffeisentyps, befanden sich 13 in Lettgallen. Hinzu kamen je eine weitere in Alt-Pebalg (Vecpiebalga), im Süden des Gouvernement Livland und in Alt-Autz (Vecause), im Gouvernement Kurland.<sup>583</sup> Die 41 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit kumulierten Bilanzsummen von 83,4 Mio. Rubel.<sup>584</sup>

<sup>579</sup> *Bumanis* (1993), S. 43.

<sup>580</sup> *Balodis* (1934), S. 96; *Geidāns* (1925), S. 25; *Siew* (1924), S. 31, und eigene Berechnungen.

<sup>581</sup> Nach *Siew* (1924), S. 31, waren am 1. Januar 1914 noch 259 Genossenschaftsbanken tätig.

<sup>582</sup> *Balodis* (1934), S. 96; *Geidāns* (1925), S. 25.

<sup>583</sup> *Geidāns* (1925), S. 22.

<sup>584</sup> *Siew* (1924), S. 31, und eigene Berechnungen. 1914: Ein Rubel = 2,16 Mark; eine Mark = 0,85 Goldfranken.

### 4.3.3 Genossenschaftsbanken auf litauischem Gebiet

Die ethnischen Litauer verteilten sich über die drei Gouvernements Kaunas, Vilnius und Suwałki. Der mit rund eine Million größte Teil der ethnischen Litauer lebte 1897 im Gouvernement Kaunas, was mit 66 Prozent der Mehrzahl der dortigen Einwohner entsprach. Der ethnisch-religiösen Gruppe der Juden wurde mit 13,7 Prozent ein gewichtiger Anteil im Gouvernement Kaunas zugerechnet.<sup>585</sup> Im Gouvernement Suwałki wurden 583.000 Einwohner gezählt, von denen ebenfalls über 50 Prozent Litauer waren, gefolgt von 23 Prozent Polen und zehn Prozent Juden.<sup>586</sup> Anders sah dies im Gouvernement Vilnius aus. Von den dort gezählten 1,6 Mio. Einwohnern waren 56 Prozent Weißrussen, nur 18 Prozent Litauer, zwölf Prozent Juden und acht Prozent Polen.<sup>587</sup>

Aus den Zahlen der russischen Volkszählung von 1897 lässt sich ablesen, dass sich einerseits im Gouvernement Kaunas mit der Stadt Kaunas das Zentrum litauischen Lebens befand und andererseits auch der Region Suwałki eine gewichtige Rolle zukam. Dagegen spielte das Gouvernement Vilnius zunächst eine untergeordnete Rolle. Vilnius galt als „Jerusalem des Ostens“, da von den 154.500 Einwohnern ganze 40 Prozent der ethnisch-religiösen Gruppe der Juden angehörten. Die Litauer machten mit 3.100 Einwohnern nur zwei Prozent der damaligen Stadtbevölkerung aus.<sup>588</sup>

In den litauischen Gouvernements wurde im Jahr 1871 mit der *Taupmenų skolinimosi bendrovė* in Pabiržė im Gouvernement Kaunas die erste Spar- und Darlehenskasse gegründet.<sup>589</sup> Zuvor schon kam es in den Städten seitens des Mittelstands und der Beamten-schaft zu Versuchen, Genossenschaften zu gründen. In Memel (Klaipėda) im ostpreußischen Kleinlitauen kam es sogar schon 1863 zur Gründung eines Vorschussvereines des Schulze-Delitzsch Typs. In Kaunas gründeten im Jahr 1871 die Beamten der Zollverwaltung eine Spar- und Darlehenskasse.<sup>590</sup> Die erste Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit wurde 1873 in Vilnius gegründet, 1874 folgte eine zweite in Vilnius und die erste in Kaunas.<sup>591</sup> Zwei weitere Gründungen folgten in Panevėžys und Šiauliai im Gouvernement Kaunas im Jahre 1881.<sup>592</sup> Die Gründungen der ersten Genossenschaftsbanken

<sup>585</sup> Gefolgt von 140.000 (neun Prozent) Polen, 110.000 (sieben Prozent) Russen, 35.000 (zwei Prozent) Letten und nur 21.700 (1,4 Prozent) Deutsche, bei einer Gesamteinwohnerzahl von 1,5 Mio.

<sup>586</sup> Hinzu kamen 53.000 (neun Prozent) Russen und 30.000 (fünf Prozent) Deutsche im Gouv. Suwałki.

<sup>587</sup> Troinitsky (1905); Демоскоп Weekly - Приложение. Справочник статистических показателей (2022).

<sup>588</sup> Troinitsky (1905); Демоскоп Weekly - Приложение. Справочник статистических показателей (2022).

<sup>589</sup> Dubauskas (2012), S. 161.

<sup>590</sup> Šalčius (1928), S. 599; Šalčius (1938), S. 6f.

<sup>591</sup> Terleckas (2011), S. 136f. u. 356f.

<sup>592</sup> Römer (1897), S. 147ff.

gingen wie in den Ostseegouvernements aus lokalen Initiativen des fremdethnischen Adels und der Gewerbetreibenden hervor, die das litauische Bauernvolk zunächst weitgehend ausschloss.<sup>593</sup>

Das russische Finanzministerium hatte bis zum Jahr 1883 bereits 43 Gründungen von Vorschussvereinen des Schulze-Delitzsch Typs im Gouvernement Kaunas und 13 im Gouvernement Vilnius genehmigt.<sup>594</sup> In den darauffolgenden zehn Jahren kam es bis 1893 wiederum zu keiner einzigen Genehmigung. Die Gründe hierfür sind bei der russischen Obrigkeit zu finden, die befürchtete, dass Gutsbesitzer und Geistliche „polnischer Abstammung“ zu viel Einfluss durch die Genossenschaftsbanken bekämen und der Katholizismus dadurch gestärkt würde. Falls die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Moral gefährdet würde, behielten sich die russischen Behörden vor, bestehende Genossenschaftsbanken zu schließen. Neugründungen wurden zwar nicht verboten, allerdings schienen stets Vorwände genutzt zu werden, eine Gründungserlaubnis zu untersagen.<sup>595</sup> Dennoch stand das Gouvernement Kaunas im Jahr 1893 mit 39 aktiven Vorschussvereine an vierter Stelle aller russischen Gouvernements. Die Spar- und Darlehenskassen des Gouvernements Kaunas hatten einen beachtlichen Wirkungskreis, was sich durch die vergleichsweise hohen Mitgliederzahlen zeigte.<sup>596</sup> Der Umsatz aller Kreditvereine wuchs zwischen 1882 und 1892 von 5,7 auf 10,2 Mio. Rubel.<sup>597</sup>

Die russischen Repressalien und die zunehmende Kapitalnot in den 1890er Jahren hatten den adeligen Gutsbesitz und die litauische Bauernschaft gezwungen, ihre finanziellen Bedürfnisse durch gemeinsame Spar- und Darlehenskassen zu organisieren. Die sozialen, kulturellen und sprachlichen Unterschiede machten eine genossenschaftliche Zusammenarbeit jedoch schwierig. Zudem leiteten die Gutsbesitzer die Spar- und Darlehenskassen an und setzten ihre Eigeninteressen durch. Erste litauische Emanzipationsversuche zeigten sich zur Zeit der russischen Revolution 1905 darin, dass litauische Genossenschaftsmitglieder versuchten, die Leitung der Genossenschaftsbanken zu übernehmen, was jedoch misslang.<sup>598</sup>

---

<sup>593</sup> Dies spiegelt auch die in der Mehrzahl der Statuten der Vorschussvereine im Gouvernement Kaunas geforderte hohe Mindesteinlage der Mitglieder von 50 Rubel wider. *Lorenz* (2006a), S. 9; *Römer* (1897), S. 145.

<sup>594</sup> *Römer* (1897), S. 135f.

<sup>595</sup> *Terleckas* (2011), S. 146f.

<sup>596</sup> *Römer* (1897), S.134f., 139ff.; *Šalčius* (1928), S. 599; *Šalčius* (1938), S. 6f.

<sup>597</sup> *Prūšas* (1926), S. 62.

<sup>598</sup> *Šalčius* (1938), S. 7ff.

Dies änderte sich durch die Einführung der Normalstatuten, die das Gründungsprozedere durch die Übertragung der Zulassungsentscheidung auf die lokale Verwaltungsebene bedeutend vereinfachte. Hinzu kamen die neu gewonnenen Rechte infolge der Revolution des Jahres 1905 und die gesteigerten Aktivitäten der Intelligenzija und des Bürgertums, die die litauisch-nationale Bewegung förderten.<sup>599</sup> Zudem konnten seit 1905 rein bäuerliche Organisationen geschaffen werden. Der *Bauernverein* von Marijampolė in Suwałki nahm Anfang 1907 als erster seine Tätigkeit auf. Regelmäßige Berichte über den Verein wurden in Zeitungen veröffentlicht und regten so zur Gründung anderer kleiner landwirtschaftlicher Vereinigungen an.<sup>600</sup> Der *Zagre*,<sup>601</sup> ein bäuerlicher Genossenschaftsverein, wurde 1907 ebenfalls in Marijampolė gegründet. Der Verein ermöglichte die gemeinsame Nutzung von technischen Geräten und gründete eine landwirtschaftliche Schule. Mit der 1908 in Vilnius gegründeten *Gesellschaft zur Förderung des Genossenschaftswesens* bekam die Genossenschaftsbewegung einen weiteren Schub. Die Gesellschaft erteilte organisatorische Hinweise und verbreitete Genossenschaftspropaganda. Der Verein *Zagre* organisierte gemeinsam mit dem *Bauernverein* 1911 die erste rein bäuerlich organisierte landwirtschaftliche Ausstellung Litauens.<sup>602</sup> Im gleichen Jahr folgte die Gründung der auf Genossenschaftswesen spezialisierten Zeitung namens *Bendrija*.<sup>603</sup> Zeitlich begann auch die litauische Tagespresse vermehrt über das Genossenschaftswesen zu berichten.

Die Verbreitung und Anzahl der Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs nahm in den litauischen Gouvernements weiter zu. Die Darlehenskassen des Raiffeisen Typs entstanden seit 1907 insbesondere im Gouvernement Vilnius. Seit 1905 wurden verstärkt russische Staatskredite an die Darlehenskassen gewährt.<sup>604</sup>

Im polnischen Krakau beschloss man, 1910 ein Monument zu errichten, um den 500. Jahrestag der siegreichen Schlacht Polen-Litauens gegen den Deutschen Orden bei Grunwald 1410 zu ehren. Daraufhin wurde in der litauischen Presse die Gründung der „Bank von Litauen“ als Gedenken an Griunvaldas (Grunwald) propagiert. Da die russischen Behörden diesem Vorhaben nicht zustimmen würden, wurde vorgeschlagen, eine litauische Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit zu gründen.<sup>605</sup> Im Oktober 1911 wurde somit

---

<sup>599</sup> Lorenz (2006b), S. 158f.; Richter (2013), S. 315f.

<sup>600</sup> Šalčius (1938), S. 42f.

<sup>601</sup> *Zagre*: Hagenflug.

<sup>602</sup> Der *Zagre* zählte 1913 beachtliche 20 Filialen und sieben Lagerhäuser mit einem Umsatz von 300.000 Rubel bei einer Mitgliederzahl von 1.095. Er ermöglichte die gemeinsame Nutzung von technischen Geräten und gründete eine landwirtschaftliche Schule. Šalčius (1928), S. 599f.; Šalčius (1938), S. 43.

<sup>603</sup> *Bendrija*: Gemeinschaft.

<sup>604</sup> Barnett (2004), S. 37 u. 53.

<sup>605</sup> Terleckas (2011), S. 360f.

die erste national-litauische – von der litauischen Presse trotzdem als „Bank von Litauen“ bezeichnete – *II. Kauno Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit* gegründet.<sup>606</sup> Im Jahr 1913 konnte die zweite litauische Kreditgenossenschaft, bezeichnet als *III. Vilniaus Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit*, gegründet werden.<sup>607</sup>

Im Jahr 1914 existierten in den litauischen Gouvernements insgesamt 41 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit. Davon waren 17 im Gouvernement Kaunas, zwölf im Gouvernement Vilnius und drei im Gouvernement Suwałki tätig. Von diesen 41 Kreditgenossenschaften lassen sich 23 dem eigentlichen litauischen Territorialgebiet (ohne das ostpreußische Kleinlitauen) zurechnen.<sup>608</sup> Die Konstituierung der meisten Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit erfolgte wie in den Ostseegouvernements auf Basis national-ethnischer Trennung. Der Handel und die Industrie waren in den litauischen Gouvernements überwiegend in jüdischer und polnischer Hand, sodass die meisten Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit der litauisch-jüdischen und polnischen Bevölkerungsgruppen zuzurechnen sind.<sup>609</sup>

Zu Beginn des Ersten Weltkriegs existierten auf litauischem Gebiet 155 Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs mit insgesamt 66.958 Mitgliedern (Übersicht 4-7). Davon waren 65 im Gouvernement Vilnius mit 30.000 Mitgliedern, 61 im Gouvernement Kaunas mit 29.200 Mitgliedern und 29 im Gouvernement Suwałki mit circa 7.800 Mitgliedern vertreten. Im Gouvernement Kaunas sind 25 von den 61 Spar- und Darlehenskassen der litauisch-jüdischen Bevölkerungsgruppe zuzuordnen. Sie wurden gemeinhin als jüdische „Volksbanken“ bezeichnet.<sup>610</sup> Darlehenskasse des Raiffeisen Typs wurden von 1907 bis 1914 gegründet. Ende 1914 gab es 52 von ihnen mit 22.131 Mitgliedern, von denen nur sieben im Gouvernement Kaunas mit etwa 4.000 Mitgliedern und keine im Gouvernement Suwałki existierten. Die Mehrzahl, insgesamt 45 Darlehenskassen, wurden im Gouvernement Vilnius durch die Bemühungen des orthodoxen Klerus und russischer Volkslehrer mit Hilfe russischer Staatskredite etabliert und hatten 18.131 Mitglieder. Mit 42 von ihnen waren die meisten mit beschränkter Mitgliederhaftung tätig, insgesamt drei mit unbeschränkter Haftung. Sie dienten besonders dem Zweck, die russischen Kolonisten zu unterstützen.<sup>611</sup>

---

<sup>606</sup> Ihre Mitgliederzahl hatte sich mit 429 Mitgliedern bis zum Jahr 1914 versechsfacht.

<sup>607</sup> *Terleckas* (2004), S. 33ff.

<sup>608</sup> *Prūsas* (1926), S. 42f.

<sup>609</sup> *Terleckas* (2011), S. 359f.

<sup>610</sup> *Šalčius* (1928), S. 602; *Šalčius* (1938), S. 13.

<sup>611</sup> *Klimas* (1915), S. 35.

Übersicht 4-7: Anzahl der Genossenschaftsbanken, Mitglieder und kumulierten Bilanzsummen auf litauischem Gebiet 1914<sup>612</sup>

	Anzahl	Mitglieder	kum. Bilanzsummen
Schulze-Delitzsch	155	66.958	9,2 Mio. Rbl.
Raiffeisen	52	22.131	0,91 Mio. Rbl.
Auf Gegenseitigkeit	23	6.697	11,36 Mio. Rbl.
Gesamt	230	95.786	21,47 Mio. Rbl.

Insgesamt gab es auf litauischem Gebiet 230 Genossenschaftsbanken mit 95.786 Mitgliedern wie Übersicht 4–7 verdeutlicht. Davon waren 52 als Darlehenskassen des Raiffeisen Typs mit kumulierten Bilanzsummen von 912.000 Rubel tätig. Der größte Anteil entfiel jedoch auf die 155 Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs. Die kumulierte Bilanzsumme belief sich auf 9,2 Mio. Rubel.<sup>613</sup> Hinzu kamen die 23 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, von denen zwei national-litauische Institute waren. Sie hatten insgesamt 6.697 Mitglieder und deren Bilanzsummen addierten sich auf 11,36 Mio. Rubel.<sup>614</sup>

#### 4.4 Vergleich der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen

Ausschlaggebend für die Entstehung der ersten Genossenschaftsbanken in den 1860er Jahren waren der Übergang von der Tauschwirtschaft in Form der Warenwirtschaft zur Tauschwirtschaft in Form der Geldwirtschaft aufgrund der Abschaffung der Leibeigenschaft.<sup>615</sup> Die gravierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen resultierten in einer Reform- und Kapitalnot, die die Bauernschaft und den adeligen Gutsbesitz empfindlich trafen.<sup>616</sup> Kreditinstitute waren kaum vorhanden und nur in den größeren Städten vorzufinden, was die Existenz der ländlichen Dorfgemeinden als Kernelement der sozioökonomischen Struktur der Gesellschaft gefährdete. Die Existenz der Dorfgemeinden als Garanten für politische Stabilität im agrarischen Bereich sollten durch eine Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeiter, insbesondere in den baltischen Gebieten Russlands als westliches Grenzgebiet des Russischen Reiches, nicht gefährdet werden.<sup>617</sup>

<sup>612</sup> Terleckas (2011), S. 357, 477 u. 563; Šalčius (1938), S. 13; Römer (1897), S. 148.

<sup>613</sup> Šalčius (1938), S. 13; Terleckas (2011), S. 357 u. 477.

<sup>614</sup> Römer (1897), S. 148; Terleckas (2011), S. 357 u. 563.

<sup>615</sup> Pistohlkors (1995), S. 25; Tuchtenhagen (2005), S. 58f.; Römer (1897), S. 134.

<sup>616</sup> Ungern-Sternberg (2002), S. 96; Römer (1897), S. 79ff.

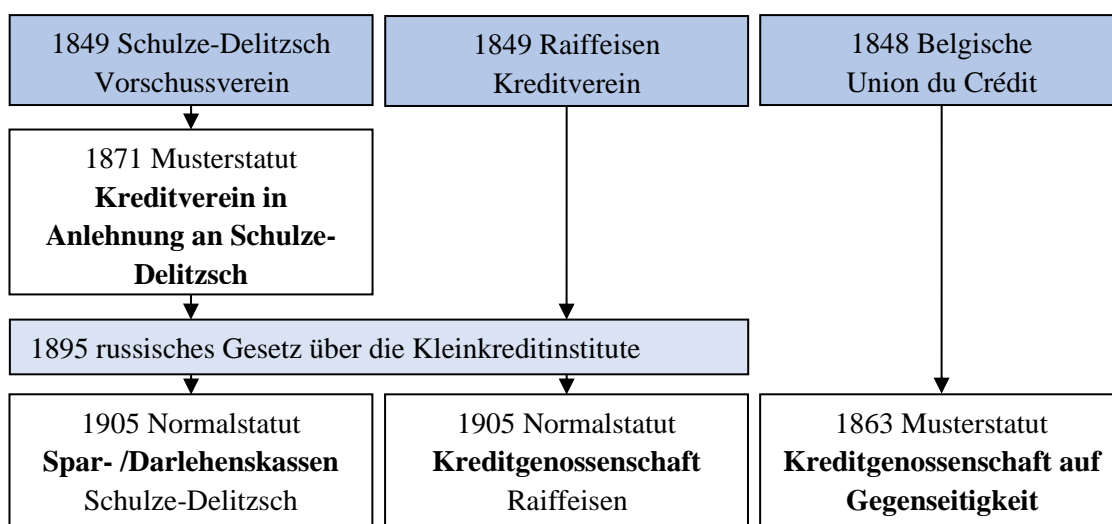
<sup>617</sup> Reinecke (1994), S. 57.



Das westliche Gedankengut zum modernen Genossenschaftsbankwesen, das in Form von Vereinsgründungen durch die Deutsch-Balten bereits in den 1860er Jahren in den autonomen Ostseegouvernements umgesetzt wurde, betrachtete die russische Regierung zunächst mit Argwohn. Sie störte sich an der Vorbildfunktion eines in einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung entstandenen Genossenschaftswesens mit demokratischem Charakter. Die sinkende Steuerkraft der wirtschaftlich bedrohten Bauern in den 1860er Jahren brachte die russische Regierung jedoch zum Umdenken.<sup>618</sup>

Die ersten Genossenschaftsbankgründungen gingen von der fremdethnischen Oberschicht aus und erfolgten nach anerkannten Musterstatuten in den 1860er und 1870er Jahren.<sup>619</sup> Im Jahr 1895 wurden die Gründungsmöglichkeiten durch das erste russische Gesetz über Kleinkreditinstitute vereinfacht, das die Genossenschaftsbanken des Schulze-Delitzsch Typs und erstmals auch Raiffeisen Typs einschloss.<sup>620</sup> Im Jahr 1905 folgte die Ausarbeitung von Normalstatuten, die beiden Genossenschaftsbanktypen die langfristige Kreditvergabe von bis zu fünf Jahren ermöglichte, was den Bedürfnissen der überwiegend bäuerlichen Bevölkerung gerecht wurde.<sup>621</sup> Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit dagegen vergaben weiterhin kurzfristige Kredite und wurden auf Basis des seit 1863 anerkannten Musterstatuts gegründet.<sup>622</sup> Nachfolgende Übersicht 4-8 verdeutlicht den rechtlichen Prozess zur gesetzlichen Vereinheitlichung der Statuten.

Übersicht 4-8: Statuten der baltischen Genossenschaftsbanken<sup>623</sup>



<sup>618</sup> Todev/Rönnebeck/Brazda (1994), S. 39f.; Šalčius (1938), S. 7; Bumanis (1993), S. 41f.

<sup>619</sup> Stieda (1909), S. 400; Dubauskas (2012), S. 161; Šalčius (1928), S. 599; Šalčius (1938), S. 6f.

<sup>620</sup> Inno (1969), S. 8; Totomianz (1928), S. 765.

<sup>621</sup> Inno (1969), S. 12f.

<sup>622</sup> Stieda (1909), 373; Inno (1969), S. 19f., 23.

<sup>623</sup> Eigene Darstellung nach Inno (1969), S. 8f.

Die Aufsicht über die Genossenschaftsbanken wurde der russischen Staatsbank (*Gosbank*) und ihren Beamten, den sogenannten „Kleinkredit-Inspektoren“, übertragen.<sup>624</sup> Die Filialen der *Gosbank* in den Gouvernements waren ab sofort befugt, Genossenschaftsbanken zu gründen und zu finanzieren, wozu ihnen das zentralistische System des Raiffeisen Typs diente. Der Auslöser hierfür war die 1891 allgemein herrschende schwere Hungersnot, die in Unruhen mündete und die russische Regierung zwang, sich der Modernisierung der Landwirtschaft anzunehmen. Um die Bauern mit dem nötigen Kapital zur Finanzierung dieser Modernisierung auszustatten, schien die Genossenschaftsbank ein geeignetes Mittel darzustellen. Insbesondere die Darlehenskassen des Raiffeisentyps, die das Waren-, Einlagen und Kreditgeschäft verbanden, sah die russische Regierung als geeignet an. Man erhoffte sich, dass das genossenschaftliche Warengeschäft durch Umgehung des Zwischenhandels den herrschenden Preisdruck auf Lebensmittel abmildern würde.<sup>625</sup> Die russische Regierung beschloss daraufhin die Etablierung von Genossenschaften durch gesetzliche Normierungen zu vereinfachen.<sup>626</sup>

Die Revolution von 1905 brachte der Entstehung und Entwicklung des baltischen Genossenschaftsbankwesens weiteren Aufschwung. Das kollektive Verlangen der Esten, Letten und Litauer nach nationaler Selbstbestimmung und sozialer Gerechtigkeit wurde durch die entstehenden Kultur- und Landwirtschaftsvereine sowie Zeitungen und Zeitschriften gefördert.<sup>627</sup> Die Genossenschaftsbanken wurden als geeignetes Mittel zur wirtschaftlichen und nationalen Emanzipation propagiert und die Gründung auf Basis national-ethnischer Trennung beworben. Derart wurde die Genossenschaftsbewegung zu einer sozial und national emanzipatorischen wirtschaftlichen Bewegung, die sich symbiotisch mit dem Nationalismus verband. Forderungen nach einer unabhängigen nationalen Wirtschaft verbanden sich mit dem Kampf um eine eigene Staatlichkeit. Die Revolution von 1905 machte es möglich, den Wirtschaftsnationalismus mit Hilfe der Genossenschaftsbewegung durchzusetzen. Durch die Verringerung der russischen Repressalien wuchs sie dann zur breiten wirtschaftlichen Massenbewegung heran, die ihre Mitglieder nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch mobilisierte.<sup>628</sup>

Die Instrumentalisierung der Genossenschaftsbanken führte zu einer Gründungswelle. Vor Beginn des Ersten Weltkriegs im Jahr 1914 gab es in den baltischen Gebieten des

---

<sup>624</sup> *Šalčius* (1938), S. 13.

<sup>625</sup> Der Preisdruck auf Lebensmittel traf besonders die im Entstehen befindliche Gruppe der Industriearbeiter, die mit Streiks reagierte.

<sup>626</sup> *Totomianz* (1928), S. 765.

<sup>627</sup> *Donnert* (2016), S. 76.

<sup>628</sup> *Schultz* (2010), S. 8f.; *Schultz* (2006), S. 3; *Lorenz* (2006a), 3.

Russischen Zarenreichs insgesamt 609 Genossenschaftsbanken mit einer kumulierten Bilanzsumme von 211,06 Mio. Rubel, wie die nachfolgende Übersicht 4-9 verdeutlicht.

*Übersicht 4-9: Anzahl, Mitglieder und kumulierte Bilanzsummen baltischer Genossenschaftsbanken 1914<sup>629</sup>*

Genossenschaftsbanken	Anzahl	Mitglieder	kum. Bilanzsummen
Schulze-Delitzsch	460	229.738	99,1 Mio. Rbl.
Raiffeisen	69		
Auf Gegenseitigkeit	80	34.904	111,96 Mio. Rbl.
Gesamt	609	264.642	211,06 Mio. Rbl.

Gemessen an der kumulierten Bilanzsumme übertrafen die urbanen Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit die anderen beiden Genossenschaftsbanktypen. Anders sieht es dagegen bei deren Mitgliederzahlen aus, die sich bei den Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs und den Darlehenskassen des Raiffeisens Typs auf beachtliche 229.738 gegenüber 34.904 Mitgliedern bei den Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit beliefen. Die Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs waren am stärksten vertreten, gefolgt von den Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit und Darlehenskassen des Raiffeisens Typs.

*Übersicht 4-10: Anzahl der baltischen Genossenschaftsbanken und Mitglieder 1914<sup>630</sup>*

Genossenschaftsbanken	Schulze-Delitzsch	Raiffeisen	Auf Gegenseitigkeit	Gesamtanzahl	
				Banken	Mitglieder
Estnisches Gebiet	84	2	16	102	47.356
Lettisches Gebiet	221	15	41	277	121.500
Litauisches Gebiet	155	52	23	230	95.786
Gesamt	460	69	80	609	264.642

Die genossenschaftliche Entwicklung ist von allen baltischen Gebieten im lettischen Einzugsbereich am deutlichsten ausgeprägt gewesen, wie Übersicht 4-10 zeigt. Im Gegensatz zu den Esten und Litauer konnten die Letten schon früh eigene Genossenschafts-

<sup>629</sup> Tõnisson (1936b), S. 83; Balodis (1934), S. 96; Geidāns (1925), S. 25; Siew (1924), S. 31; Terleckas (2011), S. 357, 477 u. 563; Šalčius (1938), S. 13; Römer (1897), S. 148. Und eigene Berechnungen.

<sup>630</sup> Tõnisson (1936b), S. 83; Balodis (1934), S. 96; Geidāns (1925), S. 25; Siew (1924), S. 31; Terleckas (2011), S. 357, 477 u. 563; Šalčius (1938), S. 13; Römer (1897), S. 148. Und eigene Berechnungen.

banken etablieren. Die Stadt Riga avancierte sich zum genossenschaftlichen Zentrum des gesamten Russischen Zarenreichs.<sup>631</sup> Durch die zunehmende wirtschaftlich und nationalistisch orientierte Entwicklung entstanden Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit meist aus Spar- und Darlehenskassen heraus. Die Steuerleistung und der Immobilienbesitz waren für Stimmrechte in den Städten entscheidend und mit Hilfe gegenseitiger Kreditgenossenschaften wurden diese gestärkt.<sup>632</sup>

Die unter den Esten, Letten und Litauern geringe Popularität der Darlehenskassen des Raiffeisen Typs geht auf die Finanzierung durch russische Staatskredite sowie die Top-Down Struktur zurück, mit der eine staatliche Kontrolle der russischen Obrigkeit einherging. Diese Kontrolle hätte die nationalen Unabhängigkeitsbestrebungen der Esten, Letten und Litauer konterkariert. Es ist daher wenig überraschend, dass die Gründungen des Raiffeisen Typs in den baltischen Gebieten von russischen Kreisen ausgingen und sie in ihrer Anzahl und Wirkung gegenüber den anderen beiden Genossenschaftsbanktypen keine größere Bedeutung erlangten.<sup>633</sup> Bei Betrachtung des gesamten Russischen Zarenreichs ist die Entwicklung und Dominanz des Schulze-Delitzsch Typs in den baltischen Gebieten bemerkenswert. Im Jahr 1905 gab es dort insgesamt 1.461 Genossenschaftsbanken, wovon 924 des Schulze-Delitzsch Typs und 537 des Raiffeisen Typs tätig waren. Die Anzahl wuchs im russischen Zarenreich bis 1914 auf 14.000 Genossenschaftsbanken mit acht Millionen Mitgliedern an, von denen nun aber mit 10.401 etwa drei Viertel nach dem Raiffeisen Typ tätig waren, die von der russischen Regierung durch Kredite unterstützt wurden.<sup>634</sup> In den baltischen Gebieten dagegen waren 1914 von den insgesamt 609 Genossenschaftsbanken nur 69 und somit etwa ein Zehntel nach dem Raiffeisen Typ tätig (Übersicht 4-10).

## **4.5 Kategorisierung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren**

### **4.5.1 Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeldfaktoren**

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldfaktoren lassen sich für die I. Phase, wie auch in Übersicht 4-11 dargestellt, folgendermaßen kategorisieren: Einen gravierenden wirtschaftlichen Umfeldfaktor stellt zunächst der Übergang von der Tauschwirtschaft in Form der Warenwirtschaft zur Tauschwirtschaft in Form der Geldwirtschaft dar, der durch die Abschaffung der Leibeigenschaft ausgelöst wurde. Der daraus resultierende

---

<sup>631</sup> *Bumanis* (1993), S. 43.

<sup>632</sup> *Haltzel* (1977), S. 96; *Stieda* (1909), S. 484f. Siehe auch Kapitel 3.2.3.

<sup>633</sup> *Inno* (1969), S. 17f.; *Geidāns* (1925), S. 22; *Klimas* (1915), S. 35; *Terleckas* (2011), S. 475f.

<sup>634</sup> *Totomianz* (1928), S. 767.

Bauernlandverkauf und die Landerwerbspflicht im litauischen Fall führten zu einer erhöhten Nachfrage nach monetären Mitteln, die mangels vorhandener Kreditinstitute nicht gedeckt werden konnte. Dies mündete in eine allgemeine Kapitalnot, die auch die fremdethnische Oberschicht traf, da sie ihre Arbeitskräfte nun monetär entlohnen mussten. Da das junge russische Bankensystem noch nicht ausgereift war, existierten keine Kreditinstitute für die bäuerlichen Kapitalbedürfnisse. Aufgrund der herrschenden Reformnot bestimmten naturalwirtschaftliche Formen weiterhin überwiegend das wirtschaftliche Leben auf dem Land. Die in jahrhundertelanger Abhängigkeit lebenden Bauern waren unter diesen prekären Umständen gezwungen, eine selbstständige wirtschaftliche Existenz aufzubauen, während in den Städten die Industrialisierung begann.

*Übersicht 4-11: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeldfaktoren der I. Phase (Heteronomie 1815-1914)*

		Estnisches Gebiet	Lettisches Gebiet	Litauisches Gebiet	
<b>Umfeldfaktoren</b>	wirtschaftlich	Aufhebung Leibeigenschaft 1818		1860	
		Übergang zum Einlagen- und Kreditgeschäft			
		Bauernlandverkauf		Landerwerbspflicht	
		Reformnot, Kapitalnot, Industrialisierung			
	gesellschaftlich	Agrarische Gesellschaften, zerfallende Ständegesellschaft			
		Selbstverwaltung durch Deutsch-Balten		Russifizierungspolitik	
		Politische und ökonomische Repression			
		Soziale Ungleichheit als nationale Ungerechtigkeit			
		Schwere Hungersnot von 1891 in ganz Russland			
		Revolution 1905: Unzufriedenheit Arbeiterklasse (Streiks)			

Ein erster gesellschaftlicher Umfeldfaktor stellt die zerfallende Ständegesellschaft dar. Durch den Zerfall wurde den agrarischen Gesellschaften in dieser Zeit des Wandels die neue Konkurrenzsituation ihres Umfeldes offenbar. Im Baltikum, wo die Gutsbesitzer, Händler und Bauern verschiedenen Ethnien angehörten, wurden sich besonders die Bauern der sozialen Ungleichheit als nationale Ungerechtigkeit bewusst. Die unter Heteronomie stehenden Esten, Letten und Litauer stellten erstmals Forderungen nach einer unabhängigen nationalen Wirtschaft, die sich mit dem Kampf um eine eigene Staatlichkeit verband und sich, angetrieben durch die Russifizierungspolitik, zu einer Nationalbewegung entwickelte. Verantwortlich für die Verbreitung der Ideen des modernen

Genossenschaftswesens ist dabei die Vormachtstellung und Selbstverwaltung der Deutsch-Balten in den Ostseegouvernements Russlands und ihre Verbindungen zu Westeuropa, die schließlich auch von den baltischen Nationalbewegungen aufgegriffen wurden.

Die politische und ökonomische Repression ist mitverantwortlich dafür, dass die Genossenschaftsbanken auf Basis nationaler Trennung zum Instrument der wirtschaftlichen Emanzipation der Esten, Letten und Litauer avancierten. Die durch die Hungersnot im Jahr 1891 begünstigte Duldung der Genossenschaftsbanken durch die russische Obrigkeit und damit einhergehende Vereinfachung von Gründungen ermöglichte, wenn auch nicht intendiert, die Herausbildung einer baltischen Genossenschaftsbewegung. Die Revolution von 1905 ermöglichte es schließlich, den zunehmenden Wirtschaftsnationalismus mit Hilfe der Genossenschaftsbewegung durchzusetzen, was die weitere Entstehung und Entwicklung des baltischen Genossenschaftsbankwesens maßgeblich prägte.

#### **4.5.2 Rechtliche Einflussfaktoren**

Einen ersten direkten rechtlichen Einflussfaktor stellte die Einführung der Musterstatuten in den 1860/70er Jahren dar. Diese fußen auf den Statuten einzelner Genossenschaftsbanken, die in ihrer Form als solche von höchster Staatsgewalt offiziell anerkannt worden waren. Der im Jahr 1870 tagende Kongress russischer Landwirte in Moskau beschloss die Zulassung der Genossenschaftsbanken auf lokaler Ebene sowie deren Förderung. Neugründungen durften nicht von den offiziell anerkannten Musterstatuten abweichen und mussten bestätigt werden. Die Statuten der Vorschussvereine, die unter Einfluss der Zünfte und Gilden standen, konnten noch bis 1877 von den Stadtmagistraten selbst bestätigen werden. Mit Einführung der Städteordnung 1877 war eine ministerielle Zustimmung nötig, was Gründungen erschwerte.

Eine erste gesetzliche Vereinheitlichung erfolgte 1895 mit der Einführung des Gesetzes über Kleinkreditinstitute, wobei Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit nicht dazu zählten und weiterhin auf Basis des seit 1863 anerkannten Musterstatuts gegründet wurden. Im Jahr 1904 wurde das Gesetz novelliert und Normalstatuten zur Gründung von Genossenschaftsbanken des Schulze-Delitzsch Typs und auch des Raiffeisen Typs ausgearbeitet. Die eigentlich auf kurzfristige Kreditvergabe ausgerichteten Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs durften nun – wie die Darlehenskassen des Raiffeisen Typs – langfristige Kredite bis auf fünf Jahre ausgeben, was den Bedürfnissen der überwiegend bäuerlichen Bevölkerung gerecht wurde. Durch die Maßnahmen war es

den einzelnen Gouverneuren erlaubt, Statute der örtlichen Genossenschaftsbanken zu bestätigen, sofern diese den Normalstatuten von 1905 hinreichend entsprachen. Die Bildung von genossenschaftlichen Dachorganisationen blieb zumindest für Genossenschaftsbanken verboten.

Indirekte rechtliche Einflussfaktoren, die die Entstehung und Entwicklung mittelbar begünstigt haben, sind zum einen in der Bestimmung des Bankgesetzes von 1872 zu sehen, das nur eine Aktienbank pro Stadt erlaubte. Auch wenn diese Gesetzgebung später nicht mehr streng befolgt zu werden schien, förderte sie die Entstehung der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit. Ein weiterer rechtlicher Einflussfaktor ist in der russischen Stadtreform von 1892 zu sehen, die das alte Drei-Klassen-Wahlrecht abschaffte, der jüdischen Bevölkerung im Russischen Reich das Wahlrecht gänzlich entzog und die Vermögensbestimmungen für das Stimmrecht von Besitzenden und Institutionen erhöhte. Für die Stimmrechte in den Städten wurden nun die Steuerleistung und der Immobilienbesitz umso entscheidender. Die erstarkenden Nationalbewegungen der baltischen Völker versuchten mithilfe gegenseitiger Kreditgenossenschaften, Geld aus Stadt und Land heranzuziehen, um derart zwecks Erhöhung des Stimmenanteils möglichst viel Immobilienbesitz zu schaffen. Die wesentlichen rechtlichen Einflussfaktoren sind in Übersicht 4-12 dargestellt.

*Übersicht 4-12: Rechtliche Einflussfaktoren der I. Phase (Heteronomie 1815-1914)*

		Estnisches Gebiet	Lettisches Gebiet	Litauisches Gebiet
<b>Einflussfaktoren</b>	direkt	1870 Musterstatute, Bestätigung durch Stadtmagistrate		
		1877 Zulassung nur durch ministeriale Bestätigung		
		1895 Kreditgewährung und Aufsicht durch russische Staatsbank. Verbot genossenschaftlicher Dachorganisationen		
		1905 Normalstatuten; Zulassung durch lokale Verwaltung		
	indirekt	1872 Nur eine Aktienbank pro Stadt erlaubt		
		1892 Vermögensbestimmungen für Stimmrecht erhöht		

#### 4.5.3 Fremd- und Selbsthilfefaktoren

Eine staatliche Fremdhilfe, die die Entstehung und Entwicklung der Genossenschaftsbanken förderte, wurde seitens der russischen Regierung zunächst verwehrt. Um der bereits beschriebenen Reform- und Kapitalnot der Landbevölkerung zu begegnen, wurden die

Genossenschaftsbanken zwar geduldet, ihre Genehmigungsverfahren aufgrund des anhaltenden staatlichen Misstrauens jedoch verschärft, wie Übersicht 4-13 verdeutlicht. Die sinkende Steuerkraft und die Gefährdung der Dorfgemeinschaft förderten schließlich ein Umdenken. Die Hungersnot von 1891 führte zur Entscheidung, die Gründung von Genossenschaftsbanken weiter zu erleichtern und zu fördern. Die Gründung von Darlehenskassen des Raiffeisen Typs wurde durch staatliche Kredite finanziert und vorangetrieben. Damit gingen die Kontrolle und Mitsprache der russischen Obrigkeit in den Genossenschaftsbanken einher, was sie für die estnischen, lettischen und litauischen Bevölkerung und deren nationalen Kampf wiederum unpopulär machte. Die Gründungen kamen im baltischen Gebiet daher lediglich russischen Kreisen zugute. Gemessen an der Anzahl gegründeter Genossenschaftsbanken nach dem Raiffeisen Typ war diese staatliche Fremdhilfe im restlichen Russischen Reich nichtsdestotrotz erfolgreich.

*Übersicht 4-13: Fremd- und Selbsthilfefaktoren der I. Phase (Heteronomie 1815-1914)*

		Estnisches Gebiet	Lettisches Gebiet	Litauisches Gebiet
<b>Fremd- hilfe- faktoren</b>	staat- liche	1870 Musterstatute, Bestätigung durch Stadtmagistrate		
		1877 Zulassung nur durch ministeriale Bestätigung		
	von Dritten	Deutsch-baltische Sozietäten, prominente Multiplikatoren	Fremdethnische Gutsbesitzer	
		Interdependenz zwischen Grundbesitzern und Bauern		
<b>Selbst- hilfe- faktoren</b>	Soziale, kulturelle, ideelle, immaterielle	Bauernvereine, Intelligenzija		
		Instrumentalisierung der Genossenschaftsbanken zur wirtschaftlichen und nationalen Emanzipation		
		Wirtschaftsnationalismus		
		Revolution 1905, Genossenschaftsbewegung		

Dagegen waren die ersten Vorkämpfer eines baltischen Genossenschaftsbankwesens die exklusiven deutsch-baltischen Bürgerverbindungen und Sozietäten. Durch ihre zahlreichen Kontakte nach Deutschland konnten sie die dortigen öffentlich-intellektuellen Diskurse zu genossenschaftlichen Ideen mitverfolgen. Sie bemühten sich weiterhin, diese Inhalte auch in den Ostseegouvernements zu propagieren. Eine geplante Vortragsreihe Schulze-Delitzschs in Livland wurde von russischer Seite zwar verboten. Mithilfe von deutsch-baltischer Initiative und ihren prominenten Multiplikatoren wurden die Ideen des Genossenschaftsprinzips durch aufgelegte Fachzeitschriften und mittels etablierter



Bildungsveranstaltungen dennoch verbreitet. Im Nordwestgebiet war eine Propaganda der genossenschaftlichen Idee durch die verschärften russischen Repressalien allerdings kaum möglich. Die dortigen Großgrundbesitzer bemühten sich zwar, landwirtschaftliche Vereine zu gründen, scheiterten aber an der russischen Regierung. Inoffiziell und im kleineren Rahmen kam es dennoch zu Vereinsgründungen, aus denen später die ersten genossenschaftlichen Gründungen hervorgingen. Diese gingen alle von der fremdethnischen Oberschicht und zunächst ohne Partizipation der Esten, Letten und Litauer aus. Die Interdependenz zwischen fremdethnischem Gutsbesitz und der baltischen Bauernschaft führte jedoch zu einer zunehmenden Involvierung der Esten, Letten und Litauer in den Genossenschaftsbanken. Mit der Möglichkeit, bäuerliche Vereine zu gründen, konnte die genossenschaftliche Idee in der baltischen Bauernschaft weiterverbreitet werden. Mit der Option, eigene Genossenschaftsbanken gründen zu können, und dem Erstarren einer nationalen baltischen Erweckungsbewegung wurden die Genossenschaften als Mittel der wirtschaftlichen und nationalen Emanzipation von Angehörigen der Intelligenzija und des aufkommenden baltischen Bürgertums angepriesen und beworben. Sie waren hauptverantwortlich für die Konstitution der Genossenschaften auf Basis national-ethnischer Trennung, da diese für den nationalen Kampf instrumentalisiert wurden. Die Städte waren Domänen fremder Ethnien, vornehmlich der Deutschen und der Juden. Diese national-ethnischen Gegensätze zwischen Stadt und Land sowie Bauern und Gutsherren sind im Wesentlichen für das Erstarren des Wirtschaftsnationalismus verantwortlich zu machen. Die Revolution von 1905 machte es möglich, den Wirtschaftsnationalismus mit Hilfe der Genossenschaften durchzusetzen, womit die Genossenschaftsbewegung vorangetrieben wurde.

#### **4.6 Zwischenfazit**

Im Rahmen des dritten Teils dieser Arbeit erfolgte die Untersuchung der I. Phase (Heteronomie 1815-1914). Die Entstehung und Entwicklung der baltischen Genossenschaftsbanken wurde in den jeweiligen historischen Kontext eingebettet und im Zeitverlauf dargestellt. Anschließend erfolgte ein Vergleich der Entstehungs- und Entwicklungsprozesse in den verschiedenen baltischen Gebieten. Die Analyse zeigte auf, dass der Genossenschaftsbanktyp nach Schulze-Delitzsch in den baltischen Gebieten den dominierenden Typ darstellte. Er gelangte durch die auf dem estnischen und lettischen Gebiet lebenden Deutsch-Balten sowie die dortigen Verbindungen zu Schulze-Delitzsch in Deutschland in den 1860er Jahren ins Baltikum. Zunächst gingen die Gründungen der Genossenschaftsbanken von der fremdethnischen Oberschicht aus, womit die baltische Bauern-

schaft keine Partizipation erfuhr. Insbesondere im litauischen Gebiet war die Bevölkerung einer härteren Repressalienpolitik vonseiten der russischen Obrigkeit ausgesetzt, was auch den dortigen polnischen Adel betraf. Dagegen konnte der deutsch-baltische Adel dank des autonomen Status der Ostseegouvernements erste genossenschaftliche Vereine gründen.

Die russische Regierung erschwerte die Gründungen der auf westlichen Ideen fußenden ersten Vorschussvereine zunächst, wechselte aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verschärfungen jedoch ihren diesbezüglichen Kurs. Dies zeigte sich durch die vereinfachte Zulassung von Genossenschaftsbankgründungen auf regionaler Verwaltungsebene. Die Esten, Letten und Litauer, die anfangs nur geringfügige Teilhabe an der Entstehung und Entwicklung der Genossenschaftsbanken innehatten, konnten nun auch eigene Genossenschaftsbanken gründen. Nach der Revolution von 1905 war es den baltischen Völkern zudem möglich, mit Hilfe der Genossenschaftsbewegung ihren wirtschaftsnationalen emanzipatorischen Kampf durchzusetzen, was die weitere Entstehung und Entwicklung des baltischen Genossenschaftsbankwesens maßgeblich prägte. Den Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit kam aufgrund des russischen Wahlrechts auf Grundlage der Vermögensbestimmung in den Städten dabei große Bedeutung zu. Der in den 1890er Jahren im Baltikum aufkommende Raiffeisen Typ, der von der russischen Regierung gefördert und finanziert wurde, erlangte durch die befürchtete staatliche Einflussnahme keine größere Popularität. Insgesamt entstanden in dieser I. Phase 609 Genossenschaftsbanken, die 264.346 Mitglieder vereinten und Ende des Jahres 1914 eine kumulierte Bilanzsumme von 211,06 Mio. Rubel aufwiesen. Damit stellten sie eine elementare Säule der baltischen Bankensysteme dar. Am stärksten war diese kreditgenossenschaftliche Entwicklung im lettischen Gebiet mit der Stadt Riga als genossenschaftliches Zentrum des gesamten Russischen Zarenreichs.

## 5 Genossenschaftsbanken in der II. Phase (Autarkie 1914-1930)

### 5.1 Einführung

Wie in Kapitel 3.6 aufgezeigt, knüpft die II. Phase an die Ereignisse rund um den Ersten Weltkrieg und die sich anschließenden Unabhängigkeitskriege an. Nachdem die kriegerischen Auseinandersetzungen in Friedensverträgen endeten, erlangten die baltischen Staaten ihre Unabhängigkeit. Darauf folgte die erneute Entfaltung des baltischen Genossenschaftsbankwesens. In Kapitel 5.2 wird zunächst das allgemeine russische Genossenschaftsgesetz von 1917 vorgestellt, das in allen drei Republiken die Grundlage für eine eigene Genossenschaftsgesetzgebung darstellte. Dabei sollen die Unterschiede dieser drei Genossenschaftsgesetze aufgezeigt werden, um anschließend auf die Etablierung der zweistufigen Genossenschaftsbanksysteme durch die Gründung von genossenschaftlichen Zentralbanken einzugehen. Im Kapitel 5.3 wird das Genossenschaftsbankwesen in den baltischen Republiken im Zeitverlauf bis zum Ende der 1920er Jahre analysiert. In allen drei Ländern kam es zum Aufschwung und Gründungsboom der Genossenschaftsbanken. Die damit assoziierten Auslöser und Besonderheiten werden anhand der für die jeweiligen Länder zur Verfügung stehenden Daten untersucht. Dabei wird auch die zunehmende parteipolitische Ausrichtung der widerbelebten Genossenschaftsbewegungen beschrieben. In Kapitel 5.4 werden Entstehungs- und Entwicklungsprozesse in den drei Ländern verglichen und die entstandenen Genossenschaftsbanksysteme empirisch betrachtet. Im Kapitel 5.5 liegt der Fokus auf der Bestimmung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren. Es folgt ein abschließendes Zwischenfazit.

### 5.2 Genossenschaftlicher Neuanfang im Baltikum

#### 5.2.1 Genossenschaftliche Gesetzgebung

Auf Grundlage des Beschlusses über Kleinkreditinstitute vom Jahr 1905 wurden Genossenschaftsbanken nach Musterstatuten gegründet. Sofern die Statuten denen der neuzugründenden Genossenschaftsbanken hinreichend entsprachen, konnten diese durch die jeweiligen russischen Gouverneure bestätigt werden. Dies änderte sich mit der Einführung des allgemeinen russischen Genossenschaftsgesetzes im Jahr 1917.<sup>635</sup>

Bereits 1908 wurde auf dem ersten allrussischen Generalkongress der Genossenschaften in Moskau die Ausarbeitung eines einheitlichen Genossenschaftsgesetzes gefordert. Die Komitees zur Förderung der Zusammenarbeit der Landwirtschaftlichen Gesellschaft

---

<sup>635</sup> *Inno* (1969), S. 8ff.

Moskaus spielten, gemeinsam mit vielen anderen Organisationen, eine gewichtige Rolle bei der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs. Dieser wurde 1913 auf dem zweiten allgemeinen Genossenschaftskongress in Kiew fertiggestellt und 1916 mit nur geringfügigen Änderungen von der Duma verabschiedet.<sup>636</sup> Mit der Februarrevolution 1917 dankte Nikolaus II. ab und die Duma wählte am 16. März den Fürsten Georgi Jewgenjewitsch Lwow zum ersten Ministerpräsidenten der provisorischen Regierung Russlands.<sup>637</sup> Bereits am 20. März wurden die Bestimmungen über die Genossenschaften und ihre Föderationen als Beschluss Nr. 414 der Regierung Lwow zum Gesetz erhoben.<sup>638</sup> Das allgemeine russische Genossenschaftsgesetz trat am 1. Mai 1917 in Kraft, womit die verschiedenen Genossenschaften, dessen Zahl bereits über 40.000 gestiegen war, eine feste gesetzliche Grundlage erhielten.<sup>639</sup> Durch die Machtübernahme der Bolschewiki wurde es zwar nie auf ganz Russland übertragen, aber mit geringfügigen Änderungen in den unabhängigen baltischen Staaten angewandt, weshalb an dieser Stelle ausführlich auf die rechtlichen Regelungen eingegangen wird.<sup>640</sup>

Das russische Gesetz orientierte sich weitgehend am deutschen Genossenschaftsgesetz von 1889/1898. Beide Gesetze deckten grundlegend alle Arten von Genossenschaften ab. Dabei war das deutsche Gesetz hinsichtlich der Rechtsbeziehungen der Genossenschaften strenger und detaillierter gefasst. Beispielsweise umfasste es 14 Paragraphen zur Regelung der Direktion, das russische Gesetz hingegen nur sechs. Ein weiteres Beispiel ist die Pflicht zur Führung eines Mitgliederregisters durch die Gerichte, auf die im russischen Gesetz verzichtet wurde. Insgesamt war das russische Gesetz somit deutlich liberaler gestaltet und ließ mehr Autonomie bei der Ausgestaltung der genossenschaftlichen Organisationsformen zu.<sup>641</sup>

Ein wesentlicher Unterschied des russischen Gesetzes betrifft die Definition der Mitglieder nach §1. Statt der zahlenmäßig unbegrenzten, jedermann offenstehenden oder "offenen" Mitgliedschaften wie im deutschen und österreichischen Gesetz, wurde im russischen Gesetz der Begriff der „variablen Mitgliedschaft“ gewählt. Dieser lässt eine selektive Definition der Mitglieder zu. Neben der grundlegenden wirtschaftlichen Zielsetzung der Genossenschaften greift §2 auch die ideelle und ethische Neben- und Zweckbestimmung der Mitgliederförderung gesetzlich auf. Trotz einer fehlenden näheren

---

<sup>636</sup> Kiew war seit 1654 bis 1917 dem Russischen Zarenreich zugehörig.

<sup>637</sup> *Garleff* (2001), S. 94.

<sup>638</sup> *Inno* (1967), S. 106.

<sup>639</sup> *Fuckner* (1922), S. 77.

<sup>640</sup> *Inno* (1967), S. 106; *Bumanis* (1993), S. 42.

<sup>641</sup> *Inno* (1967), S. 116f.

Erläuterung wird der Einfluss der Rochdale-Prinzipien insofern deutlich, als dass zusätzliche aufgelistete Aktivitäten in Bereichen wie bspw. Bildung oder Kultur zur Entwicklung der Genossenschaften und zum Wohle ihrer Mitglieder, neben den wirtschaftlichen Tätigkeiten erlaubt sind.<sup>642</sup> Nach §4 war die Genehmigung der Regierung zur Gründung einer Genossenschaft nicht erforderlich. Der §8 bestimmte, dass zur Gründung eine Eintragung in das zu führende Genossenschaftsregister des zuständigen Bezirksgerichts zu erfolgen hatte. Gründungen konnten vom Bezirksgericht nur abgelehnt werden, wenn die vorgelegten Statuten dem Gesetz nicht entsprachen. Wie sich noch zeigen wird, war diese Regelung für den Verlauf der weiteren genossenschaftlichen Entwicklungen nicht unerheblich. Generalversammlungen waren nach §34 jährlich durchzuführen. Dabei hatte jedes Mitglied nur eine nicht übertragbare Stimme. Für Genossenschaftsbanken galt außerdem nach §31 die Pflicht, neben Vorstand und Revisionskommission einen Aufsichtsrat aufzustellen. Die auszahlbare Dividende durfte gemäß §12 höchstens bei acht Prozent liegen. Die Haftung der Mitglieder wurde im jeweiligen Statut festgelegt. Zur Gründung waren nach §9 mindestens sieben Mitglieder nötig. Nach §5 war die Gründung von Verbänden, Vereinigungen und Filialen erlaubt und unterlagen keinen Einschränkungen, außer natürlich jenen, die für Genossenschaften allgemein vorgesehen waren.<sup>643</sup>

Das russische Genossenschaftsgesetz wurde von den drei baltischen Staaten nahezu identisch übernommen und jeweils als eigenes Gesetz in den jungen Republiken eingeführt. In Estland wurde das russische Gesetz sogar bereits am 24. Oktober 1917 übernommen und damit noch vor der Proklamation der estnischen Unabhängigkeit als *estnisches Gesetz über Genossenschaften und ihre Verbände* eingeführt.<sup>644</sup> Im Jahr 1920 folgte das zusätzliche *Gesetz zur Veränderung der Verordnung, betreffend Kleinkreditinstituten und Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit*. Die verschiedenen kreditgenossenschaftlichen Arten, auch die der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, wurden vereinheitlicht und fortan unter der Bezeichnung „Genossenschaftsbank“ zusammengefasst.<sup>645</sup>

In Lettland verabschiedete die provisorische gesetzgebende Körperschaft der lettischen Regierung, die vor der Wahl der verfassungsgebenden Versammlung von 1918 bis 1920 tätig war, am 5. September 1919 das *Gesetz über die Genossenschaften und Verbände*.<sup>646</sup> Im Februar 1920 wurde der erste Genossenschaftskongress in Riga abgehalten. Dort

---

<sup>642</sup> Inno (1967), S. 109ff.; Fuckner (1922), S. 79.

<sup>643</sup> Fuckner (1922), S. 79f.

<sup>644</sup> Inno (1967), S. 117.

<sup>645</sup> o. V. (1920), S. 514ff.; Inno (1969), S. 10; Inno (1967), S. 119.

<sup>646</sup> Bumanis (1993), S. 44; Aizsilnieks (1962), S. 18.

wurde zum einen die Schaffung einer genossenschaftlichen Zentralbank beschlossen und zum anderen Musterstatute zur Gründung von Genossenschaften ausgearbeitet. Die Genossenschaftsbanken durften alle Arten von Bankgeschäften betreiben. Eine Eintragung beim Bezirksgericht reichte zur Gründung aus, sofern die Statuten eingehalten wurden.<sup>647</sup> Vorkriegsgenossenschaftsbanken, die den Krieg überdauert hatten, arbeiteten zunächst auf der Grundlage der vorherigen Statuten weiter. Diese Praxis war noch bis Oktober 1922 gestattet, danach mussten sie sich den Statuten des Genossenschaftskongresses unterordnen.<sup>648</sup> Die Tätigkeit der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit wurde über deren Normalstatut hinaus im lettischen Kreditgesetz unter den §§ 37, 38 und 49 geregelt. Dabei wurde ihre genossenschaftliche Grundlage anerkannt.<sup>649</sup>

In Litauen wurde Anfang 1919 im Ministerium für Handel und Industrie eigens eine Abteilung gegründet, die sich der Organisation von Genossenschaften annahm. Am 31. Januar 1919 wurde schließlich vom Ministerkabinett das litauische *Gesetz über Genossenschaften und ihre Verbände* nach russischem Recht verabschiedet. Darauf aufbauend erarbeitete das neue Genossenschaftsamt Musterstatute für die Genossenschaften. Dies schuf die Rechtsgrundlage für die Wiederbelebung beziehungsweise Gründung neuer litauischer Genossenschaftsbanken.<sup>650</sup> Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit hatten ihre Satzungen ursprünglich dem Finanzminister zur Genehmigung vorzulegen, später dem zuständigen Hauptinspektor für Kreditinstitute und Genossenschaften. Die Satzungen wurden nach erfolgreicher Genehmigung im Staatsanzeiger veröffentlicht. Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit unterschieden sich im Grunde nur in der Mindestanzahl der Mitglieder, dem Mindestbetrag an Kapital und der Kredithöhe pro Mitglied.<sup>651</sup>

Mit der Einführung der baltischen Genossenschaftsgesetze war die rechtliche Voraussetzung für eine Weiterentwicklung der baltischen Genossenschaftsbanken geschaffen worden. Die Genossenschaftsgesetze wurden zwar mehrfach überarbeitet, blieben aber bis zum Zweiten Weltkrieg in Kraft. Dagegen wurde im russischen Sowjetstaat per Dekret vom 27. Januar 1920 die Verstaatlichung aller Arten von genossenschaftlichen Organisationen durchgesetzt, womit das liberale russische Gesetz von 1917 seine Bedeutung verlor. Wie im entsprechenden Dekret einleitend zu lesen war, wurden Genossenschaften

---

<sup>647</sup> Aizsilnieks (1962), S. 18f.; Siew (1924), S. 65.

<sup>648</sup> Aizsilnieks (1968), S. 319.

<sup>649</sup> Siew (1924), S. 64f.

<sup>650</sup> Terleckas (2000), S. 176f.; Šalčius (1938), S. 10.

<sup>651</sup> Terleckas (2000), S. 212f.

als potenzielle Herde der Konterrevolution betrachtet. Der Totalitätsanspruch im Sinne der marxistisch-leninistischen politischen Ideologie, der im russischen Bolschewismus einen Verwirklichungsversuch erlebte, kam nicht umhin, die sozial-wirtschaftlich bedeutenden russischen Genossenschaften in seinen Machtbereich einzubeziehen. Sie wurden zu einem Organ eigener Pläne. Für die russische Genossenschaftsbewegung stellte die Einführung des Dekrets ihr Ende da.<sup>652</sup>

### 5.2.2 Etablierung genossenschaftlicher Zentralbanken

Die drei neuen baltischen Genossenschaftsgesetze von 1920 ermöglichten die Gründung von Verbänden und einer genossenschaftlichen Zentralbank. Durch die russische Heteronomie war dies vor dem Ersten Weltkrieg unterbunden worden.<sup>653</sup> In Estland wurde bereits am 16. Januar 1920 die estnische Volksbank *Eesti Rahvapank* als genossenschaftliche Zentralbank gegründet. Ihr oblag die Aufgabe, die Geldbedürfnisse der Genossenschaftsbanken zu begleichen und den Zahlungsverkehr der Institute mittels Korrespondentennetz sicherzustellen. Dabei war die *Eesti Rahvapank* keinesfalls die Zentralbank für alle estnischen Genossenschaftsbanken, sondern nur ihren Mitglieds-genossenschaften verpflichtet, die auch andere Genossenschaftsarten als Mitglieder zuließ. Die größeren estnischen Genossenschaftsbanken deckten ihre Geldbedürfnisse eigenständig über den Finanzmarkt ab. Die Mitglieds-genossenschaften hatten einen Geschäftsanteil von 10.000 estnischen Mark zu zeichnen, bei größerer Kreditanspruchnahme musste dieser mindestens zehn Prozent der Kreditsumme entsprechen. Die Mitglieds-genossenschaften hafteten bis zum Doppelten ihrer gezeichneten Geschäftsanteile.<sup>654</sup> Im Gründungsjahr waren von den 62 Mitgliedern der *Eesti Rahvapank* 27 Genossenschaftsbanken und 33 Konsumgenossenschaften. Das estnische Genossenschaftsbankwesen wurde demnach mit der Gründung der *Eesti Rahvapank* seit 1920 als zweistufiges System etabliert.<sup>655</sup>

In Lettland wurde auf dem ersten Genossenschaftskongress in Riga im Jahr 1920 die Schaffung einer genossenschaftlichen Zentralbank beschlossen und noch im gleichen Jahr umgesetzt. Mit der Gründung der *Latvijas Tautas Banka* (Lettlands Volksbank) wurde eine genossenschaftliche Zentralbank in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft etabliert. Ein Aktienanteil stellte ein Stimmrecht dar, pro Mitglieds-genossenschaft war

---

<sup>652</sup> Wacker (1936), S. 33f. u. 39f.

<sup>653</sup> Inno (1969), S. 29.

<sup>654</sup> Tammann (1928), S. 221f.

<sup>655</sup> Inno (1969), S. 29f.

die Zeichnung von höchstens fünf Aktien mit fünf Stimmrechten erlaubt.<sup>656</sup> Die lettische Volksbank gab, neben ihrer Aufgabe als genossenschaftliche Zentralbank, auch Kredite an kulturelle Organisationen, städtische und ländliche Selbstverwaltungen sowie Privatpersonen aus. Eine Sonderabteilung der Bank half bei der Ausarbeitung der Statuten und der Rechnungslegung, beauftragte Ausbilder sowie Wirtschaftsprüfer mit der Einrichtung und Prüfung der Mitgliedsgenossenschaften.<sup>657</sup> Bereits im Gründungsjahr hatte das Zentralinstitut 429 Mitglieder (Aktionäre), wovon 205 Genossenschaften waren.<sup>658</sup>

In Litauen wurde im September 1920 die *Lietuvos Kooperacijos Bankas* als genossenschaftliche Zentralbank formell als Genossenschaftsverband gegründet. Neben der bankgeschäftlichen Unterstützung standen die erfolgreiche Entwicklung und Stärkung ihrer bestehenden Mitgliedsgenossenschaften im Vordergrund, aber auch die Unterstützung bei der Gründung neuer Genossenschaften.<sup>659</sup> Die Mitgliedsgenossenschaften waren in der Mehrzahl Genossenschaftsbanken. Der Geschäftsanteil betrug 500 Litas, die Haftung für eingeräumte Kredite wurde auf das Doppelte der Kreditsumme festgelegt. Auf der Generalversammlung hatte jede Mitgliedsgenossenschaft eine Stimme, die durch eine bevollmächtigte Person der jeweiligen verbandsanhängigen Genossenschaft vertreten wurde.<sup>660</sup>

### 5.3 Genossenschaftsbankwesen in den autarken baltischen Republiken

#### 5.3.1 Estnisches Genossenschaftsbankwesen

Vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges existierten auf estnischem Gebiet insgesamt 102 Genossenschaftsbanken. Davon waren 84 Spar- und Darlehenskassen des Schulze-De-litzsch Typs, 16 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit und zwei Darlehenskassen des Raiffeisens Typs.<sup>661</sup> Neben den genossenschaftlichen Instituten gab es nur eine Aktienbank, vier private Bankhäuser und die Filialen der russischen Banken, die auf estnischem Gebiet operierten.<sup>662</sup>

Die Anzahl der Genossenschaftsbanken hatte sich während des Ersten Weltkriegs und dem sich anschließenden Unabhängigkeitskrieg um nur vier Institute verringert. Gemäß

---

<sup>656</sup> *Aizsilnieks* (1962), S. 28f.

<sup>657</sup> *Siew* (1924), S. 52; *Aizsilnieks* (1968), S. 320; *Aizsilnieks* (1962), S. 29.

<sup>658</sup> *Siew* (1928), S. 80.

<sup>659</sup> *Terleckas* (2000), S. 91.

<sup>660</sup> *Šalčius* (1938), S. 18; *Šalčius* (1928), S. 600ff.; *Terleckas* (2000), S. 94.

<sup>661</sup> *Kask* (1927b), S. 62. Laut *Inno* (1969), S. 15, soll es 1915 sogar 21 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit gegeben haben.

<sup>662</sup> *Carlson* (1929), S. 829.



der vorhandenen Statistiken existierten am 1. Januar 1920 in der jungen Republik Estland 98 Genossenschaftsbanken mit 23.611 Mitgliedern, die kumulierte Bilanzsummen von 761.000 estnischen Kronen aufwiesen.<sup>663</sup> Der Abzug der finanziellen Mittel ins Russische Reich im Rahmen des Ersten Weltkrieges und der darauffolgende Wertverlust der in Rubel gehaltenen russischen Anleihen und Wertpapiere hatte zum Liquiditätsmangel bei den Instituten geführt.<sup>664</sup> Die nach dem Krieg gleichzeitig bestehende hohe Nachfrage nach Krediten und Bankfazilitäten konnte, wenn überhaupt, anfänglich nur in sehr kleinem Umfang bedient werden.<sup>665</sup> Die neu geschaffene Republik Estland zählte laut Zensus von 1922 insgesamt 1.107.059 Einwohner, von denen 791.934 auf dem Land lebten.<sup>666</sup> Letztere benötigten durch die Agrarreform dringend Kapital, um das umverteilte Land zu bewirtschaften.<sup>667</sup>

Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, die besonders die Handels- und Industriekreise vereinten, nutzten die gesetzlichen Freiheiten infolge der estnischen Unabhängigkeit, um sich in Aktienbanken umzuwandeln. Um den höheren Anforderungen an Bankinstitute gerecht zu werden, wurde beschlossen, die Umwandlung der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit in Aktiengesellschaften zu fördern.<sup>668</sup> Zudem wirkte sich begünstigend aus, dass die Mindesteigenkapitalanforderungen an Aktienbanken erst Ende 1925 erhöht wurden.<sup>669</sup> Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit legten damit den Grundstein des privaten Bankwesens in der jungen Republik Estland. Mit der Revision des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 1920 wurden die Unterschiede zwischen Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit und den Genossenschaftsbanken, die auf Schulze-Delitzsch und Raiffeisen zurückgingen, aufgehoben.<sup>670</sup> Von den 16 tätigen Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit setzten nur einzelne ihre Tätigkeit unter der neuen Rechtsform als „Genossenschaftsbank“ fort.<sup>671</sup> Nachdem sich nahezu alle Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit umgewandelt hatten, stieg die von Tõnisson bereits

---

<sup>663</sup> Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Werte bereits in Estnischen Kronen angegeben auch, wenn die Estnische Krone erst 1924, zumindest goldparitätisch, eingeführt wurde.

<sup>664</sup> Vgl. Kapitel 3.3.1 und 3.3.2.

<sup>665</sup> Pullerits (1938), S. 75; Carlson (1929), S. 829.

<sup>666</sup> o. V. (2020).

<sup>667</sup> Ekbaum/Inno (1958), S. 73. Vgl. Kapitel 3.3.4.

<sup>668</sup> Tõnisson (1936a), S. 6f.; Carlson (1929), S. 829.

<sup>669</sup> Siew (1928), S. 19f. Um die in Estland operierenden Aktienbanken solider aufzustellen, wurde im Dezember 1925 das entsprechende Gesetz vom Parlament genehmigt, das die Aktienbanken zwang, stückweise ihre Mindesteigenkapital bis 1927 zu erhöhen. Aktienbanken, die in Tallin tätig waren, mussten ihr Mindesteigenkapital auf vier Millionen Kronen anheben, in Dorpat und Pernau galten eine Million Kronen und in Provinzstädten reichten 500.000 Kronen.

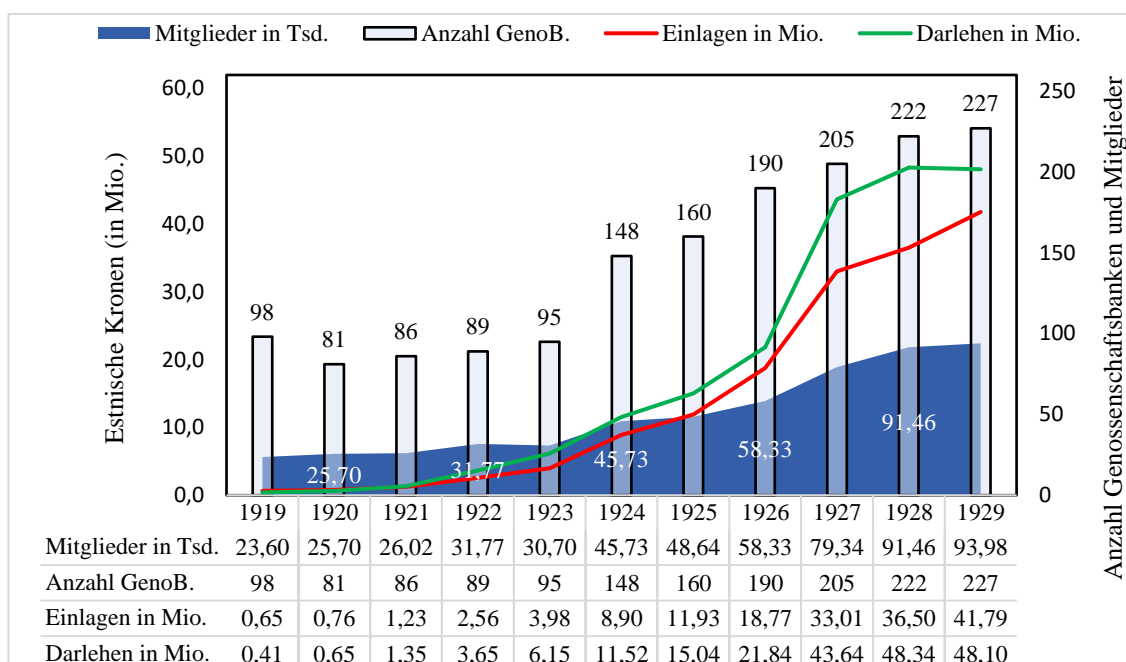
<sup>670</sup> Parker/Cowan (1944), S. 149f.; Inno (1967), S. 119; Inno (1969), S. 10. Vgl. auch Kapitel 5.2.1.

<sup>671</sup> Im Jahre 1939 waren nur noch drei Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit aktiv. Inno (1969), S. 15; Kask (1927b), S. 62 u. 74ff.

1902 gegründete erste national-estnische Spar- und Darlehenskasse *Eesti Laenu- ja Hoiu-Ühisus* erneut zur größten Genossenschaftsbank Estlands auf.<sup>672</sup> Die zwei auf estnischem Gebiet gegründeten Darlehenskassen des Raiffeisen Typs wirkten als „einfache“ Genossenschaftsbanken weiter.<sup>673</sup>

Die nachfolgende Übersicht 5-1 zeigt, wie sich die Anzahl der Genossenschaftsbanken bis zum Ende des Jahres 1924 auf 148 Institute mit 45.372 Mitgliedern und 14,85 Mio. Kronen erhöht hatte.<sup>674</sup> Für die Jahre 1920-1923 liegen nur die Daten der statistisch erfassten Genossenschaftsbanken vor. Da die Gesamtanzahl der Institute in diesem Zeitraum jedoch ansteigt, ist sie höher anzusetzen.<sup>675</sup>

Übersicht 5-1: Entwicklung der estnischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgebenen Darlehen 1919-1929<sup>676</sup>



Die Aufwärtsbewegung setzte erst 1925 aufgrund schlechter Ernten kurzzeitig aus, was sich an der stagnierenden Mitgliederzahl erkennen lässt (Übersicht 5-1). Die Genossenschaftsbanken sahen sich daraufhin gezwungen, verstärkt Kredit bei der *Eesti Pank* und der *Rahvapank* nachzufragen, um die Forderungen ihrer Mitglieder nach Darlehen zu

<sup>672</sup> Kask (1927b), S. 79; Tammann (1928), S. 221.

<sup>673</sup> Inno (1969), S. 18.

<sup>674</sup> Tõnisson (1936a), S. 10.

<sup>675</sup> o. V. (1937), S. 238. Gründe für diese Verzerrung liegen vermutlich in der einfachen dezentralen Registrierungspraktik des neuen Genossenschaftsgesetzes.

<sup>676</sup> o. V. (1937), S. 238; Kask (1927b), S. 83; Tõnisson (1936a), S. 10; Tõnisson (1936b), S. 84.

befriedigen.<sup>677</sup> Schon im nächsten Jahr verbesserte sich die Ernte wieder und die Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse stiegen. Der hierdurch ausgelöste wirtschaftliche Aufschwung ließ auch die Anzahl der Genossenschaftsbanken weiterwachsen.<sup>678</sup> Ende des Jahres waren bereits 160 Genossenschaftsbanken aktiv. Sie vereinigten 48.640 Mitglieder und wiesen kumulierte Bilanzsummen in Höhe von 19,14 Mio. Kronen aus. Im Jahr darauf waren bereits 190 Genossenschaftsbanken gegründet worden, von denen mit 121 die meisten Mitglieder der genossenschaftlichen Zentralbank *Eesti Rahvapank* waren.<sup>679</sup>

Das Wachstum der Genossenschaftsbanken brachte auf einer 1926 abgehaltenen Konferenz der Genossenschaftsbanken erstmals Forderungen nach regulatorischen Eingriffen hervor. Konkret forderten die Teilnehmer Gründungsbeschränkungen und die Deckelung des Einlagen- und Darlehenszinses, da letztere aufgrund des Wettbewerbs kontinuierlich stiegen. Besonders in den Städten, in denen gleich mehrere Genossenschaftsbanken registriert waren, rangen die Institute um Mitglieder und deren Einlagen.<sup>680</sup> Das estnische Genossenschaftsgesetz wurde daraufhin 1926 erstmals novelliert. Darin wurde die Registrierung von Genossenschaften sowie die Führung ihres Registers von den Bezirksgerichten auf das Innenministerium übertragen, aber das Registrierungsverfahren an sich beibehalten. Die Außenprüfung der Genossenschaften, die alle zwei Jahre zu erfolgen hatte, wurde von den Bezirksgerichten auf die Prüfungsverbände übertragen, womit die Mitgliedschaft einer Genossenschaft in mindestens einem Revisionsverband obligatorisch wurde.<sup>681</sup> Die Gesetzesnovelle brachte zwar mehr Kontrollmöglichkeiten, konnte das expansive Wachstum des estnischen Genossenschaftsbankensystems aber nicht bremsen. Anfang des Jahres 1929 gab es bereits 222 Genossenschaftsbanken mit 91.464 Mitgliedern und kumulierten Bilanzsummen von 58,16 Mio. Kronen. Innerhalb von vier Jahren hatte sich damit die Mitgliederanzahl der Genossenschaftsbanken verdoppelt und die Bilanzsummen hatten sich fast vervierfacht (Übersicht 5-1).

Einhergehend mit der eigenen estnischen Staatlichkeit verloren die estnischen Genossenschaftsbanken ihren national-emanzipatorischen Charakter, womit auch emanzipatorische Motive als Gestalter der Ideologie estnischer Genossenschaftsbanken nicht mehr von Bedeutung waren. Aus der unterdrückten estnischen Mehrheit war nun eine Mehrheit

---

<sup>677</sup> *Tõnisson* (1936a), S. 7.

<sup>678</sup> *Tõnisson* (1936a), S. 6f.

<sup>679</sup> *Inno* (1969), S. 29f. Die *Rahvapank* hatte im Jahr 1926 insgesamt 220 Mitglieds-genossenschaften.

<sup>680</sup> *Tõnisson* (1936a), S. 7.

<sup>681</sup> *Inno* (1967), S. 117. Die gleiche Art der Zwangsmitgliedschaft in Revisionsverbänden wurde in Deutschland erst 1934 in Kraft gesetzt.

geworden, die ihre Geschicke in einer Republik selbstbestimmt lenkte.<sup>682</sup> Diese Selbstbestimmtheit zeigte sich auch in der Einführung der Genossenschaftslehre in estnischen Bildungseinrichtungen, wie der Einrichtung eines Lehrstuhls für Genossenschaftswesen an der Universität Tartu.<sup>683</sup> Die Differenzierung der estnischen Genossenschaftsbanken und ihrer Verbände orientierte sich nun an berufs- und parteipolitischen Einstellungen.<sup>684</sup> Dies zeigte sich 1928 durch die Gründung einer weiteren Zentralbank, der *Põllumeeste Keskpanga*.<sup>685</sup> Diese genossenschaftliche *Zentralbank der Landwirte* stand der Partei *Põllumeeste Kogud* um Konstantin Päts nahe. Ihre Gründung war eine Reaktion auf den Umstand, dass der Verwaltungsrat der *Eesti Rahvapank* ausschließlich aus Mitgliedern der sozialdemokratischen Arbeiterpartei *Eesti Sotsiaaldemokraatlik Tööliste* bestand. Ihr wurde vorgeworfen, ein parteiisches Zentrum der urbanen Genossenschaftsbanken zu sein, wobei die Landwirte rund um die ländlichen Genossenschaftsbanken unberücksichtigt blieben.<sup>686</sup>

Lediglich für die kleine Anzahl im Land lebender Minderheiten, wie die ehemals machtvollen Deutsch-Balten, die ethnisch-religiöse Gruppe der Juden sowie die Russen, hatten eigene Genossenschaftsbanken in national-politischer Hinsicht noch eine gewisse emanzipatorische Bedeutung. Die jüdischen und deutsch-baltischen Institute setzten sich überwiegend aus Industriellen und Kaufleuten zusammen. Die größte Minderheit Estlands kam mit ihren russischen Genossenschaften auf einen Anteil von fünf Prozent. Die meisten davon hatten aber einen national-gemischten Mitgliedsstand.<sup>687</sup> Wie in Lettland bestand für die im Land lebenden Minderheiten Kulturautonomie, die auch gesetzlich festgehalten worden war.<sup>688</sup>

Das estnische Bankensystem bestand zum Ende der II. Phase im Jahr 1929 aus der *Eesti Pank* als Zentralbank, drei staatlichen Banken, 19 Aktienbanken, 220 Genossenschaftsbanken und zwei genossenschaftlichen Zentralinstituten.<sup>689</sup>

---

<sup>682</sup> Vgl. Kapitel 3.3.2.

<sup>683</sup> *Krinal* (1996), S. 6. Die Professur hatte der Genossenschaftspionier und ehemaliger Ministerpräsident *Jaan Tõnisson* inne.

<sup>684</sup> *Kramer* (1996), S. 56; *Inno* (1969), S. 45.

<sup>685</sup> *Kask* (1927a), S. 133f.; *Inno* (1969), S. 29f.

<sup>686</sup> *o. V.* (1928), S. 2.

<sup>687</sup> *Inno* (1969), S. 46.

<sup>688</sup> *Schmidt* (2000), S. 254.

<sup>689</sup> *Carlson* (1929), S. 829; *Kaur* (1962), S. 235; *o. V.* (1929), S. 739; *Pullerits* (1938), S. 45.

### 5.3.2 Lettisches Genossenschaftsbankwesen

Auf lettischem Gebiet waren vor dem Ersten Weltkrieg 277 Genossenschaftsbanken tätig,<sup>690</sup> davon 221 Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs, 15 Darlehenskassen des Raiffeisen Typs und 41 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit.<sup>691</sup> Die junge Republik Lettland zählte im Jahr 1920 insgesamt 1.596.131 Mio. Einwohner.<sup>692</sup> Nach amtlichen statistischen Angaben waren am 1. Januar 1920 von den 277 Genossenschaftsbanken noch 27 aktiv. Darunter befanden sich zehn Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit. Dabei handelte es sich vor allem um solche, die noch über Immobilien verfügten.<sup>693</sup> Die kumulierten Bilanzsummen der Genossenschaftsbanken hatten sich von 153,2 Mio. Rubel (389,19 Mio. Lats) auf 0,88 Mio. Lats quasi aufgelöst.<sup>694</sup> Neben den genossenschaftlichen Instituten existierten mit der *Rigaer Kommerzbank* und der *Mitauer Kommerzbank* noch zwei Aktienbanken.<sup>695</sup> Mangels Alternativen agierten die Banken zunächst als legale „Wechselstuben“, die die vielen sich im Umlauf befindlichen stark schwankenden Währungen wechselten. Aufgrund dieser speziellen Valutaverhältnisse und der massiven Inflation im Land konnte zunächst auch kein ausländisches Kapital zur Wiederbelebung der alten Banken herangezogen werden.<sup>696</sup> Erst mit der Stabilisierung des lettischen Rubels durch die Finanzreform der Regierung im Juli 1921 begann der nachhaltige Wiederaufbau des lettischen Bankensektors und die Neugründungen stiegen an.<sup>697</sup>

Von den 41 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit aus Vorkriegszeiten nahmen viele ihre Tätigkeit 1920 wieder auf, sodass Anfang 1921 insgesamt 22 aktiv waren. In den nachfolgenden Jahren wuchs ihre Anzahl aufgrund der Umwandlungen in Aktienbanken nur langsam. Einige gegenseitige Kreditgenossenschaften besaßen besonders in Riga noch wertvolle Immobilien, was auf den national-emanzipatorischen Kampf der Letten zu Zeiten der russischen Heteronomie zurückzuführen war.<sup>698</sup> Aufgrund der

---

<sup>690</sup> An dieser Entwicklung hatte besonders Riga als genossenschaftliches und wirtschaftliches Zentrum einen großen Anteil, da es 1913 mit etwa einer halben Million Einwohnern die größte und wirtschaftlich bedeutendste Stadt des Baltikums war. In Folge der Kriegs- und Revolutionsjahre sank die Einwohnerzahl Rigas um über 60 Prozent auf 185.100. *Lux* (2004), S. 75; *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 218f.

<sup>691</sup> *Balodis* (1934), S. 96; *Geidāns* (1925), S. 25; *Siew* (1924), S. 31, und eigene Berechnungen.

<sup>692</sup> *Central Statistical Bureau of Latvia* (2020); *Aizsilnieks* (1962), S. 20.

<sup>693</sup> *Stalbovs* (1937), S. 134; *Aizsilnieks* (1962), S. 27.

<sup>694</sup> Der Umrechnungskurs des Schweizer Goldfranken zum lettischen Lats wurden zur besseren Vergleichbarkeit für die Werte vor 1922 benutzt.

<sup>695</sup> Die 1912 gegründete Mitauer Kommerzbank firmierte später als *Lauksaimnieka centralbanka* (Landwirtschaftliche Zentralbank). *Siew* (1928), S. 78.

<sup>696</sup> *Siew* (1928), S. 17; *Siew* (1924), S. 31.

<sup>697</sup> Vgl. Kapitel 3.3.3.

<sup>698</sup> *Haltzel* (1977), S. 96. Siehe auch Kapitel 3.2.3.

Inflation war der außerbilanzielle Wert der Immobilien stark gestiegen. Um sich besseren Zugriff auf die Immobilien und deren Wertzuwachs zu sichern, beschlossen die nach dem Krieg verbliebenen Mitglieder und Vorstände einiger Institute die Umwandlung in Aktiengesellschaften.<sup>699</sup> Die Umwandlung von Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit in Aktienbanken war, ähnlich wie in Estland, durch das Finanzministerium begünstigt worden.<sup>700</sup> Im Oktober 1923 wurde die Mindesteigenkapitalanforderung für neuzugründende Aktienbanken auf eine Millionen Lats festgelegt.<sup>701</sup> Für umwandlungswillige Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, die mindestens drei Jahre tätig waren, wurde mit 500.000 Lats die Hälfte festgesetzt.<sup>702</sup> Insgesamt waren sieben Aktienbanken durch Umwandlung entstanden. Die übrigen wurden vollständig neu gegründet. Darunter war auch die lettische Volksbank *Latvijas Tautas Banka* und die genossenschaftliche Transitbank *Kooperatīvā Tranzitbanka*.<sup>703</sup>

Die Gründung von Genossenschaftsbanken in Lettland erlebte besonders in den Jahren 1921 bis 1924 einen bemerkenswerten Aufschwung. Dies verdeutlicht Übersicht 5-2. Ihre Anzahl erhöhte sich von 61 Instituten Ende 1920 auf 422 Institute Ende des Jahres 1924, von denen 311 ländliche Genossenschaftsbanken waren. Die Gesamtmitgliederzahl stieg auf 107.590 und die Bilanzsummen summierten sich auf 36,6 Mio. Lats. Die Darlehensvergabe hatte sich zum vorherigen Jahr nahezu verdreifacht, die Einlagen dagegen in etwa verdoppelt.<sup>704</sup>

Die Doppelrolle der *Latvijas Banka* hatte diese Entwicklung begünstigt. Zwar durfte sie als Emissionsbank Kredite nur durch Diskontierung der von den Genossenschaftsbanken vorgelegten Schuldscheine bereitstellen.<sup>705</sup> Dank des liberalen Gesetzes von 1919 war es nun aber allen Genossenschaftsbanktypen erlaubt, Wechselgeschäfte zu betreiben.<sup>706</sup> Besonders auf dem Land, wo die Agrarreform viele neue kapitalbedürftige Siedler hervorgebracht hatte, entstanden Genossenschaftsbanken, obwohl sie keine eigenen Mittel zur

---

<sup>699</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 208ff.

<sup>700</sup> *Siew* (1928), S. 17; *Aizsilnieks* (1968), S. 208f.

<sup>701</sup> Vorher lag sie bei 100.000 Lats. *Siew* (1928), S. 19f.; *Aizsilnieks* (1968), S. 315.

<sup>702</sup> *Siew* (1928), S. 19f.; *Aizsilnieks* (1968), S. 315.

<sup>703</sup> Die *Kooperatīvā Tranzitbanka* wurde im August 1923 gegründet und sollte alle Finanzoperationen des Transithandels der Genossenschaften der Sowjetunion abwickeln. An ihr war ausschließlich russisches Kapital beteiligt, wie das der Moskauer Volksbank. *Siew* (1924), S. 58; *Siew* (1928), S. 80.

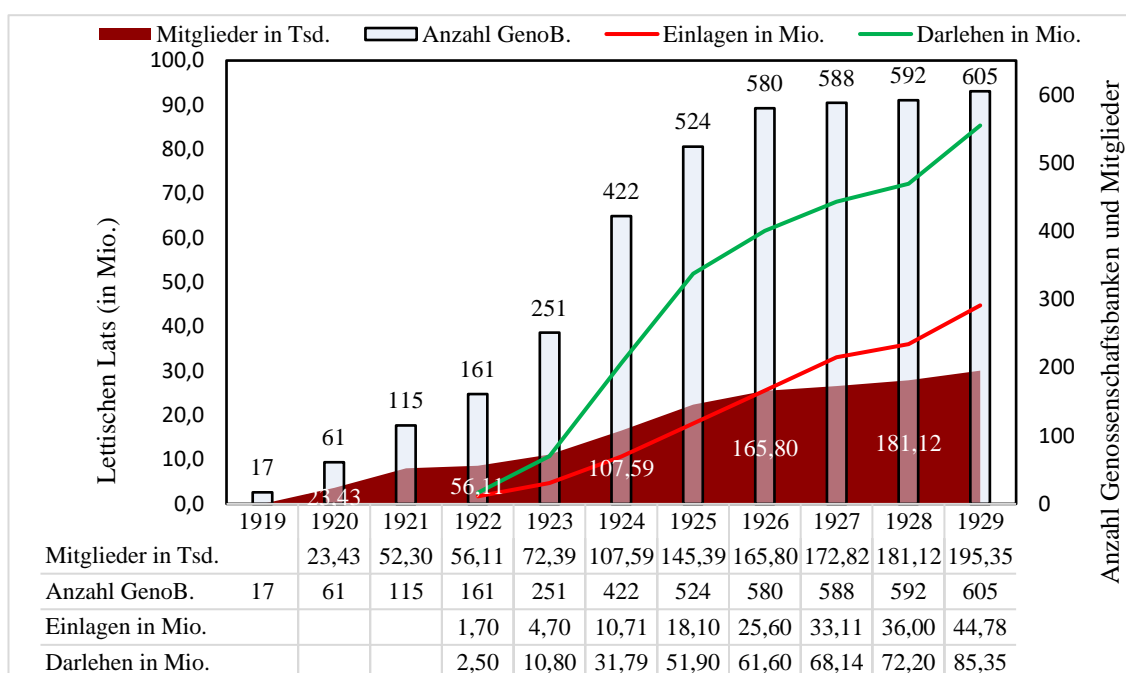
<sup>704</sup> *Geidāns* (1925), S. 30ff.; *Geidāns* (1928), S. 426f.; *Siew* (1928), S. 53; *Silin* (1928), S. 593; o. V. (1930), S. 7; *Mavrenko* (2016), S. 311. Vgl. Übersicht 5-2.

<sup>705</sup> Dies war für eine Laufzeit von drei Monaten in Städten und Gemeinden, sechs Monaten in ländlichen Gemeinden und neun Monaten für besondere Bedürfnisse der Landwirtschaft erlaubt. Bereits 1923 zeigte sich, dass viele der an die Landwirtschaft ausgegeben kurzfristigen Kredite in langfristige umgewandelt werden mussten und zu diesem Zweck der staatlichen Agrar- und der Hypothekenbank übertragen wurden. *Siew* (1928), S. 35.

<sup>706</sup> *Aizsilnieks* (1962), S. 27f.

Gründung aufbringen konnten.<sup>707</sup> Das nötige Kapital wurde durch die Bank von Lettland beschafft, die Kredite an Mitglieder dieser Genossenschaftsbanken oder anderen, der Genossenschaftsbank nahestehende Personen, gegen sogenannte „Freundschaftswechsel“ gewährte. Mit dieser direkten Kreditpolitik in Gestalt des Wechseldiskonts umging die *Latvijas Banka* die *Latvijas Tautas Banka* als genossenschaftliches Zentralinstitut.<sup>708</sup> Die Folgen dieser Politik lassen sich zum einen am Gründungsboom der ländlichen Genossenschaftsbanken und ihrem rasanten Mitgliederwachstum erkennen und zum anderen daran, dass die Summe der gewährten Darlehen schneller stieg als die Summe der erhaltenen Einlagen (Übersicht 5-2). Die zusätzlich benötigten Mittel für die Darlehensvergabe waren zum größten Teil bei der *Latvijas Banka* aufgenommen worden.<sup>709</sup>

Übersicht 5-2: Entwicklung der lettischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgegebenen Darlehen 1919-1929<sup>710</sup>



Die rasante Entwicklung im lettischen Bankensystem veranlasste das Finanzministerium ab 1924 dazu, die Genossenschaftsbanken von der Kreditabteilung des Finanzministeriums beaufsichtigen zu lassen. Diese war befugt, regelmäßige und unangekündigte Prüfungen der Institute durchzuführen.<sup>711</sup> Außerdem erhöhte das Finanzministerium die

<sup>707</sup> Mavrenko (2016), S. 310; Bumanis (1993), S. 44.

<sup>708</sup> Aizsilnieks (1968), S. 320.

<sup>709</sup> Aizsilnieks (1962), S. 27f.

<sup>710</sup> Geidāns (1925), S. 30ff.; Geidāns (1928), S. 426f.; Siew (1928), S. 53; Silin (1928), S. 593; o. V. (1930), S. 7; Mavrenko (2016), S. 311. Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit sind nicht in Übersicht 5-2 einbezogen, da keine Mitgliederzahlen für den Zeitraum vorliegen.

<sup>711</sup> Aizsilnieks (1968), S. 321f.

Mindesteigenkapitalanforderung für Aktienbanken auf fünf Millionen Lats und bei Umwandlung von Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit auf eine Millionen Lats. Nach dieser Verschärfung waren keine Aktienbanken mehr gegründet worden. Anders als in Estland mussten die bereits aktiven Institute ihr Grundkapital nicht erhöhen.<sup>712</sup> Die Genossenschaftsbanken entwickelten sich auch nach 1924 rasant. Innerhalb von zwei Jahren stieg ihre Anzahl auf 580 Institute mit 165.802 Mitgliedern und kumulierten Bilanzsummen von 101,83 Mio. Lats.

Die *Latvijas Banka* war spätestens seit 1926 der Ansicht, dass die Gesamtzahl der ländlichen Genossenschaftsbanken zu hoch war. „Freundschaftswechsel“ wurden nicht mehr entgegengenommen und Neugründungen nicht mehr gefördert. Dem folgte eine restriktivere Kreditpolitik.<sup>713</sup> Im Jahr 1927 erfolgte eine Gesetzesnovelle, in der die genossenschaftliche Revisionspflicht auf mindestens einmal im Laufe von zwei Jahren festgelegt wurde. Die Durchführung erfolgte durch die genossenschaftlichen Verbände selbst. Beim Justizministerium wurde ein Revisionsausschuss der Genossenschaften gegründet, der den Verbänden das Revisionsrecht zusprach und ihre Arbeit kontrollierte.<sup>714</sup> Institute, die keinem Verband zugehörig waren, wurden direkt vom Ausschuss geprüft. Durch die Maßnahmen wurden einige unwirtschaftliche und unzulässige Genossenschaftsbanken enttarnt und liquidiert. Eine weitere Änderung betraf das lettische Bankensystem als Ganzes: Zum 1. Januar 1927 wurde der Höchstzinssatz für Darlehen auf zwölf Prozent festgelegt. Damit sollte dem teilweise herrschenden Wucher vorgebeugt und der lettische Kreditmarkt insgesamt verbilligt werden.<sup>715</sup>

Die Zahl der Genossenschaftsbanken stagnierte seit den Gesetzesnovellen auf hohem Niveau. Neugründungen erfolgten nur noch in den Städten, dagegen war die Anzahl der ländlichen Genossenschaftsbanken aufgrund der Maßnahmen leicht rückläufig. Die Anzahl der Mitglieder, Einlagen und vergebenen Darlehen dagegen stiegen sukzessive weiter. Ende 1929 vereinten 605 Genossenschaftsbanken 195.353 Mitglieder und kumulierte Bilanzsummen von 101,83 Mio. Lats. Hinzu kamen 36 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, die 14.000 Mitglieder vereinten und Bilanzsummen von 40 Mio. Lats kumulierten. Sie betrieben weiterhin vor allem Wechselgeschäfte und vergaben kurzfristige Kredite an ihre Mitglieder. Auch wenn die Anzahl der gegenseitigen Kreditgenossenschaften wieder gestiegen war, hatten sie bei weitem nicht mehr die Bedeutung, die sie

---

<sup>712</sup> *Siew* (1928), S. 19f.; *Aizsilnieks* (1968), S. 315.

<sup>713</sup> *Siew* (1928), S. 38.

<sup>714</sup> *o. V.* (1930), S. 14.

<sup>715</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 322; *Siew* (1928), S. 20ff.



vor dem Ersten Weltkrieg aufgrund des national-emanzipatorischen Kampfes gegen die Heteronomie innegehabt hatten.<sup>716</sup>

Die hohe Anzahl der Genossenschaftsbanken zeigt, dass die genossenschaftlichen Ideen in Lettland weit verbreitet waren. Dies ist auch auf die Unterrichtung der Genossenschaftslehre in Schulen und Universitäten zurückzuführen. Im Wintersemester des Jahres 1926/27 wurde eigens die Abteilung für Genossenschaftswesen an der Universität Riga als dritte Unterabteilung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingerichtet. Das Ziel der Abteilung war, den Studierenden den praktischen Umgang in einer genossenschaftlichen Organisation und deren Weiterentwicklung zu lehren. Hierfür standen Vorlesungen wie eine Einführung in das Genossenschaftswesen, Theorie und Geschichte der Genossenschaften, Genossenschaftsrecht und Genossenschaftspraxis auf dem Lehrplan, weiterhin ein Seminar zum Genossenschaftswesen. Allerdings konnten anfänglich nicht alle Vorlesungen stattfinden.<sup>717</sup>

Wie in Estland hatten die Genossenschaftsbanken für die im Land lebenden Minderheiten nur noch begrenzt eine national-emanzipatorische Bedeutung. Bei den lettischen Genossenschaftlern waren berufs- und parteipolitische Motive in den Vordergrund gerückt. Es kamen Bestrebungen auf, die Genossenschaften parteipolitisch als ökonomische Basis zu instrumentalisieren. Als größte Partei des bürgerlichen Lagers bemühte sich der Bauernbund, die ländlichen Genossenschaften zu kontrollieren.<sup>718</sup> Im Jahr 1924 gründeten städtische Genossenschaftsbanken den mit der Sozialdemokratischen Partei Lettlands assoziierten Verband *Latvija kreditkooperativu savienība*.<sup>719</sup> Zu weiteren Zentralbankgründungen neben der *Latvijas Tautas Bankas* kam es in Lettland jedoch nicht. Die verbliebenen deutsch-baltischen Genossenschaftsbanken schlossen sich bereits 1922 im *Verband für die Prüfung deutscher Genossenschaften in Lettland* zusammen.<sup>720</sup> Ebenfalls 1924 wurde der Verband der jüdischen Kreditgenossenschaften gegründet. Die Gruppe der jüdischen Kreditgenossenschaften wurde wie in Litauen durch die jüdische internationale Organisation *Joint Foundation* aus dem Ausland unterstützt.<sup>721</sup> Im Jahr 1930 gab es 22 jüdisch-lettische Institute mit ca. 11.000 Mitgliedern.<sup>722</sup> Über die

---

<sup>716</sup> Aizsilnieks (1968), S. 324.

<sup>717</sup> *Latvijas Universitāte* (1939), S. 521f. u. 737f.; Silin (1928), S. 594ff. Besonders Eduards Balodis (1880-1951) tat sich hier hervor. Er war zunächst als Privatdozent, ab 1933 als Oberassistent und ab 1937 als Professor für die Abteilung für Genossenschaftswesen der Universität Lettlands in Riga zuständig.

<sup>718</sup> Bumanis (1993), S. 44f.

<sup>719</sup> *Latvija kreditkooperativu savienība*: Lettische Verband der Kreditgenossenschaften.

<sup>720</sup> Anfang des Jahres 1935 hatte der Verband 31 Mitglieder, wovon 21 Genossenschaftsbanken waren.

<sup>721</sup> Aizsilnieks (1962), S. 28f. Mehr Information zur jüdischen internationalen Organisation *Joint Foundation* finden sich im nachfolgenden Kapitel 5.3.3.

<sup>722</sup> Terleckas (2000), S. 183.

zahlenmäßig recht große Gruppe der russischen Minderheit, die insbesondere in Lettgallen im östlichen Teil des vereinigten Lettlands anzufinden war, liegen keine Berichte über genossenschaftliche Aktivitäten vor, sodass nach jetzigem Forschungsstand keine Aussagen getätigt werden können.

Zum Beginn der Weltwirtschaftskrise Ende 1929 bestand das lettische Bankensystem aus 20 Aktienbanken, 641 Genossenschaftsbanken – darunter 36 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit – zwölf Kommunalbanken und drei staatlichen Instituten mit Agrar-, Hypotheken- und Zentralbank.<sup>723</sup>

### 5.3.3 Litauisches Genossenschaftsbankwesen

Auf litauischem Gebiet waren vor dem Einmarsch der deutschen Besatzungsmacht insgesamt 230 genossenschaftliche Bankinstitute mit 95.786 Mitgliedern tätig. Davon waren 52 Darlehenskassen des Raiffeisen Typs und 23 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit. Die Folgen des Ersten Weltkriegs trafen das litauische Genossenschaftsbankwesen schwer. Es verblieben kaum 60 Institute,<sup>724</sup> die in der Zwangswirtschaft unter deutscher Militärverwaltung fungierten.<sup>725</sup>

In der jungen Republik Litauen wurden trotz andauernder militärischer Auseinandersetzung mit der Roten Armee bereits im Oktober 1919 die ersten Genossenschaftsbanken neu gegründet. Die Vorkriegsgenossenschaften mussten sich bis 1919 beim Genossenschaftsamt neu registrieren lassen. Insgesamt wurden 1919 elf Institute registriert, alleamt von jüdischen Kleinunternehmern. Dass die ersten Gründungen auf die ethnisch-religiöse Gruppe der litauischen Juden zurückgehen, lag zum einen daran, dass diese intern gut vernetzt und organisiert waren und zum anderen daran, dass sie finanzielle Unterstützung aus dem Ausland erhielten. Die Organisation *American Jewish Joint Distribution Committee* war bereits 1914 zur Unterstützung von jüdischen Opfern des Ersten Weltkriegs gegründet worden. Mit ihrer Hilfe sollten verarmte Juden in Mittel- und Osteuropa durch finanzielle und soziale Programme unterstützt werden. Die *Joint Foundation* finanzierte und unterstützte bereits ab 1919 die Gründung litauisch-jüdischer Genossenschaftsbanken und stellte dafür zwei Millionen Litas zur Verfügung. Insgesamt

<sup>723</sup> Siew (1928), S. 18; Aizsilnieks (1968), S. 318f., u. 325.

<sup>724</sup> Zum Ende der Besatzungszeit 1918 versuchte die deutsche Verwaltung in Litauen mithilfe der *Darlehenskasse Ost* noch Darlehenskassen des Raiffeisen Typs zu gründen. Das Vorhaben scheiterte jedoch am Misstrauen der litauischen Bevölkerung. In modifizierter Form wurden diese Pläne später im autonomen Memelgebiet der Region Klaipėda umgesetzt.

Terleckas (2000), S. 9; Crewe/Pioncaré/Avezzana/Ishii/Galvanauskas (1925); Fuchs (2005), S. 84.

<sup>725</sup> Terleckas (2011), S. 357, 477 u. 563; Šalčius (1938), S. 13; Šalčius (1928), 600.

schüttete die Organisation bis 1925 28 Mio. US-Dollar aus, wovon ein beträchtlicher Teil an die litauisch-jüdische Bevölkerung ging. Vor dem Krieg dominierte der jüdische Bevölkerungsteil das wirtschaftliche Leben in den Städten. Durch den Ersten Weltkrieg waren zwar 100.000 geflohen, diese kehrten nun jedoch zurück und bauten sich ihre wirtschaftliche Stellung dank der Unterstützung aus dem Ausland wieder auf.<sup>726</sup>

Die jüdischen Genossenschaftsbanken erlebten in der schwierigen Anfangszeit der Litauischen Republik einen regelrechten Gründungsboom.<sup>727</sup> Im Jahr 1920 wurden 68 Genossenschaftsbanken neu registriert, womit die Gesamtzahl auf 79 stieg, von denen aber lediglich 58 auch ihren Betrieb aufnahmen. In den darauffolgenden zwei Jahren verlangsamte sich das Wachstum mit 15 Registrierungen im Jahr 1921 und 25 Registrierungen im Jahr darauf.<sup>728</sup> Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit wurden teilweise wiederbelebt aber auch neugegründet. Die erste wurde 1921 in Kaunas registriert, Ende Oktober 1922 folgte die zweite Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit in Šiauliai. Die Registrierungen zeigen, dass auch bei den gegenseitigen Kreditgenossenschaften die Initiative von der litauisch-jüdischen Bevölkerung und ihren internationalen Geldgebern ausging.<sup>729</sup> Die ersten litauischen Genossenschaftsbanken ohne jüdische Beteiligung wurden neu organisiert und im Jahr 1920 in den Städten Radviliškis, Raguva, Šėtai und Veiveri wiederbelebt. Von den bis 1922 insgesamt tätigen Genossenschaftsbanken soll es nur 16 gegeben haben, die nicht zu den jüdischen Instituten zählten. Zeitgleich endete die rapide jüdisch-litauische Gründungsoffensive und die Anzahl der gegründeten Institute lag 1923 bei 85.<sup>730</sup>

Im Jahr 1922 sorgte die Einführung des Litas für neue stabile Verhältnisse. Hinzu kam die litauische Bodenreform, die anders als in Estland und Lettland per Gesetz erst 1922 beschlossen wurde.<sup>731</sup> In der Republik Litauen wurden 1923 insgesamt 2.028.917 Menschen (ohne die Gebiete um Vilnius und Klaipėda) gezählt.<sup>732</sup> Mit 84 Prozent lebte der Großteil der Bevölkerung auf dem Land und war nach der Bodenreform auf Kapital angewiesen.<sup>733</sup> Kredite der litauischen Zentralbank und der 1919 gegründeten staatlichen Landbank *Žemės Bankas* waren für kleine und mittlere Landwirte fast unzu-

---

<sup>726</sup> Tessaris (2010), 127 u. 138ff.; Terleckas (2000), S. 177f.

<sup>727</sup> Vor dem Krieg existierten im Gouvernement Kaunas 25 litauisch-jüdische Genossenschaftsbanken.

<sup>728</sup> Šalčius (1928), S. 601f.

<sup>729</sup> Terleckas (2000), S. 212f. u. 221.

<sup>730</sup> Terleckas (2000), S. 14 u. 177f.

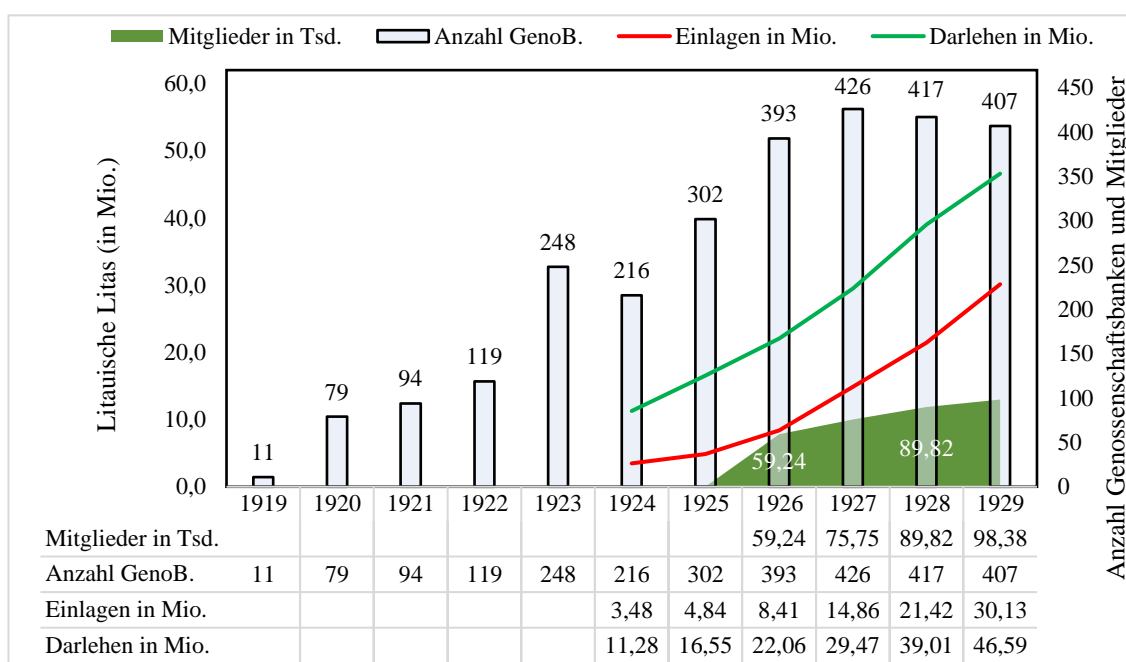
<sup>731</sup> Vgl. Kapitel 3.3.3 und 3.3.4.

<sup>732</sup> Laut der Volkszählung von 1923. *Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis* (2013), S. 170.

<sup>733</sup> Wagner (1959), S. 129; *Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis* (2013), S. 168f.

gänglich, während Kredite der wenigen Geschäftsbanken schlicht zu teuer waren.<sup>734</sup> Dagegen vergab die *Lietuvos Bankas* Kredite an litauische Genossenschaftsbanken zu sechs Prozent, die ihrerseits Darlehen zu zwölf Prozent Jahreszins plus eigene Kosten vergeben konnten.<sup>735</sup> Diese Kreditvergabepolitik und die herrschende Kapitalknappheit führte in den Jahren 1923 bis 1927 schließlich zu einer Gründungswelle von ländlichen Genossenschaftsbanken, wie Übersicht 5-3 verdeutlicht.

Übersicht 5-3: Entwicklung der litauischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgegebenen Darlehen 1919-1929<sup>736</sup>



Insgesamt summierten sich die Registrierungen zum Ende des Jahres 1925 auf 491, was jedoch nicht bedeutete, dass den Registrierungen in jedem Fall auch die Aufnahme der Geschäftstätigkeit folgte. Ende 1925 waren gemäß der vorhandenen Statistiken 302 Genossenschaftsbanken aktiv. Die Anzahl erhöhte sich bis Ende 1927 auf 426 aktive Institute, die 75.749 Mitglieder vereinten. Bei einem Einlagenbestand von 14,86 Mio. wurden 29,47 Mio. Litas Darlehen vergeben.<sup>737</sup>

<sup>734</sup> Terleckas (2000), S. 179. Anfang des Jahres 1926 betragen die jährlichen Zinssätze für Darlehen in Kaunas 24 bis 36 Prozent und in den Provinzstädten 36 bis 48 Prozent. Private Darlehensgeber trieben Wucher und verlangten noch mehr.

<sup>735</sup> Wagner (1959), S. 129.

<sup>736</sup> Terleckas (2000), S. 177f. u. 186; Šalčius (1928), S. 600ff.; Šalčius (1938), S. 16. Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit sind hier mangels Daten nicht miteingefasst worden.

<sup>737</sup> Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis (2013), S. 168f.; Šalčius (1938), S. 14.

Die Kreditvergabepolitik und das liberale Genossenschaftsgesetz hatte zu konkurrierenden Genossenschaftsbanken in den Städten und vor allem in den Landkreisen geführt. Nahezu 80 Genossenschaftsbanken waren parallel in denselben Gebieten tätig. Es soll Kreise mit mehr als sieben verschiedenen Genossenschaftsbanken gegeben haben.<sup>738</sup> In Litauen kamen Forderungen auf, ein strengeres Registrierungs- und Autorisierungssystem einzuführen. Die neue Regierung Smetonas, die im Dezember 1926 durch einen Militärputsch die Macht übernommen hatte,<sup>739</sup> richtete Ende 1927 eine Kreditkommission ein, die beauftragt wurde, die Arbeitsweise der Genossenschaftsbanken und Verbände zu koordinieren. Neugründungen in Distrikten, in denen bereits eine Genossenschaftsbank tätig war, wurden untersagt und Fusionen gefördert.<sup>740</sup> Die staatliche Kreditvergabe an urbane Genossenschaftsbanken wurde reduziert, insbesondere an die jüdischen Volksbanken. Dafür wurden die ländlichen Institute durch günstige Anleihen zu drei Prozent gefördert. Die Anzahl der ländlichen Genossenschaftsbanken ging seit den Maßnahmen zurück. Die Mitgliederanzahl und Bilanzsummen stiegen dagegen weiter.<sup>741</sup>

Die Gesamtanzahl an Genossenschaftsbanken hatte sich bis Ende 1929 auf 407 Institute reduziert (Übersicht 5-3). Die Anzahl der Mitglieder stieg auf 98.380 und die kumulierten Bilanzsummen beliefen sich auf 63,29 Mio. Litas. Hinzu kamen 24 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit.<sup>742</sup> Die Kreditgenossenschaften differenzierten sich nach ihren Berufsständen und konnten als Kreditunternehmen einer Klasse betrachtet werden, was wiederum den Kreis potenzieller Mitglieder besonders im ländlichen Raum einschränkte. Für die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit wurden im Jahr 1929 die Liquidationsvoraussetzungen verschärft. Die Mindestmitgliederzahl wurde auf 50 erhöht, das Eigenkapital musste mindestens 25.000 Litas betragen. Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit spielten in der Zeit der Kreditknappheit besonders für kleine und mittlere Unternehmen eine wichtige Rolle. Da das Aufsuchen von Banken in Kaunas für Unternehmer aus entlegenen Städten mit Reisekosten verbunden waren, wurden in kleinen Städten (Varniai, Seredžiai, Pilviškiai, Subačiai) zunehmend Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit gegründet. Im Durchschnitt vereinten die Gesellschaften 226 Mitglieder,

---

<sup>738</sup> *Terleckas* (2000), S. 179.

<sup>739</sup> Vgl. Kapitel 3.4.3.

<sup>740</sup> *Šalčius* (1928), S. 603; *Terleckas* (2000), S. 179f.

<sup>741</sup> Die Anleihen durften nicht mehr als 50.000 Litas betragen. Die Rückzahlung musste nach fünf Jahren beginnen. In den ersten vier Jahren waren jährlich zehn Prozent und in den darauffolgenden vier Jahre jährlich 15 Prozent fällig. *Reinecke* (1994), S. 66; *Šalčius* (1938), S. 14f.

<sup>742</sup> *Terleckas* (2000), S. 180, 186 u. 216. Vgl. Übersicht 5-3.

wobei ein beträchtliches Stadt-Land-Gefälle bestand.<sup>743</sup> Die meisten von ihnen wurden in Kreiszentren gegründet und insbesondere in der Hauptstadt Kaunas.<sup>744</sup>

Der parteipolitische Einfluss auf die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung war auch in Litauen zu beobachten. Hier war es der Bauernverband *Lietuvos ūkininkų sąjunga*, der unter der Schirmherrschaft der litauischen Christdemokratischen Partei operierte und sich 1923 als Bauernverband zur unabhängigen politischen Partei erklärte. Der Bauernverband rief die Landwirte als nun eigenständige Partei auf, Genossenschaftsbanken zu gründen und sich der Zentralbank des Bauernverbandes *Centralinis ūkininkų bankas* anzuschließen, die im Jahr 1924 tätig wurde.<sup>745</sup> In der *Lietuvos Kooperacijos Bankas* waren, analog zu etlichen Genossenschaftsbanken, viele etablierte Vertreter der rivalisierenden, dem sozialdemokratischen Lager zuzuordnenden Bauernvolkspartei zugehörig.<sup>746</sup> Im Jahr 1926 hatte die *Centralinis ūkininkų bankas* 165 Mitglieds-genossenschaften mit 15.082 Mitgliedern, davon 147 Genossenschaftsbanken. Die *Lietuvos Kooperacijos Bankas* vereinigte im gleichen Zeitraum 249 Genossenschaften mit 22.159 Mitgliedern, wovon 155 Genossenschaftsbanken waren. Über die Verbände wurden Vorlesungen, Lehrkurse und Ausstellungen organisiert, mit denen die genossenschaftliche Idee verbreitet und Gründungen gefördert wurden.<sup>747</sup>

Die ethnisch-religiöse Gruppe der litauischen Juden nahm eine besondere Rolle unter den Minderheiten in Litauen ein. Dank der finanziellen Unterstützung aus dem Ausland waren nicht nur die ersten Genossenschaftsbankgründungen in Litauen auf ihr Engagement zurückzuführen. Auch die zweite genossenschaftliche Zentralbank Litauens, die *Centralinis žydų bankas*, deren Satzung bereits 1920 genehmigt wurde, nahm im Folgejahr ihre Tätigkeit in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft auf. Die Bank fungierte neben ihrer Geschäftsbanktätigkeit als genossenschaftliche Zentralbank der litauisch-jüdischen Institute.<sup>748</sup> Neben den litauisch-jüdischen „Volksbanken“ gründeten auch Deutsche, Polen und Russen eigene Genossenschaftsbanken auf nationaler Basis. Die *Kauno vokiečių smulkaus kredito bankas* wurde 1923 von der deutschen Minderheit ins Leben gerufen.

---

<sup>743</sup> Der größte Teil der Mitglieder bestand aus Kaufleuten, die im Handel und Gewerbe tätig waren. Von den Landwirten waren überwiegend Großbauern vertreten, die mehr als 50 Hektar Land besaßen. Terleckas (2000), S. 221.

<sup>744</sup> Terleckas (2000), S. 216ff.

<sup>745</sup> Šalčius (1928), S. 601f.

<sup>746</sup> Terleckas (2000), S. 90; Kušner (2006).

<sup>747</sup> Šalčius (1928), S. 601ff.

<sup>748</sup> Šalčius (1928), S. 602; Terleckas (2000), S. 65ff.

Sie spielte eine wichtige Rolle im kulturellen Leben der Deutsch-Litauer.<sup>749</sup> Im Jahr 1923 wurden zehn deutsch-litauische Genossenschaftsbanken registriert; 1924 und 1925 folgten jeweils zwei weitere.<sup>750</sup> Die polnische Minderheit etablierte ihre erste Genossenschaftsbank 1925 in Kaunas. Sie stieg ebenfalls zum genossenschaftlichen Zentrum der eigenen Minderheit auf. Russische Genossenschaftsbanken wurden in Jonava, Kaunas und Zarasai gegründet. Sie setzten sich überwiegend aus ethnisch-russischen Bauern, Arbeitern und Bediensteten zusammen.<sup>751</sup>

Im seit 1924 zu Litauen gehörenden autonomen Memelgebiet stellten die „deutschen“ Genossenschaftsbanken des Raiffeisen Typs eine besondere Gruppe dar. Als deren Zentralinstitut fungierte die 1923 gegründeten Raiffeisenbank AG, die zum ostpreußischen Raiffeisen-Genossenschaftsbund gehörte. Ihre Aktionäre setzten sich aus 29 Genossenschaftsbanken und einer Einzelperson zusammen. Nach der litauischen Übernahme fungierte die Raiffeisen-Organisation als reine Wirtschaftsorganisation des Memelgebiets weiter, in der sich ausnahmslos alle deutschen Bauern der Region zusammenschlossen.<sup>752</sup> Ende 1929 waren im autonomen Memelgebiet 43 Genossenschaftsbanken tätig, die 12.304 Mitglieder vereinten. Ihre Bilanzsummen summierten sich auf 21,51 Mio. Litas.<sup>753</sup> Ohne Einbezug des Memelgebiets<sup>754</sup> gab es Ende 1929 neben der staatlichen Zentralbank und der Landwirtschaftsbank 431 Genossenschaftsbanken und sieben Aktienbanken, wobei eine davon die genossenschaftliche jüdische Zentralbank war.<sup>755</sup>

#### 5.4 Vergleich der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen

Die Erlangung der Unabhängigkeit nach dem Ersten Weltkrieg stellt den Ausgangspunkt der II. Phase dar, der das estnische, lettische und litauische Genossenschaftsbankwesen maßgeblich beeinflusste. Die sukzessiven Zusammenbrüche der im Krieg ausgegebenen

---

<sup>749</sup> Neben Bankgeschäften und der Unterstützung weiterer Genossenschaftsbankgründungen wurde seit 1929 der „deutsche Genossenschaftskalender für Litauen“ jährlich und ab 1930 die „deutschen Genossenschaftsnachrichten für Litauen“ monatlich publiziert. *Terleckas* (2000), S. 183ff.

<sup>750</sup> *Wagner* (1959), S. 129ff.

<sup>751</sup> Die russischen Institute nahmen nicht an größeren Aktivitäten teil, da sie nicht viele Mitglieder hatten. *Terleckas* (2000), S. 183ff.

<sup>752</sup> Nach der Inbesitznahme der Region 1924 sah sich der litauische Staat mit einer entschlossen deutsch-nationalen Opposition konfrontiert, dessen Exponenten die deutsch-adeligen Großgrundbesitzer des Gebietes waren. *Fuchs* (2005), S. 85 u. 89; *Šalčius* (1938), S. 19; *Šalčius* (1928), S. 600.

<sup>753</sup> *Šalčius* (1938), S. 19f.

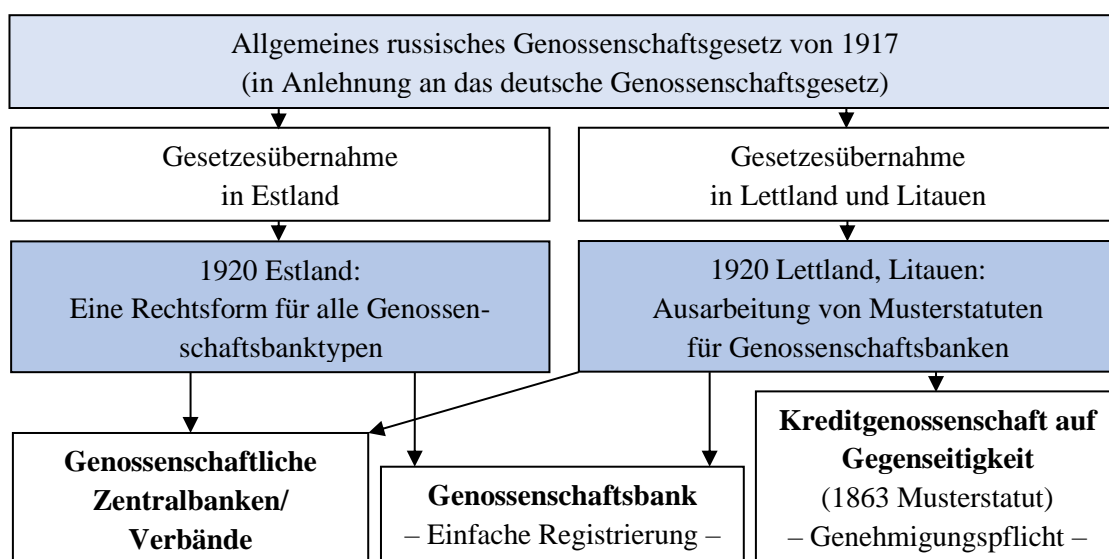
<sup>754</sup> Vor der Annexion des zu Ostpreußen gehörenden Memelgebiets, waren beachtliche 16 Aktienbanken nach deutschem Recht aktiv. Ende 1929 waren im Memelgebiet noch acht Aktienbanken aktiv. *Terleckas* (2000), S. 272ff.

<sup>755</sup> *Terleckas* (2000), S. 405f. Analog zu den beiden anderen baltischen Ländern wurden in Litauen die Mindesteigenkapitalanforderungen im Jahr 1925 auf zwei Millionen Litas erhöht, wobei für die bereits bestehenden Aktienbanken Übergangsfristen galten. *Terleckas* (2000), S. 33 u. 107ff.

verschiedenen kurzlebigen Währungen, der sozialistische Systemumschwung durch die Bolschewiki und der Verlust angesammelter Ersparnisse hatten in der baltischen Öffentlichkeit zu einem Vertrauensverlust in Währung und Banken geführt. Vor diesem Hintergrund mussten die jungen baltischen Staaten eine neue wirtschaftliche Struktur konstituieren. Solide Währungssysteme oder Finanzorganisationen konnten nicht übernommen werden. Wie bereits in der I. Phase stellt die herrschende Kapitalnot einen alle drei Länder betreffenden gesamtwirtschaftlichen Makroeffekt dar. Dieser wurde durch die 1919 bis 1922 durchgeführten Agrarreformen noch verschärft, da die Umverteilung des fremdethnischen Landbesitzes viele neue Eigentümer geschaffen hatte, die dringend Kapital benötigten.<sup>756</sup>

Die frühe Übernahme des *Allgemeinen russischen Genossenschaftsgesetzes* 1917/19 ermöglichte die Genossenschaftsgründung ohne Genehmigungspflicht durch einfache Registereintragung bei den jeweiligen zuständigen Bezirksgerichten.<sup>757</sup> Die Übersicht 5-4 verdeutlicht die rechtliche Normierung der II. Phase.

#### Übersicht 5-4: Rechtliche Normierung der Genossenschaftsbanktypen



In Lettland und Litauen waren im Jahr 1920 Musterstatuten ausgearbeitet und die Genehmigungspflicht lediglich für Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit beibehalten worden. In beiden Fällen diente weiterhin das Musterstatut von 1863 als Grundlage.<sup>758</sup> Die Unterscheidung der Genossenschaften nach dem Raiffeisen Typ und dem Schulze-

<sup>756</sup> Jaakson (1938), 9; Angermann/Brüggemann (2018), S. 265f.

<sup>757</sup> Inno (1967), S. 117; Bumanis (1993), S. 44; Aizsilnieks (1962), S. 18; Terleckas (2000), S. 176f.; Šalčius (1938), S. 10.

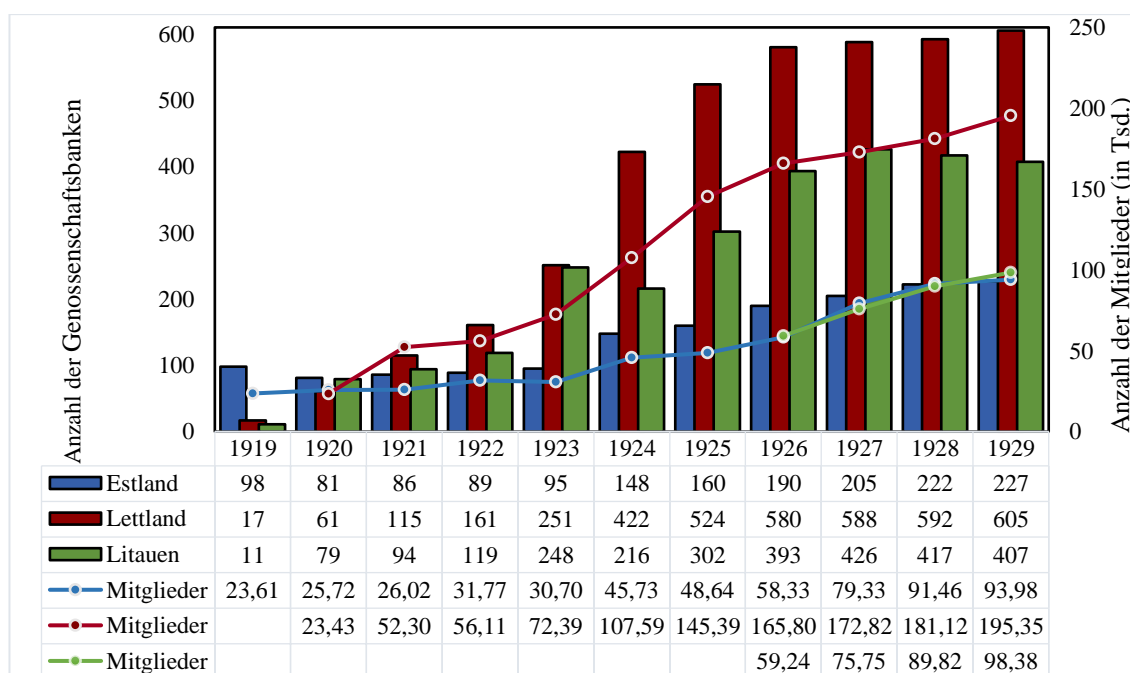
<sup>758</sup> Siew (1924), S. 64f.; Terleckas (2000), S. 212f.



Delitzsch Typ verlor insofern ihre Bedeutung, als dass den Instituten durch das neue Gesetz jegliche Bankgeschäfte erlaubt waren. In Estland wurde 1920 eine Rechtsform für alle Genossenschaftsbanktypen eingeführt. Durch die neue Gesetzgebung war es erstmals möglich, genossenschaftliche Verbände zu gründen und durch Zentralinstitute ein zwei-stufiges System zu etablieren. Dies wurde in den drei baltischen Staaten mit der Gründung der *Eesti Rahvapank*, der *Latvijas Tautas Bankas* und der *Lietuvos Kooperacijos Bankas* schon im Jahr 1920 umgesetzt.<sup>759</sup>

Als eine weitere wichtige Maßnahme folgte der Aufbau der baltischen Währungssysteme, der mit den Gründungen der baltischen Zentralbanken einherging. Die Zentralbanken hatten von Anfang an eine Doppelrolle, indem sie als staatliche Geschäftsbanken und Emissionsbanken tätig waren, aber auch Kredite an Genossenschaftsbanken vergaben. In den Jahren 1922 bis 1924 wurden die baltischen Währungen eingeführt; durch die Koppelung an den Goldstandard konnte eine gewisse Währungsstabilität erreicht werden. In den baltischen Ländern kam es daraufhin zur Gründungswelle von Genossenschaftsbanken. Diese war, wie die Übersicht 5-5 zeigt, besonders in Lettland seit 1922 stark ausgeprägt, da die lettische Zentralbank die Gründung von ländlichen Instituten mitfinanzierte.

Übersicht 5-5: Entwicklung der Genossenschaftsbanken und ihrer Mitglieder im Baltikum 1919-1929<sup>760</sup>



<sup>759</sup> Fuckner (1922), S. 79f.; Terleckas (2000), S. 91; Inno (1969), S. 29; Aizsilnieks (1968), S. 28f.

<sup>760</sup> Terleckas (2000), S. 177f. u. 186; Šalčius (1938), S. 16; Šalčius (1928), S. 600f.; o. V. (1937), S. 238; Kask (1927b), S. 83; Tõnisson (1936a), S. 10; Tõnisson (1936b), S. 84; Geidāns (1925), S. 30ff.;

Im Vergleich dazu gestaltete sich das Wachstum der estnischen Genossenschaftsbanken moderater, wobei auch hier die Zentralbank Kredite an ländliche Genossenschaftsbanken vergab.<sup>761</sup> Für Litauen sind nur unzureichende statistische Erhebungen der Anfangszeit vorhanden. Dies zeigte sich auch anhand des Umstands, dass im Jahr 1924 die eigentliche Anzahl der Genossenschaftsbanken auf 216 korrigiert werden musste. Befördert von der direkten Kreditvergabepolitik der Zentralbank kam es jedoch auch in Litauen zu einer Gründungswelle ländlicher Genossenschaftsbanken.<sup>762</sup> Die Übersicht 5-5 zeigt, dass die estnischen Genossenschaftsbanken den Ersten Weltkrieg und den sich anschließenden Unabhängigkeitskrieg besser überstanden als die lettischen und litauischen Institute.<sup>763</sup> Anders als in Lettland und Litauen, wo die zeitweilige Machtübernahme der Bolschewiki durch die Beschlagnahmung der Depositen und Mitgliederanteile zum Zusammenbruch der meisten Genossenschaftsbanken führte, konnten sich die estnischen Genossenschaftsbanken diesem Schicksal entziehen.<sup>764</sup> Im Jahr 1919 waren 98 estnische Genossenschaftsbanken der Vorkriegszeit vorhanden, wobei sich ihre Mitgliederanzahl auf 23.611 verringert hatte. Innerhalb eines Jahres ging ihre Anzahl jedoch von 98 Instituten auf 81 zum Ende des Jahres 1920 zurück.<sup>765</sup> Dieser anfängliche Rückgang ist auf die Umwandlung der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit zurückzuführen. Der anfänglich starke Zuwachs in Litauen geht auf Gründungen der jüdisch-litauischen Bevölkerung zurück, die auf die Finanzierung der Joint Foundation aus dem Ausland zurückgreifen konnte. Diese frühe Gründungsoffensive endete bereits 1923. Bis dahin waren 85 jüdische Genossenschaftsbanken sowie die *Centralinis žydy bankas* als jüdisches genossenschaftliches Zentralinstitut gegründet worden.<sup>766</sup>

Für die in den baltischen Ländern lebenden Minderheiten, wie die ehemals machtvollen Deutsch-Balten, die ethnisch-religiöse Gruppe der Juden sowie die Polen und Russen, hatten eigene Genossenschaftsbanken in nationalpolitischer Hinsicht noch eine gewisse emanzipatorische Bedeutung. Die ehemals unterdrückten baltischen Völker waren Mehrheitsvölker geworden, die ihre eigenen Republiken selbstbestimmt lenkten.<sup>767</sup> Die

---

*Geidāns* (1928), S. 426f.; *Siew* (1928), S. 53; *Silin* (1928), S. 593; *o. V.* (1930), S. 7; *Mavrenko* (2016), S. 311. Die Kreditgenossenschaftsbanken auf Gegenseitigkeit sind hier mangels Daten nicht erfasst worden. Die litauischen Mitgliederzahlen von 1919-1925 sind nicht bekannt, ebenso fehlen die lettischen Mitgliederdaten zum Jahr 1919.

<sup>761</sup> *Tõnisson* (1936a), S. 7.

<sup>762</sup> *Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis* (2013), S. 168f.

<sup>763</sup> *Brockmeier* (1997), S. 66.

<sup>764</sup> *Lapiņš* (1937), S. 21; *Aizsilnieks* (1962), S. 27; *o. V.* (1970a), S. 610.

<sup>765</sup> *Kask* (1927b), S. 62; *Inno* (1969), S. 15; *Lapiņš* (1937), S. 21; *Aizsilnieks* (1962), S. 27; *Brockmeier* (1997), S. 66.

<sup>766</sup> *Terleckas* (2000), S. 178.

<sup>767</sup> *Kramer* (1996), S. 56; *Inno* (1969), S. 45.

wiederbelebte Genossenschaftsbewegung wurde daher parteipolitisch ausgerichtet, was sich bereits 1924 anhand der jeweiligen Verbandsgründungen in Lettland und Litauen abzeichnete. Zwischen den baltischen Genossenschaftsverbänden fand ein länderübergreifender Austausch sowie eine Zusammenarbeit statt. Darüber hinaus bildeten sich Beziehungen zu genossenschaftlichen Organisationen in anderen Ländern aus, was die weitere Vernetzung und den Wissensaustausch förderte.<sup>768</sup>

Die seit den Agrarreformen aufkommenden Bauernbewegungen führten einerseits zu Bauernparteigründungen in den 1920er Jahren, was die politische Emanzipation der Landbevölkerung vorantrieb. Sie brachten andererseits die politische Instrumentalisierung der ländlichen Genossenschaftsbanken mit sich. In den Städten hingegen war das parteipolitische Interesse an den urbanen Genossenschaftsbanken der Arbeiterbewegung zuzuschreiben. Die parteipolitische Spaltung der Institute und die Bestrebungen, sie als ökonomische Basis zu instrumentalisieren, erhöhten den Wettbewerb um Mitglieder und Bankgeschäfte. Mit der zunehmenden Konkurrenz der Institute und ihrer politischen Zweckentfremdung erhöhte sich auch die Gefahr finanzieller Schieflagen und geschäftlicher Misserfolge, was zu ersten regulatorischen Maßnahmen führte. Hier offenbarte sich die Schwäche des in allen drei Ländern übernommenen, liberal ausgestalteten Genossenschaftsgesetzes, das Gründungen von Genossenschaftsbanken durch einfache Registrierungen ermöglichte.<sup>769</sup>

Die baltischen Regierungen reagierten mit der Einführung von Revisionspflichten und erhöhten die Kontrollmöglichkeiten, wobei das liberale Registrierungsverfahren jedoch grundlegend beibehalten wurde. In Estland war seitdem das Innenministerium für die Registrierung von Genossenschaftsbanken zuständig.<sup>770</sup> In Lettland wurde die staatliche Unterstützung von Genossenschaftsbankgründungen eingestellt und eine den ganzen lettischen Finanzmarkt betreffende Obergrenze für Darlehenszinsen in Höhe von zwölf Prozent eingeführt.<sup>771</sup> In Litauen wurde die staatliche Kreditvergabe an städtische Genossenschaftsbanken reduziert und Neugründungen in Gebieten, in denen bereits Genossenschaftsbanken tätig waren, untersagt.<sup>772</sup> In allen drei Ländern lässt sich eine deutliche Abflachung der Wachstumskurven seit den Regulierungsmaßnahmen feststellen, was darauf hindeutet, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllten (Übersicht 5-5).

---

<sup>768</sup> *Silin* (1928), S. 596; *Šalčius* (1928), S. 602ff.; *Šalčius* (1938), S. 18.

<sup>769</sup> *Bumanis* (1993), S. 44f.; *Fuckner* (1922), S. 79f.

<sup>770</sup> *Inno* (1967), S. 117.

<sup>771</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 321f.; *Siew* (1928), S. 20ff. u. 38; *o. V.* (1930), S. 14.

<sup>772</sup> *Šalčius* (1928), S. 603; *Terleckas* (2000), S. 179f.

Wie anhand der Übersicht 5-6 dargestellt, stieg die Anzahl der Genossenschaftsbanken bis zum Ende des Jahres 1929 auf insgesamt 1.299 und sechs Zentralbanken, die 407.700 Mitglieder vereinten. Die Anzahl der Genossenschaftsbanken auf Gegenseitigkeit hatte sich wieder auf 60 Institute mit 20.000 Mitglieder gesteigert, die sich auf die urbanen Gebiete Lettlands und Litauens verteilten. Dennoch erreichten sie bei Weitem nicht die Bedeutung, die sie vor dem Ersten Weltkrieg aufgrund des national-emanzipatorischen Kampfes gegen die Heteronomie innegehabt hatten.<sup>773</sup> In der estnischen Statistik erfolgte keine Unterteilung der Genossenschaftsbanken in städtische und ländliche Institute. Dagegen zeigt sich in Lettland und Litauen, dass die ländlichen Institute die städtischen in ihrer Anzahl deutlich überstiegen, was sich auch in den Mitgliederzahlen ausdrückte.<sup>774</sup> Diese Entwicklung lässt sich auf die staatliche Unterstützung seit den Agrarreformen und die parteipolitische Instrumentalisierung der ländlichen Institute durch die erstarkenden Bauernparteien zurückführen.

*Übersicht 5-6: Anzahl der baltischen Genossenschaftsbanken und Mitglieder Ende 1929<sup>775</sup>*

Genossenschaftsbanken	Zentralinstitute	urbane Institute		ländliche Institute		auf Gegenseitigkeit		Gesamtanzahl	
						Banken	Mitglieder		
Estland (EST)	2	227		0		229	94.000		
Lettland (LV)	1	227	378	36		642	209.300		
<i>Mitglieder</i>		65.300	130.000	14.000					
Litauen (LT)	3	113	294	24		434	104.400		
<i>Mitglieder</i>		33.100	65.350	6.000					
Gesamt	6	1.239		60		1.305	407.700		

Übersicht 5-7 stellt die kumulierten Bilanzsummen der drei Genossenschaftsbanksysteme gegenüber, die zur Vergleichbarkeit in den jeweiligen Goldgehalt der Währungen (dem Goldfranken, Gfr.) umgerechnet wurden. Es zeigt sich, dass das lettische Genossenschaftsbankwesen das größte der drei Länder war, was sich auch in der Anzahl der

<sup>773</sup> Aizsilnieks (1968), S. 324; Terleckas (2000), S. 216.

<sup>774</sup> Vgl. Übersicht 5-6.

<sup>775</sup> o. V. (1937), 238, 644ff.; Kask (1927b), S. 83; Tõnisson (1936a), S. 10; Tõnisson (1936b), S. 84; Geidāns (1925), S. 30ff.; Geidāns (1928), S. 426f.; Siew (1928), S. 53; Silin (1928), S. 593; o. V. (1930), S. 7; Mavrenko (2016), S. 311; Aizsilnieks (1968), S. 316 u. 325; Terleckas (2000), S. 62f., 67f., 111f., 177f., 186, 223f., 313f.; Šalčius (1928), S. 600f.; Šalčius (1938), S. 16. Die 43 Darlehenskassen mit ihren 12.304 Mitgliedern und der Raiffeisenbank AG des Memelgebiets werden aufgrund der Autonomie nicht zum litauischen Genossenschaftsbankensystem hinzugezählt. Šalčius (1938), S. 19f.

Institute widerspiegelt. Dem folgten die Genossenschaftsbanken Estlands und ihre zwei Zentralbanken und zuletzt die Institute Litauens.<sup>776</sup>

Übersicht 5-7: Die kumulierten Bilanzsummen der Genossenschaftsbanken Ende 1929<sup>777</sup>

Genossenschaftsbanken/ Privatbanken		Anzahl	kumulierte Bilanzsummen	
			in Kronen / Lats / Litas	in Goldfranken
EST	Genossenschaftsbanken	227	61,47 Mio. Kronen	26,38 Mio.
	genossen. Zentralinstitute	2	3,95 Mio. Kronen	
	Privatbanken	19	113 Mio. Kronen	45,54 Mio.
LV	Genossenschaftsbanken	641	141,83 Mio. Lats	42,23 Mio.
	genossen. Zentralinstitute	1	3,64 Mio. Lats	
	Privatbanken	19	179,36 Mio. Lats	53,13 Mio.
LT	Genossenschaftsbanken	431	82,2 Mio. Litas	15,88 Mio.
	genossen. Zentralinstitute	3	23,33 Mio. Litas	
	Privatbanken	6	102,3 Mio. Litas	15,39 Mio.
Gesamt	Genossenschaftsbanken/ genossen. Zentralinstitute	1.305		84,49 Mio.
	Privatbanken	44		114,06 Mio.

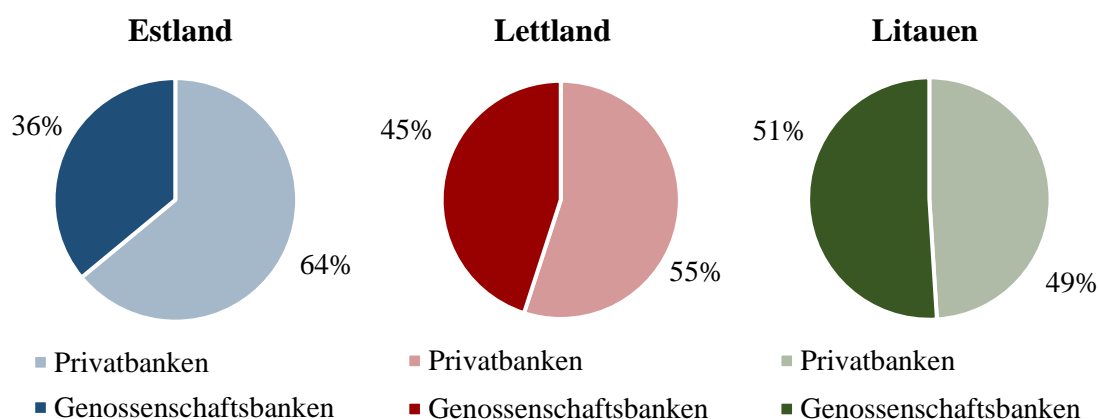
Beim Vergleich der kumulierten Bilanzsummen der Genossenschaftsbanken mit ihren Zentralinstituten einerseits und der privaten Aktienbanken andererseits wird für Lettland und Litauen deutlich, dass die Genossenschaftsbanken im Verhältnis zu denen der privaten Aktienbanken ein ebenbürtiges Gewicht darstellten. Dies wird anhand von Übersicht 5-8 untermauert. In Litauen überstiegen die kumulierten Bilanzsummen der Genossenschaftsbanken jene der privaten Banken sogar. Einzig in Estland überragte der Privatbankensektor die Genossenschaftsbanken in Bezug auf die kumulierten Bilanzsummen um etwa ein Drittel. Dieser Umstand ist unter anderem auf die Umwandlung der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit in Aktienbanken zurückzuführen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Genossenschaftsbankwesen innerhalb der jeweiligen baltischen

<sup>776</sup> Die kumulierten Bilanzsummen von 21,51 Mio. Litas der 43 Darlehenskassen und der Raiffeisenbank AG des Memelgebiets werden aufgrund der Autonomie nicht zum litauischen Genossenschaftsbankensystem hinzugezählt. *Šalčius* (1938), S. 19f.

<sup>777</sup> o. V. (1937), 238, 644ff.; *Kask* (1927b), S. 83; *Tönisson* (1936a), S. 10; *Tönisson* (1936b), S. 84; *Geidāns* (1925), S. 30ff.; *Geidāns* (1928), S. 426f.; *Siew* (1928), S. 53; *Silin* (1928), S. 593; o. V. (1930), S. 7; *Mavrenko* (2016), S. 311; *Aizsilnieks* (1968), S. 316 u. 325; *Terleckas* (2000), S. 62f., 67f., 111f., 177f., 186, 223f., 313f.; *Šalčius* (1928), S. 600f.; *Šalčius* (1938), S. 16.  
EST: Estland, LV: Lettland, LT: Litauen.

Bankensysteme zum Ende der 1920er Jahre eine tragende und damit zentrale Säule darstellte, im Falle Litauens fungierte es sogar als primäre Säule des Bankensystems.

Übersicht 5-8: Bilanzsummen der baltischen Genossenschafts- und Privatbanken Ende 1929



## 5.5 Kategorisierung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren der II. Phase

### 5.5.1 Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeldfaktoren

Die wirtschaftlichen Umfeldfaktoren der II. Phase sind vor allem durch die Folgen des Ersten Weltkriegs geprägt, der für die baltischen Völker die eigenen drei unabhängigen Staaten Estland, Lettland und Litauen hervorbrachte (Übersicht 5-9). Die kriegerischen Auseinandersetzungen und die sich ablösenden Besatzer hatten einen Geldmittelabfluss zur Folge und ließen ein zerstörtes Finanzsystem zurück. Das russische Finanzsystem war im Zuge des Ersten Weltkriegs gänzlich kollabiert. In dieser fragilen, durch Kapitalnot gekennzeichneten Ausgangslage begann der Aufbau der eigenen autarken Republiken. Mit der *Eesti Pank* 1919 sowie der *Latvijas Banka* und der *Lietuvos Bankas* 1922 gründeten alle drei Länder eigene Zentralbanken. Zunächst übernahmen diese eine Doppelrolle, indem sie neben ihrer Emissionstätigkeit auch Geschäftsbankaufgaben übernahmen. Mit der Einführung des Lettischen Lats und des Litauischen Litas 1922 sowie der Estnischen Krone 1924 hatten die baltischen Länder schließlich eigene Währungen geschaffen. Alle drei Währungen wurden an den Goldstandard gekoppelt, womit die Inflation beruhigt und eine gewisse Währungsstabilität erreicht werden konnte.

Durch die neuen gesetzlichen Möglichkeiten wurde das baltische Genossenschaftsbankwesen in allen drei Ländern als zweistufiges System aufgebaut, indem 1920 mit der *Eesti Rahvapank*, *Latvijas Tautas Bankas* und der *Lietuvos Kooperacijos Bankas* genossenschaftliche Zentralbanken etabliert wurden. Neben ihren Aufgaben, die Zahlungs- und

Refinanzierungsbedürfnisse der Genossenschaftsbanken zu erleichtern und den Zahlungsverkehr der Institute mittels Korrespondentennetz sicherzustellen, erfüllten die Zentralinstitute aber noch weitere Aufgaben, wie die Entwicklungs- und Gründungshilfe ihrer Mitgliedsgenossenschaftsbanken.

Ein wichtiger gesellschaftlicher Umfeldfaktor stellte die Enteignung der fremden Eliten und die Umverteilung ihrer Ländereien an die einfache Bevölkerung dar. Diese Agrarreformen wurden in Estland entschädigungslos bereits im Oktober 1919 umgesetzt, in Lettland im März 1920, in Litauen hingegen erfolgte die Umsetzung erst 1922. Die fremdethnischen Landbesitzer wurden enteignet und durch die Umverteilung wurden etliche neue Landbesitzer geschaffen. Durch die Umverteilung wurden Einzelhöfe ökonomisch gestärkt und der dörfliche Gemeinschaftsbesitz geschwächt, was die Gründung von Genossenschaften und damit auch Genossenschaftsbanken als Kooperationsformen förderte. Mit der erlangten Unabhängigkeit ging der emanzipatorische Charakter der Genossenschaftsbanken im Kontext der Genossenschaftsbewegung der Heteronomie-Phase verloren.

*Übersicht 5-9: Umfeldfaktoren der II. Phase (Autarkie 1914-1930)*

		Estland	Lettland	Litauen	
<b>Umfeldfaktoren</b>	wirtschaftlich	Geldmittelabfluss, zerstörtes Finanzsystem, Kapitalnot			
		Eigene Zentralbanken, Währungseinführung, Kopplung an Goldstandard, Währungsstabilität			
		1920: Etablierung: Zweistufiges Genossenschaftsbanksystem			
	gesellschaftlich	Agrarreform: Enteignung (fremd. Eliten) und Umverteilung		1922: Umsetzung der Reform	
		Ökonomische Stärkung von Einzelhöfen, Schwächung des dörflichen Gemeinschaftsbesitz			
		Autarke Mehrheitsvölker – Eigenstaatlichkeit: Verlust des national-emanz. Charakters der Genossenschaftsbanken			

### 5.5.2 Rechtliche Einflussfaktoren

Die frühe Übernahme des allgemeinen liberalen russischen Genossenschaftsgesetzes von 1917, die in Estland mit geringer Verzögerung übernommen wurde und 1919 als Genossenschaftsgesetz ebenfalls in Lettland und Litauen seinen Einzug fand, stellt den ersten direkten rechtlichen Einflussfaktor dar und machte einen zügigen Wiederaufbau des

Genossenschaftsbankwesens möglich (Übersicht 5-10). Das russische Gesetz orientierte sich weitgehend an dem von Schulze-Delitzsch novellierten deutschen Genossenschaftsgesetz von 1889/1898, ließ aber mehr Gestaltungsfreiraum. So ist anders als im deutschen Gesetz die „offene“ Mitgliedschaft als „variable“ Mitgliedschaft beschrieben, was eine Auswahl der Mitglieder zulässt und damit einen indirekten rechtlichen Einflussfaktor darstellt. Die Genehmigungspflicht zur Genossenschaftsgründung wurde insofern abgeschafft, als dass eine Eintragung in das zu führende Genossenschaftsregister des zuständigen Bezirksgerichts als Gründungsnachweis genügte und eine Gründung nur abgelehnt werden konnte, wenn die vorgelegten Statuten dem Gesetz nicht entsprachen. Den Genossenschaftsbanken wurden alle Bankgeschäfte erlaubt und erstmals Gründungen von Verbänden und Zentralinstituten ermöglicht. In Lettland und Litauen wurden angepasste Normalstatuten ausgearbeitet. In Estland wurde 1920 eine einheitliche Rechtsform für alle Genossenschaftsbanktypen eingeführt, womit die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit zur Umwandlung in Aktienbanken gedrängt wurden. Die Gründung von Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit war in Lettland und Litauen genehmigungspflichtig und erfolgte weiterhin nach dem Musterstatut von 1863.

Weitere direkte rechtliche Einflussfaktoren folgten als Reaktion auf die massive Gründungswelle baltischer Genossenschaftsbanken in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre. Im Jahr 1926 wurden in Estland und Lettland die Revisionspflichten verschärft und die Genossenschaftsbanken einer verstärkten Kontrolle unterzogen, um unwirtschaftliche und betrügerische Institute zu identifizieren. In Litauen wurde durch die Machtübernahme Smetonas 1927 eine Kreditkommission mit weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten gegründet, die beauftragt war, die Genossenschaftsbanken und Verbände zu koordinieren.

Ein letzter indirekter rechtlicher Einfluss stellte die Einführung der Mindesteigenkapitalanforderungen an Aktienbanken in den Jahren 1923 bis 1925 dar. Damit wurde die Gründung von Aktienbanken erschwert. Der Einfluss dieses Faktors zeigte sich darin, dass seitdem keine weitere private Aktienbank in den baltischen Republiken gegründet wurde. Des Weiteren wurde in Lettland 1927 eine den gesamten Finanzmarkt betreffende Obergrenze für Darlehenszinsen von zwölf Prozent beschlossen, um die Darlehen zu verbilligen und dem herrschenden Wucher vorzubeugen.



Übersicht 5-10: Rechtliche Einflussfaktoren der II. Phase (Autarkie 1914-1930)

		Estland	Lettland	Litauen
<b>Einflussfaktoren</b>	direkt	Übernahme des russischen Genossenschaftsgesetz		
		1917: Einführung	1919: Einführung	1919: Einführung
		Keine Genehmigungspflicht, Erlaubnis aller Bankgeschäfte		
		Erlaubnis: Zentralinstituts- und Verbandsgründung		
		1920: Eine Rechtsform für alle Genossenschaftsbanken	1919/1920: Normalstatuten	
			1920: Auf Gegenseitigkeit: Genehmigungspflichtig nach Musterstatut von 1863	
		1926: Straffung von Revisionspflicht, Kontrolle		1927: Kreditkommission
	indirekt	Mitgliederdefinition: „variable Mitgliedschaft“		
		1923-1925: Minimalkapitalanforderungen an Aktienbanken		
			1927: Darlehenszins max. 12%	

### 5.5.3 Fremd- und Selbsthilfefaktoren

In der II. Phase war die staatliche Fremdhilfe durch die Doppelrolle der baltischen Zentralbanken gekennzeichnet. Diese führten neben ihrer Emissionstätigkeit auch eine Geschäftsbankenfunktion als staatliche Kredit- und Investitionsbank aus und finanzierten besonders ländliche Genossenschaftsbanken. In Estland war es den Genossenschaftsbanken möglich, bei der estnischen Zentralbank Eesti Pank einen direkten Kredit zu bekommen. Um die Einlagen der Mitglieder zu schützen, wurden weitere staatliche Unterstützungen nur wenigen in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Genossenschaftsbanken gewährt. In Lettland finanzierte die Zentralbank ländliche Genossenschaftsbanken und stellte bei Gründungen das nötige Kapital. Obwohl ihr eine direkte Kreditvergabe untersagt war, nutzte sie den Wechseldiskont, um dieses Verbot zu umgehen. Dabei vergab die Latvijas Banka Kredite nicht direkt an die Genossenschaftsbank, sondern gegen von Mitgliedern oder anderen der Genossenschaftsbank nahestehende Personen gezeichnete sogenannte „Freundschaftswechsel“. In Litauen war es wiederum der Lietuvos Bankas in ihrer Doppelrolle erlaubt, Kredite zu sechs Prozent an Genossenschaftsbanken direkt zu vergeben, die diese wiederum zu zwölf Prozent Jahreszins plus Nebenkosten als Darlehen weiterverleihen durften (Übersicht 5-11). Als weiterer Akteur trat die *American Jewish Joint Foundation* auf, die durch finanzielle und soziale Programme aus dem Ausland verarmte Juden in Mittel- und Osteuropa nach dem ersten Weltkrieg unterstützte.

In Lettland, aber besonders in Litauen, wo der Anteil der jüdischen Bevölkerung am höchsten war, wurde die Gründung von Genossenschaftsbanken der ethnisch religiösen Gruppe der Juden finanziert. In Estland hatten die Genossenschaftsbanken den Krieg überlebt und der Anteil der jüdischen Bevölkerungsgruppe war sehr gering. Die *American Jewish Joint Foundation* schüttete bis 1925 insgesamt 28 Mio. US-Dollar aus, wovon ein beträchtlicher Teil an die litauisch-jüdische Bevölkerung ging, die sich derart wieder eine wirtschaftliche Stellung aufbauen konnte.

Übersicht 5-11: Fremd- und Selbsthilfefaktoren der II. Phase (Autarkie 1914-1930)

		Estland	Lettland	Litauen
<b>Fremd- hilfe- faktoren</b>	staatliche	Finanzierung von ländlichen Genossenschaftsbanken durch die baltischen Zentralbanken		
		Eesti Pank: Direkte Kreditvergabe	Lavijas Banka: „Freundschaftswechsel“	Lietuvos Bankas: Direkte Kreditvergabe
	von Dritten	„American Jewish Joint Foundation“		
		-	Finanzierung von Genossenschaftsbanken der jüdischen Bevölkerungsgruppe	
<b>Selbst- hilfe- faktoren</b>	Soziale, kulturelle, ideelle, immaterielle	Genossenschaftslehre in Schulen und Universitäten		
		Länderübergreifende Zusammenarbeit der Verbände		
		Berufs- und parteipolitischen Differenzierung der Genossenschaftsbanken und Verbände		
		Instrumentalisierung der Genossenschaftsbanken als ökonomische Basis der parteipolitischen Bestrebungen		
		Wettbewerb um Mitglieder und Marktanteile		
		National-emanzipatorische Bedeutung für ethnische Minderheiten		

Ein wichtiger Selbsthilfefaktor der II. Phase stellte die Einführung der Genossenschaftslehre in Schulen und Universitäten dar. Die Etablierung genossenschaftlicher Bildungsangebote war der Verbreitung ihrer Ideen sehr dienlich. Hinzu kam die länderübergreifende Zusammenarbeit der baltischen Genossenschaftsverbände, die sich zu Sitzungen trafen. Darüber hinaus bildeten sich Beziehungen zu genossenschaftlichen Organisationen in anderen Ländern aus, was die überregionale Vernetzung und den Wissensaustausch förderte. Die weiteren und elementaren Selbsthilfefaktoren der II. Phase sind durch die Wiederbelebung der Genossenschaftsbewegung und ihrer Weiterentwicklung hin zu berufs- und parteipolitischen Motiven und Bestrebungen gekennzeichnet. Die

Genossenschaftsverbände differenzierten sich zunehmend parteipolitisch und bemühten sich, die Genossenschaftsbanken als ökonomische Basis zu instrumentalisieren. Die Fragmentierung auf politischer Basis verstärkte den Wettbewerb um Mitglieder und Marktanteile. Lediglich für die in den baltischen Ländern lebenden ethnischen Minderheiten hatten die Genossenschaftsbanken im national-emanzipatorischen Sinne noch eine gewisse Bedeutung. Sie gründeten ihre eigenen Genossenschaftsbanken und Verbände auf Basis ethnisch-kultureller Segregation.

## **5.6 Zwischenfazit**

Im Rahmen des fünften Teils dieser Arbeit erfolgte die Untersuchung der II. Phase (Autarkie 1914-1930). Hier wurden die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs und der sich anschließenden Unabhängigkeitskriege auf die in der I. Phase entstandenen Genossenschaftsbanken aufgezeigt sowie die Unterschiede zwischen den sich herausgebildeten baltischen Republiken Estland, Lettland und Litauen dargestellt. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausgestaltungen und Bedingungen der jeweiligen Länder wurden die genossenschaftlichen Neuanfänge nach den Auswirkungen des Ersten Weltkriegs und den Unabhängigkeitskriegen beschrieben. Kapitel 5.3 untersuchte die Entwicklung der Genossenschaftsbanken in der II. Phase. Anschließend wurden die Entstehungs- und Entwicklungsprozesse in den drei Ländern gegenübergestellt sowie in jeweilige Faktoren kategorisiert.

Als nach den Kriegen eine wirtschaftliche Stabilisierung erreicht werden konnte, kam es aufgrund der liberalen Ausgestaltung des Genossenschaftsgesetzes und hier insbesondere der vereinfachten Gründungsmöglichkeiten in allen drei Ländern zu Gründungswellen. Indem Gründungen auf dem Land finanziert wurden, wurden diese Entwicklungen insbesondere in Lettland von staatlicher Seite aus gefördert, aber auch in Estland und Litauen wurden sowohl ländliche als auch städtische Genossenschaftsbanken finanziert. In den drei Ländern wurde jeweils ein zweistufiges Genossenschaftsbanksystem etabliert. Die baltischen Agrarreformen hatten etliche neue Landwirte geschaffen, die auf Kapital angewiesen waren und die nach dem Krieg ohnehin schon bestehende hohe Nachfrage nach Krediten und Bankfazilitäten besonders verstärkten. Dies zeigte sich auch darin, dass insbesondere ländliche Genossenschaftsbanken gegründet wurden, deren hohe Mitgliederzahl hauptsächlich aus Landwirten bestand.

Die baltischen Völker hatten sich emanzipiert und unabhängig agierende Republiken gegründet. Die national-emanzipatorische Differenzierung der baltischen Genossenschafts-

banken und ihrer Verbände entwickelte sich zu einer berufs- und parteipolitischen Differenzierung weiter. Die seit den baltischen Agrarreformen aufkommenden Bauernbewegungen führten zur politischen Instrumentalisierung der ländlichen Genossenschaftsbanken, womit die Genossenschaftsbewegung wiederbelebt wurde. Demgegenüber bestand ein parteipolitisches Interesse der Arbeiterbewegung an den urbanen Genossenschaftsbanken. Die Bewegungen gründeten ihre eigenen Genossenschaftsbanken, Verbände und Zentralinstitute und intensivierten den Wettbewerb um Mitglieder und Bankgeschäfte.

Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit bildeten in Estland und Lettland den Ausgangspunkt des privaten Bankwesens. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich einige Institute in Aktienbanken umwandelten, was von staatlicher Seite gefördert und in Estland durch den Entzug der rechtlichen Grundlage herbeigeführt wurde. In Litauen war dies hingegen nicht der Fall, was sich auch an der geringeren Anzahl an Aktienbanken zeigte. Die lettischen und litauischen Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit verloren gegenüber den übrigen Genossenschaftsbanken insgesamt an Bedeutung. Den Genossenschaftsbanken waren durch das liberale Gesetz sämtliche Bankgeschäfte erlaubt worden, sodass die Unterschiede zwischen den drei Genossenschaftsbanktypen zunehmend an Relevanz verloren.

## **6 Genossenschaftsbanken in der III. Phase (Autoritarismus 1930-1945)**

### **6.1 Einführung**

In diesem sechsten Teil erfolgt die Untersuchung der III. Phase von 1930 bis 1945, nämlich die des Autoritarismus.<sup>778</sup> Hierzu werden in Kapitel 6.2 die Entwicklungen der Genossenschaftsbanken vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise beleuchtet. Dabei werden die für Genossenschaftsbanken relevanten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Krise in den drei Ländern aufgezeigt und die staatlichen Maßnahmen, die als Reaktion auf die Krise implementiert wurden, dargestellt. Darüber hinaus werden die seit dem Einzug des Autoritarismus intensivierten staatlichen Eingriffe in das Genossenschaftsbankwesen thematisiert und deren Folgen für die jeweiligen Genossenschaftsbanksysteme in den drei Ländern aufgezeigt. Eine empirische Betrachtung der Genossenschaftsbanksysteme zum Beginn des Zweiten Weltkriegs beendet das Kapitel. In Kapitel 6.3 wird der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs und die damit einhergehenden Implikationen für die baltischen Genossenschaftsbanken geschildert. Infolge der Inkorporation in die Sowjetunion 1944 wurden die Genossenschaftsbanken geschlossen und nach Ende des Zweiten Weltkriegs endgültig liquidiert. Im nachfolgenden Kapitel 6.4 werden die Entstehungs- und Entwicklungsprozesse in den drei Ländern verglichen und die entstandenen Genossenschaftsbanksysteme empirisch betrachtet. Kapitel 6.5 widmet sich schließlich der Herausarbeitung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren dieser durch Autoritarismus geprägten III. Phase. Ein sich anschließendes Zwischenfazit beendet Teil 6 dieser Arbeit.

### **6.2 Genossenschaftsbankwesen nach der Weltwirtschaftskrise**

#### **6.2.1 Estnisches Genossenschaftsbankensystem**

Die estnischen Genossenschaftsbanken waren vom Beginn der Weltwirtschaftskrise im Oktober 1929 bis Ende des Jahres 1930 auf 242 Institute angewachsen, die 114.950 Mitglieder vereinten. Ihre kumulierten Bilanzsummen waren bei einem Einlagenbestand von 48,3 Mio. Kronen und ausgegebenen Darlehen von 58,23 Mio. Kronen auf 91,54 Mio. Kronen gestiegen. Bei einem Mitgliederzuwachs von 20.972 Personen hatten sich die Bilanzsummen damit von Ende 1929 bis Ende 1930 innerhalb nur eines Jahres noch um etwa ein Drittel erhöht (Übersicht 6-1).

---

<sup>778</sup> Vgl. hierzu auch die Phaseneinteilung im Kapitel 3.6.

Die durch die Weltwirtschaftskrise ausgelöste Bankenkrise im Juli 1931 und die sich anschließende Währungskrise im September 1931 hatten zu einem allgemeinen Einlagenabzug geführt.<sup>779</sup> Der Einlagenbestand der estnischen Bankinstitute verringerte sich bis Anfang des Jahres 1933 um insgesamt 30 Prozent. In diesem Zeitraum wurden bei den privaten Aktienbanken 36 Prozent und bei den Genossenschaftsbanken 18 Prozent der Einlagen abgezogen.<sup>780</sup> Die einsetzende wirtschaftliche Depression machte das Überangebot an entstandenen Genossenschaftsbanken offensichtlich. Der einfache Gründungsprozess hatte in vielen estnischen Landkreisen und Städten zu einer Vielzahl an tätigen Genossenschaftsbanken geführt, die um Mitglieder und vor allem um Einlagen konkurrierten. Dies zeigte sich auch in gestiegenen Einlagenzinsen von 19 Prozent und Darlehenszinsen bis zu 24 Prozent. Darüber hinaus waren auch Scheingenossenschaften entstanden, die die genossenschaftliche Idee zu illegalen Zwecken missbrauchten.<sup>781</sup> Diese Unzulänglichkeiten des bisherigen Systems führten 1931 zu einer Novellierung des Genossenschaftsgesetzes. Im Rahmen einer Genossenschaftsbankgründung musste nun als Voraussetzung für ihre Eintragung die Genehmigung des Wirtschaftsministers eingeholt werden. Indem nun auch eine Minderheit eine Generalversammlung fordern durfte, wurden die Rechte der Mitglieder nach §34 des Gesetzes gestärkt.<sup>782</sup> Der Innenminister konnte bei Verletzungen von Gesetz und Satzung sowie ordnungswidriger Geschäftsführung laut §38 die Auflösung von Genossenschaften veranlassen. Zudem sah §70 eine Aufhebung der Eintragung von Genossenschaften vor, die ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung aufgenommen hatten.

Mit der gesetzlichen Einführung einer Höchstgrenze für den gesamten Kredit- und Einlagenmarkt reagierte das estnische Parlament 1931 außerdem in einem ersten Schritt auf die gestiegenen Einlagen- und Darlehenszinsen: Die Einlagenzinsen wurden auf acht Prozent und die Darlehenszinsen auf zwölf Prozent begrenzt. Im Frühjahr 1932 wurde diese Höchstgrenze auf fünf Prozent und auf acht Prozent abgesenkt und in einem letzten Akt vor dem Staatsstreich sogar auf einen sowie auf fünf Prozent. Die Beschränkungen wurden Ende des Jahres 1934 jedoch wieder aufgehoben.<sup>783</sup>

Im Jahr 1932 wurde das *Gesetz über Kreditinstitute* verabschiedet, womit das vorherige *Gesetz über Genossenschaften und ihre Verbände* aufgehoben wurde. Die Rechtsform

---

<sup>779</sup> Vgl. Kapitel 3.4.1 und 3.4.2.

<sup>780</sup> Kaur (1962), S. 233ff.

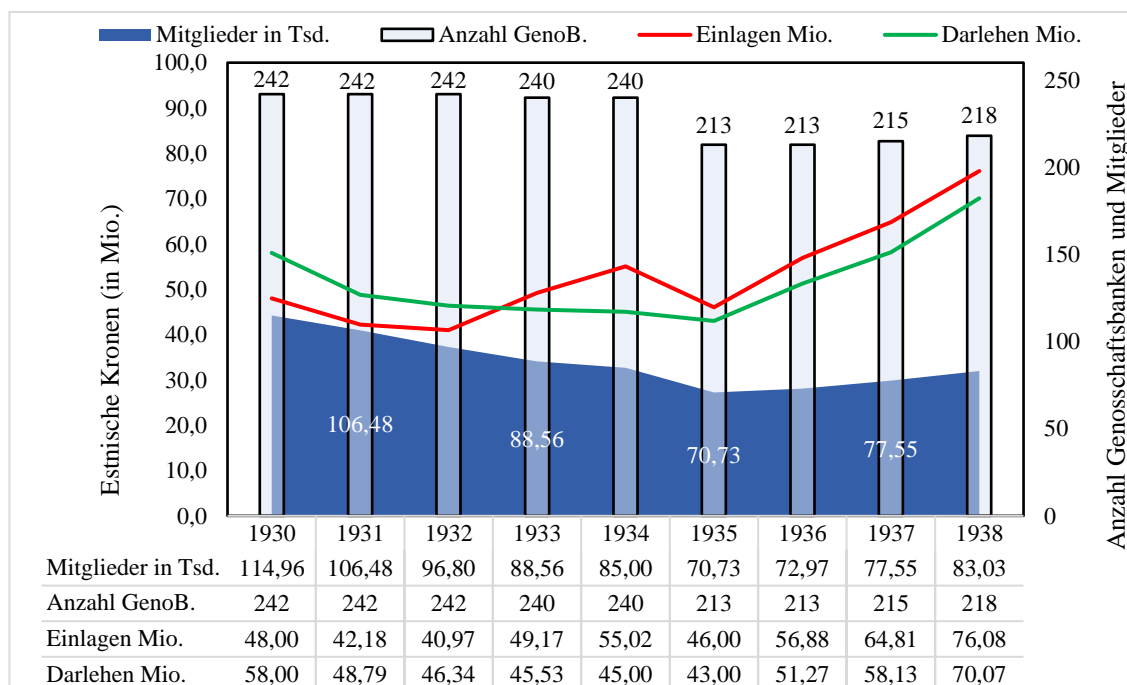
<sup>781</sup> Tõnisson (1936a), S. 7; Inno (1967), S. 121f.

<sup>782</sup> Falls die Einberufung einer Generalversammlung durch die Verwaltungsorgane verweigert wurde, konnte der Innenminister direkt eingeschaltet werden. Inno (1967), S. 121.

<sup>783</sup> Tõnisson (1936a), S. 7.

der Genossenschaftsbank wurde ab sofort in die der „einfachen“ Spar- und Darlehenskasse und der „universalen“ Genossenschaftsbank unterschieden.<sup>784</sup> Die Mindestanzahl der Mitglieder wurde entsprechend der Größe der Genossenschaft auf 25 bzw. 50 Personen erhöht. Der Mindestbetrag der Geschäftsanteile wurde auf zehn Kronen, für die „universalen“ Genossenschaftsbanken auf 30 Kronen, festgelegt und die eingezahlten Anteile mussten mindestens fünf Prozent des eingeräumten Kredits betragen. Damit wurde allen Genossenschaftsbanktypen das ursprünglich auf die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit zurückgehende Prinzip der Proportionalität zwischen Geschäftsanteilen und eingeräumten Kredit vorgeschrieben.<sup>785</sup> Die Kreditgewährung wurde von maximal fünf Jahren auf ein Jahr reduziert. Die Mitgliederhaftung wurde auf das doppelte ihrer Anteile erhöht und das Nichtmitgliedergeschäft wurde nur den „einfachen“ Spar- und Darlehenskassen untersagt.<sup>786</sup> Seit diesen gesetzlichen Änderungen stieg die Anzahl der Genossenschaftsbanken nicht mehr. Die Zahl der Mitglieder ging bis Ende 1934 auf 85.000 zurück und auch die kumulierten Bilanzsummen fielen auf 67,10 Mio. Kronen, wie Übersicht 6-1 verdeutlicht.

Übersicht 6-1: Entwicklung der estnischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgebenen Darlehen 1930-1938<sup>787</sup>



<sup>784</sup> Inno (1969), S. 10ff.

<sup>785</sup> Inno (1969), S. 25.

<sup>786</sup> Inno (1967), S. 118f.; Inno (1969), S. 10f.; Grube (2017), S. 94.

<sup>787</sup> Tönisson (1936a), S. 10; Tönisson (1936b), S. 84f.; Müller (1942), S. 107; Jung (1939), S. 25ff.; Jung (1940), S. 5ff.; o. V. (1942), S. 4; o. V., Nr. 222(5), S. 257. Es liegen keine weiteren Daten für das Ende des Jahres 1939 vor.

Neben der allgemein schlechten wirtschaftlichen Lage, die die Arbeitslosigkeit bis Anfang Mai 1934 mit 32.002 Arbeitslosen auf ihren Höchststand trieb, trug die Sanierung der Landwirtschaft zu diesem Schwund bei.<sup>788</sup> Die Schulden der in Not geratenen Landwirte wurde auf die staatliche *Eesti Maapank* übertragen und neu geordnet, womit viele betroffene Landwirte aus den Genossenschaftsbanken ausschieden.<sup>789</sup> Außerdem stellte die gesetzliche Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Mitglieder eine zusätzliche Belastung dar.<sup>790</sup> Der Einlagenbestand der Genossenschaftsbanken stieg seit den Gesetzesänderungen und der Abwertung der Krone wieder und hatte mit 49,17 Mio. Kronen bereits Ende 1933 den bisherigen Höchststand von 1930 übertroffen.<sup>791</sup> Dagegen war die Anzahl der Mitglieder und die Darlehensvergabe bis zum Ende des Jahres 1935 weiterhin rückläufig.<sup>792</sup>

Die Machtübernahme durch Konstantin Päts im Jahr 1934 veränderte die Bedingungen für die estnischen Genossenschaftsbanken.<sup>793</sup> Die Regierung Päts strebte eine Zentralisierung des Genossenschaftsbankwesens an. Zu diesem Zweck wurde am 22. November 1935 die estnische Kammer für Genossenschaften geschaffen, die die Interessen der Genossenschaften organisieren und vertreten sollte. Mit Ausnahme einiger weniger wurden alle eingetragenen Genossenschaften und ihre Verbände der Abteilung unterstellt. Die aktiven Genossenschaften und ihre Verbände wählten die Kammermitglieder aus dem Kreis der eigenen Direktionen und Beiräte der Genossenschaften. Die Kammer war in fünf Sektionen unterteilt, die den Genossenschaftsarten entsprachen, wie die Sektion für kooperatives Bankwesen, Versicherungswesen, Handel, Industrie sowie kooperative Verwertung. Die sechzig Mitglieder der jeweiligen Kammer wurden von den aktiven Genossenschaften und ihren Verbänden selbst aus dem Kreis ihrer Vorstände und Beiräte gewählt, allerdings unterlagen die Wahlen der Bestätigung durch den Wirtschaftsminister. Jedes Kammermitglied hatte eine Stimme und wählte im Ein-Jahres-Rhythmus einen Aufsichtsrat, der sich aus jeweils drei Sektionsmitgliedern und damit insgesamt 15 Mitgliedern zusammensetzte. Das Kammerpräsidium wurde durch die Generalversammlung gewählt und bestand aus sechs Mitgliedern, wovon fünf ihre jeweilige Sektion vertraten und einen Präsidenten bestimmten.<sup>794</sup>

---

<sup>788</sup> Kaur (1962), S. 236.

<sup>789</sup> Vgl. Kapitel 3.4.4.

<sup>790</sup> Tõnisson (1936a), S. 10f.

<sup>791</sup> o. V. (2013); Kaur (1962), S. 235ff.

<sup>792</sup> Vgl. Übersicht 6-1.

<sup>793</sup> Vgl. Kapitel 3.4.3 und 3.4.4.

<sup>794</sup> Inno (1967), S. 120f.; Tõnisson (1936a), S. 22f.; Pullerits (1938), S. 70.



In einem weiteren Schritt wurde den Revisionsverbänden Anfang des Jahres 1937 die Durchführung der Prüfung der Genossenschaften und ihrer Verbände per Gesetz entzogen und der Kammer übertragen. Die Revisionskommission der Kammer war ebenfalls mindestens mit je einem Vertreter der Sektionen besetzt, der durch die Generalversammlung gewählt wurde. Die estnische Genossenschaftskammer war nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert, unterstand aber der Kontrolle des Wirtschaftsministers, auf dessen Geheiß die Regierung Päts die Kammer auflösen oder ihre Tätigkeit sistieren konnte.<sup>795</sup>

Der ersten die estnischen Genossenschaftsbanken betreffenden Sektion der Kammer wurden 1935 insgesamt 213 aktive Genossenschaftsbanken zugewiesen, die 70.732 Mitglieder vereinten. Diese teilten sich in 172 „universale“ Genossenschaftsbanken und 43 „einfache“ Spar- und Darlehenskassen auf. Der überwiegende Teil war Mitglied der genossenschaftlichen Zentralbank *Rahvabank*, die ebenfalls der Kammer unterstellt worden war.<sup>796</sup> Ende des Jahres 1934 wurden noch 240 Genossenschaftsbanken ausgewiesen, womit die Anzahl der sich in Liquidation befindlichen Institute mit 27 beziffert wurde. Die meisten Genossenschaftsbanken waren im Kreis Harju mit der Stadt Tallinn tätig. Insgesamt gab es hier 56 Institute, von denen sich vierzehn in Konkurs befanden. Dahinter folgte der Kreis Tartu mit der gleichnamigen Stadt und 41 aktiven Instituten, von denen vier ihre Geschäftigkeit eingestellt hatten.<sup>797</sup>

Nach 1936 stieg die Anzahl der Mitglieder, Einlagen und vergebenen Darlehen in den Genossenschaftsbanken wieder. Dies ist auch auf die wirtschaftliche Erholung nach der Weltwirtschaftskrise zurückzuführen. Insbesondere der Industrialisierungsprozess in urbanen Gebieten beschleunigte sich. Die Landwirtschaft profitierte von staatlichen Subventionen, die die Produktionskapazitäten durch neue Höfe erheblich erweiterten.<sup>798</sup> Ende 1937 hatte sich die Anzahl der Genossenschaftsbanken auf 215 Institute erhöht. Davon waren 48,37 Prozent in urbanen Gebieten tätig und 51,63 Prozent im ländlichen Raum. Die Mitgliederanzahl war auf 77.553 gestiegen, von denen 58,72 Prozent Landwirte waren. Die Einlagen waren seit 1935 von 45,71 auf 64,81 Mio. Kronen gestiegen, im Vergleich hierzu verwalteten die Aktienbanken und städtischen Institute Einlagen in Höhe von 59,9 Mio. Kronen.<sup>799</sup>

---

<sup>795</sup> *Tõnisson* (1936a), S. 22f.; *Inno* (1967), S. 120f.

<sup>796</sup> *Ekbaum* (1939), S. 15ff.

<sup>797</sup> *Jung* (1939), S. 25.

<sup>798</sup> *Kaur* (1962), S. 111ff.

<sup>799</sup> *Jung* (1939), S. 23ff.

Ende des Jahres 1938 hatten die 218 Genossenschaftsbanken eine kumulierte Bilanzsumme von 99,86 Mio. Kronen erreicht. Die Darlehensvergabe stieg auf 70,07 Mio. Kronen bei einem Einlagenbestand von 76,08 Mio. Kronen und 83.027 Mitgliedern.<sup>800</sup> Die Bilanzsummen der mittlerweile nur noch 14 Aktienbanken summierten sich im gleichen Zeitraum auf 112,43 Mio. Kronen.<sup>801</sup> Im Jahr 1939 gingen 51 Prozent aller estnischen Einlagen und 54 Prozent aller vergebenen Darlehen auf das estnische Genossenschaftsbanksystem zurück.<sup>802</sup>

### 6.2.2 Lettisches Genossenschaftsbankensystem

In Lettland war die Anzahl der Genossenschaftsbanken noch bis zum Ende des Jahres 1932 auf 634 Instituten gestiegen und erreichte damit ihren höchsten Stand. Hierbei hatten die ländlichen Genossenschaftsbanken bereits Ende 1931 mit 381 Instituten ihren Höchststand erreicht, wohingegen die Zahl der städtischen Institute bis Ende 1932 noch auf 256 anstieg. Mit 133.948 Mitgliedern vereinten die ländlichen Genossenschaftsbanken nahezu doppelt so viele Mitglieder wie die städtischen Institute. Insgesamt war die Mitgliederanzahl auf 209.000 gestiegen, was etwa zwölf Prozent der Bevölkerung Lettlands ausmachte.<sup>803</sup>

Um die Folgen der Weltwirtschaftskrise abzufedern, hatte die *Latvijas Bankas* bereits 1930 aus dem staatlichen Reservefond einen Sonderfond für landwirtschaftliche Kredite in Höhe von 30 Mio. Lats aufgelegt. Den ländlichen Genossenschaftsbanken wurde ein Teil davon übertragen, sie verliehen diesen als Darlehen zu drei Prozent pro Jahr und durften dafür zwei Prozent pro Jahr für die Vermittlung berechnen. Die Kreditrückzahlungen wurden auf über 20 Jahre verteilt, was ihnen einen langfristigen Charakter verlieh und die vorherige Politik der Kreditvergabe mit kurzer Laufzeit ablöste.<sup>804</sup>

Zu Beginn des Jahres 1931 sah sich die *Latvijas Bankas* aufgrund der Krise gezwungen, Kreditbeschränkungen einzuführen. Das Kreditengagement der Zentralbank, das alle Arten von gewährten Krediten betraf, sollte gegenüber den städtischen Kreditinstituten und

---

<sup>800</sup> Statistischen Daten für 1939 liegen nicht vor. *Jung* (1940), S. 5ff.

<sup>801</sup> Dabei entfielen 36,03 Mio. auf die *Krediit Pank*, womit sie die *G. Scheel & Co Pank* überholte hatte, die nur noch auf 21,51 Mio. Kronen kam. *o. V.*, Nr. 210(5), S. 274.

<sup>802</sup> *o. V.* (1942), S. 4f. Dieses Werk ist als tendenziös zu bezeichnen, stellt jedoch eine der wenigen Publikationen dar, die das estnische Genossenschaftswesen zu Zeiten des Zweiten Weltkriegs beleuchtete und relevante Daten zur weiteren kreditgenossenschaftlichen Entwicklung enthält.

<sup>803</sup> *Bumanis* (1993), S. 46.

<sup>804</sup> Die Erleichterung beruht jedoch nicht auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung, sondern allein auf dem Ermessen der Genossenschaftsbanken und der *Latvijas Bankas* als Gläubigerin. *Aizsilnieks* (1968), S. 464.

Handelsunternehmen schrittweise reduziert oder gänzlich geschlossen werden. Die ländlichen Kreditinstitute sollten fünf Prozent der ihnen zugewiesenen Kredite zurückzahlen. Wie der Jahresbericht der *Latvijas Bankas* für 1931 offenbarte, ging die Kreditvergabe infolge der Verordnung an städtische Kreditinstitute um 21 Prozent und an ländliche Kreditinstitute um zwei Prozent zurück. Auf der anderen Seite stiegen die ausgegebenen Kredite der staatlichen Landbank *Zemes Bankas* im gleichen Jahr um 15 Mio. Lats und die der staatlichen Hypothekenbank *Hipotēku Bankas* um sechs Millionen Lats, was in etwa dem Betrag entsprach, den die *Latvijas Bankas* durch ihre Kreditbeschränkungen versuchte einzuziehen.<sup>805</sup>

Mit dem Übergreifen der deutschen Bankenkrise im Sommer 1931 führte die lettische Regierung Abhebungsbeschränkungen ein, die bis September 1933 galten.<sup>806</sup> Da aufgrund der Kreditbeschränkungen die Reserven der Kreditinstitute geschrumpft waren, war dieser Schritt im Zuge der Bankenpanik notwendig geworden. Die von der lettischen Regierung bereits 1927 eingeführte Höchstgrenze für Kreditzinsen von zwölf Prozent wurde Anfang Oktober 1932 auf zehn Prozent und am 24. Dezember des gleichen Jahres auf acht Prozent beschränkt. Die Höhe der Einlagenzinsen wurde auf sechs Prozent beschränkt.<sup>807</sup>

Aufgrund dieser staatlichen Maßnahmen überstanden die lettischen Genossenschaftsbanken die Krisenjahre recht unbeschadet. Allerdings litten die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit unter den Kreditbeschränkungen und dem Einlagenabzug. Um Verluste zu decken, waren etliche Institute gezwungen, ihre Mitglieder in Haftung zu nehmen. Die Einlagen reduzierten sich von 21,8 auf noch 11,8 Mio. Lats bis Ende des Jahres 1933 um fast die Hälfte, während die Darlehensvergabe von 34,6 auf 19,8 Mio. Lats zurückging. Die Anzahl der tätigen Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit verringerte sich bis Ende 1935 auf 22 Institute und 6.600 Mitglieder.<sup>808</sup> Die übrigen tätigen Genossenschaftsbanken hatten Ende 1930 noch Darlehen in Höhe von insgesamt 94,2 Mio. Lats vergeben, denen 53,9 Mio. Lats an Einlagen gegenüberstanden. Die Einlagen gingen bis Ende des Jahres 1932 auf 44,91 Mio. Lats zurück, während der Darlehensbestand bis zum Ende des Jahres 1934 rückläufig war und auf 77,54 Mio. Lats fiel (Übersicht 6-2). Im Jahresabschluss 1933 wiesen nur 118 Institute, etwa 19 Prozent aller Genossenschaftsbanken, einen Verlust aus, jedoch waren die Gewinne im betrachteten Zeitraum insgesamt

---

<sup>805</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 440ff.

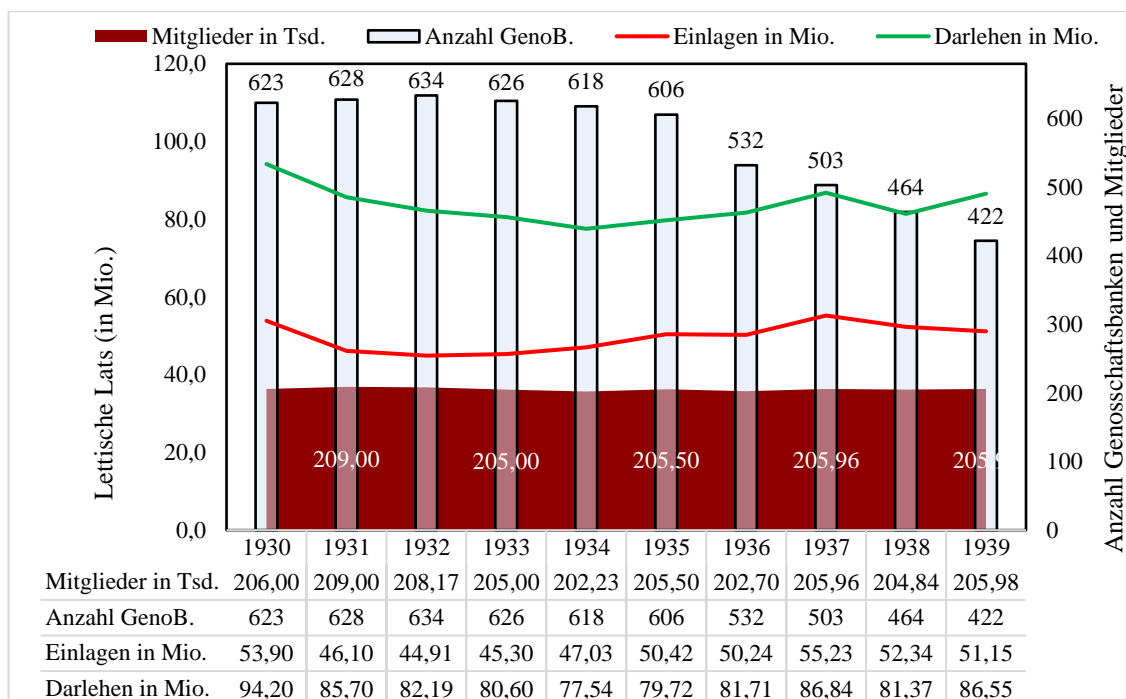
<sup>806</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 445f.

<sup>807</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 463ff.; *Siew* (1928), S. 20ff.

<sup>808</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 466f. u. 661f.

gesunken.<sup>809</sup> Wie die Übersicht 6-2 verdeutlicht, waren Ende des Jahres 1934 insgesamt 618 Genossenschaftsbanken mit 202.230 Mitglieder tätig.<sup>810</sup>

Übersicht 6-2: Entwicklung der estnischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgegebenen Darlehen 1930-1939<sup>811</sup>



Die wirtschaftliche Situation der Genossenschaftsbanken besserte sich zwar ab 1934, allerdings war die Entwicklung des gesamten Genossenschaftsbankensystems nun maßgeblich von den Bestrebungen der Regierung Ulmanis geprägt, eine staatliche Unterordnung des gesamten lettischen Bankensystems zu erreichen.<sup>812</sup> Bereits am 29. Mai 1934 erließ die neue Regierung ein Dekret „Über die Beschränkung der Tätigkeit der Genossenschaften und ihrer Verbände“. Dieses Dekret gab dem Prüfungsbeirat der Genossenschaftsverbände und dem Justizminister als Beiratsvorsitzenden das Recht, Mitglieder, die in den Vorstand, die Aufsichtsräte oder die Prüfungsausschüsse der Genossenschaften gewählt worden waren, abzurufen. Ferner konnten sie ein Kommissionsmitglied in den Genossenschaften und Verbänden berufen, das von den Instituten selbst entlohnt werden musste. Vorstandsbeschlüsse waren nur durch die Zustimmung des berufenen Kommissars gültig. Durch diese neuen Machtbefugnisse wurde das Demokratieprinzip der genos-

<sup>809</sup> Aizsilnieks (1968), S. 469.

<sup>810</sup> Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit sind hier mangels Daten nicht mit einberechnet.

<sup>811</sup> Müller (1942), S. 63; Aizsilnieks (1968), S. 319, 469 u. 663; Mavrenko (2016), S. 311.

<sup>812</sup> Aizsilnieks (1968), S. 666f.

senschaftlichen Institute außer Kraft gesetzt.<sup>813</sup> Noch im Jahr 1934 wurden in den Instituten etliche neue regierungstreue Vorstandsmitglieder und Kommissare bestimmt. Kleineren Genossenschaftsverbänden wurden das Recht entzogen, die Revision der ihnen angeschlossenen Gesellschaften durchzuführen. Dies betraf Verbände wie den *Latvija kreditkooperativu savienība*, der mit der nun verbotenen Sozialdemokratischen Partei Lettlands verbunden war; betroffen waren auch der Verband für die Prüfung deutscher Genossenschaften in Lettland und der Verband der jüdisch-lettischen Kreditgenossenschaften. Dies hatte zur Folge, dass die entsprechenden Vertreter dieser Verbände zwangsläufig vom Rechnungsprüfungsrat der Genossenschaften im Justizministerium ausgeschlossen wurden, wodurch wiederum die Vertreter der Ministerien und anderer staatlicher Institutionen die Mehrheit im Rat erlangten.<sup>814</sup>

Im Jahr 1937 erließ die Regierung Ulmanis ein neues Genossenschaftsgesetz. Genossenschaftsbanken konnten nur mit Genehmigung des Finanz- oder des Landwirtschaftsministeriums gegründet werden.<sup>815</sup> Die bestehenden Genossenschaften mussten sich erneut registrieren, was die Regierung Ulmanis zur Auflösung allzu autonomer oder politisch unliebsamer Genossenschaften und Verbände nutzte. Im Jahr 1938 wurde der *Latvija kreditkooperativu savienība* liquidiert. National-ethnisch geschlossene Genossenschaften der Minderheiten waren nicht mehr erlaubt. Indem er sich bereits 1935 aufgelöst hatte, war der Verband für die Prüfung der deutsch-baltischen Genossenschaften in Lettland dieser Neuerung zuvorgekommen.<sup>816</sup> Die Genossenschaften waren nun verpflichtet, Mitglieder des für ihren Tätigkeitsbereich bestimmten Verbandes zu werden. Die Revision der ländlichen Genossenschaftsinstitute wurde der Landwirtschaftskammer übertragen, die der städtischen Genossenschaftsbanken lag nun in der Zuständigkeit des Finanzministeriums. Der Rechnungsprüfungsbeirat beim Justizministerium wurde somit abgeschafft. Der Finanz- oder Landwirtschaftsminister hatte nun derart weitreichende Befugnisse, dass sie Angestellte von Genossenschaften unabhängig von den Bedingungen ihres Vertrags abberufen konnten. Grundkapital konnte nun auch teilweise oder vollständig von einer staatlichen Institution, einer Kammer oder einer Gemeinde bereitgestellt werden, womit das Recht einherging, ein Mitglied des Vorstandes zu ernennen. Die maximal ausschüttbare Dividende wurde von acht Prozent auf sechs Prozent gesenkt.<sup>817</sup> Diese gesetzlichen Regelungen sicherten der Regierung in Lettland weitreichende Kon-

---

<sup>813</sup> Grube (2017), S. 93; Aizsilnieks (1962), S. 32.

<sup>814</sup> Aizsilnieks (1962), S. 23ff.

<sup>815</sup> Lettisches Justizministerium (1938), S. 10ff.; Aizsilnieks (1962), S. 33.

<sup>816</sup> Bumanis (1993), S. 47; Aizsilnieks (1962), S. 33f. u. 37; Lettisches Justizministerium (1938), S. 63ff.

<sup>817</sup> Aizsilnieks (1962), S. 33.

trolle über alle Genossenschaftsbanken zu. Im Vordergrund stand nun nicht mehr der Förderauftrag gegenüber den Genossenschaftsmitgliedern, sondern vielmehr die Ausrichtung auf staatlich definierte Zielsetzungen.<sup>818</sup>

Um die Kontrolle über alle Banken zu erlangen, hatte die Regierung Ulmanis bereits 1935 die staatliche *Latvijas Kreditbanka*<sup>819</sup> gegründet. Diese wurde verpflichtet, jene Banken zu übernehmen und zu liquidieren, die das Ministerkabinett als „in Zahlungsschwierigkeiten befindlich“ erklärt hatte. Noch im gleichen Jahre hatte die *Latvijas Kreditbanka* bereits sieben private Aktienbanken zur Liquidation übernommen.<sup>820</sup> Drei weitere Privatbanken hatten sich freiwillig selbstliquidiert, sodass zunächst noch sechs Aktienbanken übrigblieben.<sup>821</sup> Die Übernahme und Liquidierung der Banken erfolgte dabei rein selektiv aus nationalen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten.<sup>822</sup> Derart gelangte der Staat schrittweise in den Besitz der Banken und mit ihrer Hilfe schließlich auch in den Besitz der Unternehmen in den Schlüsselindustrien sowie der Import- und Exportfirmen. Die verbleibenden privaten Unternehmen wurden vom Staat überwacht und kontrolliert. Gemeinsam mit der Kontrolle der verbliebenen privaten Unternehmen ermöglichte das der Regierung Ulmanis die staatliche Lenkung der Produktion und die Gleichschaltung der Wirtschaft.<sup>823</sup>

Unter der staatlichen Einflussnahme ging die Anzahl der lettischen Genossenschaftsbanken insbesondere in den Städten stetig zurück. Eine Vielzahl von ihnen wurde durch die *Latvijas Kreditbanka* liquidiert, die größere Anzahl von ihnen jedoch mit anderen Instituten fusioniert. Die größten wiederum wurden in Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit umgewandelt. Da 1938 sechs größere Genossenschaftsbanken zu Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit umgewandelt wurden, nahm die Anzahl letzterer Anfang 1939 schlagartig auf 28 Institute mit 10.000 Mitglieder zu.<sup>824</sup> Der Fusionsdruck lässt sich auch anhand des Rückgangs der Genossenschaftsbanken erkennen, während die Anzahl der Mitglieder hingegen kaum zurückging.<sup>825</sup> Dies ist in Übersicht 6-2 dargestellt. Die Anzahl der ländlichen Genossenschaftsbanken verringerte sich zwar ebenfalls, allerdings ging ihre Anzahl nach der Machtübernahme Ulmanis von 365 Instituten Ende 1934 auf

---

<sup>818</sup> *Bumanis* (1993), S. 46f.; *Aizsilnieks* (1962), S. 34.

<sup>819</sup> *Latvijas Kreditbanka*: Lettische Kreditbank.

<sup>820</sup> Hierunter war mit der 1872 gegründeten *Rīgas Komerbanka* auch die älteste Bank Lettlands, deren Grundkapital zum Zeitpunkt der Übernahme beträchtliche 4 Millionen Lats betrug.

<sup>821</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 630f.

<sup>822</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 632f. u. 665.

<sup>823</sup> *Lettisches Justizministerium* (1938), S. 4ff.; *Aizsilnieks* (1962), S. 34.

<sup>824</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 661f.

<sup>825</sup> *Aizsilnieks* (1962), S. 37.

313 Institute Ende 1939 nur moderat zurück. Die Anzahl der Mitglieder stieg bis Ende 1939 dagegen von 128.405 auf beachtliche 141.787 Mitglieder. Dieser Umstand ist vor allem auf die staatlichen Steuerungsmaßnahmen zurückzuführen.<sup>826</sup> Der Rückgang der städtischen Institute dagegen beschleunigte sich aufgrund der Repatriierung der Deutsch-Balten seit 1939, was die städtische Mitgliederanzahl von 72.885 auf 67.778 sinken ließ.<sup>827</sup> Die deutsch-baltischen Genossenschaftsbanken stellten daraufhin ihre Tätigkeit ein.

Die *Latvijas Tautas Bankas* war bis 1939 aufgrund ihrer Rechtsform eine der letzten Aktienbanken Lettlands. Die Dekrete und Gesetze hatten der Regierung zwar die Kontrolle über die Genossenschaftsbanken verschafft, allerdings war der Zugriff auf die *Latvijas Tautas Bankas* als größte genossenschaftliche Zentralbank wegen ihrer Rechtsform bisher nicht möglich gewesen. Da die Hauptaktionäre jedoch Genossenschaften waren, auf die mittlerweile wiederum staatlicher Zugriff möglich war, wurde auf der Aktionärsversammlung am 30. April 1939 beschlossen, die Tätigkeit der *Latvijas Tautas Bankas* zu beenden, indem ein Beitritt zur eigens neugegründeten staatlichen Landwirtschaftsbank *Vispārējai Lauksaimniecības Bankas* erfolgte.<sup>828</sup>

Ende des Jahres 1939 waren 422 Genossenschaftsbanken und 27 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit tätig. Die kumulierten Bilanzsummen der insgesamt 422 Genossenschaftsbanken betragen 107,6 Mio. Lats, die der 27 tätigen Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit beliefen sich auf insgesamt 30,5 Mio. Lats. Die staatlichen Umstrukturierungsmaßnahmen hatten sämtliche lettische Privatbanken eliminiert. Anfang 1940 existierten nur noch drei Aktienbanken, die sich mehrheitlich in ausländischem Besitz befanden. Neben der lettischen Zentralbank gab es die Kreditbank, Bauernkreditbank und mit der 1939 hinzugekommenen *Vispārējā Lauksaimniecības Banka* drei staatliche Banken.<sup>829</sup> Die Regierung Ulmanis kontrollierte im Jahr 1940 bereits 50 Prozent des gesamten lettischen Aktienkapitals.<sup>830</sup> Die Kontrolle über die übrigen privaten Unternehmen wurde durch die staatlichen Kammern sichergestellt.<sup>831</sup>

---

<sup>826</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 662f.

<sup>827</sup> Im Rahmen des Deutsch-Sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrags wurden für Umsiedler Verträge mit Estland und Lettland vereinbart, in deren Folge bis zum Jahresende 1939 bereits mehr als 14.000 Deutsch-Balten aus Estland und 50.000 aus Lettland ins Deutsche Reich umgesiedelt wurden. *Chiari* (2005), S. 908.

<sup>828</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 666f. Der offizielle Grund war das geringe Aktienkapital von nur 0,7 Mio. Lats, das mindestens drei Millionen Lats betragen sollte. Es bestand jedoch keine Aussicht, dies in naher Zukunft zu erreichen.

<sup>829</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 660ff.

<sup>830</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 831; *Bumanis* (1993), S. 47.

<sup>831</sup> *Lettisches Justizministerium* (1938), S. 4ff.; *Aizsilnieks* (1962), S. 34. Vgl. Kapitel 3.4.4.

### 6.2.3 Litauisches Genossenschaftsbankensystem

Die litauischen Genossenschaftsbanken hatten sich in ihrer Anzahl bereits seit der Machtübernahme Smetonas Ende 1926 und damit schon vor dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise verringert. Die neue autoritäre Regierung hatte daraufhin begonnen, das ländliche Genossenschaftsbankwesen zur Umsetzung der eigenen Wirtschaftspolitik zu nutzen. Hierzu wurden Neugründungen von ländlichen Instituten eingeschränkt und Fusionen gefördert. In Folge dieser Politik war die Anzahl der ländlichen Genossenschaftsbanken rückläufig.<sup>832</sup> Dagegen stieg die Anzahl der Mitglieder weiter. Ende 1931 waren 397 Genossenschaftsbanken mit 107.535 Mitglieder tätig. Hinzu kamen 21 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit.<sup>833</sup>

Von der aufkommenden Panik aufgrund der Bankenzusammenbrüche in Deutschland waren die urbanen Genossenschaftsbanken weit mehr betroffen als die ländlichen Institute. Bei städtischen Genossenschaftsbanken zogen Einleger allein im Juli 1931 fünf Millionen Litas ab. Der Einlagenbestand der litauischen Genossenschaftsbanken ging bis Ende 1935 über fünf Jahre um insgesamt 25 Prozent zurück und fiel damit von 39,12 auf 29,48 Mio. Litas (Übersicht 6-3). Durch die Bankenpanik verloren die 21 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit im Jahr 1931 insgesamt 5,79 Mio. Litas, was etwa 40 Prozent der Einlagen ausmachte und zu einer Reduzierung der Kreditvergabe in gleicher Höhe führte. In den Jahren 1931 bis 1934 reduzierte sich die Anzahl der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit auf 17 Institute, die insgesamt 3.618 Mitglieder vereinten.<sup>834</sup> Seit 1933 nahmen die Gesellschaften verstärkt Bankkredite in Anspruch, die sich zur zweitwichtigsten Quelle ihrer Kreditressourcen entwickelten.<sup>835</sup>

Die Genossenschaftsbanken im autonomen Memelgebiet hatten aufgrund der erschwerten Situation der Bauern ebenfalls mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Die „deutschen“ Bauern des Memelgebiets, insbesondere jene die bei litauischen Banken Schulden hatten, wurden durch Mittel aus Deutschland unterstützt.<sup>836</sup> Nichtsdestotrotz sanken die Mitgliederzahlen, Einlagen und ausgegebenen Darlehen im Zeitverlauf. Waren es vor der Weltwirtschaftskrise noch 43 Institute mit 12.125 Mitgliedern und Einlagen in Höhe von 12,09

<sup>832</sup> Terleckas (2000), S. 180ff. Vgl. Kapitel 3.4.3 und 5.3.3.

<sup>833</sup> Terleckas (2000), S. 186 u. S. 216ff.

<sup>834</sup> Davon verteilten sich 2.023 Mitglieder auf die vier größten Institute. Unter ihnen die *Kauno savitarpio kredito prekybos draugija* als größte Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit mit 923 Mitglieder, was 26 Prozent der gesamten Mitgliederanzahl entsprach. Terleckas (2000), S. 219.

<sup>835</sup> Terleckas (2000), S. 224f.

<sup>836</sup> Der Landwirtschaftsbund der NSDAP kümmerte sich um die wirtschaftlichen Belange der im Ausland lebenden Deutschen. Fuchs (2005), S. 89.



Mio., fielen sie bis 1935 auf nur noch 41 Genossenschaftsbanken mit 8.816 Mitgliedern sowie Einlagen von 8,73 Mio. Die ausgegebenen Darlehen erhöhten sich von 13,99 auf 16,64 Mio. Litas, womit die Bankschulden der Institute im Memelgebiet auf 7,3 Mio. stiegen.<sup>837</sup>

Die bäuerliche Bevölkerung geriet durch die Absenkung der Erzeugerpreise während der Weltwirtschaftskrise immer mehr in wirtschaftliche Schieflage, was sich an einem zunehmenden Zahlungsverzug der meist ländlichen Darlehensschuldner zeigte.<sup>838</sup> Aufgrund dieser misslichen Lage und der seit 1928 aus Staatsmitteln zu günstigeren Bedingungen erfolgten Kapitalgewährung, kam die Forderung auf, dass die Genossenschaftsbanken ihre Darlehenszinsen nun ebenfalls herabsetzen sollten, um ihre Schuldner zu entlasten. Die allgemeine Höchstgrenze für Darlehenszinsen von Kreditinstituten wurde Ende 1932 per Gesetz auf zwölf Prozent gesetzt.<sup>839</sup> Da sich die Diskontierung von kleinen, kurzfristigen Schuldscheinen für die Bankinstitute als nicht mehr rentabel erwies, worunter kleine Betriebe litten, folgte eine Gesetzesanpassung am 13. Juni 1934. Die Institute mussten nun nicht alle Kosten eines solchen Geschäftes, wie die Weiterleitung von Wechseln oder die Lagerung von verpfändeten Waren in die Zinsen einbeziehen. Durch die Gesetzesanpassung von 1934 wurde die Höchstgrenze für Einlagenzinssätze auf fünf Prozent für private Banken und auf maximal 5,5 Prozent für Genossenschaftsbanken festgelegt.<sup>840</sup> Darüber hinaus wurden Steuervergünstigungen für Genossenschaftsbanken gewährt, die 1931 keine Körperschaftssteuer zahlen mussten. Von 1931 bis 1934 waren nur Genossenschaftsbanken mit mehr als 50.000 Litas Grundkapital körperschaftssteuerpflichtig. Seit 1935 beschränkten sich die Steuererleichterungen auf die ländlichen Genossenschaftsbanken, in denen mehr als 50 Prozent der Mitglieder Landwirte waren.<sup>841</sup> Ende 1935 wurde für Landwirte die Tilgung ihrer Darlehen über bis zu zehn Jahre erlaubt, sofern diese vor dem 1. November 1935 abgeschlossen wurden und durch unbewegliches Vermögen besichert waren.<sup>842</sup>

Die das Genossenschaftswesen betreffenden Zentralisierungsbemühungen der Regierung verstärkten sich insbesondere in den frühen 1930er Jahren und erfassten die Genossen-

---

<sup>837</sup> *Šalčius* (1938), S. 19; *Terleckas* (2000), S. 187. In einem Geheimabkommen wurde ab 1936 außerdem der Ankauf von Schweinen und Rindern von Kleinbauern des Memelgebiets mit dem damaligen deutschen Wirtschaftsminister Hjalmar Schacht vereinbart. *Bülow* (1936).

<sup>838</sup> *Vardys* (1991), S. 83f.; *Terleckas* (2000), S. 328f. Vgl. Kapitel 3.4.4.

<sup>839</sup> Die Nichteinhaltung des Gesetzes wurde mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft.

*Terleckas* (2000), S. 333.

<sup>840</sup> *Terleckas* (2000), S. 333ff.

<sup>841</sup> *Terleckas* (2000), S. 212.

<sup>842</sup> *Šalčius* (1938), S. 17.

schaftsbanken.<sup>843</sup> Die parteipolitische Spaltung der Institute, insbesondere jener, die den Oppositionsparteien nahestanden, sollte beseitigt werden. Die eigens gegründete Kreditkommission bemühte sich, Fusionen voranzutreiben. Die Regierung Smetonas strebte an, dass in einem Bezirk nur eine Genossenschaftsbank tätig sein sollte. Fusionsunwillige Institute bekamen keine zinsgünstigen Anleihen und Kredite und wurden in der Regel letztlich zur Fusion gezwungen.<sup>844</sup> Bis 1931 hatten sich bereits 98 Genossenschaftsbanken aus 48 Bezirken zusammengeschlossen.<sup>845</sup>

Die Zentralbank des Bauernverbandes *Ukininku Sajungo Centralinis Bankas* geriet 1930 in finanzielle Schwierigkeiten. Auslöser waren Konkurse zweier Mitgliedsgenossenschaftsbanken. Diesen hatte die Zentralbank des Bauernverbandes Kredite und Bürgschaften gewährt, die sie wegen erlittener Verluste nicht mehr bedienen konnten. Die finanzielle Schieflage bedrohte auch die angeschlossenen 163 Genossenschaftsbanken und 21.678 Landwirte, sodass die Regierung beschloss einzugreifen. Sie bestand allerdings auf der Fusion der *Ukininku Sajungo Centralinis Bankas* mit der *Lietuvos Kooperacijos Bankas*. Die Geschäftsführung der *Lietuvos Kooperacijos Bankas* wollte einer Fusion nur zustimmen, wenn der Staat sich verpflichtete, die Verluste des zukünftigen Fusionspartners zu decken. Die Regierung verweigerte eine solche Garantie, wies aber das Finanzministerium an, einen Überbrückungskredit über eine Million Litas für drei Jahre bereitzustellen, damit die Mitgliedsgenossenschaften ihren Verbindlichkeiten nachkommen konnten.<sup>846</sup> Schließlich wurde die Fusion und Umwandlung in eine Aktienbank beschlossen, die am 1. Juli 1933 erfolgte. Die Mitgliedsgenossenschaften zeichneten dabei Aktien im Wert von 0,5 Mio. Litas und die Regierung Smetonas übernahm Anteile im Wert von 2,5 Mio. Litas.<sup>847</sup>

Der Vorteil der neuen Rechtsform lag zum einen darin, die Kreditvergabe ausweiten zu können und auch das margenstärkere Kreditgeschäft mit Nichtmitgliedern zu ermöglichen, womit vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise der sinkenden Kreditnachfrage entgegengewirkt werden konnte. Zum anderen sicherte sich die Regierung als Mehrheitseigentümer den Einfluss auf das nun größte genossenschaftliche Zentralbankinstitut Litauens, was die Umsetzung ihrer Wirtschaftspolitik erleichterte und den

---

<sup>843</sup> Vgl. Kapitel 3.4.4.

<sup>844</sup> *Terleckas* (2000), S. 187.

<sup>845</sup> *Šalčius* (1928), 603; *Terleckas* (2000), S. 179f.

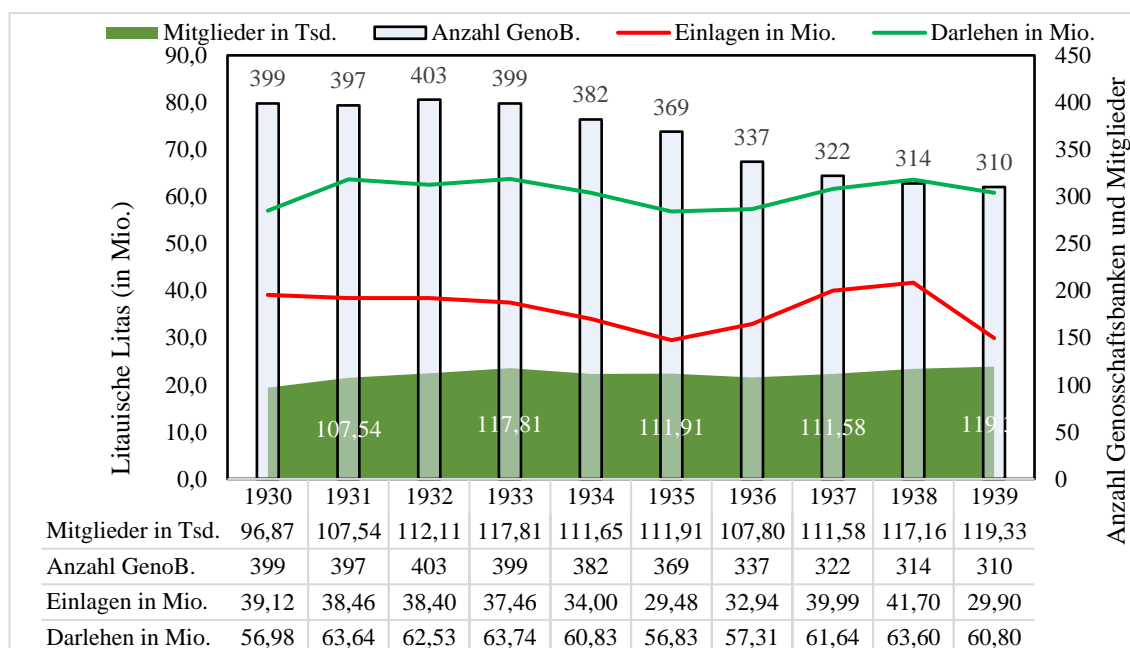
<sup>846</sup> *Terleckas* (2000), S. 113ff.

<sup>847</sup> Damit wurde die zwei Millionen Litas Mindesteigenkapitalanforderung mit drei Millionen Litas übererfüllt.

Einfluss der Oppositionsparteien auf die Genossenschaften schwächte.<sup>848</sup> Die Reorganisation der *Lietuvos Kooperacijos Bankas* ermöglichte eine erhebliche Ausweitung der Geschäftstätigkeit. In den Jahren 1935 bis 1939 stieg der Kreditbestand von 7,5 auf 20,9 Millionen Litas. Gemessen an der Kreditvergabe stieg die Bank in die Spitze der Geschäftsbanken auf, wobei das Kreditportfolio künstlich erhöht wurde, da die Schulden der Genossenschaftsunternehmen (ca. 9,4 Mio. Litas) an die Landesbank, das Finanzministerium und die Sparkassen übertragen wurden.<sup>849</sup> Im April 1937 belief sich die Bilanzsumme auf 18,2 Mio. Litas. Neben dem Staat bestanden die Aktionäre der Bank aus 163 Genossenschaftsbanken, 13 Handelsgenossenschaften und drei Verbänden.<sup>850</sup>

Die Anzahl der Genossenschaftsbanken ging im Allgemeinen zurück, wie die Daten der Übersicht 6-3 zeigen. Die andauernde Abnahme ist auf den Rückgang der ländlichen Genossenschaftsbanken zurückzuführen. Ihre Zahl verringerte sich durch Fusionen und Konkurse von 325 Ende 1927 auf nur noch 209 Institute Ende 1939. Die Mitgliederanzahl der ländlichen Institute dagegen stieg über den Zeitraum auf 94.324 an. Der Anteil der Landwirte unter den Mitgliedern stieg auf über 90 Prozent.<sup>851</sup>

Übersicht 6-3: Entwicklung der litauischen Genossenschaftsbanken, Anzahl der Mitglieder, Einlagenbestand und ausgegebenen Darlehen 1930-1939<sup>852</sup>



<sup>848</sup> Terleckas (2000), S. 101ff.

<sup>849</sup> Terleckas (2000), S. 104.

<sup>850</sup> Šalčius (1938), S. 18f.

<sup>851</sup> Es ist erstaunlich, dass die Anzahl der ländlichen Institute zu Krisenbeginn kurzzeitig ansteigt, wie die Daten vom Ende des Jahres 1932 zeigen. Laut Terleckas kann dies als Versuch der Landbevölkerung gesehen werden, auf diese Weise Kredite zu erhalten und ihre Höfe zu retten. Terleckas (2000), S. 187f.

<sup>852</sup> Terleckas (2000), S. 186; Šalčius (1938), S. 16.

Die Anzahl der städtischen Genossenschaftsbanken war im Grunde konstant, wenn auch leicht rückläufig. Ihre Anzahl verringerte sich von 1929 bis 1939 von 113 auf 102 Institute. Die urbanen Institute setzten sich überwiegend aus Kaufleuten, Angestellten und Handwerkern zusammen, die Ende 1937 ca. 62 Prozent der Gesamtmitgliederzahl ausmachten. Während die ländlichen Institute immer größer wurden, gingen die städtischen Mitgliederzahlen seit 1934 kontinuierlich zurück und sanken bis Ende 1939 um 25 Prozent auf 25.002 Mitglieder.<sup>853</sup> Eine Erklärung hierfür liefert die jüdisch-litauische Emigration: Von 1928 bis 1937 verließen 13.033 Menschen Litauen. Obwohl es im gleichen Zeitraum mehr nichtjüdische Auswanderer gab, wiesen die meisten von ihnen jedoch einen niedrigen sozioökonomischen Status auf und hatten sich überwiegend nicht in städtischen Genossenschaftsbanken vereint; demgegenüber verließen viele reiche und wohlhabende jüdische Litauer das Land und damit auch ihre „Volksbanken“.<sup>854</sup>

Die Anzahl der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit hatte sich bis zum Ende des Jahres 1939 auf zehn Institute verringert. Die Folgen der Weltwirtschaftskrise, der Einlagenabzug und die hinzukommende staatliche Zinsregulierung zwangen die am wenigsten widerstandsfähigen Institute zur Geschäftsaufgabe.<sup>855</sup> Institute, die in den Landkreisen tätig waren, hatten alle ihre Geschäftstätigkeit eingestellt.<sup>856</sup> Die Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit blieben hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Bankensystem weit hinter den Privaten- und Genossenschaftsbanken zurück. Ihr Anteil am Kreditvolumen auf dem litauischen Geld- und Kapitalmarkt stieg von 1,3 auf 4,2 Prozent, ging aber in den 30er Jahren fortwährend zurück und lag Ende 1939 bei 1,8 Prozent.<sup>857</sup>

Ende des Jahres 1939 hatten die 310 Genossenschaftsbanken mit ihren 119.326 Mitgliedern insgesamt Bilanzsummen von 76,7 Mio. Litas kumuliert. Die Darlehensvergabe der Institute hatte sich wieder auf 60,8 Mio. Litas gesteigert, während der Einlagenbestand allein innerhalb des Jahres 1939 um 11,8 Mio. auf 29,9 Mio. Litas Ende des Jahres 1939 gefallen war. Die Bilanzsummen der zehn Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit betrugen Ende des Jahres 1939 12,72 Mio. Litas. Als Aktienbanken waren 1939 sechs Institute tätig, unter ihnen die Zentrale der Genossenschaftsbanken *Kooperacijos Bankas* und die *Centralinis žydų bankas* als jüdisches genossenschaftliches Zentralinstitut. Die staatlichen Banken, insbesondere die Landwirtschaftsbank *Žemės bankas* hielten das

---

<sup>853</sup> Terleckas (2000), S. 187; Šalčius (1938), S. 16.

<sup>854</sup> Terleckas (2000), S. 190.

<sup>855</sup> Einige Gesellschaften versuchten, ihre Liquidation zu vermeiden, indem sie Konten fälschten. Terleckas (2000), S. 221.

<sup>856</sup> Terleckas (2000), S. 219ff.

<sup>857</sup> Terleckas (2000), S. 226.

Monopol auf die Kreditvergabe im landwirtschaftlichen Bereich.<sup>858</sup> Die Regierung Smetonas kontrollierte 1938 etwa 66 Prozent der gesamten Aktiva des Kreditsystems, da sich 70 Prozent des Aktienkapitals der Banken im staatlichen Besitz befanden.<sup>859</sup> Allgemein hielt der Staat unter Smetona bis zu 62 Prozent des Stammkapitals von Aktiengesellschaften.<sup>860</sup>

### 6.3 Baltische Genossenschaftsbanken im Zweiten Weltkrieg

Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs 1939 hatte die Rote Armee bereits im Juni 1940 das Baltikum besetzt. Im Juli führten Parlamentswahlen nach Sowjetischem Muster zu neuen Regierungen, die in Estland, Lettland und Litauen sozialistische Sowjetrepubliken ausriefen.<sup>861</sup> Die damit begonnene Inkorporation in die Sowjetunion bedeutete das Ende der baltischen Genossenschaftsbanken. Die Auszahlung von Einlagen wurde in allen drei Ländern eingeschränkt und die Kontrolle des Geldumlaufs in Vorbereitung auf die Verstaatlichung der übrigen privaten Banken verstärkt.<sup>862</sup> Die jeweiligen Genossenschaftskammern und Verbände wurden geschlossen, Vermögen und Einlagen der Genossenschaftsbanken konfisziert und die Institute anschließend, wie auch alle anderen nichtstaatlichen Banken, liquidiert.<sup>863</sup> Die weiteren Genossenschaften blieben zunächst erhalten, wurden aber systematisch sowjetisiert. Per Gesetz wurde das genossenschaftliche Eigentum im November 1940 neu geregelt und den *sozialistischen genossenschaftlichen Organisationen* zugesprochen.<sup>864</sup>

Da im Juni 1941 der Krieg zwischen Deutschland und der UdSSR begann und die deutsche Wehrmacht das Baltikum Anfang September komplett besetzt hatte, misslang die vollständige Kollektivierung jedoch.<sup>865</sup> Die baltischen Länder wurden zum Reichskommissariat Ostland zusammengefasst und für den deutschen Kriegseinsatz wirtschaftlich ausgebeutet. Die bereits vorgenommenen Verstaatlichungen der Sowjets spielten den neuen Besatzern dabei in die Hände.<sup>866</sup> Da insbesondere die Dachorganisationen eine gute wirtschaftliche Kontrollmöglichkeit darstellten, knüpften die Nationalsozialisten

---

<sup>858</sup> Terleckas (2000), S. 408ff.

<sup>859</sup> In den weiteren vier privaten Banken war ausländisches Kapital zu 25 Prozent vertreten.

<sup>860</sup> Chamber of commerce, industry and crafts of Lithuania (1938), S. 139ff.; Vardys (1991), S. 83.

<sup>861</sup> Garleff (2001), S. 166. Angermann/Brüggemann (2018), S. 279f. (Vgl. Kapitel 3.5).

<sup>862</sup> Terleckas (2000), S. 403f.

<sup>863</sup> o. V. (1942), S. 5; Grube (2017), S. 95; Aizsilnieks (1962), S. 39f.

<sup>864</sup> Dieckmann (2011), S. 543f.; Reinecke (1994), S. 68.

<sup>865</sup> Garleff (2001), S. 165; Angermann/Brüggemann (2018), S. 279f.

<sup>866</sup> Angermann/Brüggemann (2018), S. 285f.

zusätzlich an die alten genossenschaftlichen Strukturen an.<sup>867</sup> Zu diesem Zweck ordnete der Reichskommissar Lohse am 23. Februar 1942 die Einrichtung des *Genossenschaftsverbands Ostland* an. Dem Verband wurden gemäß der administrativen Gliederung des Reichskommissariats alle bestehenden baltischen Genossenschaften als Mitglieder untergeordnet. Die Institute waren verpflichtet, den Anweisungen des Verbandes nachzukommen, die Kosten der Verbandsverwaltung zu tragen, beim Verband die Zustimmung zu Personalfragen einzuholen, jegliche Prüfungen zu akzeptieren und dem Verband auf Anfrage unverzüglich Auskünfte zu erteilen. Für die Mitglieder waren dabei keinerlei Rechte vorgesehen, während der Verband Mitglieder der Leitungsorgane von Genossenschaften beliebig ersetzen und die Auflösung von Genossenschaften oder den Zusammenschluss mit anderen Instituten anordnen konnte.<sup>868</sup> Dies zeigte sich im Februar 1942 in Riga, als 55 Genossenschaftsbanken liquidiert und durch eine unter deutscher Aufsicht arbeitende *Rigaer Kreditgenossenschaft* ersetzt wurden.<sup>869</sup> Während die Sowjets noch bestrebt gewesen waren, die Genossenschaftsbanken aufzulösen, versuchten die deutschen Besatzer somit vielmehr, sie wiederzubeleben und als Sparkassen zu etablieren.<sup>870</sup> In Estland sollen Mitte Mai 1942 unter den Nationalsozialisten 103 Genossenschaftsbanken wieder aktiv gewesen sein.<sup>871</sup>

Im Jahr 1944 wurde die zwei Jahre andauernde Besatzung der Nationalsozialisten durch den erneuten Einmarsch der Roten Armee abgelöst. Mit der Reokkupation setzte die Verstaatlichung und Kollektivierung nach dem Vorbild der alt-sowjetischen Gebiete wieder ein. Während die baltischen Staaten als sowjetische Unionsrepubliken in den Sowjetischen Völkerbund aufgingen, wurden die Genossenschaftsbanken erneut zwangsgeschlossen und nach dem Zweiten Weltkrieg schließlich endgültig liquidiert.<sup>872</sup>

#### 6.4 Vergleich der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen

Die genossenschaftlichen Entwicklungen der III. Phase waren maßgebend von der Weltwirtschaftskrise geprägt. Mit dem Übergreifen der deutschen Bankenkrise auf die baltischen Länder im Sommer 1931 und der sich anschließenden Währungskrise wurden die Genossenschaftsbanken, wenngleich auch nicht so stark wie die privaten Banken, in Mitleidenschaft gezogen. Dies war besonders in Lettland der Fall, wo die *Latvijas Bankas*

---

<sup>867</sup> Dieckmann (2011), S. 543f.

<sup>868</sup> Aizsilnieks (1968), S. 904; Parker/Cowan (1944), S. 5f.; Grube (2017), S. 95.

<sup>869</sup> Aizsilnieks (1968), S. 182f.

<sup>870</sup> Aizsilnieks (1962), S. 48.

<sup>871</sup> o. V. (1942), S. 5f. Zu Lettland und Litauen liegen keine Daten vor.

<sup>872</sup> Reinecke (1994), S. 68f.; Angermann/Brüggemann (2018), S. 294f.

gezwungen war, Kreditbeschränkungen einzuführen. Aufgrund der herrschenden Bankenpanik kamen Abhebungsbeschränkungen für alle Kreditinstitute hinzu.<sup>873</sup> In Estland sah sich die Regierung nach den Bankenzusammenbrüchen und dem damit einhergehenden Vertrauensverlust gezwungen, die Einlagen staatlich zu garantieren. In Litauen entzogen die Einleger einzelnen, mit deutschen Instituten verflochtenen Banken das Vertrauen. Da die Auslandsverschuldung der litauischen Banken generell gering war und die *Lietuvos Bankas* unterstützend eingreifen konnte, wurde das Vertrauen der Einleger hier jedoch schnell wiederhergestellt.<sup>874</sup> Die Banken des autonomen Memelgebiets dagegen waren aufgrund ihrer Verbindung zu Deutschland stark betroffen. Die sich anschließenden baltischen Währungskrisen beschleunigten und vertieften die Wirtschaftskrise in den baltischen Ländern. Der Wert baltischer Exporte und die Staatseinnahmen sank, während die Arbeitslosigkeit und die Verschuldung der Landwirte stiegen.<sup>875</sup> Die baltischen Regierungen reagierten mit der gesetzlichen Absenkung der allgemeinen Einlagen- und Darlehenszinsen.<sup>876</sup> Des Weiteren wurden die bäuerlichen Schulden, die zu einem großen Teil in den ländlichen Genossenschaftsbanken aufgenommen worden waren, prolongiert und insbesondere in Lettland und Litauen die ländlichen Institute von staatlicher Seite finanziell unterstützt.<sup>877</sup>

Während Smetona in Litauen bereits 1927 die Macht übernommen hatte, zog der Autoritarismus im Jahr 1934 mit der Machtübernahme durch Päts und Ulmanis auch in Estland und Lettland ein.<sup>878</sup> Die autoritären Regierungen verstärkten die staatlichen Maßnahmen und wirtschaftlichen Eingriffe noch weiter und richteten sie nach nationalpolitischen Zielen aus. In der Folge wurden die Genossenschaften, insbesondere die Genossenschaftsbanken, zur Umsetzung der staatlichen Wirtschaftspolitik instrumentalisiert. Alle drei autoritären Regierungen etablierten Lenkungsmaßnahmen. Durch direkte Zuzahlungen und keinerlei Produktionsbeschränkungen sicherte die Regierung in Estland den Erzeugern ein sicheres Einkommen und führte Ausfuhrlenkungsmaßnahmen ein. Hierzu wurden die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände zu staatlich kontrollierten Ausfuhrzentralen zweckentfremdet.<sup>879</sup> Demgegenüber wurde in Lettland und Litauen ver-

---

<sup>873</sup> *Aizsilnieks* (1968), S. 445f.

<sup>874</sup> *Terleckas* (2000), S. 321ff.

<sup>875</sup> *Kasekamp* (2010), S. 115; *Angermann/Brüggemann* (2018), S. 269.

<sup>876</sup> *Tõnisson* (1936a), S. 7; *Aizsilnieks* (1968), S. 463ff.; *Terleckas* (2000), S. 333; *Šalčius* (1938), S. 17. In Lettland wurden die bereits 1927 eingeführten Höchstgrenzen weiter gesenkt. Vgl. Kapitel 5.3.1.

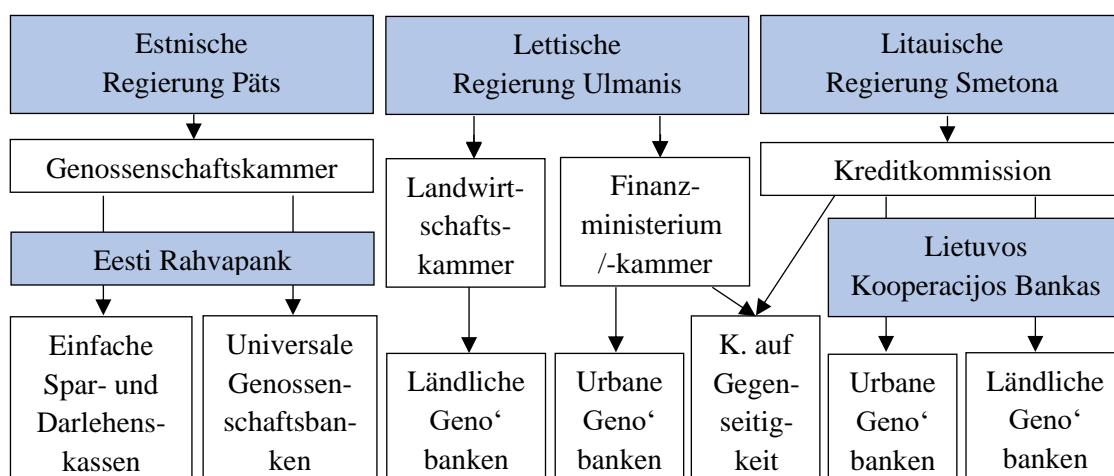
<sup>877</sup> *Kaur* (1962), S. 129f.; *Tõnisson* (1936a), S. 7ff.; *Aizsilnieks* (1968), S. 447ff. u. 462f.; *Reinecke* (1994), S. 66; *Šalčius* (1938), S. 14ff.; *Terleckas* (2000), S. 212.

<sup>878</sup> *Hellmann* (1990), S. 155f.

<sup>879</sup> *Kaur* (1962), S. 140ff.

sucht, die Preispolitik durch eine Regulierung der Produktion zu gestalten.<sup>880</sup> In Lettland führte die Regierung Ulmanis neue Institutionen in Form von Kammern ein, löste Genossenschaftsverbände auf und übertrug sie der jeweiligen staatlichen Kammer.<sup>881</sup> In Litauen unterstanden die landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Zentralverbände ebenfalls staatlicher Kontrolle. Sie stiegen zu den bedeutendsten Handelsorganisationen landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf.<sup>882</sup> Das Genossenschaftsbankwesen wurde somit in allen drei Ländern staatlich untergeordnet. Die Übersicht 6-4 stellt die Struktur der jeweiligen staatlich untergeordneten Genossenschaftsbanksysteme vereinfacht dar.

Übersicht 6-4: Struktur der baltischen Genossenschaftsbanksysteme 1939



Das estnische Genossenschaftswesen wurde zentralisiert und durch die Gründung der estnischen Genossenschaftskammer auf eine öffentlich-rechtliche Basis gestellt, unterstand aber dem Wirtschaftsminister.<sup>883</sup> Die Genossenschaftsbanken wurden nun in einfache Spar- und Darlehenskassen und universale Genossenschaftsbanken unterteilt und gemeinsam mit ihren Zentralinstituten der Kammer unterstellt.<sup>884</sup> Die lettischen Genossenschaftsbanken mussten sich seit 1937 neu registrieren. Politisch unliebsamen Genossenschaften und Verbände wurde dies verwehrt, die Genossenschaftsbanken der Minderheiten wurden geschlossen. Für Neugründungen galt, wie in Estland, eine ministerielle Genehmigungspflicht.<sup>885</sup> Die ländlichen Genossenschaftsbanken wurden der Landwirtschaftskammer untergeordnet, die urbanen Institute wurden dem Finanzministerium un-

<sup>880</sup> Kaur (1962), S. 134ff.

<sup>881</sup> Bumanis (1993), S. 46f.; Aizsilnieks (1962), S. 34.

<sup>882</sup> Eidintas/Bumblauskas/Kulakauskas/Tamošaitis (2013), S. 176ff.; Šalčius (1938), S. 37ff.

<sup>883</sup> Inno (1967), S. 120f.; Tõnisson (1936a), S. 22f.; Pullerits (1938), S. 70.

<sup>884</sup> Tõnisson (1936a), S. 22f.; Inno (1967), S. 120ff.; Inno (1969), S. 10f. u. 25.

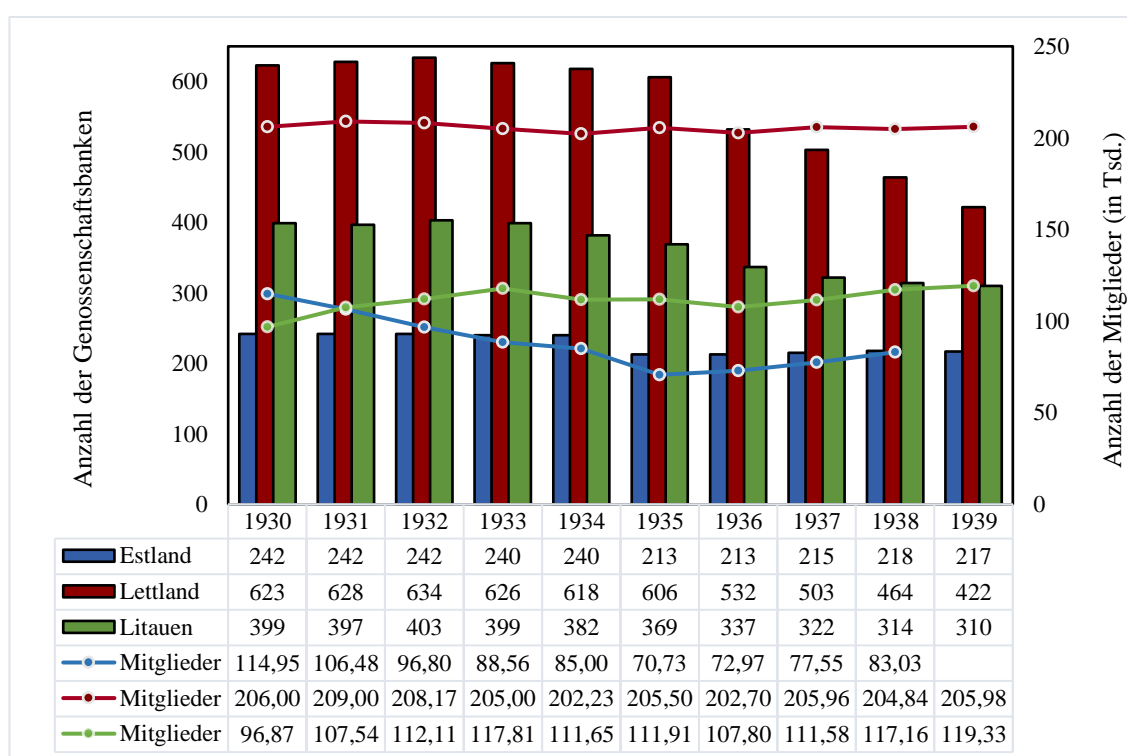
<sup>885</sup> Lettisches Justizministerium (1938), S. 10ff.; Aizsilnieks (1962), S. 32f.; Grube (2017), S. 93.



terstellt. Die genossenschaftliche Zentralbank wurde 1939 aufgelöst.<sup>886</sup> In Litauen wurden die Genossenschaftsbanken ebenfalls instrumentalisiert, um die Wirtschaft des Landes staatlich kontrollieren zu können. Die eigens gegründete Kreditkommission beseitigte die parteipolitische Spaltung der Genossenschaftsbanken durch Zwangsfusionen. Die genossenschaftlichen Zentralinstitute wurden ebenfalls fusioniert und Eigentum des litauischen Staates.<sup>887</sup>

Bei einer vergleichenden Betrachtung der Mitglieder- und Genossenschaftsbankzahlen der III. Phase anhand von Übersicht 6-5 wird deutlich, dass die Anzahl der Institute in allen drei Ländern zurückging, wenngleich dies im Estland am wenigsten der Fall war.

Übersicht 6-5: Anzahl der baltischen Genossenschaftsbanken und ihrer Mitglieder 1930-1939<sup>888</sup>



In Estland wiederum ging die Mitgliederanzahl mehr als in den beiden anderen Ländern zurück, da viele Mitglieder aufgrund der Umschuldungsmaßnahmen für Landwirte und der gesetzlich erhöhten Mitgliederanteile ausschieden. Nach der Abwertung der Krone

<sup>886</sup> Aizsilnieks (1968), S. 666f.

<sup>887</sup> Šalčius (1928), S. 603; Terleckas (2000), S. 101ff., 179f. u. 187.

<sup>888</sup> Müller/Warren (1942), S. 63 u. 107ff.; Tõnisson (1936a), S. 10; Tõnisson (1936b), S. 84f.; o. V., Nr. 222(5) S. 257; Jung (1940), S. 5ff.; Jung (1939), S. 25ff.; o. V. (1942), S. 4; Aizsilnieks (1968), S. 319, 469 u. 663; Mavrenko (2016), S. 311; Terleckas (2000), S. 186; Šalčius (1938), S. 16. Die Kreditgenossenschaftsbanken auf Gegenseitigkeit sind mangels Daten hier nicht miterfasst. Ebenso fehlen die Daten für die estnischen Mitgliederzahlen Ende des Jahres 1939.

1933 und mit der Etablierung der Genossenschaftskammer 1935 wurden 27 Genossenschaftsbanken liquidiert. Seitdem stiegen die Mitgliederzahlen und Bilanzsummen wieder.<sup>889</sup> Die lettischen Genossenschaftsbanken überstanden die Krisenjahre aufgrund der staatlichen Maßnahmen recht unbeschadet. Seit der Machtübernahme Ulmanis im Jahr 1934 ging die Anzahl kontinuierlich zurück, wobei die Mitgliederanzahl nahezu unverändert hoch blieb. Die Bestrebungen, das gesamte lettische Bankensystem unterzuordnen, trafen besonders die städtischen Genossenschaftsbanken, von denen eine Vielzahl liquidiert oder mit anderen Instituten fusioniert wurde. In Litauen wiederum ging die Anzahl der Genossenschaftsbanken im Allgemeinen zurück, während die Mitgliederanzahl stieg. Der Rückgang ist anders als in Lettland vor allem auf die andauernde Abnahme der ländlichen Institute durch Fusionen zurückzuführen. Während die ländlichen Institute immer größer wurden, gingen die städtischen Mitgliederzahlen seit 1934 kontinuierlich zurück.<sup>890</sup>

Übersicht 6-6: Anzahl der baltischen Genossenschaftsbanken und ihrer Mitglieder Ende 1939<sup>891</sup>

Genossenschaftsbanken	Zentralinstitute	urbane Institute	ländliche Institute	auf Gegenseitigkeit	Gesamtanzahl	
					Banken	Mitglieder
Estland (EST)	2	172	46	0	220	83.000
Lettland (LV)	0	109	313	27	449	216.000
Mitglieder		64.000	142.000	10.000		
Litauen (LT)	2	101	209	10	322	119.500
Mitglieder		25.000	94.500	n/a		
Gesamt	4	950		37	991	418.500

Wie Übersicht 6-6 darstellt, waren zum Ende des Jahres 1939 im Baltikum insgesamt 987 Genossenschaftsbanken tätig, die 418.500 Mitglieder vereinigten. Hinzu kamen vier genossenschaftliche Zentralinstitute. Im Vergleich zur II. Phase hatte sich die Anzahl der Institute insgesamt um 355 verringert, während die Anzahl der Mitglieder auf hohem Niveau verblieb. Die lettischen und litauischen Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit waren aufgrund der Weltwirtschaftskrise und ihrer Folgen in ihrer Anzahl zurückgegangen. Während in Litauen 1939 nur noch sehr wenige tätig waren, verbesserte sich ihre

<sup>889</sup> Kaur (1962), S. 113 u. 236; Tõnisson (1936a), S. 10f.; Jung (1939), S. 25.

<sup>890</sup> Aizsilnieks (1968), S. 666f.; Terleckas (2000), S. 190.

<sup>891</sup> Müller/Warren (1942), S. 63 u. 107ff.; Tõnisson (1936a), S. 10; Tõnisson (1936b), S. 84f.; o. V., Nr. 222(5) S. 257; Jung (1940), S. 5ff.; Jung (1939), S. 25ff.; o. V. (1942), S. 4; Aizsilnieks (1968), S. 622 u. 661f.; Mavrenko (2016), S. 311; Terleckas (2000), S. 186 u. 223f.; Šalčius (1938), S. 16.

Situation in Lettland, da die Regierung hier größere Genossenschaftsbanken in Institute auf Gegenseitigkeit umwandelte.<sup>892</sup>

Übersicht 6-7: Kumulierte Bilanzsummen der Genossenschaftsbanken Ende 1939<sup>893</sup>

Genossenschaftsbanken/ Privatbanken		Anzahl	kumulierte Bilanzsummen	
			in Kronen / Lats / Litas	vs.
Estland	Genossenschaftsbanken	215	70 Mio. Kronen	43%
	genossenschaft. Zentralbanken	2	18,9 Mio. Kronen	
	Privatbanken	14	120,84 Mio. Kronen	57%
Lettland	Genossenschaftsbanken	449	132,33 Mio. Lats	86%
	genossenschaft. Zentralbanken	0	-	
	Privatbanken	3	20,9 Mio. Lats	14%
Litauen	Genossenschaftsbanken	320	89,42 Mio. Litas	66%
	genossenschaft. Zentralbanken	2	52,3 Mio. Litas	
	Privatbanken	4	71,3 Mio. Litas	33%
Gesamt	Genossenschaftsbanken/ genossenschaft. Zentralbanken	988		
	Privatbanken	21		

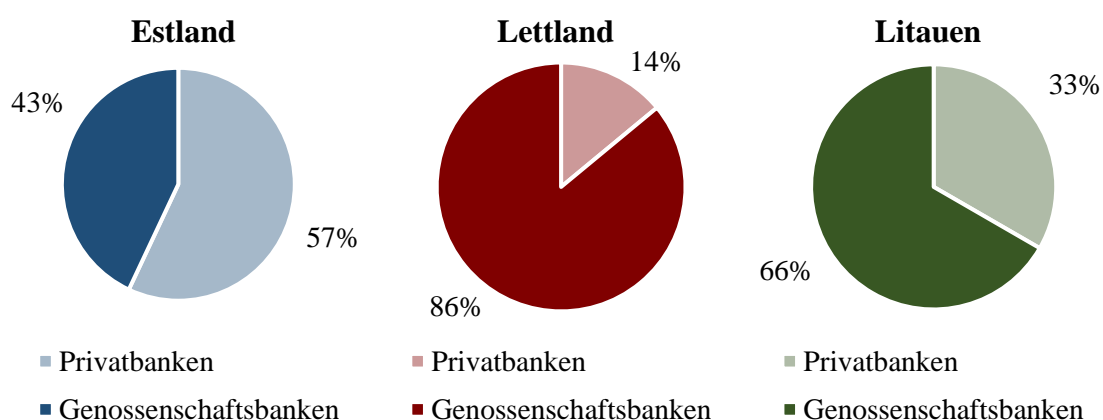
Bei einer Betrachtung der kumulierten Bilanzsummen der baltischen Genossenschaftsbanken und Zentralinstitute im Vergleich zu den privaten Banken anhand von Übersicht 6-7 zeigt sich, dass die Bilanzsummen der privaten Banken nur in Estland mit 120,84 Mio. Kronen noch die der Genossenschaftsbanken mit ca. 90 Mio. Kronen übertrafen. In Lettland hatte die Regierung Ulmanis die privaten Banken auf nur noch drei Institute reduziert, sodass die Bilanzsummen der Genossenschaftsbanken auf einen Anteil von 86,35 Prozent im direkten Vergleich mit den noch übrig gebliebenen privaten Banken kamen. Wie Übersicht 6-8 verdeutlicht, ergab sich ein ähnliches Bild in Litauen, wo die vier privaten Banken im Verhältnis zu den Genossenschaftsbanken auf etwa ein Drittel der Bilanzsummen kamen, sofern die beiden als Privatbanken firmierenden genossenschaftlichen Zentralinstitute den Genossenschaftsbanken zugerechnet werden. In Estland stellten die 14 privaten Banken immer noch ein Gegengewicht zu den Genossenschaftsbanken

<sup>892</sup> Aizsilnieks (1968), S. 466f. u. 661f.; Terleckas (2000), S. 221 u. 226.

<sup>893</sup> Müller/Warren (1942), S. 63 u. 107ff.; Tönisson (1936a), S. 10; Tönisson (1936b), S. 84f.; o. V., Nr. 222(5) S. 257; Jung (1940), S. 5ff.; Jung (1939), S. 25ff.; o. V. (1942), S. 4; Aizsilnieks (1968), S. 316ff., 622, 633, 663 u. 669; Mavrenko (2016), S. 311; Terleckas (2000), S. 62f., 67f., 111f., 186, 223f. u. 313f.; Šalčius (1938), S. 16.

sowie staatlichen Instituten dar, wobei 51 Prozent aller estnischen Einlagen und 54 Prozent aller vergebenen Darlehen auf die estnischen Genossenschaftsbanken zurückgingen.<sup>894</sup> In Lettland und Litauen war der Anteil der staatlichen Kreditinstitute am Kreditmarkt durch die Verdrängung der privaten Banken signifikant gestiegen. Durch die Unterordnung der dortigen Genossenschaftsbanken kontrollierten der lettische und litauische Staat die gesamten Kreditmärkte ihrer Länder.

Übersicht 6-8: Bilanzsummen der Genossenschafts- und Privatbanken Ende 1939<sup>895</sup>



## 6.5 Kategorisierung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren

### 6.5.1 Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeldfaktoren

Die wirtschaftlichen Umfeldfaktoren der III. Phase sind besonders durch die Weltwirtschaftskrise Anfang der 1930er Jahre und den Einzug des Autoritarismus geprägt (Übersicht 6-9). Die Banken- und Währungs- und Preisverfall für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Weltmarkt trafen die agrarisch geprägten baltischen Länder sehr. Die Folgen zeigten sich in der steigenden Arbeitslosigkeit, der Verschuldung der Bauern und einer allgemeinen Kapitalnot insbesondere im ländlichen Bereich. Die baltischen Regierungen reagierten mit staatlichen Lenkungsmaßnahmen auf die Krise. In Estland wurde die Landwirtschaft subventioniert, während in Lettland und Litauen die Produktion reguliert wurde. Die genossenschaftlichen Verbände wurden als gesteuerte Exportmonopole instrumentalisiert. Der mit dem 1927 in Litauen und 1934 in Estland und Lettland einziehenden Autoritarismus einhergehende staatliche Einfluss und Verlust an Demokratie stellt den wohl gravierendsten gesellschaftlichen Umfeldfaktor dar. In Lettland und Litauen führte dies zur Gleichschaltung und Verstaatlichung der Wirtschaft, wobei

<sup>894</sup> o. V. (1942), S. 4f.

<sup>895</sup> Die Bilanzsummen wurden kumuliert und ins Verhältnis gesetzt.

Ulmanis dies in Lettland als Alleinherrscher am intensivsten vorantrieb. In Estland nahm der staatliche Einfluss ebenfalls zu, hatte aber vor allem kontrollierenden Charakter. Besonders in Estland setzte die Industrialisierung in den Städten ein und in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre wurde Vollbeschäftigung erreicht. Ein weiterer gesellschaftlicher Umfeldfaktor ist in der Emigration der Minderheiten seit 1938 zu sehen, die die baltischen Länder und damit auch ihre Genossenschaftsbanken aufgrund des sich anbahnenden Zweiten Weltkrieges verließen.

Übersicht 6-9: Umfeldfaktoren der III. Phase (Autoritarismus 1930-1945)

		Estland	Lettland	Litauen
<b>Umfeldfaktoren</b>	wirtschaftlich	1930-1933: Banken-, Währungs-, Wirtschaftskrise		
		Arbeitslosigkeit, Verschuldung der Bauern, Kapitalnot		
		Preisverfall: landwirt. Erzeugnisse		
		Subventionen	Produktregulierungen	
		Ausfuhrlenkung: Verbände als gesteuerte Exportmonopole		
		Industrialisierung (Vollbeschäftigung)	Gleichschaltung, Verstaatlichung der Wirtschaft	
	gesellschaftlich	Einzug des Autoritarismus		
		1934: Päts Einparteiensystem	1934: Ulmanis Alleinherrschaft	1927: Smetonas Einparteiensystem
		1938: Emigration der Minderheiten Verlust des national-emanz. Charakters der Genossenschaftsbanken		

### 6.5.2 Rechtliche Einflussfaktoren

Als direkter rechtlicher Einflussfaktor ist in Estland maßgeblich die Verschärfung des Genossenschaftsgesetzes zu nennen, das eine ministerielle Genehmigungspflicht für Neugründung vorsah, den Mindestbetrag der Geschäftsanteile festlegte und darüber hinaus die Haftung der Mitglieder erhöhte. In Lettland führte der staatliche Zugriff der autoritären Regierung Ulmanis kurz nach der Machtübernahme 1934 zur Abschaffung des Demokratieprinzips in den Genossenschaftsbanken. Im Jahr 1937 folgte wie in Estland die ministerielle Genehmigungspflicht für Neugründungen. Bereits aktive Institute mussten sich neu registrieren lassen. Im Jahr 1938 wurde das Verbot von Genossenschaftsbanken beschlossen, die den im Land lebenden Minderheiten zugerechnet wurden (Übersicht 6-10). Nach der Machtübernahme Smetonas 1927 erfolgte in Litauen im gleichen Jahr

die Einsetzung einer staatlichen Kreditkommission. Die Kommission untersagte Neugründungen in Bezirken, in denen bereits Genossenschaftsbanken tätig waren. In den Jahren 1931 bis 1934 trat eine Steuervergünstigung für ländliche Genossenschaftsbanken ein. Als indirekter rechtlicher Einflussfaktor ist die in allen drei Ländern festgelegte allgemeine Höchstgrenze für Darlehens- und Einlagenzinsen zu bewerten. Des Weiteren ist die Sanierung und Prolongation der bäuerlichen Schulden seit der Weltwirtschaftskrise zu nennen, die zu einem großen Teil gegenüber ländlichen Genossenschaftsbanken bestanden.

Übersicht 6-10: Rechtliche Einflussfaktoren der III. Phase (Autoritarismus 1930-1945)

		Estland	Lettland	Litauen
<b>Einflussfaktoren</b>	direkt	1932: Genehmigungspflicht	1934: Abschaffung Demokratieprinzip	1927: Nur eine Geno'bank pro Bezirk
		1932: Erhöhung: Geschäftsanteile, Mitgliederhaftung	1937: Neuregistrierung und Genehmigungspflicht	1931-1934: Steuervergünstigungen für ländl. Genos.
			1938: Verbot Genos'banken der Minderheiten	
	indirekt	Staatl. festgelegter Höchstzinssatz auf Darlehen u. Einlagen		
		Sanierung und Prolongation der bäuerlichen Schulden		
		1934: Umwandlung in Hypothekenschulden (max. 30 Jahre)	1931: Zahlungsmoratorium für Landwirte in Not	1935: Ratentilgung (max. 10 Jahre)

### 6.5.3 Fremd- und Selbsthilfefaktoren

In der III. Phase sind die Fremdhilfefaktoren durch die staatlichen Maßnahmen seit der Weltwirtschaftskrise und deren Intensivierung seitens der baltischen autoritären Regierungen gekennzeichnet, wie Übersicht 6-11 zeigt. In allen drei Ländern wurden Ausfuhr- lenkungsmaßnahmen eingeführt, zu dessen Zweck landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände zu staatlich gesteuerten Exportmonopolen umstrukturiert wurden. Seit der Weltwirtschaftskrise wurde die staatliche Kreditvergabe erhöht, wobei in Lettland und Litauen die ländlichen Genossenschaftsbanken zur Durchsetzung der Kreditvergabe finanziert wurden. Die Genossenschaftsbanksysteme wurden in allen drei Ländern zentralisiert und staatlich untergeordnet. In Estland wurde die staatliche Genossenschaftskammer gegründet und den Genossenschaftsbanken sowie den genossenschaftlichen

Zentralinstituten überstellt. In Lettland wurden die ländlichen Genossenschaftsbanken der Landwirtschaftskammer und die städtischen Institute dem Finanzministerium unterstellt, wobei die Minister weitreichende Eingriffsrechte hatten. In Litauen erfolgte die Koordinierung und Zentralisierung der Genossenschaftsbanken durch die staatliche Kreditkommission und die seit 1933 in staatlichem Eigentum befindliche *Lietuvos Kooperacijos Bankas* als genossenschaftliche Zentralbank. Fremdhilfe von Dritten war in dieser III. Phase nicht mehr vorhanden. Aufgrund der staatlichen Unterordnung der Genossenschaftsbanken in den drei Ländern lassen sich ebenfalls keine Selbsthilfefaktoren in der III. Phase identifizieren.

Übersicht 6-11: Fremd- und Selbsthilfefaktoren der III. Phase (Autoritarismus 1930-1945)

		Estland	Lettland	Litauen
<b>Fremd- hilfe- faktoren</b>	staatliche	Ausfuhrlenkung: Genoss. Verbände als gesteuerte Exportmonopole		
		Durchsetzung staatlicher Kreditpolitik		
		-	Finanzierung ländlicher Geno'banken	
		Zentralisierung der Genossenschaftsbanksysteme		
	Genossenschafts- kammer	Finanzministerium und Landwirtschaftskammer	Kreditkommission	
	von Dritten	-		-
<b>Selbst- hilfe- faktoren</b>	Soziale, kulturelle, ideelle, immaterielle	-	-	

## 6.6 Zwischenfazit

Im Rahmen des fünften Teils dieser Arbeit erfolgte die Untersuchung der III. Phase (Autoritarismus 1930-1945). Hierbei wurden die Auswirkungen der Banken-, Währungs-, und Weltwirtschaftskrise auf die Genossenschaftsbanksysteme der baltischen Länder erläutert. Die darauffolgenden Maßnahmen zur Überwindung der Krise sowie der damit einhergehende staatliche Einfluss auf die Genossenschaftsbanken wurden dargestellt.

Darauf aufbauend wurde die Zentralisierung der Genossenschaftsbanksysteme und deren staatliche Unterordnung nach der Machtübernahme durch die neuen baltischen Regierungen beschrieben. Anhand der vorhandenen statistischen Daten wurde die Entwicklung der jeweiligen Genossenschaftsbanksysteme aufgezeigt. Im darauffolgenden Kapitel folgte eine Erläuterung der Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges auf die baltischen Länder und ihre Genossenschaftsbanken, was für die baltischen Länder mit der Inkorporation in die Sowjetunion endete. Anschließend wurden die Entstehungs- und Entwicklungsprozesse in den drei Ländern verglichen und die entsprechenden Faktoren kategorisiert.

Die Untersuchung der Entstehung und Entwicklung der Genossenschaftsbanken der III. Phase hat gezeigt, dass es zunächst aufgrund der Weltwirtschaftskrise in allen drei Ländern zu staatlichen Eingriffen kam. Diese intensivierten sich durch den Einzug des Autoritarismus weiter, was sich in der staatlichen Unterordnung des Genossenschaftsbankwesens in allen drei Ländern zeigte. Die autoritären Regierungen setzten dabei jeweils ihre eigenen Akzente: In Lettland wurden die Genossenschaftsbanken gänzlich der staatlichen Autorität unterworfen. In Litauen und Lettland etablierte sich der Staat zum Hauptinvestor des Landes und instrumentalisierte zu diesem Zweck die Genossenschaftsbanken. Insbesondere im ländlichen Bereich konnten die beiden Regierungen so ihre Kreditpolitik durchsetzen. In Estland wurde das Genossenschaftsbanksystem ebenfalls zentralisiert, durfte sich aber unter staatlicher Kontrolle selbstverwalten. Im Zuge dieser staatlichen Unterordnung wurde die Konsolidierung der baltischen Genossenschaftsbanksysteme vorangetrieben, wodurch auch politisch ungewollte Institute beseitigt wurden. Die in Lettland und Litauen noch vorhandenen Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit hatten seit der Weltwirtschaftskrise weiter an Bedeutung verloren. In Lettland verbesserte sich ihre Situation zum Ende der III. Phase, da die Regierung größere Genossenschaftsbanken in Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit umwandelte. Die Mitgliederzahlen der Genossenschaftsbanken gingen in Estland zurück, während sie in Lettland weitgehend konstant blieben und in Litauen sogar stiegen. Insgesamt waren zum Beginn des Zweiten Weltkriegs 987 Genossenschaftsbanken tätig, davon 37 als Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit und vier genossenschaftliche Zentralbanken. Die Anzahl der Mitglieder bezifferte sich auf 418.500.

Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurden die baltischen Länder 1940 von der Roten Armee besetzt. Daraufhin wurden die Genossenschaftsbanken zwangsweise geschlossen und ihre Vermögen und Einlagen konfisziert. Dem folgte 1941 die Besatzung



durch Nazideutschland. Die Nationalsozialisten belebten die genossenschaftlichen Strukturen teilweise wieder, da insbesondere die Dachorganisationen, wie schon im baltischen Autoritarismus, eine gute wirtschaftliche Kontrollmöglichkeit darstellten. Im Jahr 1944 folgte die Reokkupation durch die Roten Armee, womit die Genossenschaftsbanken erneut geschlossen und nach dem Zweiten Weltkrieg schließlich endgültig liquidiert wurden.

## 7 Phasenübergreifende Zusammenführung der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren

Um die in den vorigen Kapiteln bestimmten Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen abschließend zu beurteilen, werden sie im Anschluss gemäß der Zielsetzung dieser Arbeit phasenübergreifend zusammengeführt. Hierfür gibt die folgende Übersicht 7-1 erneut einen kurzen Überblick über die drei Phasen inklusive der historisch-politischen Wendepunkte, die sie voneinander abgrenzen:

### *Übersicht 7-1: Die drei Phasen*

Phase I – Heteronomie: Wiener Kongress 1815 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914
Phase II – Autarkie: Erster Weltkrieg 1914 bis zum Beginn der Weltwirtschaftskrise 1929
Phase III – Autoritarismus: Weltwirtschaftskrise 1930 bis zur sowjetischen Inkorporation 1945

Für die agrarisch geprägten baltischen Länder ließen sich für die drei Phasen die folgenden wesentlichen begünstigenden Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren der Genossenschaftsbanken abstrahieren:

1. Begünstigende *wirtschaftliche Umfeldfaktoren* manifestierten sich in allen drei Phasen und Ländern in Form einer wirtschaftlichen Transformation sowie einer herrschenden Kapitalnot. In der I. Phase erfolgte die Transformation durch den Übergang der Tausch- zur Geld- und Kreditwirtschaft, woraus eine Kapitalnot resultierte. In der II. Phase erforderte der Aufbau der eigenen Finanzsysteme nach dem Ersten Weltkrieg eine wirtschaftliche Transformation. Die Kapitalnot hingegen ließ sich hier auf die Folgen des Krieges zurückführen. In der III. Phase fand die wirtschaftliche Transformation durch die Verstaatlichung der Wirtschaft statt. Die herrschende Kapitalnot war eine Folge der Weltwirtschaftskrise.
2. Die begünstigenden *gesellschaftlichen Umfeldfaktoren* lassen sich in alle drei Phasen auf eine gesellschaftliche Transformation und soziale Verwerfungen zurückführen. In der I. Phase ist diesbezüglich die Freiheit der Bauern sowie die soziale Ungleichheit zu benennen. Die soziale Ungleichheit wurde durch die politische und ökonomische Repression angetrieben und als nationale Ungerechtigkeit empfunden. In der II. Phase bestand die primäre gesellschaftliche Transformation darin, dass die Balten zu autarken Mehrheitsvölkern aufstiegen. Zudem schuf die Umverteilung durch die Agrarreform zu dieser Zeit etliche neue Landwirte. Die wohl prägendste gesellschaftliche Transformation der

III. Phase stellte der Einzug des Autoritarismus dar, zudem waren hier die verheerenden sozialen Folgen der Weltwirtschaftskrise zu berücksichtigen.

3. Die begünstigenden *rechtlichen Einflussfaktoren* unterscheiden sich deutlicher in den drei Phasen. Sie lassen sich für die I. und II. Phase grundlegend darauf reduzieren, dass durch die Einführung von Normalstatuten und von Genossenschaftsgesetzen eine rechtliche Grundlage für die Genossenschaftsbanken geschaffen wurde. Als weiterer begünstigender rechtlicher Faktor beider Phasen ist die Gründungsvereinfachung durch Zulassung auf lokaler Ebene zu nennen sowie die Gründungserlaubnis von Zentralinstituten und Verbänden. Die Gründungserlaubnis von Zentralinstituten und Verbänden machten die Etablierung eines zweistufigen Systems durch die Gründung von genossenschaftlichen Zentralbanken möglich, was für den Geldausgleich und das weitere Wachstum der Genossenschaftsbanken bedeutend war. Die begünstigenden rechtlichen Einflussfaktoren der III. Phase stellten die Straffung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Hilfsmaßnahmen zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise dar. Mit dem Übergang zum Autoritarismus sicherten sich die Regierungen dabei durch entsprechende Gesetze auf unterschiedliche Weise die Kontrolle und den Zugriff auf die Genossenschaftsbanken. So wurde in allen drei Ländern die Gründungsvereinfachung zurückgenommen und eine ministerielle Genehmigungspflicht eingeführt. Obwohl diese Maßnahmen für die Entfaltung des Genossenschaftsbankwesens zunächst nicht förderlich erscheinen, stellten sie unter den autoritären Regierungen die Existenz und den Weiterbestand der – nun jedoch deutlich stärker regulierten – Genossenschaftsbanken sicher.

4. Die begünstigenden staatlichen *Fremdhilfefaktoren* aller drei Phasen abstrahieren sich für alle Länder auf die Finanzierung von Genossenschaftsbanken und hier insbesondere auf die Finanzierung der ländlichen Institute. Fremdhilfefaktoren von Dritten stellten in der I. Phase die prominenten Multiplikatoren und die fremdethnischen Gutsbesitzer dar, die aufgrund der Interdependenz mit der Bauernschaft die Esten, Letten und Litauer zunehmend einbezogen. In der II. Phase ist auf die ausländische Finanzierung von Genossenschaftsbanken der jüdischen Bevölkerungsgruppe insbesondere in Litauen, aber auch in Lettland, zu verweisen. In der III. Phase lassen sich aufgrund der staatlichen Unterordnung der Genossenschaftsbanken keine wesentlichen Fremdhilfefaktoren von Dritten zuordnen. Der Einzug des Autoritarismus hatte hier jedoch zu einer Zentralisierung der Genossenschaftsbanksysteme und ihrer staatlichen Unterordnung geführt. Die baltischen autoritären Regierungen benutzten die genossenschaftlichen Strukturen nun zu staat-

lichen Zwecken. Insbesondere in Lettland und Litauen wurden die Genossenschaftsbanken zur Durchsetzung staatlicher Kreditpolitik instrumentalisiert.

5. Hinsichtlich der begünstigenden *Selbsthilfefaktoren* lässt sich für die I. und II. Phase, neben der Weitergabe und Verbreitung von genossenschaftlichem Wissen, die Entstehung einer starken Genossenschaftsbewegung feststellen. In der I. Phase wurde diese primär von den wirtschaftlichen nationalen Emanzipationsbestrebungen der Balten getragen. In der II. Phase hingegen wurde vor allem die parteipolitische Emanzipation der Bauern- und Arbeiterparteien als diesbezügliche Treibkraft identifiziert. In der III. Phase lassen sich aufgrund der staatlichen Unterordnung der Genossenschaftsbanken in den drei Ländern keine Selbsthilfefaktoren mehr identifizieren.

Übersicht 7-2 fasst die begünstigenden Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren der Genossenschaftsbanken in den drei Phasen nochmals tabellarisch zusammen. Um die Erkenntnisse in einer übergreifenden Gesamtbetrachtung darstellen zu können, wurden die Faktoren hier bewusst auf wesentliche Merkmale verkürzt.

*Übersicht 7-2: Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren der drei Phasen*

<b>Begünstigende Faktoren</b>	I. Phase (1815-1914)	II. Phase (1914-1930)	III. Phase (1930-1945)
<b>Umfeldfaktoren</b>	Wirtschaftliche Transformation – Kapitalnot		
	Gesellschaftliche Transformation – Soziale Verwerfungen		
<b>Rechtlichefaktoren</b>	Rechtliche Grundlage – Gründungsvereinfachung		Staatliche Kontrolle
	Zulassungsverfahren auf lokaler Ebene	Zulassung von Zentralbanken und Verbänden	Ministerielle Genehmigungspflicht
<b>Fremdhilfefaktoren</b>	Staatliche Finanzierung von Genossenschaftsbanken		
	Prominente Multiplikatoren, fremdethnische Gutsbesitzer	Ausländische Finanzierung	-
<b>Selbsthilfefaktoren</b>	Verbreitung von genossenschaftlichem Wissen		
	National emanzipatorische Genossenschaftsbewegung	Parteipolitische emanzipatorische Genossenschaftsbewegung	-

Wie anhand der abstrahierten Faktoren deutlich wurde, kam es in allen drei Phasen zu gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Wandel, der einerseits mit sozialen Umbrüchen

und andererseits mit einer wachsenden Kapitalnot verknüpft war. Im Zeitverlauf der dadurch hervorgerufenen Veränderungen traten deutliche gesellschaftliche Bewegungen in Form von ideologischen Strömungen oder politischen Bewegungen hervor. Sie befeuerten die genossenschaftlichen Bestrebungen als Selbsthilfefaktoren, indem sie diese als Mittel der eigenen Emanzipation verstanden und sich folglich mit ihnen verbanden. Dies legt nahe, dass die Entstehung und Entwicklung der baltischen Genossenschaftsbanken offenbar stets durch spezifische kollektiv-gesellschaftliche Kräfte mitbedingt, wenn nicht sogar initiiert wurde. Die beschriebenen Umfeldfaktoren fungierten als zentrale Motivation für Veränderungsprozesse und hatten dynamische gesellschaftliche Bewegungen zur Folge. Dabei kamen der Weitergabe und Verbreitung von genossenschaftlichem Wissen eine essenzielle Bedeutung zu. Für bestimmte – in der Regel benachteiligte – gesellschaftliche Schichten und Gruppierungen fungierten Genossenschaftsbanken somit gewissermaßen als Instrument, mit dessen Hilfe übergeordnete Ziele, wie beispielsweise gesellschaftliche Einflussnahme und Selbstbestimmung, verfolgt werden konnten. Aufgrund der inhaltlich vornehmlich wirtschaftshistorischen Ausrichtung der vorliegenden Arbeit kann an dieser Stelle jedoch keine sozialwissenschaftliche fundierte Bewertung der gesellschaftlichen Wandlungsprozesse und Dynamiken erfolgen.

Aus wirtschaftshistorischer Sicht lässt sich hingegen festhalten, dass die Genossenschaftsbanken in allen drei Phasen einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor darstellten. Insbesondere im ländlichen Raum versorgten sie die Landbevölkerung und Landwirtschaft mit Bankdienstleistungen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der agrarisch geprägten Länder essenziell waren. Im urbanen Raum stellten sie bedeutende Alternativen zu anderen Kreditinstituten dar, was sich auch dadurch zeigte, dass die Genossenschaftsbanken in allen drei Phasen zu tragenden Säulen der Bankensysteme aufstiegen. Die begünstigenden Rahmenbedingungen auf rechtlicher und staatlicher Seite haben durch die Gründungsvereinfachung und staatliche Finanzierung insbesondere in der II. Phase eine schnelle Entstehung der Genossenschaftsbanken ermöglicht, aber auch die Risiken eines zu schnellen unkontrollierten Wachstums offengelegt, was die Einführung regulatorischer Maßnahmen zur Folge hatte. Anhand der I. Phase wiederum zeigte sich eindrucksvoll, dass eine staatliche Finanzierung auf Grund der national-emanzipatorischen Ausrichtung der Genossenschaftsbewegung zwar mehrheitlich abgelehnt wurde, nach einer Zulassungsvereinfachung aber dennoch eine starke kreditgenossenschaftliche Entwicklung aufgrund der starken Selbsthilfefaktoren zustande kam. In der II. Phase und damit nach der Emanzipation der baltischen Völker, war obige ablehnende Haltung gegenüber der staatlichen Finanzierung nicht mehr zu identifizieren. Aufgrund der

parteilichen Ausrichtung der wiederbelebten Genossenschaftsbewegung kam es aber gleichwohl zu ähnlichen Vorbehalten der Opposition gegenüber einer parteilichen Einflussnahme auf Ebene der Genossenschaftsbanksysteme, was sich in Form von Gründungen eigener parteilicher Zentralinstitute und Verbände ausdrückte. Dem lag die Befürchtungen zugrunde, dass mit finanzieller Fremdhilfe auch eine Kontrolle und Mitsprache einhergehen könnte. Dass solche Befürchtungen generell nicht unbegründet waren, zeigte sich in der III. Phase, wo die Hilfsmaßnahmen zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise auch mit staatlichem Einfluss einhergingen. Es folgte der Einzug des Autoritarismus, durch den die Genossenschaftsbanken staatlichen Zwecken untergeordnet und politisch instrumentalisiert wurden.

Hinsichtlich einer potenziellen Gewichtung der gewählten Faktoren ist anzumerken, dass alle von ihnen zwar einzeln notwendig, sie aber erst bei einem gemeinsamen Auftreten hinreichend waren, um für die Entstehung und Entwicklung von Genossenschaftsbanken potenziell kausal zu sein. Die Entstehung der Genossenschaftsbanken wurde dabei vom Zusammenspiel mehrerer und häufig dynamischer Faktoren, wie beispielsweise interaktiven gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen, bedingt. Demgegenüber war ihre Entstehung, Aufrechterhaltung und (Weiter-) Entwicklung vielmehr von rechtlichen und staatlichen begünstigenden Faktoren ermöglicht worden, indem gesetzliche Grundlagen geschaffen wurden, die zunächst die Gründungsmöglichkeit von Genossenschaftsbanken sicherstellten sowie den Fortbestand und die zunehmende Effizienz des entstandenen genossenschaftlichen Systems förderten.

## 8 Zusammenfassende Schlussbetrachtung und Ausblick

Die vorliegende Arbeit verfolgte das Ziel, die wirtschaftshistorische Entstehungs- und Entwicklungsprozesse der Genossenschaftsbanken im Baltikum zu untersuchen. Anhand dieser Analyse sollte folgende forschungsleitende Frage beantwortet werden: *Welche Faktoren begünstigen die Entstehung und Entwicklung von Genossenschaftsbanken?*

Im Kontext der Zielsetzung erfolgte in *Teil 2* zunächst die Erörterung der Grundlagen des Genossenschaftsbankwesens inklusive der Hintergründe genossenschaftlicher Entwicklungen im Allgemeinen, der Ursprünge des modernen Genossenschaftsgedankens sowie der Entstehung der Genossenschaftsbanken unter Differenzierung der drei Genossenschaftsbanktypen. Daran schloss sich der Methodenteil an, indem auf die Ansätze geschichtswissenschaftlicher Forschung eingegangen wurde, bevor die Wahl der Methoden erläutert und begründet sowie der zugrundeliegende Entstehungs- und Entwicklungsansatz nach Engelhardt beschrieben wurde. Zudem wurden die forschungsleitende Frage dieser Arbeit vorgestellt und deren Verdichtung durch die Bildung von Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren beschrieben. Es erfolgte eine Ableitung der vier Oberkategorien *Umfeldfaktoren, rechtliche Einflussfaktoren, Fremdhilfefaktoren* und *Selbsthilfefaktoren*.

In *Teil 3* erfolgte die Darstellung der historisch-politischen und sozioökonomischen Entwicklungen im Baltikum. Diese Entwicklungen wurde in drei chronologische Phasen eingeteilt. Die Einteilung erfolgte anhand von historisch-politischen Wendepunkten, die neben dem mittelbar herbeigeführten Wechsel der vorherrschenden Regierungsform unmittelbar auch eine durch wirtschaftliche Not gekennzeichnete Ausgangslage hervorbrachten.

Anschließend wurde in den Teilen 4 bis 6 die Entstehung und Entwicklung der Genossenschaftsbanken innerhalb der jeweiligen Phase untersucht und Unterschiede herausgearbeitet. Anhand umfangreicher Datenauswertungen wurde jeweils aufgezeigt, welche Bedeutung das Genossenschaftsbankwesen für die baltischen Länder hatte. Zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung erfolgte am Ende jeder Phase schließlich die Herausarbeitung und Zusammenfassung der begünstigenden Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren. In *Teil 7* wurden diese schließlich phasenübergreifend diskutiert.

*Teil 4* beinhaltete die Untersuchung der Entstehung und Entwicklung der Genossenschaftsbanken in der I. Phase (Heteronomie 1815-1914). Die Analyse ergab, dass in den 1860er Jahren der Genossenschaftsbanktyp nach Schulze-Delitzsch durch die auf dem estnischen und lettischen Gebiet lebenden Deutsch-Balten sowie durch die dortigen Verbindungen zu Schulze-Delitzsch ins Baltikum gelangte. Zunächst gingen die Gründungen

der Genossenschaftsbanken von der fremdethnischen Oberschicht aus. Insbesondere im litauischen Gebiet war die Bevölkerung harten Repressalien der russischen Obrigkeit ausgesetzt, die auch den dortigen polnischen Adel betrafen. Dagegen konnte der deutsch-baltische Adel dank des autonomen Status der Ostseegouvernements erste genossenschaftliche Vereine gründen. Die russische Regierung erschwerte zunächst die Gründungen der ersten Vorschussvereine. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen förderten eine Neubewertung der kritischen Haltung, was sich durch die vereinfachte Zulassung von Genossenschaftsbankgründungen auf regionaler Verwaltungsebene zeigte. Die Esten, Letten und Litauer, die anfangs nur geringfügig an der Entstehung und Entwicklung der Genossenschaftsbanken partizipiert hatten, konnten schließlich ebenfalls eigene Genossenschaftsbanken gründen. Nach der Revolution von 1905 war es den baltischen Völkern zudem möglich, ihre wirtschaftsnationalen emanzipatorischen Freiheitsbestrebungen mit Hilfe der Genossenschaftsbewegung durchzusetzen. Dies prägte maßgeblich die weitere Entstehung und Entwicklung des baltischen Genossenschaftsbankwesens. Den Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit kam dabei das russische Wahlrecht auf Grundlage der städtischen Vermögensbestimmung zugute. Der in den 1890er Jahren im Baltikum aufkommende Raiffeisentyp, der von der russischen Regierung gefördert und finanziert wurde, erlangte durch die befürchtete staatliche Einflussnahme keine größere Popularität. Insgesamt entstanden in dieser I. Phase 69 Darlehenskassen des Raiffeisens Typs, 80 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit und 460 Spar- und Darlehenskassen des Schulze-Delitzsch Typs. Ende des Jahres 1914 vereinten diese 609 Genossenschaftsbanken 265.000 Mitglieder. Damit stellten sie eine elementare Säule der baltischen Bankensysteme dar. Am stärksten ausgeprägt war die kreditgenossenschaftliche Entwicklung im lettischen Gebiet mit der Stadt Riga als genossenschaftliches Zentrum des gesamten Russischen Zarenreichs.

*Teil 5* widmete sich den Untersuchungen zur II. Phase (Autarkie 1914-1930). Grundlegerend kam es nach einer auf die Kriege folgenden wirtschaftlichen Stabilisierung in allen drei Ländern zu Gründungswellen von Genossenschaftsbanken. Die Gründungswellen wurden aufgrund der liberalen Ausgestaltung des Genossenschaftsgesetzes und hier insbesondere der vereinfachten Gründungsmöglichkeiten ausgelöst. Insbesondere in Lettland wurden ländliche Genossenschaftsbanken gefördert, indem deren Gründungen von staatlicher Seite finanziert wurden. Aber auch in Estland und Litauen wurden sowohl ländliche als auch städtische Genossenschaftsbanken finanziert. In den drei Ländern wurde jeweils ein zweistufiges Genossenschaftsbanksystem etabliert. Die infolge der baltischen Agrarreformen etlichen neu geschaffenen Landbesitzer waren auf Kapital



angewiesen, was die nach dem Krieg ohnehin schon hohe Nachfrage nach Krediten und Bankfazilitäten besonders verstärkte. Entsprechend waren unter den Mitgliedern der neu gegründeten ländlichen Genossenschaftsbanken hauptsächlich Landwirte.

Infolge der zunehmenden Emanzipation der baltischen Völker änderte sich die national-emanzipatorische Differenzierung der baltischen Genossenschaftsbanken und ihrer Verbände in eine berufs- und parteipolitische Differenzierung. Die seit den baltischen Agrarreformen aufkommenden Bauernbewegungen führten zur politischen Instrumentalisierung der ländlichen Genossenschaftsbanken und einer Wiederbelebung der Genossenschaftsbewegung. Demgegenüber bestand seitens der Arbeiterbewegung ein parteipolitisches Interesse an den urbanen Genossenschaftsbanken. Sie gründeten ihre eigenen Genossenschaftsbanken, Verbände und Zentralinstitute und intensivierten den Wettbewerb um Mitglieder und Bankgeschäfte.

Den Genossenschaftsbanken waren durch die liberalen Genossenschaftsgesetze von 1920 sämtliche Bankgeschäfte erlaubt worden, was die Unterschiede zwischen den drei Genossenschaftsbanktypen in den Hintergrund treten ließ. Insgesamt stieg die Anzahl der baltischen Genossenschaftsbanken bis zum Ende des Jahres 1929 auf insgesamt 1.299 Genossenschaftsbanken, wovon 60 Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit waren. Sie vereinten 407.700 Mitglieder. Die Anzahl der genossenschaftlichen Zentralbanken belief sich auf sechs. Die baltischen Länder hatten sich damit zu den kreditgenossenschaftlich am meisten durchdrungenen Ländern überhaupt entwickelt. Neben dem Privatbankwesen stellte das Genossenschaftsbankwesen eine tragende Säule der jeweiligen Bankensysteme dar.

*Teil 6* umfasste die III. Phase (Autoritarismus 1930-1945). Die Untersuchung zeigte, dass in allen drei Ländern staatliche Eingriffe als Reaktion auf die Weltwirtschaftskrise vorgenommen wurden. Diese intensivierten sich durch den Einzug des Autoritarismus. Das Genossenschaftsbankwesen wurde in allen drei Ländern staatlich untergeordnet. Insbesondere die lettische und litauische Regierung instrumentalisierte die Genossenschaftsbanken, um ihre Kreditpolitik durchzusetzen. In Estland durfte sich die Genossenschaftsbanken unter staatlicher Kontrolle selbstverwalten. Im Zuge dieser staatlichen Unterordnung wurden politisch ungewollte Institute beseitigt. Insgesamt waren 1939 zum Beginn des Zweiten Weltkriegs 987 Genossenschaftsbanken, davon 37 als Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit und vier genossenschaftliche Zentralbanken tätig. Die Anzahl der Mitglieder bezifferte sich auf 418.500.

Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurden die baltischen Länder zunächst von der Roten Armee 1940 besetzt. Die Genossenschaftsbanken wurden zwangsgeschlossen und ihre Vermögen und Einlagen konfisziert. Die 1941 folgende Besetzung durch Nazi-Deutschland stoppte diesen Vorgang, da die Nationalsozialisten die genossenschaftlichen Strukturen teilweise wiederbelebten und für die eigene Kriegswirtschaft instrumentalisieren. Wie schon im baltischen Autoritarismus stellten die Dachorganisationen gute wirtschaftliche Kontrollmöglichkeiten dar. Im Jahr 1944 folgte die Reokkupation durch die Rote Armee, womit die Genossenschaftsbanken erneut geschlossen wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden sie schließlich endgültig liquidiert.

*Teil 7* dieser Arbeit beinhaltet schließlich die Diskussion der Entstehungs- und Entwicklungsfaktoren. Dazu wurden die zu jeder Phase bestimmten wesentlichen Faktoren zusammengeführt und phasenübergreifend im Sinne der Zielsetzung der Arbeit diskutiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Umfeldfaktoren sich in allen drei Phasen als eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Transformation darstellten, die durch eine Verschiebung gesellschaftlicher Strukturen und von wachsender wirtschaftlicher Not geprägt waren. Diese wirtschaftliche und gesellschaftliche Transformation fungierte als zentrale Motivation für Veränderungsprozesse und hatte somit dynamische gesellschaftliche Bewegungen zur Folge. Ideologische Strömungen oder politischen Bewegungen traten als begünstigende Selbsthilfefaktoren hervor, die die genossenschaftlichen Bestrebungen befeuerten, indem sie sich mit ihnen verbanden und diese als Mittel der eigenen Emanzipation verstanden. Hierbei waren Weitergabe und Verbreitung von genossenschaftlichem Wissen als weitere Selbsthilfefaktoren essenziell. Durch die begünstigenden rechtlichen Einfluss- und Fremdhilfefaktoren entwickelte sich in allen drei Phasen ein starkes Genossenschaftsbankwesen. Insbesondere für die agrarisch geprägten baltischen Gesellschaften war die Versorgung der Landbevölkerung und Landwirtschaft mit Bankdienstleistungen wesentlich. Aber auch im urbanen Raum stellten sie bedeutende Alternativen zu anderen Kreditinstituten dar, was sich auch dadurch zeigte, dass die Genossenschaftsbanken in allen drei Phasen zu tragenden Säulen der jeweiligen Bankensysteme aufstiegen.

Die dynamischen Umweltbedingungen vor dem Hintergrund verschiedenartiger Kulturen und Gegebenheiten lassen natürlich keine einfache Übertragung historischer Erkenntnisse in einen aktuellen Kontext zu. Die kreditgenossenschaftliche Vergangenheit der baltischen Länder zeigt jedoch, dass die Herausforderungen der Vergangenheit und Gegenwart oftmals nicht weit auseinanderliegen. Krisenhafte Ereignisse, die in agrarisch geprägten Ländern zu den hier beschriebenen Umfeldfaktoren führen können, existieren

gegenwärtig andernorts oder zeichnen sich als zukünftige Herausforderung bereits ab. Anhand der Entstehungs- und Entwicklungsprozesse der baltischen Genossenschaftsbanken wird deutlich, dass die entstandenen dynamischen Gesellschaftsbewegungen die Genossenschaftsbanken als Instrument zur Erreichung übergeordneter Ziele auserkoren. Hierbei zeigte sich, dass ebendiese Gesellschaftsbewegungen schließlich zur womöglich stärksten treibenden Kraft für das baltische Genossenschaftswesen wurden. Die Erkenntnisse dieser wirtschaftshistorischen Untersuchungen implizieren daher die Frage, inwiefern eine gesellschaftliche Bewusstseinslage für genossenschaftliche Vorteile geschaffen werden kann, sodass Genossenschaftsbanken als emanzipatorisches Vehikel einer kooperativen Zielerreichung oder einer Bewegung genutzt werden können. Hierbei hat es sich für die genossenschaftlichen Entwicklungen des Baltikums als hilfreich erwiesen, dass genossenschaftliche Ideen in allen drei Ländern stets in irgendeiner Form im Umlauf waren und beispielsweise publiziert, gelehrt oder durch Multiplikatoren propagiert wurden, womit sie alle gesellschaftlichen Schichten und Milieus erreichten.

Bezüglich zukünftiger geschichtswissenschaftlicher Genossenschaftsforschung wäre eine Untersuchung der dargestellten baltischen Entwicklungen im Vergleich zu den kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen in Finnland von Interesse, da die historischen Gegebenheiten sich im Zeitverlauf ähneln. Wie die Ostseegouvernements war Finnland bis zur Oktoberrevolution 1917 ein autonomer Teil des russischen Zarenreichs. Allerdings dominierten dort, anders als in den baltischen Gebieten, die Darlehenskassen nach Raiffeisen. Bei den Literaturrecherchen zu dieser Arbeit wurde zudem deutlich, dass die Kreditgenossenschaft auf Gegenseitigkeit in der genossenschaftlichen Forschung bisher kaum untersucht wurde. Eine Gleichsetzung der Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit mit dem Schulze-Delitzsch Typ, wie es in einigen wissenschaftlichen Beiträgen praktiziert wurde, verkennt die Besonderheiten dieses Genossenschaftsbanktyps und insbesondere dessen gewichtige Rolle im historischen Kontext.

Potenziell erkenntnisreich erscheint auch eine Untersuchung der kreditgenossenschaftlichen Entwicklungen in den baltischen Ländern, nachdem diese am Anfang der 1990er Jahre ihre Unabhängigkeit wiedererlangten. Der sich anschließende Transformationsprozess – die Umstellung des sowjetischen Systems der Planwirtschaft auf eine marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsordnung – bedingte den erneuten Aufbau eines eigenständigen Bankensystems, womit auch die Wiederbelebung der Genossenschaftsbanken ermöglicht wurde. Eine zu untersuchende IV. Phase zeichnet sich insofern bereits ab, als dass sich in allen drei Ländern erneut ein Genossenschaftsbanksystem etabliert.

## Literaturverzeichnis

- Aizsilnieks, A.* (1962), The Co-operative Movement in Latvia. In: *Commentationes Balticae: Jahrbuch des Baltischen Forschungsinstituts*, VIII/IX, S. 1-56.
- Aizsilnieks, A.* (1968), *Latvijas Saimniecības Vēsture 1914-1945*, Sundbyberg.
- Althaus, M.* (2011), Genossen gegen Genossen. In: *Politik & Kommunikation Historie*, Teil 6, S. 42-43.
- Angermann, N./Brüggemann, K.* (2018), *Geschichte der baltischen Länder*, Ditzingen.
- Arndt, K.* (1965), *George Rapp's Harmony Society, 1785-1847*, Philadelphia.
- Ashbourne, A.* (2001), *Lithuania. The rebirth of a nation, 1991-1994*, Lanham.
- Bähr, J.* (2011), Die deutsche Bankenkrise 1931. In: *1931 Finanzkrisen 2008*. *Bähr, J./Rudolph, B./Platthaus, A.* (Hrsg.), München, S. 15-144.
- Balodis, E.* (1934), *Kooperācija*, Riga.
- Barnett, V.* (2004), *The revolutionary Russian economy, 1890-1940. Ideas, debates and alternatives*, London, New York.
- Bateman, M.* (2017), 'Why Doesn't Microfinance Work? The Destructive Rise of Local Neoliberalism'. Comments by Dr. Claus-Peter Zeitinger, initiator and founding shareholder of the ProCredit group, made at a group-wide management meeting held at ProCredit Academy in Fürth, Germany, in May 2013.
- Bauer, K.* (1993), *Der Beitrag der Raiffeisengenossenschaften zur Überwindung des Wuchers*, Münster.
- Beeck, V.* (2018), *Definition: genossenschaftliche Pflichtprüfung*. In: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Belinski* (1915), *Obshchestva vzaimnago kredita i ssudosbereg. Tovarishchestva*. In: *Vestnik Kooperatsii*, Moskau.
- Blaese, M. v.* (1918), *Skizze der landwirtschaftlichen Verhältnisse Kurlands*. In: *Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Gesellschaft zur Förderung der Inneren Kolonisation* (Hrsg.), Berlin, S. 13-28.
- Böhmert, V./Gneist, R.* (1875), *Literatur zur Genossenschaftsbewegung in Italien, Rußland und Belgien*. Central Verein für das Wohl der arbeitenden Klasse. In: *Der Arbeiterfreund*, Bd. 13, S. 67-73.
- Bonus, H./Schmidt, G.* (1990), The Cooperative Banking Group in the Federal Republic of Germany: Aspects of Institutional Change. In: *Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE) / Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Jg. 146, Nr. 1, S. 180-207.
- Born, K. E.* (1967), *Die deutsche Bankenkrise 1931. Finanzen und Politik*, München.
- Bösch, F./Danyel, J.* (2012), *Die Zeitgeschichtsforschung und ihre Methoden*. In: *Zeitgeschichte. Konzepte und Methoden*. *Bösch, F./Danyel, J.* (Hrsg.), Göttingen, S. 9-21.
- Brockmeier, T.* (1997), *Länderbericht Baltische Republiken*. In: *Genossenschaften in Mittel- und Osteuropa*. *Eschenberg, R./Mertins, G./Münker, H.-H./Röpke, J.* (Hrsg.), 2. Aufl., Marburg, S. 57-104.
- Brüggemann, K.* (2017), *Kleine Geschichte der baltischen Staaten*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, S. 9-15.

- Bukšs, M.* (1964), Die Russifizierung in den baltischen Ländern, München.
- Bülow, B. v.*, Geheimschreiben von Staatssekretär Bülow im Außenministerium an Minister H. Schacht, vom 12.12.1936. In: Akten zur deutschen auswärtigen Politik, Serie C. *Auswärtiges Amt* (Hrsg.), S. 1098-1099.
- Bumanis, M.* (1993), Die Genossenschaftsbewegung in Lettland. In: Genossenschaften in Osteuropa - Alternative zur Planwirtschaft? *Oberländer, E.* (Hrsg.), Wiesbaden, S. 41-48.
- Burgdorf, W.* (2015), Rezensierte Publikation: Thierry Lentz, 1815. Der Wiener Kongress und die Neugründung Europas. Aus dem Franz. von Frank Sievers, München: Siedler 2014, 431 S. In: Militärgeschichtliche Zeitschrift, Jg. 74, 1-2, S. 268-272.
- Butenschön, M.* (2002), Litauen, München.
- Carlson, H.* (1929), The Postwar Progress of Estonian Banking. In: Commerce Reports A Weekly Survey of Foreign Trade. *Bureau of Foreign and Domestic Commerce, United States Department of Commerce* (Hrsg.), Washington, DC, S. 829-830.
- Central Statistical Bureau of Latvia* (2020), Population number, its changes and density. <https://www.csb.gov.lv/en/statistics/statistics-by-theme/population/number-and-change/key-indicator/population-number-its-changes-and-density> [26.5.2020].
- Chamber of commerce, industry and crafts of Lithuania* (1938), Ten years of Lithuanian economy, Kaunas.
- Chiari, B.* (2005), Grenzen deutscher Herrschaft. Voraussetzungen und Folgen der Besatzung in der Sowjetunion. In: Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945. Ausbeutung, Deutungen, Ausgrenzung. *Echtenkamp, J.* (Hrsg.), München, S. 877-976.
- Chlepner, B.-S.* (1926), La banque en Belgique. Étude historique et économique. Tome premier. Le marché financier belge avant 1850.
- Claus, R.* (1908), Das russische Bankenwesen, Leipzig.
- Clements, P.* (2008), Access to History. Prosperity, Depression and the New Deal: The USA 1890-1954, 4. Aufl., London.
- Cox, H.* (1966), Analyse und Theorie der einzelwirtschaftlichen Strukturen als Gegenstand der Unternehmensmorphologie. In: Archiv für öffentliche und freigemeinnützige Unternehmen, Nr. 8, 289-326.
- Craig, G. A.* (1995), Geschichte Europas 1815-1980. Vom Wiener Kongress bis zur Gegenwart, 36. Aufl., München.
- Crewe/Pioncaré/Avezzana/Ishii/Galvanauskas* (1925), Konvention über das Memelgebiet vom 8. Mai 1924. <http://www.verfassungen.de/x/memelgebiet/konvention24-i.htm> [2.5.2020].
- Crüger, H.* (1892), Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, Jena.
- Deutsche Bundesbank* (1976), Deutsches Geld- und Bankwesen in Zahlen. 1876-1975. Hrsg.: Deutsche Bundesbank, Frankfurt a.M.
- Dieckmann, C.* (2011), Deutsche Besatzungspolitik in Litauen 1941-1944, Göttingen.
- Donnert, E.* (2016), Unter Fremdherrschaft: Esten, Letten und Litauer. In: Baltische Geschichte: Esten, Letten und Litauer unter fremden Mächten. Von der Frühzeit bis

- zu Beginn der nationalen Befreiungsbewegung. *Mühlfordt, G./Donnert, E.* (Hrsg.), Halle (Saale), S. 50-92.
- Draheim, G.* (1983), Die Genossenschaften zwischen Mitgliederpartizipation, Verbundbildung und Bürokratielendung. In: Die Genossenschaften zwischen Mitgliederpartizipation, Verbundbildung und Bürokratielendung. *Düfler, E./Hamm, W.* (Hrsg.), Göttingen, S. 22-24.
- Dubauskas, G.* (2012), Sustainable Growth of the financial sector: The case of credit unions. In: *Journal of Security & Sustainability Issues*, Nr. 3, S. 159-166.
- Dudenredaktion* (2020a), Duden - Das Fremdwörterbuch. Unentbehrlich für das Verstehen und den Gebrauch fremder Wörter, 12. Aufl., Berlin.
- Dudenredaktion* (2020b), Duden - Das Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache, 6. Aufl., Berlin.
- Eesti Pank* (1932), Economic Bulletin No. 18, Eesti Pank, Tallinn.
- Ehret, J.* (1919), Litauen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Bern.
- Eichengreen, B. J.* (1990), Elusive stability. Essays in the history of international finance, 1919-1939, Cambridge.
- Eidintas, A./Bumblauskas, A./Kulakauskas, A./Tamošaitis, M.* (2013), Geschichte Litauens, Vilnius.
- Eidintas, A./Žalys, V./Tuskenis, E./Senn, A. E.* (1999), Lithuania in European politics. The years of the first republic, 1918-1940, New York.
- Ekbaum, A.* (1939), Evolution of Economic Life in Recent Years and Co-operation. In: Eesti Ühistegevuse Aastaraamat. Yearbook of Estonian Co-operation I 1937. *Ühistegevuskoda - Chamber of Co-operative Societies* (Hrsg.), Tallinn, S. 5-18.
- Ekbaum, A./Inno, K.* (1958), Survey of the estonian cooperative movement up to World War II. In: Yearbook of the Estonian Learned Society in America, Jg. 1958, S. 63-74.
- Engelhardt, H.* (1902), Zur Geschichte der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät, Riga.
- Engelhardt, H.-D. v./Neuschäffer, H.* (1983), Die Livländische Gemeinnützige und Ökonomische Sozietät (1792-1939). Ein Beitrag zur Agrargeschichte des Ostseeraums, Köln.
- Engelhardt, W. W.* (1962), Konzentration und Förderungsgenossenschaften. In: Gemeinnützige Wohnungswirtschaft, Jg. 15, 147-149 u. 177-181.
- Engelhardt, W. W.* (1967), Die Stellung der Genossenschaften im Angleichungsprozeß gesellschaftswirtschaftlicher und einzelwirtschaftlicher Strukturen. In: Archiv für öffentliche und freigemeinnützige Unternehmen, Nr. 8, S. 70-80.
- Engelhardt, W. W.* (1971), Der Funktionswandel der Genossenschaften in industrialisierten Marktwirtschaften. Begriffliche Grundlagen, Arbeitshypothesen, Stadien des Wachstumsprozesses, Berlin.
- Engelhardt, W. W.* (1973), Die Unternehmens- und Betriebsmorphologie als Teildisziplin der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. In: Absatz- und Verbrauchsf., Jg. 19, S. 311-332.
- Engelhardt, W. W.* (1981), Genossenschaften II: Geschichte. In: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften (HdWW), Jg. 1981, Nr. 3, S. 557-571.

- Engelhardt, W. W.* (1983), Aufgabenwandel bei gemeinwirtschaftlichen und anderen Genossenschaften. In: Aufgaben öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Unternehmen im Wandel. *Eichhorn, Peter/Münch, Paul* (Hrsg.), Baden-Baden, S. 231-264.
- Engelhardt, W. W.* (1985), Allgemeine Ideengeschichte des Genossenschaftswesens. Einführung in die Genossenschafts- u. Kooperationslehre auf geschichtlicher Basis, Darmstadt.
- Estnische Staatskanzlei* (2020), Varasemad valitsused | Valitsus.ee. <https://www.valitsus.ee/et/valitsus/varasemad-valitsused> [4.12.2020].
- Faber, K.-G.* (1982), Theorie der Geschichtswissenschaft, 5. Aufl., München.
- Fairbairn, B.* (1994), The meaning of Rochdale. The Rochdale pioneers and the cooperative principles, Saskatoon.
- Faucherre, H.* (1925), Umriss einer genossenschaftlichen Ideengeschichte, Basel.
- Faust, H.* (1977), Geschichte der Genossenschaftsbewegung. Ursprung und Aufbruch der Genossenschaftsbewegung in England, Frankreich und Deutschland sowie ihre weitere Entwicklung im deutschen Sprachraum, 3. Aufl., Frankfurt am Main.
- Fehrenbach, E.* (2001), Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, 4. Aufl., München.
- Feldmanis, I./Stranga, A.* (1994), The destiny of the Baltic Entente. 1934-1940, Riga.
- Finanšu ministrija* (1923), Ekonomists, Finanzministerium Lettlands, Riga.
- Fitzgerald, S.* (2007), The New Deal. Rebuilding America, Minneapolis.
- Flick, U.* (2004), Triangulation. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Foelkersahm, H.* (1923), Die Entwicklung der Agrarverfassung Livlands und Kurlands und die Umwälzung der Agrarverhältnisse in der Republik Lettland.
- Freund, H./Heilborn, P.* (1924), Russlands Friedens- und Handelsverträge. 1918/1923, Leipzig, Berlin.
- Fuchs, K.* (2005), Die Ermittlungen von Matas Krygeris zum deutschnationalen Finanznetzwerk im Memelgebiet 1935. In: Annaberger Annalen, Nr. 13, S. 83-157.
- Fuckner, E.* (1922), Die Russische Genossenschaftsbewegung (1865-1921). In: Quellen und Studien: Recht und Wirtschaft. *Osteuropa-Institut in Breslau* (Hrsg.), Breslau, S. 1-206.
- Furfur* (2009), Lithuania 1867-1914. Verwaltungseinteilung Litauens im russischen Zarenreich 1867-1914. [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lithuania-1867-1914\\_DE.svg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lithuania-1867-1914_DE.svg).
- Fürstenberg, F.* (1964), Die Genossenschaft als sozialer Integrationsfaktor. In: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Nr. 15, S. 243-255.
- Fürstenberg, F.* (1980a), Genossenschaften, Soziologische Merkmale. In: Handbuch des Genossenschaftswesens, S. 677-687.
- Fürstenberg, F.* (1980b), Sozialstruktur der Genossenschaftsorganisation. In: Handbuch des Genossenschaftswesens, S. 1512-1520.
- Garleff, M.* (1991), Die Deutschen im Baltikum - Leistung und Schicksal. In: Die Deutschen im Baltikum. Geschichte und Kultur; Fünf Vorträge. *Kühnel, H.* (Hrsg.), München, S. 43-68.

- Garleff, M.* (2001), Die baltischen Länder. Estland, Lettland, Litauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Regensburg, München.
- Garleff, M.* (2004), Die Geschichte der baltischen Länder. Die baltischen Länder vom Mittelalter bis 1991. In: *Der Bürger im Staat*, Jg. 54, Nr. 2, S. 92-101.
- Gehrmann, K.* (1939), Die baltischen Staaten. Eine Brücke zwischen Ost und West, Berlin.
- Geidāns, P.* (1925), Kreditkooperacija Latvijā. Coopération de crédit en Latvie. In: Kreditkooperacija. *Totomianz, V.* (Hrsg.), Riga, S. 17-45. K 334L TO 810 M K/2000 Latvijas Arhivi
- Geidāns, P.* (1928), Kreditkooperātivi. In: Les premiers dix ans de la république de lettonie indépendante. Latvijas Republika desmit pastāvēšanas gados. *Bihlman, A.* (Hrsg.), Riga, 426-430.
- Geiger, T.* (1962), Arbeiten zur Soziologie, Neuwied/Berlin.
- Gerutis, A.* (1984), Independent Lithuania. In: Lithuania 700 years. *Gerutis, A./Budreckis, A.* (Hrsg.), 6. Aufl., New York, S. 145-256.
- Gierke, O. v.* (1954), Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Graz.
- Goehrke, C./Hellmann, M./Lorenz, R./Scheibert, P.* (1996), Fischer Weltgeschichte, Rußland, Frankfurt am Main.
- Gotthold, R.* (1991), Die Umsiedlung der Deutschbalten aus Estland und Lettland. In: Die Deutschen im Baltikum. Geschichte und Kultur; Fünf Vorträge. *Kühnel, H.* (Hrsg.), München, S. 69-78.
- Graml, H.* (2001), Zwischen Stresemann und Hitler. Die Außenpolitik der Präsidialkabinette Brüning, Papen und Schleicher, München.
- Grimm, C.* (1963), Vor den Toren Europas, 1918-1920: Geschichte der Baltischen Landeswehr.
- Grube, K.* (2017), Zwischen Heteronomie und Autonomie. Zur Entwicklung der Genossenschaftsbanken Estlands und Lettlands bis zum Zweiten Weltkrieg. In: *Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen*, Jg. 67, Nr. 2, S. 84-97.
- Gruner, W. D./Woyke, W.* (2007), Europa-Lexikon. Länder, Politik, Institutionen, 2. Aufl., München.
- Gurjev, A.* (1904), Oчерк razvitiija kreditnyh uchrezhdenii v Rossii. Übersicht der Entwicklung von Kreditinstituten in Russland, St. Petersburg.
- Haltzel, M.* (1977), Der Abbau der deutschen ständischen Selbstverwaltung in den Ostseeprovinzen Rußlands. Ein Beitrag zur Geschichte der russischen Unifizierungspolitik 1855-1905, Marburg/Lahn.
- Hammerschmidt, M.* (2003), Kundenbindung durch Mitgliedschaft in Genossenschaftsbanken. Identitätsorientierung als strategischer Erfolgsfaktor, Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2002, Herzogenrath.
- Harrison, J. F. C.* (1972), Quest for the new moral world and america. In: Robert Owen's American legacy; proceedings. *Pitzer, D.* (Hrsg.), Indianapolis.
- Hartmann-Wendels, T./Pfungsten, A./Weber, M.* (2010), Bankbetriebslehre, 5. Aufl., Berlin, Heidelberg.
- Hauptmann, P.* (1983), Kirche im Osten. Studien zur osteuropäischen Kirchengeschichte und Kirchenkunde, Göttingen.



- Hayek, F. A. v.* (1929), Monatsbericht des Instituts für Konjunkturforschung. In: Monatsberichte des österreichischen Instituts für Konjunkturforschung, Jg. 3, Nr. 8, S. 134-148.
- Hehn, J. v.* (1957), Lettland zwischen Demokratie und Diktatur; Zur Geschichte des lettländischen Staatsstreichs vom 15. Mai 1934., München.
- Hellmann, M.* (1990), Grundzüge der Geschichte Litauens und des litauischen Volkes, 4. Aufl., Darmstadt.
- Henricus* (1959), Livländische Chronik, Würzburg.
- Herder-Institut* (2022), Estland in der Zwischenkriegszeit - Chronologie. <https://www.herder-institut.de/digitale-angebote/dokumente-und-materialien/themenmodule/modul/14/seite/43.html> [24.2.2023].
- Heyde, P.* (1998), Das Ende der Reparationen. Deutschland, Frankreich und der Youngplan 1929-1932, Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1996, Paderborn.
- Hildermeier, M.* (1989), Die russische Revolution. 1905-1921, 2. Aufl., Frankfurt am Main.
- Hirschhausen, U. von* (2006), Die Grenzen der Gemeinsamkeit: Deutsche, Letten, Russen und Juden in Riga 1860-1914.
- Hofinger, H./Weiß, P.* (2009), Schulze-Delitzsch – sein Leben und Wirken. In: Aus Erinnerung wird Zukunft. Zum 200. Geburtstag von Hermann Schultze-Delitzsch (1808 - 1883). *Hofinger, H.* (Hrsg.), Wien, S. 97-132.
- Hollander, B.* (1927), Geschichte der literärisch-praktischen Bürgerverbindung 1802-1927, Riga.
- Horsmann, T.* (2013), Gründung des ADAV: Die erste Partei für den Arbeiterstand. <https://www.vorwaerts.de/artikel/neue-zeit> [3.11.2021].
- Hübner, O.* (1854), Die Banken, Leipzig.
- Hüttl, L.* (1993), Genossenschaftsverband Bayern (Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V., München 1893-1993. Eine Chronik der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaftsverbände in Bayern seit dem 19. Jahrhundert, München.
- Inno, K.* (1967), Cooperative legislation in Estonia. In: Yearbook of the Estonian Learned Society in America, Nr. 4, S. 104-123.
- Inno, K.* (1969), Entwicklung der Bankgenossenschaftstypen in Estland. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Bankgenossenschaften, Baltisches Forschungsinstitut.
- International Co-operative Alliance* (o. Jg.), The Statement on the Co-operative Identity. <http://ica.coop/en/whats-co-op/co-operative-identity-values-principles> [1.3.2017].
- Jaakson, J.* (1938), Estonian Financial System Its Development and Present Position. Estonia: Economic and financial progress. In: The Banker, Jg. 1938, 9-12.
- Jung, N.* (1939), Co-operative Credit Institutions. In: Eesti Ühistegevuse Aastaraamat. Yearbook of Estonian Co-operation I 1937. *Ühistegevuskoda - Chamber of Co-operative Societies* (Hrsg.), Tallinn, S. 19-59.
- Jung, N.* (1940), Ühistegelikud krediidasutised. Co-operative Credit Institutions. In: Ühistegevuskoda - Chamber of Co-operation 1940 – Eesti Ühistegevuse Aastaraamat. *Chamber of Cooperative Societies* (Hrsg.), S. 5-10.

- Kaltenborn, W.* (2009), Ein großes Leben: Hermann Schulze-Delitzsch, 1808-1883. In: Aus Erinnerung wird Zukunft. Zum 200. Geburtstag von Hermann Schultze-Delitzsch (1808 - 1883). *Hofinger, H.* (Hrsg.), Wien, S. 9-30.
- Kaltenborn, W.* (2012), Vision und Wirklichkeit. Beiträge zur Idee und Geschichte von Genossenschaften, Berlin.
- Kappeler, A.* (2016), Russische Geschichte, 7. Aufl., München.
- Karnups, V. P.* (2012), Economic and Financial Developments in Latvia (1920-1940). In: The Bank of Latvia XC. *Latvijas Bank* (Hrsg.), Jelgava, S. 23-44.
- Kasekamp, A.* (2010), A history of the Baltic states, Basingstoke.
- Kask, A.* (1927a), Eesti Rahvapank. In: Ühistegevus Eestis 1902-1927. *Kask, A./Simm A./Tamman A.* (Hrsg.), Tallinn, S. 128-143.
- Kask, A.* (1927b), Ühistegelised laenuasutused. In: Ühistegevus Eestis 1902-1927. *Kask, A./Simm A./Tamman A.* (Hrsg.), Tallinn, S. 43-98.
- Kasper-Holtkotte, C.* (2003), Im Westen Neues. Migration und ihre Folgen; Deutsche Juden als Pioniere jüdischen Lebens in Belgien, 18./19. Jahrhundert, Leiden, Boston.
- Kaur, U.* (1962), Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftspolitik des Freistaates Estland 1918-1940. In: Jahrbuch des baltischen Forschungsinstituts, VIII/IX, 3, S. 83-256.
- Kiaupa, Z./Mäesalu, A./Pajur, A./Straube, G.* (2002), Geschichte des Baltikums, 2. Aufl., Tallinn.
- King, W.* (1828), The Co-operator.
- Kivimäe, S.* (1995), Estland ohne die Deutschbalten. In: Die Deutsch-Balten. *Schlau, W.* (Hrsg.), München, S. 136-153.
- Kleeberg, J.*, The Disconto-Gesellschaft and German Industrialization: A Critical Examination of the Career of a German Universal Bank. 1851-1914, Oxford.
- Klein, M.* (1999), Bankier der Barmherzigkeit. Friedrich Wilhelm Raiffeisen: Das Leben des Genossenschaftsgründers in Texten und Bildern, Neukirchen-Vluyn.
- Klimas, P.* (1915), Kooperacija. Smulkiojo kredito draugijos, Vilnius.
- Kluge, A.* (1992), Genossenschaftsgeschichte - ein zukunftsweisender Ansatz? In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Jg. 42, Nr. 1, S. 101-117.
- Knies, K.* (1879), Geld und Credit, Leipzig.
- Koch, W.* (1991), Der Genossenschaftsgedanke F. W. Raiffeisens als Kooperationsmodell in der modernen Industriegesellschaft, Paderborn.
- Kocka, J.* (1977), Sozialgeschichte. Begriff - Entwicklung - Probleme, Göttingen.
- Körnert, J.* (2010), Finnlands Genossenschaftsbanken vor, während und nach der nordischen Bankenkrise der 1990er Jahre. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen : ZfgG ; Organ für Forschung und Praxis genossenschaftlicher Kooperation, Jg. 60, Nr. 4, S. 275-289.
- Körnert, J.* (2012a), Liquiditäts- oder Solvabilitätsnormen für Banken? Zu den Anfängen eines Paradigmenwechsels und zur Einführung von Solvabilitätsnormen zwischen 1850 und 1934. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG), Jg. 99, Nr. 2, S. 171-188.

- Körnert, J.* (2012b), Paradigmenwechsel in der deutschen Bankenregulierung. Zur Evolution eigenkapitalorientierter Solvabilitätsnormen in Theorie und Praxis seit 1850. In: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR), Jg. 176, Nr. 1, S. 96-127.
- Körnert, J.* (2015), Entwicklungen im Bankensystem Litauens seit 1990. In: Bank-Archiv, Jg. 63, Nr. 6, S. 418-423.
- Körnert, J.* (2016), Entwicklungen im Bankensystem Estlands seit 1990. In: Bank-Archiv, Jg. 64, Nr. 3, S. 180-190.
- Körnert, J.* (2020), Die Rolle deutscher Vorbilder bei der Verbreitung vorgenosenschaftlichen Gedankenguts in Finnland sowie der Etablierung eines ausgeprägten nationalen Genossenschaftswesens. Manuskript zum Vortrag im Rahmen der Auftakttagung des FI-DACH-Forschungsnetzwerkes „Finnisch/Finnland in deutschsprachigen Ländern – Deutsch/deutschsprachige Länder in Finnland“ am 14.02.2020 an der Universität Köln, Köln.
- Körnert, J./Romānova, I.* (2014), Herausforderungen des lettischen Bankensystems in den Krisen 1995, 1998 und 2008. In: Bank-Archiv, Jg. 62, S. 237-245.
- Kramer, J. W.* (1996), Überblick der Genossenschaftsentwicklung in Estland. In: The cooperative movement in Estonia. *Rute, M.* (Hrsg.), Berlin, S. 56-61.
- Krebs, W.* (1928), Staatshilfe. In: Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. *Totomianz, V.* (Hrsg.), Berlin, S. 857-859.
- Krinal, V.* (1996), About Past, Present and Future of Estonian Cooperation. In: The cooperative movement in Estonia. *Rute, M.* (Hrsg.), Berlin, S. 6-12.
- Krusenstjern, G. v.* (1963), Die Landmarschälle und Landräte der Livländischen und der öselschen Ritterschaft in Bildnissen, Hamburg.
- Kulikauskiene, L.* (2002), 1917 metų Lietuvos Taryba. <http://mkp.emokykla.lt/gimtoji/?id=9410> [17.1.2022].
- Kusber, J.* (2004), Vom Projekt zum Mythos. Die polnische Maiverfassung 1791. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. 52, S. 685-699.
- Kušner, M.* (2006), Kooperacijos bankas. <https://www.vle.lt/Straipsnis/Kooperacijos-bankas-47707> [15.10.2020].
- Kušner, M.* (2011), Prekybos ir pramonės bankas. <https://www.vle.lt/Straipsnis/Prekybos-ir-pramones-bankas-75785> [13.5.2020].
- La Comission Bancaire* (1935), Arretes Royaux Coordonnes sur le Controle des Banques et Je Regime des emissions de titres et valeurs, Bruxelles.
- Laakmann, H.* (1924), Geschichte Liv-, Est- und Kurlands der jetzigen Republiken Eesti und Latvija, Reval.
- Lachauer, U.* (2000), Ostpreußische Lebensläufe, Reinbek bei Hamburg.
- Lamprecht, D.* (2006), Der Member Value von Genossenschaftsbanken unter sich ändernden Wettbewerbsbedingungen. In: Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken, Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Nr. 56, S. 17-30.
- Lane, A. T./Hiden, J.* (1992), The Baltic and the outbreak of the Second World War, Cambridge.

- Lapiņš* (1937), Kreditkooperatīvi pasaules kara laika. In: Latviešu kooperatīvais kredīts. *Latvijas tautas bankas izdevums* (Hrsg.), Riga, S. 20-22.
- Larcier, F.* (1934), Pandectes belges. Encyclopédie de législation, de doctrine et de jurisprudence belges, Jg. 126, S. 460-466.
- Latvijas Universitāte* (1939), Latvijas Universitāte divdesmit gados, 1919-1939. Vēsturiskas un statistiskas ziņas par universitāti un tas fakultātēm, Riga.
- Lauth, H.-J.* (2015), Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft. Eine Einführung, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Leopold, R.* (1940), Robert Dale Owen, a biography, Cambridge, London.
- Lettisches Justizministerium* (1938), Gesetz über Genossenschaften und Genossenschaftsverbände, M K/3307. In: Ausgabe des Genossenschaftsverband "Turība".
- Lewerenz, J.* (1997), Banken im Baltikum. Gestern, heute, morgen, Frankfurt am Main.
- Lietuvos Bankas* (2016), Über die Geschichte der Zentralbank. [http://www.lb.lt/en\\_about\\_history](http://www.lb.lt/en_about_history) [22.1.2016].
- Lietuvos Bankas* (2020). <https://web.archive.org/web/20080306182220/http://www.lb.lt/eng/about/history.html> [13.5.2020].
- Literarisch-Praktische Bürger-Verbindung* (1866), Mittheilung aus der Jahresversammlung der liter.-pract. Bürger-Verbindung am 14. April. In: Rigasche Stadtblätter, Jg. 57, Nr. 16, 157-164.
- Lorenz, T.* (2006a), Genossenschaften im Nationalitätenkampf. Osteuropa von 1850 bis 1940. Teilprojekt. In: Wirtschaftsnationalismus in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Forschungsbericht 2006. *Joerden Jan C./Pollack, D./Ribhegge, H.* (Hrsg.), Frankfurt (Oder), 8–14.
- Lorenz, T.* (2006b), Genossenschaften und Nation-Building in Osteuropa 1850-1940. In: Soziale Konflikte und nationale Grenzen in Ostmitteleuropa. Festschrift für Helga Schultz zum 65. Geburtstag. *Jajeśniak-Quast, D.* (Hrsg.), Berlin, Wałbrzych, S. 157-169.
- Łossowski, P.* (1983), The Ideology of Authoritarian Regimes (The Baltic States 1926-1934-1940). In: Dictatorships in East-Central Europe, 1918-1939. Anthologies. *Żarnowski, J.* (Hrsg.), Wrocław, S. 181-202.
- Lubotzky, J.* (1927), Die Entwicklung des Bankwesens in Lettland. Mit besonderer Berücksichtigung der Nachkriegszeit, Riga.
- Lundberg, E.* (1953), Konjunkturer och ekonomisk politik: Utveckling och debatt i Sverige sedan Första världskriget.
- Lux, M.* (2004), Das Riga der Deutschen. In: Riga. Portrait einer Vielvölkerstadt am Rande des Zarenreiches 1857-1914. *Oberländer, E.* (Hrsg.), Paderborn, S. 75-113.
- MapMaster* (2009), Livland 1260. Politische Karte von Livland im Mittelalter, etwa 1260. <https://dewiki.de/b/287c5>.
- Markert, W.* (1937), Lettland. In: Osteuropa, Jg. 12, Nr. 10, S. 663-666.
- Martens, H.* (2011), Die Diskussion des Genossenschaftsgesetzes im Spiegel der Reichstagsparteien. In: Hermann Schulze-Delitzsch und die Konsum-, Produktiv- und Wohnungsgenossenschaften. Beiträge zur 3. Tagung zur Genossenschaftsgeschichte am 25. und 26. April 2008 in Eden (Oranienburg), Norderstedt, 44-55.
- Marx, K./Engels, F.* (1972), Band 2: September 1844-Februar 1846, 7. Aufl., Berlin.

- Masalskis, H.* (2005), *Kleine Geschichte Litauens. Im Zusammenhang mit seinen Nachbarn*, Oldenburg.
- Mavrenko, T.* (2016), *Cooperative Savings and Credit Unions in Latvia*. In: *Credit Co-operative Institutions in European Countries*. *Karafolas, S.* (Hrsg.), Cham, S. 309-326.
- Montiel, P.* (2009), *International macroeconomics*, Chichester.
- Mülhaupt, L./Küllmer, H.* (1971), *Probleme der Entscheidungsfindung im Bankbetrieb*. In: *Kredit und Kapital*, Nr. 4, S. 171-194.
- Müller, G.* (1942), *Strukturbericht über das Ostland: 1. Ostland in Zahlen*, Riga.
- Müller, G./Warren, H.* (1942), *Strukturbericht über das Ostland: 2. Ostland-Atlas*, Riga.
- Müller, J. O.* (1976), *Voraussetzungen und Verfahrensweisen bei der Errichtung von Genossenschaften in Europa vor 1900. Analyse der Strategien des Genossenschaftsaufbaus in den Frühstadien industriewirtschaftlicher Entwicklung*, Göttingen.
- Müller, J. O.* (1980), *Kritische Anmerkung zu Selbsthilfe, Fremdhilfe und Partizipation in Fremdbestimmten "Selbsthilfe"-Organisationen der Entwicklungspolitik*. In: *Verfassung und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America*, Jg. 13, Nr. 3, S. 213-225.
- Münch, M.* (2014), »... ich aber erachte Vermögen nur als Mittel, nicht Zweck...«. Zum 150. Todestag von David Hansemann. [https://www.bankgeschichte.de/files/documents/publications/historical-review/Edition\\_2014\\_2.pdf?language\\_id=1](https://www.bankgeschichte.de/files/documents/publications/historical-review/Edition_2014_2.pdf?language_id=1).
- Nezabitauskis, A.* (1990), *Jonas Basanavičius*, 2. Aufl., Vilnius.
- Norkus, Z.* (2018), *First calculations of the total output of Latvia and Lithuania in the 1920s: a comparison*. In: *Journal of Baltic Studies*, Jg. 49, Nr. 2, S. 241-261.
- o. V.*, *Eesti Statistika 1922-1943. Statistische Berichte für den Generalbezirk Estland*, Tallinn.
- o. V.* (1846), *Das Ehstländische Credit-System, in seinen jetzt gültigen Bestimmungen, nach dem Allerhöchst bestätigten Reglement von 15 Oct. 1802, und nach den bis zu dem Jahre 1845, von der garantierenden Gesellschaft gefassten Beschlüssen*.
- o. V.* (1873), *Svod uzakonenii i ustavov kreditnyh. Kodex für Legalisierung und Kreditbestimmungen*, St. Petersburg und Moskau.
- o. V.* (1903), *O obshchestvah vzaimnago kredita*. In: *Svod Zakonov Rossiiskoi Imperii*, St. Petersburg.
- o. V.* (1913), *Statut: Tallinna Wastastikuse Kredit Ühisuse Põhjuskiri. Kinnit. 7. juunil 1906; [muudat. kinnit. aug. 1911 ja 23. märts 1913], S. 1-39*. <https://www.digar.ee/arhiiv/et/raamatud/85219> [7.5.2021].
- o. V.* (1920), *Seadus väikelaenuasutustesse ja vastastikustesse krediitühisustesse puutuvate määruste muutmise kohta. Gesetz zur Veränderung der Verordnungen betreffend Kleinkreditinstituten und Kreditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit*. In: *Riigi Teataja (Staatsanzeiger)*, Jg. 1920, Nr. 65/66, S. 513-528.
- o. V.* (1928), *Põllumeeste keskpank asutatud*. In: *Järva Teataja*, Jg. 1928, Nr. 64, S. 1-4.
- o. V.* (1929), *Eesti Statistika: kuukiri*, 97 (12), S. 685-750.
- o. V.* (1930), *Die Genossenschaftsbewegung 1927-1929*, Riga.
- o. V.* (1931a), *Eesti Kommertspank sulges ukсед*. In: *Postimees*, Nr. 14/15, S. 1-6.

- o. V.* (1931b), Wannutatud hooldajad Eesti Kommerts-Pangas. In: Päewaleht, Jg. 1931, Nr. 15, S. 1-8.
- o. V.* (1931c), Die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise in Estland. Nachdenkliche Betrachtung zu den Zahlungsschwierigkeiten der Scheelischen Bank. In: Dorpater Zeitung, Jg. 7, Nr. 230, S. 1-4.
- o. V.* (1932), Meie suurem rahaasutus. Krediid Pank tegutsenud 25 aastat. In: Maaleht, Jg. 4, Nr. 7, S. 1-8.
- o. V.* (1937), Eesti arvudes 1920-1935 = Estonie en chiffres: Résumé rétrospectif de 1920-1935. <https://www.digar.ee/arhiiv/et/raamatud/77150> [19.7.2020].
- o. V.* (1942), Aufbau auf den Trümmern - das Genossenschaftswesen in Estland, Reval (Tallinn).
- o. V.* (1970a), "Banken". In: Große Sowjetische Enzyklopädie. *Prochorow, A.* (Hrsg.), 3. Aufl.
- o. V.* (1970b), Hoepener, Karl Edgar\* Eduard (1865-1937). In: Baltisches biografisches Lexikon. *Baltische Historische Kommission* (Hrsg.), S. 324.
- o. V.* (2008), 125 Jahre DZ BANK - Gemeinsam mehr erreichen Historie und Meilensteine. Presseinformation, Frankfurt am Main.
- o. V.* (2013), History of Eesti Pank. <https://www.eestipank.ee/en/eesti-pank/history-eesti-pank> [3.5.2020].
- o. V.* (2020), Rahvastik maakondades ja linnades, 1922 - Eesti Statistika. <https://www.stat.ee/20403> [14.8.2020].
- o. V.* (2022), Werner W. Engelhardt | Duncker & Humblot. [https://www.duncker-humblot.de/person/werner-w-engelhardt-6152/?page\\_id=1](https://www.duncker-humblot.de/person/werner-w-engelhardt-6152/?page_id=1) [4.9.2022].
- Oettingen, A. v.* (1928/29), Über das Ausstellungswesen des LLV in Dorpat: Die Gebrüder von Oettingen. Nach den von Landrat a. D. Arv. von Oettingen-Ludenhof verfaßten Biographien (Manuskript) bearbeitet und herausgegeben. In: Baltisches Geistesleben.
- Parker, F. E./Cowan, H. I.* (1944), Cooperative Associations in Europe and their possibilities for post-war reconstruction, Washington.
- Penkaitis, N.* (1997), Genossenschaften in Litauen. In: Genossenschaften in Mittel- und Osteuropa. Selbsthilfe im Strukturwandel. *Eisen, A./Hagedorn, K.* (Hrsg.), Berlin, S. 279-290.
- Pistohlkors, G. v.* (1994), Die Ostseeprovinzen unter russischer Herrschaft (1710/95-1914). In: Deutsche Geschichte im Osten Europas. *Pistohlkors, G. v./zur Mühlen, H. von* (Hrsg.), Berlin, S. 266-451.
- Pistohlkors, G. v.* (1995), Regionalismus als Konzept der Baltischen Geschichte: Überlegungen zum Stand der Geschichtsschreibung über die Baltischen Provinzen Russlands im 19. Jahrhundert. In: Vom Geist der Autonomie. Aufsätze zur baltischen Geschichte; Zum 60. Geburtstag des Verfassers. *Pistohlkors, G. v./Garleff, M.* (Hrsg.), Köln, S. 21-42.
- Pocytė, S.* (2016), Die Litauische Literarische Gesellschaft – Die Festhalterin des Erbes einer "sterbenden Nation" 1879–1923, Hochschulschrift, Universität Klaipėda, Klaipėda.
- Pressler, F.* (2013), Die erste Weltwirtschaftskrise. Eine kleine Geschichte der großen Depression, München.

- Prūšas, A.* (1926), Bankai ir kreditas Lietuvoje iki 1915 metų, Kaunas.
- Pullerits, A.* (1938), Estland. 20 Jahre Selbständigkeit, Tallinn.
- Puriņš, Ā.* (2012), The Bank of Latvia (1922-1940). In: The Bank of Latvia XC. *Latvijas Bank* (Hrsg.), Jelgava, S. 45-71.
- Rauch, G. v.* (1990), Geschichte der baltischen Staaten, 3. Aufl., München.
- Redaktionskomitee in Wilno* (1918), Litauen in historischer, ethnographischer und wirtschaftlicher Beziehung, Berlin.
- Reimann, E.* (1884), Ueber den Ursprung der Schlesischen Landschaft. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Jg. 1884, Nr. 18, S. 1-25.
- Reinecke, K.-H.* (1994), Länderberichte Baltische Republiken. In: Genossenschaften in Osteuropa. *Gamm, U.* (Hrsg.), Marburg, S. 54-94.
- Renner, U.* (1988), Herzog Magnus von Holstein als Vasall des Zaren Ivan Groznyj. In: Deutschland - Livland - Russland. Ihre Beziehungen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert; Beiträge aus dem Historischen Seminar der Universität Hamburg. *Angermann, N.* (Hrsg.), Lüneburg, S. 159-174.
- Republic of Estonia* (1999), Savings and Loan Associations Act.
- Republic of Latvia* (2001), Law on Saving and Credit Unions.
- Republic of Lithuania* (1995), Law on Credit Unions.
- Richter, K.* (2013), Antisemitismus in Litauen. Christen, Juden und die "Emanzipation" der Bauern (1889-1914), Teilw. zugl.: Berlin, Techn. Univ., Diss., 2012, Berlin.
- Robbins, R.* (1975), Famine in Russia, 1891-1892. The imperial government responds to a crisis, New York.
- Römer, E. von* (1897), Beiträge zu Litauens Wirtschaftsgeschichte.
- Rübel, G.* (2009), Grundlagen der monetären Außenwirtschaft, 3. Aufl., München.
- Rute, M.* (1996), The Future of the Cooperative Movement in Estonia - Summary and Outlook. In: The cooperative movement in Estonia. *Rute, M.* (Hrsg.), Berlin, S. 49-55.
- Šalčius, P.* (1928), Litauen. In: Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. *Totomianz, V.* (Hrsg.), Berlin, S. 599-604.
- Šalčius, P.* (1938), Das Genossenschaftswesen in Litauen. Von ihrem Beginn bis zur Gegenwart, Kaunas.
- Salsman, R. M.* (2004), The Cause and Consequences of the Great Depression, Part 1: What Made the Roaring '20s Roar. In: The intellectual activist, Jg. 18, Nr. 6, S. 16-24.
- Schäfer, G.* (2003), Litauen. Mit Kaliningrad; Litauen und das Kaliningrader Gebiet individuell kennenlernen - auch abseits der Touristenpfade, 4. Aufl., Bielefeld.
- Schmidt, A.* (1938), Recovery in Estonia. Economic and financial progress. In: The Banker, S. 1-5.
- Schmidt, A.* (2000), Geschichte des Baltikums. Von den alten Göttern bis zur Gegenwart, 4. Aufl., München.
- Schmidt, L. A.* (1866), La banque dite nationale. L'union du crédit de Bruxelles. Organisation du crédit général. Crédit commercial, industriel, foncier et agricole, Bruxelles.

- Schmierer, W.* (1979), Genossenschaften. In: Lexikon der deutschen Geschichte. Personen, Ereignisse, Institutionen; von der Zeitwende bis zum Ausgang des Zweiten Weltkrieges. *Taddey, G.* (Hrsg.), Stuttgart, S. 425.
- Schmoller, G. v.* (1967), Schulze-Delitzsch, Leben und Werk. In: Genossenschaftliches Lesebuch. Zeugnisse aus 100 Jahren. *Draheim, G./Faust, H.* (Hrsg.), Frankfurt a.M., S. 46-58.
- Schnabel, I.* (2004), The German Twin Crisis of 1931. In: The Journal of Economic History, Jg. 64, Nr. 3, S. 822-871.
- Schneeweiß, A./GLS Bank* (2015), Mikrofinanzen in Entwicklungsländern. Kurzstudie im Auftrag der GLS-Bank.
- Schneider, E.* (1965), Einführung in die Wirtschaftstheorie II. Teil: Wirtschaftspläne und wirtschaftliches Gleichgewicht in der Verkehrswirtschaft, Tübingen.
- Schultz, H.* (2006), Wirtschaftsnationalismus in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Das Gesamtprojekt. In: Wirtschaftsnationalismus in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Forschungsbericht 2006. *Joerden Jan C./Pollack, D./Ribhegge, H.* (Hrsg.), Frankfurt (Oder), S. 3-8.
- Schultz, H.* (2010), Schlussbericht zum Projekt "Wirtschaftsnationalismus in Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert". <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:521-opus-363>.
- Schulze-Delitzsch, H.* (1853), Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipzig.
- Schulze-Delitzsch, H.* (1867), Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung, 4. Aufl., Leipzig.
- Schulze-Delitzsch, H.* (1875), Die Raiffeisen'schen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundcreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz, Leipzig.
- Schulz-Nieswandt, F.* (2011), Bemerkungen zur gemeinwirtschaftlichen, einschließlich genossenschaftlichen Einzelwirtschaftslehre und Sozialpolitikwissenschaft im System der Wissenschaft von der Gesellschaftsgestaltungspolitik. In: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen: ZögU / Journal for Public and Nonprofit Services, Jg. 34, Nr. 1, S. 101-110.
- Schulz-Nieswandt, F.* (2021), Nachruf auf Prof. Dr. Werner Wilhelm Engelhardt (1926-2021).
- Schumpeter, J. A.* (2007), Geschichte der ökonomischen Analyse, Göttingen.
- Schützeichel, R.* (2012), Althochdeutsches Wörterbuch, Berlin, Boston.
- Schwanebach, P.* (1874), Die Vorschußvereine in Rußland, St. Petersburg.
- Schwarz, P.* (1979), Morphologie von Kooperationen und Verbänden, Tübingen.
- Seelmann, E. L.* (1928), Friedrich Wilhelm Raiffeisen, Stuttgart.
- Seraphim, E.* (1908), Baltische Geschichte im Grundriß, Reval.
- Servais, D.* (2020), The National Bank of Belgium's museum, a historical building. [https://www.nbbmuseum.be/sites/default/files/2021-08/Brochure\\_museum\\_architectuur\\_2020-EN.pdf](https://www.nbbmuseum.be/sites/default/files/2021-08/Brochure_museum_architectuur_2020-EN.pdf).
- Siew, B.* (1924), Lettlands Kreditanstalten, Riga.
- Siew, B.* (1928), Lettlands Kreditanstalten 1918-1928, Riga.



- Silin, W.* (1928), Lettland. In: Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. *Totomianz, V.* (Hrsg.), Berlin, S. 589-596.
- Šiliņš, J.* (2013), Padomju Latvija. 1918-1919, Rīga.
- Simms, J.* (1982), The Economic Impact of the Russian Famine of 1891-92. In: *The Slavonic and East European Review*, Jg. 60, Nr. 1, S. 63-74.
- Singer, I./Bloch, M./Weill, J.* (1906), "Bischoffsheim, Raphael Jonathan". The Jewish encyclopedia. <https://www.jewishencyclopedia.com/articles/3329-bischoffsheim-raphael-jonathan> [15.11.2021].
- Spiegel, H. W.* (1971), *The growth of economic thought*, New Jersey.
- Stalbovs, J.* (1937), Kreditkooperatīvi on Latvijas banka. In: *Latviešu kooperatīvais kredīts. Latvijas tautas bankas izdevums* (Hrsg.), Rīga, 134-137.
- Stark, B./Magin, M./Jandura, O./Maurer, M.* (2012), Zur Einführung: Methodische Probleme komparativer Kommunikationsforschung und möglich Lösungsansätze. In: *Methodische Herausforderungen komparativer Forschungsansätze. Maurer, M.* (Hrsg.), Köln, S. 9-17.
- Stavenhagen, D.* (1897), Baltische Chronik. In: *Beilage zur Baltische Monatsschrift 1897*, S. 1-156.
- Steding, R./Kramer, J. W.* (1998), *Konturen der Genossenschaftsentwicklung in den europäischen Transformationsländern*, Berlin.
- Stieda, E. v.* (1909), *Das Livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart*, Leipzig.
- Stranga, A./Krūmiņš, G.* (2018), Von der Marktwirtschaft über die Staatswirtschaft zur Planwirtschaft 1918 bis 1990. In: *Lettland 1918-2018. Ein Jahrhundert Staatlichkeit. Ījabs, I./Kusber, J./Misāns, I./Oberländer, E.* (Hrsg.), Paderborn, S. 181-201.
- Streikus, A.* (2013), Der Berg der Kreuze. In: *Religiöse Erinnerungsorte in Ostmitteleuropa. Konstitution und Konkurrenz im nationen- und epochenübergreifenden Zugriff. Bahlcke, J.* (Hrsg.), Berlin.
- Szende, S.* (1941), *I guldets trollkrets*, Stockholm.
- Tammann, A.* (1928), Estland. In: Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. *Totomianz, V.* (Hrsg.), Berlin, S. 220-225.
- Taube, A. v./Thomson, E.* (1973), *Die Deutschbalten. Schicksal und Erbe einer eigenständigen Gemeinschaft*, Lüneburg.
- Taube, A. v./Thomson, E./Garleff, M.* (1995), *Die Deutschbalten - Schicksal und Erbe einer eigenständigen Stammesgemeinschaft*. In: *Die Deutsch-Balten. Schlau, W.* (Hrsg.), München, S. 51-114.
- Tauber, J.* (2012), Die Geschichte der baltischen Staaten bis 1945. In: *Die politischen Systeme der baltischen Staaten. Eine Einführung. Knodt, M./Urdze, S.* (Hrsg.), Wiesbaden, S. 17-34.
- Terleckas, V.* (1992), *Pinigai Lietuvoje 1915-1944. Lietuvos rašytojų sąjungos leidykla*, Vilnius.
- Terleckas, V.* (1997), *Lietuvos Bankas 1922-1943 metais. Kūrimo ir veiklos studija*, Vilnius.
- Terleckas, V.* (2000), *Lietuvos bankininkystės istorija 1918-1941*, Vilnius.

- Terleckas, V.* (2004), Savitarpio Kredito Bendrovės 1873-1914 ir Jų veiklos Bruožai. In: Pinigų studijos - Monetary Studies, Nr. 3, S. 30-48.
- Terleckas, V.* (2011), Bankininkystė Lietuvoje 1795-1915, Vilnius.
- Tessarlis, C.* (2010), The war relief work of the American Jewish Joint Distribution Committee in Poland and Lithuania, 1915-1918. In: East European Jewish Affairs, Jg. 40, Nr. 2, S. 127-144.
- Thiemeyer, T.* (1972), Unternehmensmorphologie. Methodische Vorbemerkungen zur Bildung praxisbezogener Betriebstypen. In: Archiv für öffentliche und freige-meinnützige Unternehmen, Nr. 10, S. 92-109.
- Tobien, A. v.* (1925), Die livländische Ritterschaft in ihrem Verhältnis zum Zarismus und russischen Nationalismus. Band 1, 2019. Aufl., Berlin, Boston.
- Todev, T./Paulesich, R./Brazda, J.* (1992), Genossenschaften im Umbruch. Chancen und Risiken der Genossenschaften in West- und Osteuropa, Wien.
- Todev, T./Rönnebeck, G./Brazda, J.* (1994), Perversion einer Idee. Die Dienstbarkeit der Genossenschaftstheorie für das Konzept des Staatssozialismus, Berlin.
- Tõnisson, J.* (1936a), Genossenschaftswesen in Eesti 1925-1935, Tartu.
- Tõnisson, J.* (1936b), Ühistegevuse üldkursus. I osa, Ühistegevuse ajalugu. Allgemeiner Ablauf der gemeinsamen Aktivitäten. Teil I, Geschichte der Interaktion, Tartu.
- Totomianz, V.* (1928), Rußland und Sowjetunion. Das Genossenschaftswesen in Rußland vor dem Kriege. In: Internationales Handwörterbuch des Genossenschaftswesens. *Totomianz, V.* (Hrsg.), S. 765-770.
- Troinitsky, N.* (1905), Die erste allgemeine Volkszählung des russischen Reiches im Jahr 1897. Daten der Ersten Allgemeinen Volkszählung vom 28. Januar 1897. Verteilung der Bevölkerung in ihrer Muttersprache., St. Petersburg.
- Tuchtenhagen, R.* (2005), Geschichte der baltischen Länder, München.
- Ungern-Sternberg, J. von* (2002), Die "russische Ära" (1710-1917): Eine neue Blütezeit? In: Die baltischen Staaten im Schnittpunkt der Entwicklungen. Vergangenheit und Gegenwart. *Goehrke, C./Bernholz, P.* (Hrsg.), Basel, S. 91-104.
- Valančius, G.* (1956), The Economic Development and foreign Trade of Lithuania. In: Litanus. *Lithuanian Students Association, Inc.* (Hrsg.), Illinois.
- Vardys, S.* (1991), Die Entwicklung der Republik Litauen. In: Die baltischen Nationen Estland-Lettland-Litauen. *Meissner, B.* (Hrsg.), 2. Aufl., Köln, S. 75-86.
- Vershofen, W.* (1967), Genossenschaften und deutsche Geschichte. In: Genossenschaftliches Lesebuch. Zeugnisse aus 100 Jahren. *Draheim, G./Faust, H.* (Hrsg.), Frankfurt a.M., S. 19-22.
- Wacker, W.* (1936), Die gewerblichen Artelle und Genossenschaften in Russland, Emsdetten.
- Wagner, A.* (1857), Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig.
- Wagner, G.* (1959), Die Deutschen in Litauen, ihre kulturellen und wirtschaftlichen Gemeinschaften zwischen den beiden Weltkriegen, Marburg.
- Weinrich, K.* (2019), Erster Weltkrieg. Deutsche Geschichte. [https://www.planet-wissen.de/geschichte/deutsche\\_geschichte/der\\_erste\\_weltkrieg/index.html](https://www.planet-wissen.de/geschichte/deutsche_geschichte/der_erste_weltkrieg/index.html) [21.4.2020].

- Weippert, G.* (1957), Zur Soziologie des Genossenschaftswesens. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Nr. 7, S. 112-144.
- Weisser, G.* (1968), Genossenschaften, Hannover.
- Winker, P.* (1997), Empirische Wirtschaftsforschung, Berlin.
- Winkler, H. A.* (2010), Deutsche Geschichte vom "Dritten Reich" bis zur Wiedervereinigung, München.
- Wittram, R./Laakmann, H.* (1973), Baltische Geschichte. Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918; Grundzüge und Durchblicke, Darmstadt.
- Wohlfahrt, K.* (2018), Nationale Bewegung und Staatsgründung. In: Lettland 1918-2018. Ein Jahrhundert Staatlichkeit. *Ījabs, I./Kusber, J./Misāns, I./Oberländer, E.* (Hrsg.), Paderborn, S. 13-26.
- XrysD* (2008), Administrative Map of Reichskommissariat Ostland. [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Reichskommissariat\\_Ostland\\_Administrative.png](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Reichskommissariat_Ostland_Administrative.png) [16.10.2022].
- XrysD* (2018), Baltic Governorates 1914. <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:BalticGovernorates1914.png>.
- Zeidler, H.* (1893), Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit, Leipzig.
- Zerche, J./Schmale, I./Blome-Dress, J.* (2016), Einführung in die Genossenschaftslehre. Genossenschaftstheorie und Genossenschaftsmanagement, München, Wien.
- Zschokke, H.* (2016), Das Goldmacherdorf, Berlin.
- Zur Mühlen, H. von* (1991), Das Baltikum in der deutschen und europäischen Geschichte. In: Die Deutschen im Baltikum. Geschichte und Kultur; Fünf Vorträge. *Kühnel, H.* (Hrsg.), München, S. 19-42.
- Демоскоп Weekly - Приложение. Справочник статистических показателей. Die erste allgemeine Volkszählung des Russischen Reiches im Jahr 1897 (2022). [http://www.demoscope.ru/weekly/ssp/rus1897\\_01.php](http://www.demoscope.ru/weekly/ssp/rus1897_01.php) [16.4.2022].

## Personenregister

- Alexander I. Romanow, Pawlowitsch  
Zar/Kaiser von Russland 43
- Alexander II. Romanow, Nikolajewitsch  
Zar/Kaiser von Russland 45, 49
- Balodis, Janis 81
- Basanavičius, Jonas 52, 59
- Báthory, Stephan 39
- Bebel, August 13
- Bischoffsheim, Jonathan-Raphaël 14, 15
- Bismarck, Otto von 13, 14, 49, 50
- Bļodnieks, Ādolfs 81
- Buxhoeveden, Albert von 33
- Damme, Otto 13
- Émerique, Louis 15
- Engelhardt, Werner Wilhelm 5, 22, 23, 25,  
27, 199
- Engels, Friedrich 8
- Erik XIV. König von Schweden 38
- Ferdinand II. Franz Erzherzog von Ös-  
terreich-Ungarn 56
- Franz Joseph I., Karl Kaiser von  
Österreich 56
- Friedrich II. König von Dänemark und  
Norwegen 38
- Fritzsche, Friedrich Wilhelm 13
- Gustav Adolf II. König von Schweden  
39
- Hansemann, David 16, 17
- Hindenburg, Paul von 57
- Hitler, Adolf 85-89
- Hoeppener, Edgar 110
- Hollander, Eduard 96
- Hübner, Otto 17
- Jakobson, Carl Robert 53, 107, 108
- Jannsen, Johann Voldemar 107
- Jurkovič, Samuel 10
- Kettler, Gotthard von 38
- Kettler, Jakob von 39
- King, William 8
- Kluge, Arndt 22
- Kudrika, Vincas 52
- Knies, Karl 20
- Kviesis, Albert 81
- Laidoner Johan 80
- Larka Andres 80
- Lassalle Ferdinand 13, 14
- Lenin, Wladimir Iljitsch 60
- Lilienfeld, Paul von 112
- Lohse, Hinrich 90, 182
- Lundberg, Jacob Florentin 94
- Luthers, Martin 36
- Lwow, Georgi Jewgenjewitsch Fürst  
von Jaroslawl 57, 132
- Marx, Karl 8
- Modena, Wilhelm von 34
- Molotow, Wjatscheslaw Michailo-  
witsch 88
- Murawjow, Nikolai Nikolajewitsch 47
- Napoleon, Bonaparte Kaiser von  
Frankreich 44, 91
- Nazimow Jewgenij Petrowitsch 45
- Nikolaus II. Romanow, Alexandro-  
witsch Zar/Kaiser von Russland  
57, 132

- Owen, Robert 7, 8
- Oubril, Paul von 49
- Päts, Konstantin 53, 54, 58, 61, 80, 81  
83, 140, 168, 183
- Peter I. Romanow, Pjotr Alexejewitsch  
Zar von Russland 32, 39, 42
- Piłsudski, Józef 77
- Plettenberg, Wolter von 37
- Poska, Jaan 58
- Raiffeisen, Friedrich Wilhelm 10-12,  
14, 17-21
- Roosevelt, Franklin Delano 74
- Ribbentrop, Joachim 87
- Schacht, Hjalmar 176
- Schulze-Delitzsch, Hermann 10-14,  
17-22, 97, 128, 129, 137, 160, 199
- Sirk, Artur 80
- Smetona, Antanas 57, 59, 62, 78, 79,  
85, 87, 160, 176, 181, 183, 189
- Smiths Adam 43
- Stalin, Josef 61, 88, 90
- Stučka, Pēteris 61
- Tõnisson, Jaan 29, 53, 57, 80, 108-110, 137
- Tūbelis, Juozas 79
- Ulmanis, Kārlis 54, 61, 81, 174,  
183, 186, 189
- Urbšys, Juozas 88
- Vahlteich, Julius 13
- Vasilyevich, Ivan IV Zar von Russland  
36, 37, 39
- Valdemārs, Krišjānis 53, 112
- Voldemaras, Augustinas 62, 79
- Wagner, Adolph 17
- Władysław II. Jagiełło Großfürst von  
Litauen 37
- Yčas, Martynas 68
- Zschokke, Heinrich 94